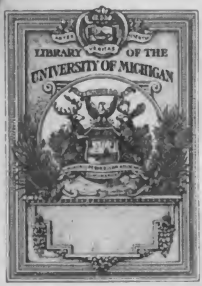

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HG
2039
G4
S4
1862

Digitized by Google

5-12-53

Digitized by Google

11937

Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken.

Praktische Anweisung

zu deren Gründung und Einrichtung

von

Schulze-Delitzsch.

Dritte völlig umgearbeitete Auflage.

Leipzig

Ernst Keil.

1862.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort zur ersten Auflage.

Eine vorzugsweis praktische Anweisung, welche alle einigermaßen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Erfahrene in den Stand setzen sollte, Vorschußvereine nach den Mustern der hier und in der Umgegend bestehenden zu gründen, wollte der Verfasser in diesem Schriftchen dem Publikum vorlegen. Das immer steigende Bedürfniß nach solchen Creditinstituten, welches sich durch eine Menge von Anfragen kund giebt, die entschiedenen Fortschritte und überraschenden Resultate, welche sich bei den, nach den hier befolgten Grundsätzen operirenden Vereinen zeigen, ließen die früheren Mittheilungen darüber als ungenügend erscheinen und verlangten ein tieferes Eingehen in die Details. Wegen der Stelle, welche die genannten Institute in dem ganzen zusammenhängenden System von Handwerker- und Arbeiter-Verbänden einnehmen, welche sich auf Anregung und zum Theil unter Leitung des Verfassers seit 1849 gebildet haben, wird dabei auf das von ihm veröffentlichte Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter. Leipzig, 1853 bei E. Keil, verwiesen.

Möge das Schriftchen seiner Bestimmung entsprechen und die Verbreitung so gemeinnütziger Anstalten möglichst befördern.

Delitzsch, im März 1855.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Vorwort zur zweiten Auflage.

Das Vergreifen der ersten Auflage dieses Werkchens ging mit der Verbreitung der darin vorgeführten Vorschuß- und Creditvereine Hand in Hand; ein Zeichen, daß dasselbe dem praktischen Zweck, dem es gewidmet war, entsprochen hat.

Indessen ist mit der äußern Verbreitung auch die innere Ausbildung der gemeinnützigen Institute vorgeschritten, so daß, statt des bloßen Wiederabdrucks, eine völlige Umarbeitung des Buchs erforderlich war, sollte dasselbe dem jetzigen Standpunkte unserer Organisation entsprechen. Dies bedingte zugleich eine andere Anordnung des Stoffes, weshalb die gegenwärtige Auflage das Werkchen in ganz neuer Gestalt giebt.

Möge dasselbe auch in dieser neuen Gestalt fortfahren, die zukunftsreichen Keime genossenschaftlichen Strebens in unserm gewerblichen Mittelstande immer mehr einbürgern, insbesondere den befruchtenden Strom des Kapitals unsern weniger bemittelten Handwerkern und Arbeitern zuführen zu helfen. Viel ist in kurzer Zeit geschehn, unendlich mehr bleibt noch zu thun übrig, faßt man die Aufgabe in ihrer ganzen Größe in die Augen. Anstatt also zum Stillstand, mögen die bisherigen Resultate vielmehr zu desto regerem Fortstreben anspornen, indem das bereits gegenwärtig, im Anfang der Bewegung, bei mancher Ungunst der Zeiten Geleistete uns das in Zukunft zu erreichende Ziel wiederspiegelt, welchem wir, gestützt auf die allmälig erstarkten Kräfte, auf die geläuterten Erfahrungen, zustreben.

Dies allen wackern Genossen und Mitkämpfern für die deutsche Genossenschaft in Nähe und Ferne, denen das Büchlein freundlich empfohlen sein mag.

Delitzsch, im März 1859.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Vorwort zur dritten Auflage.

Wenn seit dem Erscheinen der zweiten Auflage dieses Buches die Zahl und die Bedeutung der Vorschuß- und Creditvereine in außerordentlicher Weise und ohne Unterbrechung zugenommen, die Bewegung sich über ganz Deutschland ausgebreitet hat, so ist rücksichtlich der innern Ausbildung der immer solideren Begründung dieser nützlichen Institute geradezu eine neue Epoche seitdem für sie eingetreten. Die größeren Verhältnisse, welche der Verkehr bei den meisten annahm, der gesteigerte Credit beim Publikum, ließen das Risico mehr in den Vordergrund treten, und führten zu größeren Anforderungen einmal an die organischen Einrichtungen und geschäftlichen Garantieen, sodann an die Befähigung und Geschäftsgewandtheit der Führer und Leiter. Die gegenwärtige Auflage ist daher wiederum vollständig umgearbeitet, und ein ganz neues Buch, wie es nothwendig war, um dem neuen Sachstande zu entsprechen. Dabei genügt der Verfasser einer Ehrenpflicht, wenn er hierbei öffentlich ausspricht, daß ein besonderes Verdienst um die ganze Entwickelung, durch Sichtung und gründliche Durcharbeitung des Materials, welches die mehrjährige Erfahrung unserer Vereine angesammelt hat, dem Vereinstage deutscher Vorschuß-, Credit- und Rohstoff-Vereine gebührt, über welche das dritte Kapitel näher berichtet. Namentlich hat derselbe durch seine alljährlich wiederkehrenden Verhandlungen, durch die Grün-

Digitized by Google

dung einer Centralstelle in der Anwaltschaft deutscher Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften und der von dieser ausgehenden Monatsschrift „Die Innung der Zukunft" einen gegenseitigen Austausch und Berichtigung der Ansichten ermöglicht und ein Organ zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen geschaffen, wodurch die Bewegung erst den nöthigen Anhalt- und Richtpunkt erhält, der sie dem gedeihlichen Ziele zuführt.

Allen den wackern Genossen der Vereinstage, den treuen Mitarbeitern an unserm nationalen Werk mit diesen Zeilen Gruß und Handschlag.

Potsdam, im Mai 1862.

Schulze-Delitzsch.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Kapitel I.

Seite

Ueber Vorschuß- und Creditvereine im Allgemeinen, deren wirthschaftliche Grundlage und sociale Bedeutung 1

Kapitel II.

Die einzelnen für Gründung und Organisation von Vorschuß- und Creditvereinen wesentlichen Punkte.

1) Die gesetzlichen Bedingungen zur Errichtung von Vorschuß- und Creditvereinen und ihre privatrechtliche Stellung 12
2) Mitgliedschaft und Dauer des Vereins, Kündigung und Austritt 30
3) Beschaffung der Geldmittel für die Vereine und Haftpflicht der Mitglieder. Anlehen und Sparkassen . 36
4) Eigner Fond des Vereins. Insbesondere Gesammtvermögen oder Reserve 48
5) Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder in der Vereinskasse 55
6) Gewinn und Verlust des Vorschußgeschäfts. Insbesondere Bemessung und Behandlung der Dividenden an die Mitglieder, und Berechnung des Reingewinns 64
7) Rechtliche Form der Ausleihungen. Schuldscheine und Wechsel. Laufende Rechnung. Legitimation bei der Rechtsverfolgung 80
8) Höhe und Fristen der Vorschüsse. Prolongation . . 90
9) Sicherstellung der Vorschüsse, Bürgschaft, Pfand, Hypothek 94
10) Zins und Provision der Vorschußempfänger 105
11) Ordnung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Generalversammlung. Ausschuß (Aufsichts- oder Verwaltungsrath). Vorstand (Directorium, Geschäftsführer). Insbesondere über die Aufnahme fremder Gelder und Form der Schuldscheine des Vereins, und über die Bevollmächtigung der Vorsteher und Beamten 118
12) Kassen- und Rechnungswesen. Buchführung . . 133
13) Besoldungen und Kautionen der Beamten und Vorstände . . 140
14) Klagen und Proceßführung 149

Kapitel III.

Die erste Entstehung der Vorschuß- und Creditvereine und die seither von ihnen erreichten Resultate 152

Digitized by Google

Kapital IV.

Seite

Entwürfe, Urkunden und Formulare als Beilagen zu den vorhergehenden Kapiteln.

1) Gesetzentwurf über die privatrechtliche Stellung der auf der Selbsthilfe der Betheiligten aus dem kleinern und mittlern Gewerbstande beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 167

2) Statuten.
   a) Revidirtes Statut des Vorschußvereins zu Delitzsch 181
   b) Gesellschaftsvertrag der Diskontogesellschaft zu Eisleben. 191
   c) Statut nebst Geschäftsordnung des Creditv..ins zu Meißen 201

3) Schuldschein eines Vorschußempfängers mit Bürgschaftsklausel.
   a) auf den Verein selbst ausgestellt 218
   b) auf den Namen eines der Vereinsbeamten 219

4) Protokoll über eine Ausschußsitzung beim Delitzscher Verein 220

5) Solidarische Schuldverschreibung über ein vom Verein aufgenommenes Darlehn.
   a) ausgestellt und vollzogen von sämmtlichen Mitgliedern . 223
   b) vom Vorstande in Vollmacht des Vereins 224

6) Abrechnungsbuch über Spareinlagen 225

7) Anleitung zur einfachen Buchführung für die Vorschuß- und Creditvereine nebst dazu gehörigen Formularen 230

8) Kassenordnungen.
   a) Des Vorschußvereins zu Delitzsch 245
   b) Des Vorschußvereins zu Rostock 248

9) Kautionsschein eines Kassenbeamten 252

10) Vertrag des Vorschußvereins zu Delitzsch mit seinem Kassirer und Controleur 253

11) Formular einer Klage beim Vorschußverein in Delitzsch . . 254

12) Erklärung des Verfassers in Betreff der Leitung des Central-Correspondenz-Büreaus (Anwaltschaft) der deutschen Genossenschaften 255

13) Tabelle über die Rechnungsabschlüsse von 133 Vorschußvereinen für das Jahr 1860.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Ueber Vorschuß- und Creditvereine im Allgemeinen, deren wirthschaftliche Grundlage und sociale Bedeutung.

So dringend und so allgemein anerkannt ist das Bedürfniß nach Credit-Instituten für unsern Handwerker- und kleinen Gewerbestand, daß die tiefere Begründung, die wirthschaftliche Berechtigung desselben, gegenüber der Bankbewegung des Großhandels und der Fabrik-Industrie, keiner besonderen Ausführung bedarf. Der Gang der Industrie in unserer Zeit drängt mehr und mehr zum Großbetrieb, indem die außerordentlichen Hilfsmittel der neuern Technik, wie des modernen Verkehrs in Production und Handel immer größere Betriebssummen erfordern, derjenige aber, der sich ihrer nicht bedient, bald außer Stand kommt, mit seinen günstiger gestellten Fachgenossen zu concurriren. Außer gesteigerter gewerblicher Vorbildung ist es daher insbesondere ein größeres Kapital, was gegenwärtig zu einem lohnenden Geschäftsbetriebe immer unumgänglicher erfordert wird; eine Bedingung, welche bei dem Stande unsrer kleinen selbstständigen Gewerbtreibenden größtentheils nicht zutrifft und einen geregelten, ausreichenden Credit für sie zur Lebensfrage macht. Daher der allgemeine Ruf nach Volksbanken Seitens unserer Arbeiter, denen der bisherige Bankverkehr so gut wie verschlossen war, wie er besonders seit 1848 so allgemein sich erhob. Eine ziemliche Anzahl von Vorschuß-Vereinen und Darlehns-

Digitized by Google

kassen traten in Folge dessen, zunächst in den größeren Städten, hervor, von denen jedoch viele nach kurzer Zeit wieder eingingen, andere aber sich meist nur kümmerlich hinfristeten, ohne dem vorhandenen Bedürfniß im Mindesten zu entsprechen.

Ein solcher Erfolg war aber bei dem Fundament, auf welchem dieselben fast überall beruhten, unausbleiblich. Es war dies nämlich genau genommen, kein anderes, als die Mildthätigkeit. Durch Geschenke, durch Darlehne ohne Zinsen brachte man den Betriebsfond zusammen, und wie man denn mit solchen Geldern zu wirthschaften pflegt, so geschah es auch hier. Wenn schon die Empfänger der Vorschüsse dieselben zurückzahlen, auch wohl verzinsen mußten, machte sich doch der dem Ganzen anklebende Charakter der Aufhilfe Bedürftiger Seitens ihrer vermögenderen Mitbürger überall geltend. Die Vorschüsse werden dann meist mehr als Unterstützungen bewilligt und empfangen, bei denen man eben so wenig Seitens der Geber an eine genaue Prüfung der Zahlungsfähigkeit, wie Seitens der Empfänger an pünktliche Rückzahlung denkt. Es kann daher nicht fehlen, daß der Fond mannichfache Ausfälle erleidet, welche mit den fortlaufenden Zuwendungen bald außer Verhältniß treten, da das Interesse an solchen mehr oder geringer auf Almosen gegründeten Instituten um so eher erkaltet, und die dauernde Betheiligung dabei lästig wird, als sie den Gründern und Leitern anstatt Dankes meist nichts als getäuschte Erwartungen und immer gesteigerte Anforderungen einbringt.

Halte man doch bei allen dergleichen, dem volkswirthschaftlichen Felde angehörigen Instituten fest: daß, so lange dieselben von der Gnade dritter, von fremdem, gutem Willen, abhängen, ihnen nothwendig die ächte Lebensfähigkeit fehlen muß, welche sie nur erlangen, wenn sie durch eigne Kraft bestehen. Gewiß ist es ein sehr beachtenswerthes Zeichen der Zeit, daß man von so vielen und verschiedenen Seiten her in Werk und That den Nothstand der arbeitenden Klassen anerkennt, und Hand anlegt, ihn zu mildern. Wollte man bei solchen Versuchen nur ein für allemal das ewige Geschrei nach Staatshilfe und

Digitized by Google

Privat-Mildthätigkeit vermeiden, von denen die erstere auf daſſelbe hinausläuft, wie die letztere, indem der Staat, der ja weiter nichts iſt, als die Geſammtheit der ihm Angehörigen, keiner Klaſſe derſelben Etwas geben kann, ohne es den Uebrigen zu nehmen. „Die Maſſen daran gewöhnen," — ſagt der Franzoſe Baſtiat mit Recht — „den Staat für Alles verantwortlich zu halten, was ihnen Gutes und Böſes begegnet, dabei kann keine Regierung beſtehen." Bedenkt man denn gar nicht, wie gefährlich es iſt, wenn man der zahlreichſten, der phyſiſch thatkräftigſten Klaſſe der Staatseinſaſſen ſo recht ſyſtematiſch die Lehre beibringt, daß ſie ſich, ohne Unterſtützung Seitens ihrer wohlhabenderen Mitbürger, allein nicht zu helfen vermögen, alſo ohne Almoſen nicht beſtehen können? Nichts in der Welt müßte mehr dahin führen, dieſe Leute zu entſittlichen, als wenn ſie ſich auf ſolche Weiſe ſelbſt aufgäben, und Nichts wäre in ſeinen Konſequenzen bedenklicher für die, auf deren Unterſtützung man ſie verweiſt, da nicht abzuſehen iſt, wie dies auf die Dauer durchgeführt werden ſollte. Gewöhne man die Menſchen doch, ſtatt deſſen, ihre Hilfsmittel lediglich in ſich ſelbſt zu ſuchen, und wer leugnen wollte, daß es unſern arbeitenden Klaſſen daran gebräche, dem fehlt alle und jede Kenntniß der Verhältniſſe und Zuſtände. Sie die in ihnen liegenden Hilfsmittel gehörig erkennen und ergreifen zu lehren, und ſo ihr Selbſtgefühl, das Vertrauen in die eigne Kraft zu ſtärken, das iſt der einzige, der größte Dienſt, den ihnen beſonders diejenigen, welchen eine glücklichere Lebensſtellung den Weg zu umfaſſenderer Geiſtesbildung bahnte, zu leiſten vermögen.

Das Probehaltige dieſes Grundſatzes haben denn auch die Unternehmungen, über welche ſich dieſes Schriftchen verbreitet, auf das Glänzendſte bewährt. Dazu beſtimmt, den perſönlichen Credit, den Geldpunkt bei den unbemittelten Gewerbtreibenden und Arbeitern zu vermitteln, hatten ſie es gerade mit einem Felde zu thun, auf welchem, nach der allgemein verbreiteten Anſicht, ohne Dazwiſchenkunft von Kapitaliſten, oder öffentliche Garantieen und Subventionen, Nichts geleiſtet werden

Digitized by Google

kann. Und sie haben diese Aufgabe ohne irgend eine Betheiligung von dieser Seite, durch den bloßen Zusammentritt von meist wenig bemittelten Handwerkern und Arbeitern, in einem Umfange gelöst, der das volle Bedürfniß aller ihrer Mitglieder deckt, und Nichts zu wünschen in dieser Hinsicht übrig läßt. Indem man die Gesammthaft der Mitglieder in der Form der Solidarität, des Einstehens Aller für Einen, und Jedes für Alle, organisirte, gewann man den nöthigen Mittelpunkt, in welchem nicht nur die kleinen Ersparnisse aller Einzelnen, sondern auch fremde Gelder zusammenflossen. Der Credit, der sich dem Einzelnen versagt hätte, wendete sich unbedenklich einer Gesammtheit zu, in welcher ihm Jeder für das Ganze verantwortlich war, und nach wenigen Jahren war der Bestand und das Renommée der Vereine dergestalt gesichert, daß sie von den ihnen gemachten Geldofferten nicht überall Gebrauch machen konnten. Erst nachdem dies erreicht war, und bald noch eine ansehnliche Dividende hinzutrat, begannen auch die Wohlhabenderen sich zu betheiligen, um der Vortheile der von ihren unbemittelten Genossen gegründeten Institute sich zu bedienen. So wachsen dieselben an Mitgliederzahl, Geschäftsverkehr und Credit von Tage zu Tage, und schon findet ihr Beispiel in ganz Deutschland Nachfolge. Auch ist ihre Gründung und Einrichtung auf dem vorerwähnten Fundament überall ohne Ausnahme leicht ausführbar, indem sich die Elemente dazu aller Orten vorfinden. Gehört doch dazu einfach der Zusammentritt, also der bloße ernste Wille der dabei unmittelbar Interessirten, sonst aber keine Bewilligung oder Begünstigung von irgend einer Seite. Auch liegen die Details der Organisation und Geschäftsführung in erprobten Beispielen dem Publikum bereits offen vor, und, trotz der Einheit und Unverrücktheit ihres Princips, sind dieselben doch der Ausbildung nach den verschiedensten Richtungen hin fähig, weshalb sie sich den jedesmaligen lokalen Bedürfnissen leicht anpassen lassen.

Von diesen unverrückt festgehaltenen, für unsere sämmtlichen Vereine gemeinsamen Principien, wodurch sich dieselben wesentlich von allen ähnlichen Instituten unterscheiden, heben wir,

Digitized by Google

außer der schon erwähnten Solidarität, insbesondere noch die eigene Kapitalbildung für die Mitglieder hervor, als die beiden Hauptelemente, mittelst welcher die in unsern Vereinen bezweckte Selbsthilfe sich vollzieht. Gestützt hierauf gründen die Creditbedürftigen, lediglich der eignen Kraft vertrauend, das Institut, als dessen alleinige Träger und Unternehmer, und wir erwähnten bereits, wie die Einzelnen mittelst ihres Zusammentretens unter solidarischer Haft — ein Punkt, der später noch genauer erörtert wird — creditfähig werden und das erforderliche Betriebskapital, aus welchem man das Bedürfniß sämmtlicher Genossen an baaren Vorschüssen zu befriedigen vermag, bald vorgestreckt erhalten. Nun kann aber die Leichtigkeit, sich Credit zu verschaffen, so förderlich sie einerseits ist, in den Händen des unbemittelten Gewerbtreibenden gar leicht zum zweischneidigen Schwert werden, dessen Schärfe sich gegen ihn selbst kehrt, so lange nicht die Sorge für die Deckungsmittel damit Hand in Hand geht. Zu diesem Behufe mußte, um sicher zu gehn, an Bildung von Kapitalien für die einzelnen Mitglieder, in Form von Stammantheilen im Geschäft, eines Guthabens in der Vereinskasse gedacht werden, als Bedingung der Mitgliedschaft. Erst hierdurch erhält nicht nur der Einzelcredit der Mitglieder dem Vereine gegenüber, rücksichtlich der denselben zu gewährenden Vorschüsse, sondern auch der Gesammtcredit des Vereins selbst bei dem Publikum, den Vereinsgläubigern, die rechte Garantie. Man bewirkt dies am Leichtesten und Sichersten, da die Volleinzahlung solcher Antheile wohl der Mehrzahl derer, denen unsere Vereine aufzuhelfen bestimmt sind, unmöglich fallen möchte, durch regelmäßige Monatssteuern, welche so niedrig normirt sind, daß sie auch der unbemittelte Arbeiter aufzubringen vermag, und auf deren Steigerung man durch Vertheilung des Geschäftsgewinns nach Höhe des solchergestalt sich bildenden Guthabens bedeutend hinwirken kann, wie wir am gehörigen Orte zeigen werden. So gelangt man in wenigen Jahren zu einem bedeutenden Theile des Betriebsfonds, der den Mitgliedern selbst gehört, und unsern Vereinen eben die

Digitized by Google

solide geschäftliche Grundlage sichert, auf welcher hauptsächlich ihr außerordentliches Gedeihen beruht. Und schlage man auch außerdem diese Kapitalbildung für den Einzelnen nur nicht gering an, wenn auch die dabei vorkommenden Summen — die Stammantheile sind selten über 30—50 Thaler für Jeden normirt — ansich nicht bedeutend erscheinen. Vielmehr bedenke man, daß ein erheblicher Theil der Mitglieder vielleicht kaum jemals ein werbendes Kapital besessen hat, und daß es bei Vielen eines so starken Anreizes bedarf, um sie zum Sparen zu bewegen, wie ihn nur unsere Vereine zu bieten vermögen, indem sie die Befriedigung des dringenden Creditbedürfnisses und die Theilnahme am Gewinn davon abhängig machen. Wer irgend die einschlagenden Zustände kennt, der weiß, wie schwierig, aber auch wie wichtig die ersten Schritte auf diesem Wege sind, und daß damit unendlich viel gewonnen ist. Das Gefühl, durch eigne Kraft, durch manche Anstrengung und Entbehrung es dahin gebracht zu haben, sich einen angemessenen Credit zu eröffnen, ein kleines stets wachsendes Kapital sein zu nennen und bei dem Gewinn eines solchen nicht unbedeutenden Bankgeschäfts betheiligt zu sein, übt auf die Lage von Leuten großen Einfluß, welche bis dahin von der Hand in den Mund lebten und in Gewerb und Häuslichkeit allen Plackereien und Bevortheilungen ausgesetzt waren, wie sie die Vermittlung sämmtlicher Bedürfnisse durch den Kleinkrämer mit sich bringt, welcher selbst durch die unumgängliche Creditgewährung an solche Kunden erheblich gefährdet wird. Statt des bloßen augenblicklichen Behagens gewöhnt man sich, die Zukunft in das Auge zu fassen, um bleibender Vortheile willen, deren Erreichbarkeit man vor Augen hat, Mühe und Entsagung nicht zu scheuen. Das Bewußtsein, einer großen und in sich starken Verbindung anzugehören, an welcher die eigne Geltung einen Stützpunkt hat, und doch dabei auf eignen Füßen zu stehen, schärft die Thatkraft und hebt die Selbstachtung, diese ersten Voraussetzungen wirthschaftlicher und sittlicher Tüchtigkeit. Und so mögen diese kleinen durch unsere Vereine gepflegten, ja manchen Mitgliedern vielleicht mühsam abgedrungenen Anfänge einer eignen Kapitalansammlung

Digitized by Google

zum Anstoß werden, der, auch außerhalb des genossenschaftlichen Kreises, auf die ganze Lebenshaltung derselben seine segensreiche Wirkung ausübt.

Trotz dieser Einheit des Princips stand doch Nichts im Wege, daß unsere Vereine je nach Verschiedenheit des lokalen Bedürfnisses sich in ihrem Detail durchaus verschieden gestalteten, und demgemäß ihre speciellen Einrichtungen in freiester Mannigfaltigkeit entwickelten, wobei sich jedoch die meisten unter gewisse Hauptrichtungen zusammenfassen lassen.

Zunächst tritt uns hier diejenige Richtung entgegen, — und sie herrscht noch jetzt zumeist vor — welche hauptsächlich dem Bedürfniß der Klassen entspricht, deren Nothstand die ganze Bewegung erst hervorgerufen hat: dem Bedürfniß der Arbeiter und kleinen Gewerbtreibenden in unseren mittleren und kleinen Städten. Bei dem raschen Umsatz, der die Regel im Kleingewerb bildet, konnte hier der Credit auf kürzere Fristen, und Zins und Provision für die Vorschüsse demgemäß verhältnißmäßig höher bemessen werden, weil sie weniger drückend sind, und die dadurch erzielte Erhöhung der Dividende zur Kapitalbildung, zum Sparen so außerordentlich beitrug. Denn natürlich mußte auf das Letztere gerade hier besonderer Werth gelegt werden, da die Mehrzahl der Mitglieder den unbemittelten Ständen angehört, und außer der ihr durch den Verein auferlegten Nothwendigkeit oft nicht zur Ansammlung eines eigenen Fonds kommt, während dies doch gerade hier für Bestand und Sicherung des Vereins noch mehr als anderswo unerläßlich ist. Daran schließt sich ferner eine größere Strenge hinsichtlich der Sicherstellung der Vorschüsse, wo Pfand und Bürgschaft die Regel bilden. Dagegen war aber auch eine größere Vereinfachung der Verwaltung, besonders in der Buch- und Rechnungsführung, möglich, ja nothwendig, wollte man anders der Grundidee treu bleiben, und dem eigentlichen Stamm der Mitglieder selbst die Verwaltung und Leitung der Geschäfte in die Hände legen. Denn natürlich würde es unsern in dieser Weise nicht geschulten Handwerkern sehr schwer fallen, sich in der complicirten doppelten Buchführung zu bewegen. Ueberall mußte

Digitized by Google

daher hier für eine leichtere und einfachere Geschäftsführung gesorgt, dabei jedoch die nöthige Uebersichtlichkeit und Controle nicht aus den Augen gelassen werden. Und daß man damit vollständig auskommt und unsere Handwerker sich in diesen Geschäftsformen bald mit Leichtigkeit und Sicherheit bewegen lernen, hat die Erfahrung in vielen Fällen erprobt, wo Gründung und Leitung der Vereine ausschließlich in ihren Händen lag. Ganz besonders scharf hat sich dieser Charakter der geschäftlichen und sonstigen Einrichtungen bei dem vom Verfasser selbst gegründeten und geleiteten Vorschuß-Verein in Delitzsch, dem ersten von allen, ausgeprägt, und bisher erhalten, weshalb auch das dasige Statut bei den meisten Vereinen dieser Art zur Norm gedient hat und im Anhange mitgetheilt ist. Dies liegt namentlich außer dem vorherrschenden Wesen des kleinstädtischen Gewerbs, welchem der Verein dient, darin, daß an diesem Orte mit zwei öffentlich garantirten Instituten, einer städtischen und einer Kreissparkasse, ebenfalls Vorschußkassen verbunden sind, welche, da sie keine besondern Verwaltungskosten haben, zu billigerem Zins, übrigens jedoch unter solchen Bedingungen Geld vorstrecken, daß sie fast nur von den Wohlhabenderen benutzt werden können, so daß diese sich größtentheils mit ihrem Creditbedürfniß dahin wenden, und dem Vereine die Aufgabe, den unbemitteltern Gewerbestand zu versorgen, ausschließlich überlassen.

Hiergegen hat die Sache in einigen Mittel- und größeren Städten, wo Handel und Production auch bei den Handwerkern einen größeren Aufschwung nehmen, und die letztere in manchen Branchen schon in das Fabrikmäßige überstreift, einen anderen Verlauf genommen. Zwar ging der erste Anstoß auch hier meist von den Unbemittelten aus, indessen bemächtigte sich sehr bald der im Verkehr überwiegende Mittelstand der hoffnungsvoll aufblühenden Anstalten und paßte sie seinem Bedürfniß an, jedoch ohne die untern Klassen irgend auszuschließen. Hier machte der bedeutendere Verkehr und der großartigere Geschäftszuschnitt das Vorschießen des Geldes auf längere Fristen und in größern Sum-

Digitized by Google

men, zunächst einen größern Betriebsfond nothwendig, in welchem stets eine ansehnliche Baarschaft vorräthig gehalten werden mußte. Sodann mußte man aber auch an mögliche Ermäßigung des Zinses und der Spesen denken und dem ganzen Verkehr hinsichtlich der Sicherstellung und sonst mehr Leichtigkeit und eine mehr kaufmännische Färbung geben, weshalb man sich dem Wechsel und seiner Discontirung, anstatt des einfachen Schuldscheins mit Bürgschaft zuneigte. Die Sorge für die allmälige Ansammlung kleiner Kapitalien für die Mitglieder, die man hier mehr diesen selbst überlassen zu können meinte, trat daher vor der Hauptrücksicht auf Billigkeit des Credits namentlich im Anfange nicht selten mehr, als recht war, zurück, da man bei dem reichlichen Zufluß fremder Gelder auch dem gesteigerten Bedürfniß zu genügen im Stande war, und die Ansehnlichkeit des Umsatzes meist einen nicht unbedeutenden Gewinn erzielte. Indeß hat man sich im Laufe der Zeit von der Unzweckmäßigkeit dieses Verfahrens überzeugt, und bei den älteren Vereinen der bezeichneten Richtung fast überall das Versäumte eifrig nachzuholen gesucht, bei allen neuern aber, in Folge der gemachten Erfahrungen und vielfachen Mahnungen des Verfassers, gleich mit höherer Normirung der Geschäftsantheile und stärkern Anzahlungen und Beisteuern begonnen. Man kann daher sagen, daß gegenwärtig, mit nur sehr vereinzelten Ausnahmen, im Durchschnitt — wenn man namentlich bedenkt, wie viele Vereine noch in den ersten Anfängen sich bewegen — ein genügendes Verhältniß zwischen dem eignen und fremden Kapital obwaltet, ja daß bei einer nicht geringen Zahl von Vereinen dieses Verhältniß die gewöhnlichen Anforderungen, die man in dieser Hinsicht an Bankinstitute zu machen pflegt, beträchtlich übertrifft. Der bezeichneten Richtung des Verkehrs entsprach natürlich auch die Form der Verwaltung, welche mehr und mehr einen kaufmännischen, bankmäßigen Zuschnitt annahm, wie dies bei dem steigenden Umfange der Geschäfte auch wirklich geboten erschien und zu keinerlei Unzuträglichkeiten führte, weil, mit der Betheiligung des Mittelstandes auch tüchtige kaufmännische Kräfte den Vereinen zugeführt

Digitized by Google

wurden. — Gleich vom Beginn der Bewegung verfolgte der sehr bedeutende und musterhaft geleitete Verein zu Eisleben diese Richtung, welche sich in den letzten Jahren bei den Vereinen zu Dresden (dem bedeutendsten von allen hinsichtlich des Umsatzes), Leipzig, Gotha, Colberg, Zerbst, Luckau, Zwickau u. a. vorzugsweise ausbildete. Wir lassen daher das neueste Statut der Discontogesellschaft zu Eisleben in den Anhängen, als Muster dieser Gattung folgen, da man in Dresden eben bei der Umarbeitung begriffen ist.

Natürlich findet sich von den beiden vorangegebenen Richtungen in den einzelnen Vereinen selten nur die eine rein ausgeprägt, vielmehr kommen vielfältige Zwischenstufen zwischen beiden vor, indem man hier mehr der einen, dort mehr der andern sich zuneigt, je nachdem es die wechselnden lokalen Verhältnisse mit sich bringen.

Will man nach alledem die Hauptgrundsätze, nach welchen sich:

> „Die Selbsthilfe der Creditbedürftigen aus dem kleinen und mittleren Gewerbstande bei Beschaffung der ihnen zum Geschäftsbetriebe nöthigen Baarschaft,"

in unsern Vereinen vollzieht, kurz zusammenfassen, so stellen sich folgende Hauptmomente heraus, welche dieselben wesentlich von andern mehr oder weniger auf Unterstützung, auf fremden guten Willen gegründeten derartigen Instituten unterscheiden. Nämlich:

1) sind der Regel nach die Vorschußsucher selbst Träger und Leiter des auf Befriedigung ihres Creditbedürfnisses gerichteten Unternehmens, d. h. also Mitglieder des Vereins, weßhalb ihnen Risico und Gewinn des Unternehmens gemeinsam sind, und sie bei der Verwaltung die entscheidende Stimme haben;
2) ist der durch die Vereine vermittelte Geldverkehr überall auf geschäftlichem Fuße (Leistung und Gegenleistung) nach den Regeln des Bankverkehrs geordnet, so daß den Vereinsgläubigern durch die Vereinskasse, sowie

Digitized by Google

dieser letztern durch die Vorschußnehmer der marktgängige Zins nebst Provision gewährt wird;

3) werden entweder durch sofortige Vollzahlung oder meist allmälig durch fortlaufende kleine Beisteuern der Mitglieder, Geschäftsantheile (Guthaben) derselben in der Vereinskasse gebildet, welchen der auf die Einzelnen kommende Gewinn — die Dividende — bis zur Normalhöhe zugeschrieben wird, welche Geschäftsantheile den Maaßstab für Vertheilung der Dividende abgeben und, gleich Actien, ein stets wachsendes Stammkapital des Vereins repräsentiren;

4) werden die außerdem zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Gelder anlehnsweise auf gemeinschaftlichen Credit und unter solidarischer Haft aller Mitglieder aufgenommen.

In so einfacher Weise unternimmt es die „Genossenschaft," die Vereinigung mehrerer kleiner Kräfte, von denen keine in ihrer Vereinzelung der Aufgabe nur annähernd gewachsen wäre, einen der größten Mißstände unseres socialen Lebens, der bei der riesenhaften Entwickelung der Großindustrie unsern gewerblichen Mittelstand in seiner Selbstständigkeit bedroht, zu beseitigen, indem sie, unter Verwerfung aller socialistischer Träumereien, unsere Handwerker und Arbeiter auf den ewig unumstößlichen, aus der Natur des Menschen selbst abgeleiteten Grund- und Kernsatz verweist:

„daß der Mensch zwar von Natur Bedürfnisse, an welche sein Dasein geknüpft ist, zugleich aber auch Kräfte empfangen habe, deren rechter Gebrauch ihn zur Befriedigung jener Bedürfnisse führt."

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die einzelnen, für Gründung und Organisation von Vorschuß- und Creditvereinen wesentlichen Punkte.

I.

Die gesetzlichen Bedingungen zur Errichtung von Vorschuß- und Creditvereinen und ihre privatrechtliche Stellung.

Die erste bei Gründung eines Vorschuß- oder Creditvereins sich aufdrängende Frage: ob dazu eine Genehmigung Seitens der Staatsbehörde nothwendig sei, ist gegenwärtig in sämmtlichen deutschen Staaten, mit alleiniger Ausnahme Oesterreichs und Hannovers, wenn auch nicht ohne mancherlei Kämpfe, zu Gunsten der Freiheit entschieden. In der That konnte dies auch nicht anders geschehen, da diese Vereine, mag man sie als Societäten, *gewerbliche* und *Handelsgesellschaften* nach den betreffenden Bestimmungen des Privatrechts, oder als *Vereine* im eigentlichen Sinne auffassen und alsdann unter das Vereinsgesetz stellen, ihrem Gegenstande nach einen durchaus erlaubten und rein privaten Zweck verfolgen, zu dessen Erreichung sich Staatsbürger jeder Zeit, ohne einer Concession zu bedürfen, verbinden können. Zum Etablissement einer *Societätshandlung*, eines *Compagniegeschäfts*- erfordern die Gesetze keines deutschen Staats eine Genehmigung der Behörde, und das im vorigen Jahrzehend von der deutschen Bundescentral-Stelle ausgegangene, wenn auch in den Einzelstaaten verschiedentlich mo-

Digitized by Google

dificirte Vereinsgesetz fordert doch höchstens nur bei solchen Gesellschaften, welche sich mit politischen oder religiösen Gegenständen beschäftigen, oder eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, die Genehmigung, nach Befinden die Anzeige bei der Behörde. Daß aber die Aufgabe, sich die zu seinem Geschäft oder zu seiner Wirthschaft nöthigen Geldmittel zu verschaffen, welche unsere Vereine für ihre Mitglieder zu lösen suchen, zu den allerprivatesten Angelegenheiten derselben gehört und völlig der Sorge und dem freien Ermessen der Einzelnen überlassen werden muß, steht ebenso unwiderleglich fest, als daß der Staat durch jede Einmischung und Bevormundung hierbei sich nur ein für ihn unlösbares Problem und eine ungeheure Verantwortlichkeit aufbürden würde.

Dennoch konnte sich die Bevormundungssucht unserer Büreaukratie das Gelüst nicht versagen, die neuaufstrebende Verkehrsform unter ihren Bann zu bekommen, da es ihr bedenklich erscheinen mochte, den Geist der Selbstständigkeit, obschon ihn die Vereine zunächst nur auf dem Felde des Erwerbs förderten, von da aus etwa auch auf andere Gebiete sich verbreiten zu sehn. Sobald daher die ganze Bewegung zu einiger Bedeutung gelangt war, etwa seit 1855, traten zunächst die Provinzialbehörden in Preußen mit der Forderung der Einholung einer Concession an einzelne Vereine heran, und es kann nicht bezweifelt werden, daß das Ministerium von Raumer—Westphalen diese Concessionspflichtigkeit durchzuführen gesonnen war, um so die beliebige Gestattung und Schließung unserer Institute, je nach dem Maaßstab der politischen Mißliebigkeit, dem Schlußstein der damaligen Polizeiwirthschaft, unter dem Versteck der Bedürfnißfrage in die Hand zu bekommen. Indeß erkannte man Seitens der Leiter der Bewegung sofort die drohende Gefahr, und während sich nur einzelne Vereine fügten, denen man die willkürlichsten Beschränkungen und die Aufnahme ganz widersinniger Bestimmungen in die Statuten auferlegte*), wurde von den übrigen in gemein-

*) So wurde z. B. dem Vorschußverein in Eisleben bei Ertheilung der Concession angesonnen, bei Contrahirung von Anlehn für die Vereinskasse

samer Verständigung der Kampf aufgenommen. Man fügte sich einfach dem Ansinnen, Concession nachzusuchen, nicht und nöthigte die Polizei so, und zwar zuerst Seitens der Creditgesellschaft in Königsberg in Preußen im Jahre 1856, die Sache im Wege des Strafprocesses, den Bestimmungen der Preußischen Gesetze gemäß, vor die Gerichte zu bringen, deren Entscheidungen in allen Instanzen zu Gunsten der Vereinsfreiheit ausfielen und die Prätensionen der Verwaltungsbehörden als vollkommen ungesetzlich zurückwiesen. Seitdem haben die letzteren die Constituirung der Vereine in Preußen nicht länger gehemmt, und ihre Ueberwachung, nach besonderer Anweisung des Ministers des Innern in dem Rescript vom 15. November 1856 an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, aufgegeben. Nur die Regierung zu Frankfurt a/O. erhielt einen eigenthümlichen Ausnahmezustand in ihrem Bezirk noch eigenmächtig aufrecht, bis durch den Widerstand des Vorschußvereins zu Altdöbern auch hier die Sache zur Entscheidung kam, und ihre Prätension durch weiteres Rescript des Ministers des Innern, mitgetheilt in der Regierungsentscheidung vom 19. März 1861, zurückgewiesen wurde*).

In Oesterreich, wo die Bestätigung der Aushilfscassavereine, wie sich unsere Institute dort meist nennen, bis in die neuere Zeit gefordert zu werden scheint, hat man damit mancherlei Befugnisse verbunden, welche fast an die Verleihung von Corporationsrechten streifen, und in keiner Weise hemmend in die Bewegung eingegriffen. Auch in Hannover kommt man von dieser Tendenz immer mehr zurück, und hat in den Normalbestimmungen für die Statuten, an deren Aufnahme man die Genehmigung knüpft, gegenwärtig von allen das Wesen und die freie Bewegung der Vereine wesentlich beengenden Bestimmungen

---

jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen, was die Folge hatte, daß sich der Verein lieber selbst auflöste und sich neu als Discontogesellschaft constituirte.

*) Näheres in der Zeitschrift des Verfassers für Genossenschaftswesen: „Die Innung der Zukunft." Jahrgang 1861. No. 1 und 3.

Digitized by Google

abgesehn. Die mitten im hoffnungsvollsten Anlauf durch das unerwartete Einschreiten der Regierung in Stockung gerathene Bewegung in diesem Lande, dessen gebildeter und kernhafter Handwerkerstand sich allen genossenschaftlichen Gestaltungen, und namentlich den Vorschußvereinen mit gewohnter Thatkraft und Umsicht zugewendet hatte, ist daher neuerlich wieder mehr in Fluß gekommen und wird das, in Verhältniß zu den Nachbarländern, Versäumte sicher bald nachholen.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge ist daher in der Regel bei der ersten Gründung von Vorschußvereinen weiter Nichts nöthig, als daß die Versammlung zum Behufe der Constituirung, nach Vorschrift der Gesetze über Vereins- und Versammlungsrecht, bei der Polizeibehörde angezeigt wird, weil, solange der Verein noch nicht besteht, die Stiftung eines Creditinstituts als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet werden kann. Ist aber der Verein constituirt, das Statut gezeichnet, so reicht man dies höchstens bei der Polizeibehörde zur Kenntnißnahme — ja nicht zur Bestätigung — ein, und bedürfen die demnächst stattfindenden General-Versammlungen der Mitglieder, so wenig wie die Sitzungen der Ausschüsse ꝛc., einer Anmeldung, da nunmehr die Zusammenkünfte einer geschlossenen Privatgesellschaft, aber keine öffentlichen Versammlungen, zu denen Jedermann den Zutritt hat, vorliegen.

Ist nach alledem die Errichtung und die Existenz unserer Vereine als erlaubter Gesellschaften dem öffentlichen Recht gegenüber vollständig garantirt und freigegeben, so bleibt dagegen ihre privatrechtliche Stellung, in Bezug auf ihre Vermögensfähigkeit und Rechtsverfolgung noch in mehr als einer Rücksicht zweifelhaft und sie befinden sich in einer ziemlich ungünstigen Lage, indem die bisherige Civil-Gesetzgebung, bei ihrer Codificirung des Gesellschaftsrechts, sie gar nicht kannte, und daher nicht im Entferntesten auf ihre Bedürfnisse dabei Rücksicht nehmen konnte. Diese Lage hat sich nun durch die neuerliche Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs eher verschlechtert als gebessert, da dasselbe die ganze Genossenschafts-

Digitized by Google

bewegung, trotz der bedeutenden Ausdehnung, welche dieselbe inzwischen gewonnen hat, ebenfalls vollständig übersieht, und nur die Formen der kaufmännischen Gesellschaften, wie sich diese bisher fortgebildet haben, allerdings in so klarer und eingehender Weise erfaßt und dem praktischen Bedürfniß so erschöpfend entgegenkommt, daß wir darin einen großen Fortschritt der Gesetzgebung begrüßen.

Um diesen Punkt vollständig klar zu machen, werden wir uns nicht enthalten können auf das Wesen unserer Vereine etwas näher einzugehn. Es unterscheiden sich nämlich dieselben, ebenso wie die übrigen Formen der mit ihnen zugleich in Deutschland aufgetretenen Genossenschaften (Rohstoff-Consum-Vereine u. a.), zunächst von der Societät des römisch-deutschen Privatrechts, der einzigen Art der persönlichen Erwerbsgesellschaft, die man bisher kannte, und von der die kaufmännische oder Handelsgesellschaft nur eine Unterart ist, in zwei wesentlichen Punkten. Einmal ist die Societät auf eine kleinere Zahl bestimmter Personen beschränkt, welche dergestalt ausschließlich ihre Träger bilden, daß ein Wechsel derselben nicht stattfindet und Austritt und Eintritt von Mitgliedern das ganze Verhältniß dergestalt afficirt, daß sie nach der Regel dessen Auflösung zur Folge haben, und unter den zurückbleibenden Mitgliedern, oder mit den neuen eigentlich eine andere, von den vorigen ganz verschiedene Gesellschaft gebildet wird. Anders bei unsern Vereinen, wo ein steter Wechsel und ungehinderter Ab- und Zugang von Mitgliedern stattfindet, und die Persönlichkeit der Einzelnen in der Gesammtheit völlig aufgeht, sodaß der Bestand des Vereins weder durch das Ausscheiden bisheriger noch durch den Eintritt neuer Mitglieder wesentlich berührt wird. Während daher beim Eingehen einer Societät die genaueste Bekanntschaft der Gesellschafter unter einander, die reiflichste Prüfung der gegenseitigen Verhältnisse und Eigenschaften vorausgesetzt wird, weil man beim Betriebe des Societätsgeschäfts auf die specielle Capacität und Kenntniß, auf Besitz und Mittel der Einzelnen rechnen muß, während man also hier sehr wählerisch

Digitized by Google

dabei zu Werke geht und sich wohl hütet, mehr Personen von den Vortheilen des Societätsgeschäfts theilnehmen zu lassen, als unumgänglich nothwendig sind: lassen im Gegentheil unsere Vereine möglichst viele zur Mitgliedschaft zu und knüpfen dieselbe nur an gewisse allgemeine Bedingungen, welche für Jedermann ohne Schwierigkeit erfüllbar sind, indem sie gerade in möglichster Verbreitung ihre Zwecke zum Besten Aller um so leichter erreichen.

Ein zweiter wichtiger Unterschied findet in Bezug auf den Geschäftskreis statt, den sich beide Arten der Gesellschaft erwählen. Die Societät bezweckt den Betrieb eines lohnenden Gewerbes dem Publicum gegenüber, durch Absatz ihrer Producte oder Handelsartikel an dritte Personen. Unsere Vereine, wie die meisten andern Arten der Genossenschaft, sind dagegen sämmtlich in der ausgesprochenen Absicht hervorgerufen: das Geldbedürfniß ihrer Mitglieder in deren Wirthschaft oder Gewerb zu befriedigen, haben also ihre Kundschaft innerhalb ihres eigenen geschlossenen Kreises. Dies gibt ihnen auch in dieser Beziehung eine andere geschäftliche und rechtliche Stellung und wenn einzelne Vereine, denen mehr Geldmittel zufließen, als der Bedarf der Mitglieder erfordert, noch außerdem auch Kunden von außerhalb versorgen, um ihr Kapital gehörig zu verwerthen, so bleibt das Erstere doch stets ihre Hauptaufgabe, welcher alle übrigen Nebenzwecke sich unterordnen müssen. Durch diesen über die Persönlichkeit der zeitigen Mitglieder hinausgreifenden Zug, ordnen sich unsere Institute den eigentlichen Vereinen unter, den in der Gesetzessprache mehrerer deutschen Länder, namentlich auch in der Preußischen vorzugsweise sogenannten erlaubten Privatgesellschaften (Allgem. Preuß. Landrecht Th. II, Tit. 6) wie wir schon im Eingange hervorhoben, welche sich in der privilegirten Form der Corporation ausspitzen, auf welche sich die neuere deutsche Vereinsgesetzgebung bezieht. Indessen wenn auch die innern Rechtsverhältnisse der Mitglieder, z. B. in Betreff der Gesellschaftsbeschlüsse u. dgl. sich zum Theil nach den hier gegebenen gesetzlichen Normen ordnen lassen, so gebricht es in diesem doch an jedem Anhalt für die geschäftlichen Beziehungen nach Außen,

Digitized by Google

weil der Gesetzgeber bei den Vereinen oder der dahin gehörigen „erlaubten Privatgesellschaften“ zwar an alle möglichen Zwecke, nur nicht an den Betrieb eines eigentlichen lohnenden Geschäfts gedacht, welcher gerade das charakteristische Merkmal unserer Institute, wie aller Genossenschaften (Associationen) bildet, unter denen man sich eben „Vereine zum Zweck eines Geschäftsbetriebes“ vorzustellen hat. In dieser Beziehung wiederum auf die für die Societät gegebenen Gesetzesbestimmungen zurückverwiesen, welche auf ein von dem ihren so verschiedenes Rechtsverhältniß berechnet sind, entstehen für sie die schon gerügten Mißstände, von denen der hauptsächlichste in der Schwierigkeit der Legitimation bei Erwerb, Aufgabe und Verfolgung von Vermögensrechten besteht. Denn wenn auch der Vollmachtspunkt in dem Statut geregelt werden kann und muß, so bleibt dies doch fast immer eine bloße Privaturkunde, da schon die erste Vollziehung in beglaubter Form bei den Hunderten, ja Tausenden von Mitgliedern, welche die einzelnen Vereine zählen, mit manchen Schwierigkeiten verbunden ist, die Kosten und Weiterungen aber ganz unabsehbar würden, wenn man dergleichen Acte über den unaufhörlichen Ein- und Austritt von Mitgliedern erforderte. Zudem können weder Forderung noch Eigenthum irgend einer Art auf den Namen der Gesammtheit erworben werden, sondern nur für die jeweiligen Mitglieder, wodurch, bei dem steten Wechsel der letzteren, die Vermögensfähigkeit der Vereine überhaupt vielen Bedenken und Schwierigkeiten ausgesetzt wird. In jedem Falle bleibt ihre Stellung, in Ermangelung fester, speciell für sie anwendbarer Rechtsnormen eine schwankende, von den wechselnden Ansichten der Gerichte, nicht selten von dem guten Willen der Gegenpartei abhängige, und sie sind genöthigt, zu Fictionen und Umwegen ihre Zuflucht zu nehmen, um nur den nöthigen Rechtsschutz zu erlangen — ein Zustand der, in jeder Weise mißlich, mancherlei Gefahren, unnütze Kosten und Weitläufigkeiten für sie zur Folge hat.

Der einzige Ausweg, der nach den bisherigen Gesetzen hier dauernde Abhilfe zu bringen geeignet war, blieb die Verleihung von

Digitized by Google

Corporationsrechten an die Vereine, da durch die rechtliche Persönlichkeit, deren sie dadurch theilhaft wurden, die bezeichneten Mißstände vollständig wegfielen. Einmal hing indessen diese Verleihung gänzlich von dem guten Willen der Regierungen bei uns ab, von denen sich vorerst sehr wenige — außer der Königlich Sächsischen nur die Mecklenburgische, die Reußischen und etwa die der Sächsischen und Anhaltschen Herzogthümer — dazu entschlossen haben. Sodann war damit aber auch nach den bestehenden Rechten überall eine Beaufsichtigung und Einmischung der Behörden in die Angelegenheiten der Vereine verbunden, welche in vielen Fällen die zu deren Gedeihen nothwendige Freiheit der geschäftlichen Bewegung bedrohte. So sehr erschien aber diese letztere Rücksicht unseren Vereinen als Lebensfrage, daß selbst eine große Zahl der Sächsischen von dem Entgegenkommen ihrer Regierung, obschon dieselbe die amtliche Aufsicht auf das möglichst geringste Maaß beschränkte, keinen Gebrauch machte, und es vorzog, sich unter das allgemeine Vereinsgesetz zu stellen, und alle damit verbundene Uebelstände zu tragen, nur um sich keiner Reglementirerei in den innern Vereinsangelegenheiten auszusetzen.

Bei dieser Lage der Dinge konnte es nicht fehlen, daß die Leiter der deutschen Genossenschaftsbewegung darauf bedacht waren, die Anerkennung der mehr und mehr zu Macht und Geltung im Verkehr gelangenden Vereine im Wege der Gesetzgebung zu erstreben. Zunächst legte der Verfasser der im Sommer 1860 in Gotha tagenden Versammlung von Vorschuß- und Creditvereinen einen Gesetzentwurf vor, welcher dort und auf dem Congreß deutscher Volkswirthe im September desselben Jahres zu Cöln a/R. die allgemeine Billigung erhielt. Derselbe erzielt, nach dem Vorgange der Englischen Einrichtungen, einfach die Beglaubigung der Statuten und Vollmachten durch Attest der Verwaltungsbehörde, gegen gewisse von den Vereinen durch Aufnahme bestimmter Normalbedingungen in den Statuten ihren Gläubigern, wie der Behörde gebotene Garantien, welche ihren Wesen und Bedürfnissen entsprechend fest-

Digitized by Google

gesetzt waren*). In der zweiten Kammer des Königreichs Sachsen wurde er im Petitionswege von dem Dresdner Vorschußverein noch am Ende desselben Jahres eingebracht, aber dort nicht zum Gesetz erhoben. Als man in gleicher Weise im nächsten Jahre im preußischen Abgeordnetenhause damit vorgehn wollte, legte die preußische Regierung das inzwischen von den Commissären der meisten deutschen Staaten vereinbarte Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vor, welches noch in derselben Sitzungsperiode Gesetzeskraft erhielt, und der ganzen Angelegenheit eine neue Wendung gab, welche von allgemeinstem Interesse ist, da die meisten andern deutschen Staaten jenes Gesetzbuch ebenfalls schon eingeführt haben, oder nächstens einführen werden. Dabei drängen sich zunächst drei Fragen auf:

a) ob unsere auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Vorschuß- und Creditvereine zu den Handelsgesellschaften im Sinne dieses allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs gehören?

Sodann:

b) ob sie den für die Errichtung und das Bestehen von Handelsgesellschaften darin aufgestellten Erfordernissen, zu genügen im Stande sind?

und endlich:

c) ob die im Gesetze den Handelsgesellschaften gewährten Befugnisse und Vortheile ihren Bedürfnissen genügen?

Wir fangen mit den beiden letzten Fragen an, weil hier für alle Vereine eine gleichmäßig durchgreifende Antwort ertheilt werden kann, während bei der ersten Frage unter ihnen, je nach der oben angedeuteten Begrenzung ihres Geschäftskreises, unterschieden werden muß.

Daß die den Handelsgesellschaften im Gesetze er-

*) Der Entwurf nebst Motiven ist vollständig mitgetheilt in des Verfassers „Jahresbericht für 1859 über die deutschen Genossenschaften." Leipzig bei G. Mayer 1860.

Digitized by Google

theilten Rechte für die Bedürfnisse unserer Vereine mehr als genügen, ergibt schon ein flüchtiger Hinblick auf die deßfallsigen Bestimmungen. Erstens können die dem Handelsgericht angezeigten Vertreter der Gesellschaft dieselbe unbedingt bei Processen und Rechtsgeschäften vertreten (Art. 86, 114 des Handelsgesetzbuchs), wodurch der für die Vereine so schwierige Legitimationspunkt vollkommen erledigt wird. Sodann können solche Gesellschaften aber auch unter ihrer Firma — also auf ihren Gesammtnamen — Verbindlichkeiten eingehen und Rechte erwerben, sogar Eigenthum und dingliche Rechte, also Hypotheken an Grundstücken, wie die Art. 111 und 164 des Handelsgesetzbuchs ausdrücklich bestimmen.

Aber ebenso unzweifelhaft als hiernach die dritte Frage bejaht werden muß, ist die zweite zu verneinen. Das Handelsgesetzbuch unterscheidet drei Arten der Handelsgesellschaften, die für unsere Vereine überhaupt anwendbar erscheinen können: a) die offene Handelsgesellschaft, wo die Gesellschafter nicht blos mit bestimmten Kapitaleinlagen, sondern persönlich und solidarisch haften; b) die Commanditgesellschaft, wo nur einer oder mehrere Gesellschafter persönlich haften, die übrigen (Commanditisten) nur mit bestimmten Vermögenseinlagen betheiligt sind, endlich c) die Commanditgesellschaft auf Actien, wo die Vermögensantheile der Commanditisten in Actien von bestimmtem gleichen Betrage bestehen, welche zwar auf den Namen des Commanditisten lauten, jedoch einseitig von diesen auf andere Personen durch wechselmäßiges Indossament übertragen werden können (cf. Art. 85, 150, 173, 182 des Handelsgesetzbuchs). Eine vierte und fünfte Klasse von Gesellschaften d) die anonyme oder Actiengesellschaft, wo die Betheiligung Aller auf bloße Kapitaleinlagen beschränkt ist, und die nur unter Staatsgenehmigung errichtet werden darf und e) die stille Gesellschaft, wobei sich Jemand an dem Handelsgeschäfte eines Anderen, in dessen Betrieb ihm keinerlei Einmischung zusteht, mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil am Gewinne und Verluste betheiligt und daher nicht sowohl als Gesellschafter,

Digitized by Google

sondern vielmehr als Gläubiger des Geschäftsinhabers betrachtet wird, kommen für uns, aus leicht ersichtlichen Gründen, als für den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb vollkommen inpraktikabel, nicht weiter in Erwägung (cf. Art. 207 fg. und Art. 250 fg. des Handelsgesetzbuchs).

Die Haupterforderniſſe der offenen wie der gewöhnlichen Commanditgesellschaft sind nach dem Handelsgesetzbuch: 1) Führung einer gemeinschaftlichen Firma, 2) Anmeldung zur Einregistrirung der Gesellschaft beim Handelsgericht, unter persönlicher Gestellung und Unterzeichnung sämmtlicher Gesellschafter (also auch der Commanditisten) oder Einreichung einer über die Zeichnung sonst vor Gericht oder Notar aufgenommenen Urkunde, was beim Eintritt und Austritt jedes einzelnen Mitgliedes wiederholt werden muß. (cf. Art. 86 bis 88, 126, 151, 156, 171 des Handelsgesetzbuchs und Art. 4 des Preuß. Einführ.-Ges.) Wir verweisen in Bezug auf das letzte Erforderniß, welches unsere Vereine geradezu von den Wohlthaten des Gesetzes ausschließt, auf das oben Angeführte. Da die Ein- und Austritte bei den einzelnen Vereinen alljährlich zu hunderten geschehen, so kämen dieselben nicht vom Gericht oder Notar weg, und die Kosten und Stempel jeder solchen Verhandlung überstiegen die Eintrittsgelder, wohl gar die jährlichen Beisteuern eines einzelnen Mitgliedes auf seinen Geschäfts-Antheil, und würden Viele hindern, sich zu betheiligen. Jedenfalls geht der Sparpfennig des Handwerkers und Arbeiters in solchen unnützen Kosten auf und statt die Anfänge der von uns mittelst kleiner Beisteuern erstrebten so segensreichen Bildung eines kleinen Kapitals für die Leute zu gewinnen, bereichern sie mit dem von ihrem geringen Verdienste mühsam Abgedarbtem nur die Kassen der Gerichte. Die wirthschaftliche und sittliche Hebung dieser zahlreichen und nützlichen Bevölkerungsklasse, welche eben so sehr, wie in deren eigenem, im Interesse der ganzen Staatsgesellschaft liegt, tritt dagegen ganz zurück.

Wenden wir uns sodann zur Commanditgesellschaft

Digitized by Google

auf Actien, welche in Preußen der staatlichen Genehmigung nicht bedarf (cf. Art. 10 des Einführ.-Ges.) so tritt uns allerdings nicht dasselbe Hinderniß entgegen. Nur die persönlich haftenden Gesellschafter müssen ihre Anmeldungen hier persönlich beim Gericht bewirken, oder in beglaubter Form einreichen, die Commanditisten nicht, wiewohl der Gesellschaftsvertrag gerichtlich oder notariell errichtet sein muß (cf. Art. 174 fg. des Gesetzbuchs). Allein außer demjenigen, was der Anwendung der Commanditgesellschaft überhaupt für unsere Vereine entgegensteht:

> daß wir mit Wegfall der Solidarhaft sämmtlicher Mitglieder die Hauptstütze unseres Credits beim Publikum verlieren, welcher uns bisher so reichliche Geldquellen eröffnete,

machen noch andere Erfordernisse, welche das Gesetz an sie stellt, sie unseren Vereinen unzugänglich. Insbesondere erheischt dasselbe: a) daß die einzelnen Actien oder Geschäftsantheile nicht unter 200 Thaler betragen dürfen: b) daß die Zahl und der Betrag der Actien, also das ganze Gesellschaftskapital und die Mitgliederzahl im Voraus bei Errichtung der Gesellschaft festgestellt und gezeichnet, also ein- für allemal fixirt und c) mindestens ein Viertheil des Betrages der Actien eingezahlt sein muß, ehe die Gesellschaft ihre Geschäfte beginnen kann; wie denn endlich d) der Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters niemals in Folge einer Uebereinkunft stattfinden darf, und auch sonst der Tod, Concurs oder sonstige Austritt eines solchen die Auflösung der Gesellschaft zur Folge haben, wenn nicht besondere Vorsichtsmaßregeln im Gesellschaftsvertrage getroffen werden (cf. Art. 173, 175; Nr. 5 177; Nr. 1 und 2 199, 157, 170 des Handelsgesetzbuchs).

Haben wir im Vorstehenden einerseits die großen Vortheile, welche das Handelsgesetzbuch den Handelsgesellschaften bietet, andererseits die Unzuträglichkeiten, ja die Unmöglichkeit gesehen, welche unsere Vereine hindern, den Erfordernissen zu genügen, an

Digitized by Google

welche jene Vortheile geknüpft sind, so haben wir nun auch die erste Frage zu untersuchen:

ob und inwiefern unsere Vereine unter den Begriff der Handelsgesellschaften des Handelsgesetzbuchs fallen, also gezwungen sind, sich jenen Vorschriften des Gesetzes unterzuordnen und die erwähnten Forderungen in einer oder der anderen Weise zu erfüllen?

oder:

ob sie als Vereine anderer Art nach den bisherigen Gesetzen fortzubestehen berechtigt sind?

Hier werden wir nun, wie schon angedeutet, unter den Vereinen zwei Hauptrichtungen zu unterscheiden haben.

Der Gegenstand jeder Handelsgesellschaft muß nämlich nach dem Handelsgesetzbuch, wie sich dies auch ganz von selbst versteht, der Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma sein (cf. Art. 85, 150 des Handelsgesetzbuchs). Der Begriff der Handelsgeschäfte ist aber noch besonders Art. 271 und 272 daselbst bestimmt, wornach namentlich dazu gehört:

der gewerbmäßige Betrieb des Bankier- oder Geldwechslergeschäfts;

(Art. 272 Nr. 2), welcher bei uns eben in Frage kommt. So lange nun unsere Vereine sich völlig in dem Bereiche des bloßen Bedürfnisses ihrer Mitglieder halten, so lange sie nicht dem Begehr des Publikums gegen die gewöhnlichen Handelsvortheile nachgehen, fallen sie offenbar nicht unter den vorstehend normirten Begriff von Handelsgesellschaften, weil sie kein Handelsgewerbe, überhaupt kein Gewerbe treiben. Denn überall setzt man das unterscheidende Kennzeichen eines Gewerbebetriebes, einer gewerbsmäßigen Handthierung, darin: „daß sie in der Absicht, davon einen Erwerb, den ganzen oder theilweisen Unterhalt zu beziehen, vorgenommen werden," wie ein Rescript des Generaldirectors der Steuern in Preußen vom 16. August 1827 dies ganz sachgemäß ausdrückt.

Wenn also ein Vorschußverein Nichts weiter thut, als seinen

Digitized by Google

Mitgliedern das zu dem speciellen Gewerbebetrieb jedes Einzelnen erforderliche Geld zu verschaffen, so treibt *er*, d. h. die Gesammtheit der Mitglieder, damit kein besonderes Gewerbe und zieht keinen Unterhalt daraus. Vielmehr dient der Verein nur dem Gewerbe, welches jedes einzelne Mitglied treibt, als Mittel zum Zweck. Eben weil dem weniger bemittelten Gewerbtreibenden der Credit in seiner Isolirung fehlt, muß eine größere Anzahl von solchen zusammentreten, um mittelst Organisation einer Gesammthaft die erforderliche Creditbasis zu gewinnen. Ob sich ein Einzelner *allein* den zu seinem Gewerbe nöthigen Credit verschafft, ob mehrere weniger günstig Gestellte sich dazu vereinigen, bleibt sich völlig gleich; ein Gewerbe betreiben sie in ihrem Falle so wenig, wie jener in dem seinigen, vielmehr schaffen sie sich dadurch nur eine der nöthigsten *Vorbedingungen zu ihrem Gewerbebetriebe*. Ob Wenige oder Viele sich zu solchem Behufe vereinigen, ändert Nichts in der Sache, ebenso wenig als die Bedingungen, unter welchen man die auf gemeinsamen Credit erhaltenen Gelder untereinander vertheilt, und ob man etwa, zu mehrerer Sicherheit Aller, durch Einlagen und fortlaufende Steuern einen Deckungsfond bildet. Man *borgt* ja nur gemeinsam Geld von Dritten, aber man *verborgt* das Geld nicht bankmäßig an Dritte. Vielmehr vertheilen es die Borger nur unter sich zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, treiben also sicher kein Handels- oder Bankgeschäft. Selbst eine etwaige Dividende, wie sie unsere Genossenschafts-Geschäfte ihren Mitgliedern abzuwerfen pflegen, ändert hieran Nichts. Die Zinsen und Provisionen für die vorschußweise vertheilten Gelder, aus denen allein jener Gewinn fließen kann, zahlen ja die Mitglieder ausschließlich selbst erst ein, um davon die Geschäftsunkosten (Zinsen der Vereinsgläubiger, Gehalte der Beamten, Localmiethe u. dgl.) zu decken. Die Dividende ist also nichts weiter, als eine Rückgewähr auf diese eigenen Einzahlungen, insoweit die Geschäftsunkosten dieselben nicht aufzehren. Freilich haben die Mitglieder von ihrer Vereinigung im gewöhnlichen Lauf der Dinge einen Vortheil, und zwar oft einen sehr bedeutenden, den

Digitized by Google

nämlich, daß sie durch ihren Zusammentritt ihre Bedürfnisse leichter, billiger und vollständiger befriedigen, als dies außerhalb des Vereins der Fall sein würde. Indessen ist dieser Vortheil nur negativ. Ein Sparen bei nothwendigen Ausgaben ist noch keine Einnahme; ich muß verdienen, eine Einnahme haben, wovon ich Ausgaben bestreiten, und dabei etwas sparen kann. Und einen solchen positiven Verdienst, einen Erwerb gewähren jene Vereinigungen nicht, sondern nur der anderweite specielle Gewerbebetrieb der Mitglieder, dem sie dienen.

Daß hiernach die Genossenschaften der vorbezeichneten Art nicht unter den Begriff der Handelsgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuche gebracht werden können, steht fest, und ist dies auch von den Behörden in Preußen bei der Entscheidung darüber: „ob dieselben zur Gewerbesteuer heranzuziehen seien," entschieden, insofern man anerkannte, daß ein Gewerbebetrieb bei ihnen im gesetzlichen Sinne nicht stattfinde, sie also mit der Gewerbesteuer zu verschonen seien. Man vergleiche hierüber die Ausführung des Herausgebers in Nr. 3 Jahrgang 1861 der Monatsschrift des Herausgebers: „Die Innung der Zukunft"*) und die Entscheidung des Generalsteuerdirectors in Nr. 10 Jahrgang 1861 dieses Blattes.

Ebenso unzweifelhaft dagegen steht es fest, daß alle Genossenschaften, welche sich nicht in den obigen Grenzen halten, sondern mit dritten Personen Geschäfte machen und einen Gewinn davon für ihre Kasse ziehen, als Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs betrachtet werden müssen. Vorschuß- und Creditvereine, welche Geld an das Publikum gegen Zins und Provision leihen, treiben Handelsgeschäfte und müssen als Handelsgesellschaften den sämmtlichen von uns erwähnten Erfordernissen

*) Die Innung der Zukunft, Blätter für Genossenschaftswesen u. s. w., herausgegeben von Schulze-Delitzsch, ist gegen 1 Thaler Jahresabonnement direct vom Herausgeber, sonst auch durch die Post zu beziehen, und in Commission bei dem Buchhändler G. Mayer in Leipzig.

Digitized by Google

des Handelsgesetzbuchs genügen, so lästig und kostspielig, ja fast unmöglich dies auch für viele von ihnen sein mag, widrigenfalls sie zwangsweise, unter Verhängung von Ordnungsstrafen, dazu angehalten werden (cf. Art. 89 des Handelsgesetzbuchs, Art. 5, 62 des Preuß. Einführ.-Ges.). Dieser Umstand, daß es demnach durchaus nicht in der Wahl der bezeichneten Genossenschaften steht, sich unter das Handelsgesetzbuch zu stellen oder nicht, ist wohl zu beachten und nebst den zu den betreffenden Anmeldungen in den einzelnen deutschen Staaten, wo die Einführung des Handelsgesetzbuches erfolgt ist, offen gelassenen Fristen sehr ernst in das Auge zu fassen.

Hiernach ergibt sich denn, was wir zu Anfang sagten, daß unsere Vereine durch das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch Nichts weniger als gefördert erscheinen. Wenn dasselbe die sich in ihrer Wirksamkeit streng innerhalb ihres Mitgliederkreises haltenden nicht berührt, so überläßt es dieselben eben allen Unzuträglichkeiten der bisherigen Lage. Denjenigen aber, welche ihren Verkehr auf das Publikum ausdehnen, legt es Verpflichtungen auf, deren Erfüllung ihr Fortbestehen in Frage stellt. Die Regelung des ganzen Verhältnisses durch einen eignen, dem Wesen und Bedürfnissen der Vorschuß- und Creditvereine, sowie der übrigen Arten der Genossenschaft, entsprechenden Act der Gesetzgebung, der dieser so lebens- und zukunftsreichen, für den kleinen Gewerbsstand gar nicht mehr zu entbehrenden Verkehrsform endlich die rechtliche Anerkennung gewährt, ist daher mehr, wie je geboten. Wenn schon der in den oben erwähnten frühern Gesetzentwurfe des Herausgebers eingeschlagene Weg zur Abstellung des Hauptübelstandes bei der Legitimation der Vereine zu Prozessen und Rechtsgeschäften führt, so bietet sich gegenwärtig ein anderer Weg, welcher nicht nur weniger fremdartig, als jener eines heimischen Vorganges ermangelnde, auch hinsichtlich der Vermögensfähigkeit unsern Vereinen noch größere Vortheile bietet. Ihnen einerseits die den Handelsgesellschaften im Allg. deutschen Handelsgesetzbuche gebotenen großen Vortheile zu sichern, andererseits aber die für sie unerfüllbaren Bedingungen,

Digitized by Google

an welche die Vortheile geknüpft sind, ihren Verhältnissen anzupassen, darauf kam es an, und dazu ließ sich im Handelsgesetzbuche selbst die Handhabe finden. Dasselbe behandelt nämlich in der Actiengesellschaft auch eine Art der Vergesellschaftung, welche das mit unsern Genossenschaften gemein hat, daß sie, ebenfalls nicht auf bestimmte Personen berechnet, einen steten Wechsel der Mitglieder zuläßt, während sie sich freilich dadurch unterscheidet, daß ihre Mitglieder nur mit bestimmten Kapitaleinlagen, gar nicht mit ihren Personen und übrigem Vermögen haften, weshalb man sie als Kapitalgenossenschaft der unsrigen, als der persönlichen oder Arbeitergenossenschaft in gewissen Sinne entgegensetzen kann. Wenn man nun die im Handelsgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über die offene Handelsgesellschaft als diejenigen Rechtsnormen, welche der Stellung unserer Vereine nach Außen, in Bezug auf die persönliche Haftbarkeit ihrer Mitglieder für die Vereinsschulden u. dgl., am meisten entsprechen, mit den Bestimmungen des Gesetzbuchs über die Actiengesellschaft combinirt, welche für die innern Verhältnisse, wie sie sich in jeder Genossenschaft nothwendig gestalten, durchaus passen, z. B. für die Verwaltung, Beschlußfassung, Ein- und Austritt der Mitglieder u. s. w.: so genügt man nicht nur dem vorhandenen Bedürfniß vollständig, sondern gewährt auch dem Staate alle Garantien, an welche die Berücksichtigung eines solchen neuen Rechtsinstituts seinerseits vernünftigerweise gebunden werden kann. Zugleich erreicht man aber auch den großen Vortheil: daß auf solche Weise die ganze Rechtsmaterie über die Genossenschaften in einem einzigen Gesetz erschöpft wäre, welches wie ein zusätzlicher Abschnitt zum Handelsgesetzbuch selbst eine darin übersehene, und doch jedenfalls verwandte Gesellschaftsform behandelte.

In diesem Sinne hat der Verfasser den in den Beilagen (Kap. IV, Nr. 1) mitgetheilten Gesetzentwurf, behufs der Einbringung in der nächsten bevorstehenden Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses ausgearbeitet, und sich dabei, soweit die Eigenthümlichkeit unserer Institute nicht Abänderungen durchaus

Digitized by Google

nothwendig machte, wörtlich an die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs angeschlossen. Nur in einem Punkte rücksichtlich der Art der Realisirung der Solidarhaft gegen die Vereinsmitglieder ist ein dem Gesetzbuch völlig fremder Zusatz durch Aufnahme derjenigen Bestimmungen hinzugekommen (§. 36 des Entwurfs), welche die Königl. Sächsische Regierung den Vorschuß- und Creditvereinen unter Verleihung von Corporationsrechten zugestanden hat und deren Zweckmäßigkeit, den Vereinsgläubigern wie den Mitgliedern gegenüber, für sich selbst spricht, da die erstern so einer weitläufigen Einklagung ihrer Forderung dadurch enthoben, die letztern dagegen geschützt werden, nicht einzeln sogleich für die ganze Schuld in Anspruch genommen zu werden. Auch entspricht die ganze Regulirung dieser wichtigen Frage durchaus dem Geiste und Vorgange des Handelsgesetzbuchs, da dasselbe die solidarische Haft der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden ja überhaupt auch nur in zweiter Linie, subsidär, zuläßt, und die Gesellschaftsgläubiger zunächst an das Gesellschaftsvermögen verweist (cf. Art. 122 des Handelsgesetzbuchs).

Daß der mitgetheilte Gesetzentwurf, seiner nächsten Bestimmung für Preußen gemäß, natürlich auf das dort bestehende Recht, z. B. über Concurs, Beglaubigung von Rechtshandlungen Rücksicht zu nehmen hatte, ist selbstverständlich, und werden abweichende Verhältnisse in andern deutschen Staaten, wo man ihn gleichfalls einbringen möchte, leicht berücksichtigt werden können. Doch wird dies überall, wo das Handelsgesetzbuch eingeführt ist oder wird, nur unwesentliche Einzelheiten betreffen, und sicher ist seine Erhebung zum Gesetz, in welchem deutschen Staate sie sich auch zutragen mag, für die Vereine in allen übrigen Staaten vom höchsten Interesse, welche der einmal gebrochenen Bahn zu folgen, bei der täglich wachsenden Zahl und Bedeutung unserer Institute, sich kaum enthalten können und werden.

Digitized by Google

II.

Mitgliedschaft und Dauer des Vereins. Kündigung und Austritt.

Eine fernere, höchst wichtige Vorfrage bei Gründung eines Vorschuß- oder Creditvereins ist die Mitgliedschaft. Auf wen will man die Wirksamkeit des Vereins ausdehnen? — Will man ein Leihinstitut für das Publikum daraus machen, oder die Geschäfte auf die Mitglieder beschränken? — und an welche Anforderungen knüpft man die Zulassung eines Mitgliedes? — Ueber diese Fragen muß man sich zuvörderst im Klaren sein, ehe man an die weitere Organisation Hand anlegt.

Schon das im ersten Kapitel Vorausgeschickte über die Klassen, welchen die Vereine hauptsächlich zu dienen bestimmt sind, so wie über ihre Grundlage, die Selbsthülfe, spricht für die Beschränkung, der Vereinsthätigkeit auf die Mitglieder als Hauptzweck, welchem gegenüber ein Heraustreten einzelner, völlig erstarkter Vereine aus diesem geschlossenen Kreise, denen nach Genügung dieses Hauptzwecks noch Mittel übrig bleiben, nur als Ausnahme von der Regel in Betracht kommen, welcher wir nur insoweit Berechtigung zugestehen können, als durch dieses Weitergreifen der ursprünglichen Bestimmung kein Abbruch gethan, dieselbe vielleicht gar noch gefördert wird. Oeffentliche Leihinstitute zu gründen, möge im Allgemeinen Denjenigen überlassen bleiben, welche das dazu nöthige Kapital übrig haben. Wer aber selbst in dieser Beziehung der Aushilfe bedarf, dessen Sache ist es nicht, für Andere dafür ein geschäftliches Risico zu übernehmen. Bei Leuten aus dem Handwerker- und kleinem Gewerbsstande, für welche unsere Vereine doch zunächst bestimmt sind, verbietet sich das eigentlich von selbst. Nur wer für das gemeinsam aufzunehmende Kapital mit haftet, also Mitglied des Vereins ist, soll Summen aus der gemeinschaftlichen Kasse für sich in Anspruch nehmen können, das liegt schon im Princip. Wird sonach der Charakter einer Leihanstalt für Jedermann gleich

Digitized by Google

von vorn herein ausgeschlossen, so fallen damit zugleich manche Weiterungen und Beschränkungen weg z. B. die Verpflichtung, zur Versteurung eines Gewerbes, die noch bestehenden Beschränkungen der Zinsen auf das gesetzliche Maaß, wovon unten besonders gehandelt wird. Auch wirkt man sicher auf einen zahlreicheren Beitritt von Mitgliedern, wenn man die Befriedigung des oft so dringenden Geldbedürfnisses von der Vereinsangehörigkeit abhängig macht, als wenn man Leuten, die in der Lage sind, aber vielleicht in das Risico, welches der Verein übernimmt einzutreten sich scheuen, auch ohnedies die gewünschten Vorschüsse macht. In der That scheinen diese Gründe für die Beschränkung als Regel überwiegend, daher bleibt für uns nur die Frage zu beantworten, wovon man die Zulassung zur Mitgliedschaft abhängig machen will. Natürlich kann man hier, nach den vorwaltenden Lokalverhältnissen, einen sehr verschiedenen Standpunkt einnehmen, je nachdem man die Theilnahme auf gewisse Klassen beschränken will, wie wir bei den Vereinen sehen, wo der Beitritt von der sofortigen Einzahlung einer namhaften Summe abhängig gemacht ist — z. B. 5—20 Thlr. und darüber — wodurch man die Unbemittelten thatsächlich ausschließt. Eine solche Ausschließung liegt aber selbst dann nicht im Interesse der Vereine, wenn dieselben in der Hauptsache auch wirklich, wie hier und da vorkommt, mehr durch das Bedürfniß des wohlhabenderen gewerblichen Mittelstandes hervorgerufen werden. Denn dies hindert ja in keiner Weise, zugleich dem Bedürfniß der weniger Bemittelten mit gerecht zu werden, insofern man diesen das allmälige Einsteuern der erforderlichen Stammeinlagen gestatten, und allenfalls, bis dies erreicht ist, ihr Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten beschränken kann. Dies ist auch meist geschehen, und die dadurch bewirkte zahlreichere Betheiligung hat sich für den Verkehr und Aufschwung solcher Vereine nur förderlich gezeigt. Halten wir daher die einzige Schranke im Auge, welche die Natur der Sache selbst ergibt. Um einem Verein anzugehören, der auf Selbsthilfe, die eigne Kraft der Mitglieder, gegründet ist, muß man eben noch in der Lage sein, sich selbst helfen zu können.

Digitized by Google

Auf den Creditpunkt angewendet will dies sagen, daß die Verhältnisse des Aufzunehmenden von der Art sein müssen, daß ihm Vorschüsse von irgend welchem Belang mit der wahrscheinlichen Aussicht auf Wiedererstattung anvertraut werden können. Wer soweit heruntergekommen ist, daß er sich durch einen verhältnißmäßigen Vorschuß, unter der Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung, nicht wieder emporzuhelfen vermag, dem muß die Mitgliedschaft versagt werden. Denn die Vorschußvereine dürfen, wenn sie dauernden Bestand gewinnen sollen, durchaus nicht mit Almosenanstalten vermengt werden, da sie nicht bestimmt sind, Arme zu unterstützen, sondern — was viel wichtiger ist — der Verarmung vorzubeugen. So lange Jemand noch den eigenen und der Seinigen Unterhalt, sei es auch kümmerlich, durch Arbeit zu erschwingen im Stande ist, nehme man ihn auf, sobald ihm aber diese Eigenschaft abgeht, ist eine solche Person in wirthschaftlicher Hinsicht für die Gesellschaft todt, und fällt der öffentlichen oder Privatmilde anheim, deren Organisation nicht in unsern Bereich gehört.

Das beste Mittel, die Wahrung dieser Grenze bei der Aufnahme zu sichern, und ein eben so mißliches als unsicheres Urtheil in jedem einzelnen Falle zu sparen, ist die Einführung regelmäßiger Monatsbeiträge in die Kasse, als Bedingung der Mitgliedschaft, auf welche wir bei Aufbringung des nöthigen Fonds noch besonders zurückkommen. Wer es noch vermag, in solchen kurz wiederkehrenden Terminen eine kleine Ersparniß einzulegen, der wird im Allgemeinen für die Zwecke des Vereins nicht verloren sein und einen, wenn auch noch so kleinen Credit beanspruchen können, der natürlich allmälig mit der Summe seiner Beisteuern steigt. Der Verfasser weiß mehrere Fälle, wo solchen ganz unvermögenden Arbeitern Anfangs im Delitzscher Verein jeder Credit verweigert wurde, allein dieselben steuerten regelmäßig fort und gehören jetzt, freilich immer nur mit kleineren, ihren Verhältnissen angemessenen Summen, zu den pünktlichsten Kunden, indem mehrere ihr Guthaben in den wenigen Jahren auf 10 — 20 Thaler gebracht haben. Daß übrigens weiter von

Digitized by Google

jedem Mitgliede die juristische Selbstständigkeit erfordert werden muß, versteht sich von selbst und würde hier gar nicht besonders erwähnt werden, wenn nicht verschiedene Anfragen große Mißverständnisse in dieser Beziehung bekundeten. Natürlich muß man gesetzlich befähigt sein, Darlehne aufzunehmen, wenn man einem solchen Vereine beitreten will, denn sonst könnte einem weder ein Vorschuß gegeben werden, noch wäre man im Stande, sich für die vom Verein aufzunehmenden Darlehne solidarisch zu verpflichten. Minorenne und Kinder unter väterlicher Gewalt können daher nicht Mitglieder werden, sondern sich nur durch Spar-Einlagen als Gläubiger betheiligen. Auch Ehefrauen können nur mit ausdrücklicher Genehmigung ihrer Männer eintreten, welche diese Genehmigung sowohl bei Unterschrift des Statuts wie der Schuldscheine besonders beisetzen müssen. In Fällen, wo das Gewerbe auf den Namen der Frau betrieben wurde, ist hier sogar deren Beitritt stets erfordert worden, indem man nur ihr mit Sicherheit creditiren konnte.

Weiter ist noch des bei einigen Vereinen meist aus deren früherer, unpraktischer Organisation mit herübergenommenen Instituts der Ehrenmitglieder kurz Erwähnung zu thun, worunter solche Personen verstanden werden, welche die Zwecke der Vereine etwa durch Geschenke oder zinsfreie Darlehne, förderten, ohne auf die Vortheile der Mitgliedschaft Anspruch zu machen. Dasselbe ist für die gegenwärtige Verfassung ganz ohne Werth, indem wohldenkende und zur Leitung der Vereinsangelegenheit besonders geeignete Männer viel besser thun, den Vereinen als Mitglieder beizutreten, als eine solche Ausnahmsstellung einzunehmen, welche dem Princip der Vereine entgegen sie einerseits als Wohlthäter erscheinen, andererseits aber auch am Geschäftsrisico nicht theilnehmen läßt. Wo daher nicht ganz besondere Umstände dafür sprechen, müssen wir uns entschieden gegen die Zulassung solcher Ehrenmitglieder erklären. Doch ist der Vollständigkeit halber in dem unten mitgetheilten Delitzscher Statut das Nöthige über ihre Stellung vermerkt.

Die Dauer der Mitgliedschaft greift zunächst auf die

Digitized by Google

Dauer des Vereins selbst zurück. Bei den gewöhnlichen Societäten und Handelsgesellschaften wird in der Regel der Gesellschaftsvertrag auf eine bestimmte Zeit geschlossen, und die Gesellschafter, ja selbst ihre Erben und Rechtsnachfolger, sind dann zum Aushalten dieser Frist verbunden. Bei unsern Vereinen ist dies nicht wohl anwendbar. Einestheils dienen sie nicht zur Ausbeutung vorübergehender Conjuncturen, nicht dem speciellen Interesse gewisser Personen, sondern dem dauernden Bedürfniß ganzer Bevölkerungs- oder Gewerbsklassen; andererseits sind sie noch neue Institute, welche die Eintretenden erst erproben, an die sie sich aber zunächst eben deshalb nicht auf eine längere Frist fest binden wollen. Diese beiden Rücksichten lassen sich nur vereinigen, wenn man den Verein als dauernd, ohne jede Zeitbestimmung, als ein von dem bleibenden Gesammtinteresse großer, sich stetig ergänzender Gruppen getragenes Institut hinstellt, dabei aber den Einzelnen den Ein- und Austritt freigibt, weil, ist das Unternehmen nur im Kern gesund und auf wahre Bedürfnisse zahlreicher Bevölkerungsklassen berechnet, jeder Abgang leicht seinen Ersatz findet. Das versteht sich indessen hierbei von selbst: daß dem freiwilligen Austritt eine Kündigung vorhergehen muß, soll der Verein nicht jeden Halt in sich selbst verlieren, und zu einem losen Gefüge von willkürlich Ab- und Zulaufenden, ohne die Möglichkeit einer organischen Gliederung und geordneten Geschäftsverwaltung, herabsinken. Man ist Seitens des Vereins genöthigt, Verbindlichkeiten gegen Dritte einzugehen, z. B. Darlehne aufzunehmen, und gewisse Fristen dabei inne zu halten. Ist aber die Abwickelung der Geschäfte des Vereins an solche Termine gebunden so muß es auch die Lösung des Bandes sein, welches das einzelne Mitglied mit dem Vereine verknüpft. Obenein hat der Verein in seinen Mitgliedern einen geschlossenen Kreis fester Kunden, dessen Bedürfnisse er befriedigen muß, und wenn er sich zu diesem Zwecke ausreichend versorgt hat, so darf er nun nicht durch den plötzlichen Austritt, vielleicht in Masse, in Schaden gebracht werden, indem ihm seine Vorräthe an Baarschaft u. s. w., die er selbst verzinsen muß, ungenützt liegen bleiben.

Digitized by Google

Aus dieſen Gründen darf der Austritt aus dem Vereine erſt nach Ablauf einer Kündigungsfriſt erfolgen, binnen welcher es dem Vereine möglich iſt, die alten Verbindlichkeiten zu reguliren und ſich auf den neuen Mitgliederſtand einzurichten. Weſentlich wird es dabei zunächſt auf die Friſten ankommen, welche der Verein ſelbſt durchſchnittlich gegen ſeine Gläubiger einzuhalten und ſeinen Schuldnern geſtattet hat. Wenn nun unſere Vereine meiſt auf höchſtens 3 Monate Gelder ausleihen, und meiſt auch gegen dieſelbe Kündigungsfriſt Geld bei ihren Gläubigern anleihen, ſo würde eine dreimonatliche Voraufkündigung der Mitgliedſchaft allermindeſtens erforderlich ſein, wollte man den Activ- und Paſſivſtand des Vorſchußgeſchäfts beim Austritt einer größern Zahl von Mitgliedern, auf den man doch gefaßt ſein muß, dem veränderten Bedürfniß und Sachſtande gemäß nur einigermaßen ordnen. Indeß läßt ſich der Zweck der Maßregel durch Innehaltung einer zwiſchen der Kündigung und dem Austritt liegenden Friſt allein noch gar nicht einmal erreichen, wenn man nicht als zweites Erforderniß dabei feſthält: daß der Austritt ſelbſt, das eigentliche Ende der Mitgliedſchaft auf einen Zeitpunkt fällt, wo ſich der Stand der Kaſſenangelegenheiten, Gewinn und Verluſt des Vereinsgeſchäfts, an welchem der Ausſcheidende ja noch betheiligt iſt, genau überſehn läßt. Dieſer Termin kann aber füglich nur das Ende des im Verein angenommenen Rechnungsjahres ſein, weil man nur an dieſem die nöthigen Abſchlüſſe macht und die Bilanz zieht, und es zu unendlichen Weiterungen und Koſten führen müßte, wenn dieſe Operation beim Ausſcheiden eines Mitgliedes während des Jahres jedesmal vorgenommen werden ſollte.

Daß endlich für Auszahlung der Geſchäftsantheile an die Ausſcheidenden auch noch eine geraume Friſt nach dem auf das Ende des Rechnungsjahres geſetzten Austritt vorbehalten werden muß, weil das Rechnungswerk, welches erſt mit Ablauf des Jahres begonnen werden kann, zu ſeiner Vollendung und Reviſion Zeit bedarf, iſt ſelbſtverſtändlich. Vor Verlauf von mindeſtens 3 Monaten wird man daher die Auszahlung nicht füglich

Digitized by Google

bewirken lassen können, will man anders vorher sich der Uebersicht über den Geschäftsstand wirklich versichern.

Mit Rücksicht auf alle diese Erwägungen sind nun, wie wir schließlich bemerken, die betreffenden Bestimmungen im revidirten Statut des Vorschußvereins zu Delitzsch getroffen, welches sich in den Anlagen des Kap. IV. befindet.

III.

Beschaffung der Geldmittel für die Vereine und Haftbarkeit der Mitglieder. Anlehen und Sparkassen.

Der Grundsatz der Selbsthülfe ergibt zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel zum Betriebe des Kassengeschäfts bei einem Vorschußvereine zwei Wege: a) das Zusammenschießen der Baarschaft der Mitglieder, b) die Aufnahme fremder Gelder auf gemeinschaftlichen Credit.

Daß das erstere Mittel allein nur sehr langsam und ungenügend dazu führen würde, den zur Befriedigung des Creditbedürfnisses der Mitglieder unserer Vereine erforderlichen Fond zusammen zu bringen, ergibt sich aus den Vermögensverhältnissen der Mehrzahl derselben von selbst. Deshalb mußte vor Allem bei Organisation der Vereine an eine Creditbasis gedacht werden, welche fremdes Kapital zur Verfügung stellte, und wir haben bereits im I. Kapitel erwähnt, daß die Solidarhaft sämmtlicher Vereinsglieder den Vereinsgläubigern gegenüber sich als solche über alle Erwartung bewährt hat. Die Mehrzahl dieser Mitglieder gehört, wir wiederholen es, den unbemittelten Klassen an, deren Hauptbesitz in ihrer Arbeitskraft besteht. Mit Recht gilt aber die Arbeitskraft des Einzelnen nicht als genügende Sicherheit für die Kapitalanlage, weil sie einer Menge von Zufälligkeiten unterworfen ist, und die Resultate zu wenig in

Digitized by Google

der Gewalt hat. Nur wenn eine größere Gesammtheit von Arbeitern die Zufälle und das Mißlingen bei Einzelnen überträgt und gegenseitig für einander einsteht, ist die erforderliche Garantie gegeben, von welcher der Credit abhängt, und der Gläubiger, der sich nun an Jeden für das Ganze halten kann, läuft keine Gefahr. Daß bei irgend vernünftigem Angriff der Sache auf diese Weise stets das erforderliche Geld zu haben ist, beweisen die sämmtlichen auf Anregung des Verfassers an vielen Orten in das Leben gerufenen Associationen, die gewerkschaftlichen, zur Beschaffung der Rohstoffe für einzelne Handwerke dienenden, so gut, wie die Vorschuß- und Creditvereine, und die Summe der ihnen zugeflossenen fremden Gelder, welche in ihren Geschäften angelegt sind, beläuft sich nachweislich bereits auf 4—5 Millionen Thaler.

Kann hiernach über die außerordentliche Wirksamkeit der solidarischen Haft, hinsichtlich des Credits, welchen sich die Vorschußvereine dadurch beim Publikum sichern, kein Zweifel obwalten, so sind doch andrerseits auch manche Bedenken gegen die Gefahr geltend gemacht worden, welche die Mitglieder durch das Einstehn eines Jeden für die Gesammtschuld laufen, wenn die Geschäfte schlecht gehn. Indessen setzt ja auch der Einzelne in seinem eignen Geschäfte nicht weniger als seine ganze Existenz ein und wird sich daher nicht bedenken, unter gleicher Bedingung in eine Gesellschaft einzutreten, welche ihm das Haupterforderniß zu einem lohnenden Betrieb seines Privatgeschäfts verschafft, und wo noch dazu das Risico, als ein gegenseitiges, durch seine Vertheilung unter Viele weniger fühlbar wird. Ja, wäre das Geld nur nicht Allen so nothwendig und anders zu erhalten! Aber welcher Gläubiger kann sich denn, wenn er einer größern Gesammtheit creditirt, auf die Theilhaft einlassen, mit der Wirkung: daß er sich nun an jedes einzelne Mitglied besonders, nur auf Höhe von dessen nach der Zahl der übrigen zu bemessenden Antheil halten könnte, also vielleicht auf den hundertsten, oder drei- und vierhundertsten Theil seiner Forderung? Er müßte dann, wenn das Vereinsvermögen zu seiner Befriedigung nicht

Digitized by Google

ausreichte, möglicherweise eben so viele verschiedene Klagen, o mindestens Executionen auf die kleinlichsten Beträge anstellen, und käme bei einem Theile derselben voraussichtlich in Verlust, da sich einzelne Insolvente unter so vielen Mitgliedern sicher vorfinden, und er sich an die übrigen nicht regressiren kann. Darauf kann es in der That vom geschäftlichen Standpunkt aus — und jeden andern weisen wir hierbei ein für allemal zurück — Niemand wagen, und man wird sich daher, will man anders die Vortheile eines solchen Credits, welche als gewiß feststehen, genießen, auch die damit verbundene Gefahr zu übernehmen entschließen müssen, welche nur in entfernter Möglichkeit existirt und durch geeignete Maßregeln fast ganz beseitigt werden kann. Wird hier für Ansammlung bedeutender Stammantheile der Mitglieder in der Vereinskasse und Bildung eines angemessenen Reservefonds gesorgt, aus denen etwa vorkommende Verluste gedeckt werden können; wird auf Kautionsleistung Seitens der Kassenbeamten und Sicherheitsbestellung Seitens der Vorschußempfänger bestanden, überhaupt die Verwaltung der Vereinsgeschäfte sorgsam geführt und, daß dies geschieht, gehörig überwacht: so ist bei einem solchen reinen Vorschußgeschäft, welches mit Effectenhandel und Börsenspiel Nichts zu thun hat, viel weniger zu riskiren, als bei jeder andern merkantilischen Unternehmung, da seine Waare, das Geld, stets gesucht und plötzlichen Werthschwankungen nicht unterworfen ist. Und hier ist es am Orte, um eines in neuester Zeit gemachten Versuchs (in Erfurt) zu gedenken, vor welchem der Verfasser, weil dadurch die eben entwickelten ganz unentbehrlichen Garantieen beeinträchtigt werden, ernstlich warnt. Es ist dies nämlich die Vermengung der Vorschußvereine mit Konsum-, Rohstoff- und andern auf Production und Waarenhandel gerichteten Unternehmungen zu einem einzigen Associationsgeschäft. Diese Maßregel ist schon deshalb verwerflich, weil sie dazu führt, das Vorschußgeschäft in das Risico ganz fremdartiger von der Speculation nie ganz zu trennender Unternehmungen zu ziehen, für welche sowohl hinsichtlich der Geschäftsverwaltung, wie der Ka-

Digitized by Google

pitalbeschaffung und der Befähigung der leitenden Personen ganz verschiedene Voraussetzungen und Grundlagen erforderlich sind. Und wenn das schon bei Einzelgeschäften sein Bedenkliches hat, im Fall dem Unternehmer nicht ungewöhnlich große Mittel und außerordentliche Befähigung zur Seite stehn, wie viel mehr bei Associationen, bei Vereinen, gleich den unsern, wo die Gelder durch fremden Credit und die Ersparnisse kleiner Leute aufgebracht werden, und durch die mit einer solchen Geschäftsausdehnung unabwendbar verbundene Steigerung des Risico die Existenz eines erheblichen Theiles der Mitglieder auf unverantwortliche Weise gefährdet werden kann.

Eine sehr beachtungswerthe Modification hinsichtlich der solidarischen Haft hat der Meißner Creditverein, der, wie wir sahen, trotz der ihm ertheilten Corporationsrechte, dieselbe beibehielt, bei sich eingeführt. Natürlich halten sich auch hier, wie überall, die Vereinsgläubiger zunächst an das Vereinsvermögen, den Reservefond und die Stammantheile der Mitglieder (das Guthaben). So weit dies aber nicht ausreicht, ist die Verpflichtung der Mitglieder, mit ihrem sonstigen Vermögen für völlige Deckung der Vereinsschulden einzustehn, in der Art regulirt: daß der Gläubiger nicht sofort ein einzelnes Mitglied auf das Ganze seiner Forderung belangen und demselben den Regreß an die übrigen überlassen darf, wie das sonst bei der solidarischen Verhaftung der Fall ist. Vielmehr wird der zu deckende Forderungsrest durch den Vereinsdirector unter Zuziehung des Gerichts unter sämmtliche Mitglieder vertheilt und von allen antheilig eingezogen, wobei die nicht zahlungsfähigen von den übrigen übertragen werden, hiermit aber bis zur völligen Befriedigung des Gläubigers fortgefahren, der dabei der eignen Einziehung völlig überhoben ist. Gewiß muß diese Einrichtung in jeder Hinsicht als äußerst zweckmäßig anerkannt werden, da sie in gleichmäßigem Interesse beider Theile, der Gläubiger wie der Schuldner, liegt. Indessen ist die Abänderung der gesetzlichen Folgen der solidarischen Haft, welche sie enthält, natürlich nur bei Verleihung von Corporationsrechten unter Genehmigung der

Digitized by Google

Staatsbehörde möglich, wie sie eben bei dem Meißner Vereine vorliegt. Denn von einem bloßen Privatverein, dessen Statut nicht an höchster Stelle bestätigt wird, können solche Exemtionen vom gemeinen Recht gültiger Weise nicht getroffen werden, und man würde sie weder Seitens der Gerichte, noch Seitens der Gläubiger respectiren, da sie höchstens die Mitglieder als Kontrahenten zu verbinden vermöchten. Für jetzt wird man daher überall, wo die Vereine nicht Corporationsrechte von den Regierungen erhalten, von diesem Privilegium so lange abzusehen haben, bis es gelingt, den im vorigen Abschnitt befürworteten Gesetzentwurf durchzusetzen, in welchem die fraglichen Bestimmungen aufgenommen sind.

Wegen Endigung der Mitverhaftung für die Vereinsschulden ist das Nöthige in dem angehängten Delitzscher Statut genau festgestellt. Daß die aus dem Verein ausscheidenden Mitglieder — gleichviel ob durch Austritt oder Ausschluß — dadurch allein, ebenso wenig wie die Erben eines Verstorbenen, durch dessen Tod, von der Mithaft für die Vereinsschulden befreit werden, versteht sich von selbst, vielmehr bleiben sie für alle während ihrer, bezüglich ihres Erblassers Mitgliedschaft vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten, den Vereinsgläubigern gegenüber, dauernd im Schuldverband. Deshalb war der durch das gemeine Recht bei Societätsverträgen gebotene Ausweg einzuschlagen, daß die Ausgeschiedenen, nach Befinden deren Erben, vom Verein fordern können, daß man sie binnen Jahresfrist von jenen Verbindlichkeiten befreie. Dies bewirkt der Verein dadurch, daß er entweder die Erklärung der Gläubiger wegen Entlassung der Ausgeschiedenen aus der Mithaft beibringt, oder daß er die Schuld tilgt. Haben dabei die im Vereine bleibenden Mitglieder, wegen schlechten Standes der Vereinsangelegenheiten, irgend Bedenken, so bleibt ihnen nur die Wahl, das Liquidationsverfahren einzuleiten und den Verein zu schließen, was alsdann die Folge hat, daß bei vorhandener Insolvenz auch die ausgeschiedenen ihren Theil zur Deckung der Defecte sowohl von ihren Geschäftsan-

Digitized by Google

theilen, wie, insofern diese nicht ausreichen, aus ihrem übrigen Vermögen hergeben müssen.

Daß übrigens diese gegenwärtig Platz greifenden Rechtsverhältnisse, wenn es gelingt, für die Genossenschaften die Rechte offener Handelsgesellschaften nach dem Allgemeinen Handelsgesetzbuch, im Wege der Gesetzgebung zu erhalten, manchen Modificationen unterliegen, ergibt der in den Anlagen abgedruckte Gesetzentwurf. So haften hier die Mitglieder auch für die vor ihrem Eintritt in die Gesellschaft gemachten Schulden, wogegen ihnen, nach ihrem Austritt, gewisse kurze Verjährungsfristen zu Statten kommen, binnen denen ihre Mithaft für die Gesellschaftsschulden erlischt.

Außer den eigentlichen für den Fall des Bedürfnisses vom Verein aufgenommenen Anlehen, kommt noch, als besonders ergiebige Geldquelle, die Annahme von Spareinlagen Seitens der Vereinskasse in Betracht, und ist bei nicht wenigen unserer Vereine, durch diese allmählichen Ansammlungen kleinerer Einlagen, mit denen sich besonders auch solche Elemente des Mittelstandes betheiligten, welche den Vereinen selbst in Ermangelung des Bedürfnisses nicht beitreten mochten, der ganze Kassenbedarf überflüssig gedeckt worden. Daß die Annahme solcher allmählich sich steigernder Einlagen ihrem rechtlichen Charakter nach zu den Darlehnsgeschäften gehört und in Jedermanns Belieben steht, versteht sich von selbst und ist die Errichtung von dergleichen Privatsparkassen überall ohne irgend eine Mitwirkung oder Erlaubniß der Behörde zugelassen, wie in Preußen, wo ein Reglement vom 12. Decbr. 1838 die Einrichtung nur der von Communen gegründeten Sparkassen ordnet, wie ein Rescript des Ministeriums des Innern vom 15. Nov. 1856 an das Oberpräsidium der Provinz Sachsen ausdrücklich anerkennt.

Ein Hauptpunkt bei der Aufnahme fremder Gelder für Vereinszwecke, den wir nicht dringend genug der ernstesten Erwägung aller Vereinsleiter empfehlen können, ist aber:

Die Ausbedingung geraumer Kündigungsfristen bei Anlehen und Spareinlagen Seitens der Vereine gegen ihre Gläu-

Digitized by Google

biger, wobei zwar die sofortige Rückzahlung aus der Vereinskasse, auf besondern Wunsch ausnahmsweise, wenn es die Vorräthe der Kasse erlauben, geschehen mag, unter keinen Umständen aber eine Verpflichtung dazu übernommen werden darf, und obenein in jedem solchen Falle eine entsprechende Provision für die Kasse in Ansatz zu bringen ist.

Der dieser Forderung, welcher wir noch die der Führung besonderer Contis für die verschieden befristeten Credite hinzufügen, zu Grunde liegende Satz, dessen unbedingte Geltung für Jedermann, der mit fremden Kapitalien — auf Credit — Geschäfte treibt, wohl Niemand anfechten wird:

„daß man keinen andern Credit dritten Personen (seinen Schuldnern) gewähren kann, als man selbst von seinen Gläubigern genießt,"

hat eine sehr naheliegende Anwendung auf die in unsern Vereinen bei Aufnahme und Ausleihung von Geldern auszubedingenden Kündigungs- und Rückzahlungsfristen.

Wie ein Krämer, der vom Großhändler eine Quantität Waaren auf Credit mit 3 Monaten Ziel kauft, dieselbe nicht, im Ganzen oder in kleineren Partien, weiter auf Credit mit 6 Monaten Ziel verkaufen kann, wenn er nicht anderweite sichere Deckungsmittel hat, ohne sich zahlungsunfähig zur Verfallzeit seiner Schuld zu machen: ebenso wenig können unsere Vereine Kapitalien, welche man ihnen etwa auf 3 Monate geliehen, auf 6 Monate verborgen, insofern sie nicht anderweite sichere Geldzuflüsse haben, welche es ihnen ermöglichen, der Verpflichtung gegen ihre Gläubiger zur Verfallzeit zu genügen. Daß die Gläubiger sich meist die Rückzahlung nicht fest, sondern nur auf Kündigung bedingen, ändert hierin Nichts. Wer z. B. Geld auf dreimonatliche Kündigung aufnimmt, weiß freilich nicht im Voraus, ob und wenn der Gläubiger kündigen oder ihm das Geld lassen wird, aber er muß doch auf die Kündigung jeden Augenblick gefaßt sein und seine Einrichtungen so treffen, daß er die Deckungsmittel stets zu einem der Kündigungsfrist entsprechenden Termine bereit hat. Er wird daher auch seinen Schuldnern dieselben

Digitized by Google

Fristen, sei es fest, sei es auf Kündigung, stellen müssen, die er bei seinen Gläubigern genießt, und eine Bank, welche ihre aufgenommenen Kapitalien gegen 3 Monate Kündigung zurückzahlen zu müssen jeden Augenblick zu gewärtigen hat, kann ihren Schuldnern selbst niemals länger als auf 3 Monate fest, oder gegen dreimonatliche Kündigung leihen, soweit ihr nicht eigenes Vermögen zur Verfügung steht.

Dies festgehalten, ergibt sich für Aufnahme von Kapitalien für den Bankbetrieb bei unseren Vereinen Folgendes:

Da wir das aufgenommene Geld lediglich benutzen, um es weiter zinsbar zu verleihen, müssen wir zunächst die Fristen berücksichtigen, die wir unsern Schuldnern bei Vorstreckung von Baarschaft selbst gestatten müssen, wenn wir überhaupt Geschäfte machen wollen. Ohne eine mehr oder weniger geraume Frist von einem bis zu mehreren Monaten kann aber kein Gewerbtreibender oder sonst Jemand Geld brauchen, weil er dasselbe, soll es ihm den Zins ersetzen und den Nutzen gewähren, um dessen willen er allein das Darlehn contrahirt, in sein Geschäft stecken muß, in welchem es erst in einiger Zeit umgesetzt wird und ihm wieder zufließt. Kein Mensch wird Geld unter der Bedingung sofortiger Rückzahlung aufnehmen, weil er ein solches Kapital umzusetzen sich gar nicht in der Möglichkeit befindet, das ganze Geschäft also sinnlos ist. Mit Rücksicht hierauf wird eine Bank niemals Kunden erhalten, wenn sie sich das Recht der sofortigen Rückforderung ohne Kündigungsfrist vorbehalten wollte, weil der Schuldner auf die sofortige Rückzahlung jeden Augenblick gefaßt sein, das ihm geliehene Geld also, um sicher zu gehen, ungenutzt liegen und stets in Bereitschaft haben müßte. Aus diesem Grunde, weil ein Bankgeschäft seinen Schuldnern nothwendig gewisse Zahlungs- und Kündigungsfristen zugestehen muß, will es überhaupt Geschäfte machen, darf es auch seinerseits die zum Betriebe erforderliche Baarschaft, insoweit sie in fremden Kapitale besteht, nicht auf kürzere Fristen aufnehmen, als es durchschnittlich selbst seinen Kunden gewährt, noch weniger darf es seinen Gläubigern die beliebige sofortige Rückforderung ge-

Digitized by Google

ſtatten, will es ſich nicht den ſchwerſten Verlegenheiten aus-ſetzen.

Gegen dieſes natürliche Gebot wird nun von unſern Ver-einen nicht ſelten, beſonders da gefehlt, wo ein beträchtlicher, vielleicht der größte Theil der in die Kaſſe fließenden fremden Gelder in Spareinlagen beſteht, welche allmählig in kleinern und größeren Poſten eingelegt und in kürzern Friſten bald ver-mehrt, bald ganz oder theilweis zurückgenommen werden. Schon die Lage der bei ſolchen Spareinlagen hauptſächlich betheiligten arbeitenden Klaſſen bedingt die Möglichkeit baldigſter Zurückfor-derung bei eintretendem Bedürfniß und jemehr man darauf Seitens der Kaſſe eingeht, auf deſto ſtärkern Andrang, deſto bil-ligern Zinsfuß hat man zu rechnen. Beſtimmt hierdurch, haben die bei uns zuerſt dieſen Sparverkehr an ſich ziehenden öffentlichen Inſtitute den Sparern ſehr kurze Kündigungsfriſten zugeſtanden, und diejenigen Vorſchußvereine, welche ſich an dieſe Geld-quelle angewieſen ſahen, ſind ihnen halb unfreiwillig darin nach-gefolgt, ja haben ſie in einzelnen Fällen, um der Concurrenz willen, noch zu überbieten geſucht. Allerdings iſt es bei dieſem Sparkaſſenverkehr Regel, daß, ſobald er nur einiger-maßen ausgebildet iſt und die Kaſſe gewiſſe Kreiſe einmal an ſich gezogen hat, der fortwährende Abfluß durch einen ebenſo ſtetigen Zufluß mehr als aufgewogen wird. Dieſe in hundert Fällen be-ſtätigte Erfahrung, welche eben dieſen Weg ſo verführeriſch macht, gilt indeſſen blos für gewöhnliche Zeiten geordneten Verkehrs- und Erwerbslebens. Denn ſobald die mindeſte Störung, wie z. B. Krieg, eine Geld- oder Creditkriſe, eintritt, ſo verſiegt gerade dieſe Quelle ebenſo plötzlich und vollſtändig, als ſie ſich vorher ergiebig gezeigt hatte. Gerade die Mehrzahl der Sparer bedarf dann wirklich des Geldes ſelbſt mehr oder weniger dringend, oder iſt auch wohl ängſtlicher wie Andere, und ſo werden die Kaſſen um Geld beſtürmt, während keiner ihrer Kunden daran denkt, Geld niederzulegen. Wie nun, wenn die Kaſſe das erhaltene Kapital auf längere Friſten verliehen und ſich ſelbſt zur Rückzah-lung auf ſofortige oder ganz kurze Kündigung verpflichtet hat?

Digitized by Google

Ein einziges, wenn auch nur augenblickliches Aussetzen der Zahlung, wie es alsdann, wenn nicht bedeutende anderweite Hilfsmittel den Kassen zu Gebote stehen, fast unausbleiblich ist, bringt sogleich den Bruch, indem dann alles Vertrauen sofort verschwindet, was natürlich den unausbleiblichen Untergang eines solchen lediglich auf Credit basirten Instituts zur Folge hat. Mögen die Gelder noch so vortheilhaft und sicher Seitens der Vereine untergebracht sein, so daß ein eigentlicher Verlust in keiner Weise zu fürchten ist — der augenblickliche Mangel an Baarschaft wirkt ebenso verderblich, als läge eine wirkliche Verzettelung des Geschäftsfonds, ein Defect vor, und die übelsten Folgen, wie Insolvenzerklärung des Geschäfts und Regresse der Gläubiger gegen die einzelnen solidarisch verhafteten Mitglieder, stehen in sicherer Aussicht. — Man schütze hiergegen nicht das Beispiel der seit länger bestehenden Sparkassen vor, welche sich in den erwähnten Krisen behauptet hätten. Als öffentliche, vom Staate oder von Communen garantirte Institute, haben dieselben in solchen Fällen einen ganz anderen Rückhalt, als unsere lediglich auf die eigne Kraft angewiesenen Vereine, und werden einestheils, eben dieser Garantien halber, von den Gläubigern niemals in dem Grade überlaufen, als bloße Privatbanken, anderntheils treten die Garanten selbst in solchen Fällen mit ihren ganzen Mitteln und Credit für sie ein und schaffen Rath. Wie schwierig aber trotzdem die Lage vieler solcher Sparkassen in den letzten Verkehrskrisen gewesen ist, und welche bedeutende Opfer gebracht werden mußten, um die erforderliche Baarschaft aufzutreiben, wissen Alle, die mit den Verhältnissen vertraut sind. Dagegen spricht das Schicksal einer Menge größerer und kleiner Banken, welche jene gebotenen Sicherungsmaßregeln beim Creditnehmen und Geben außer Augen gelassen haben, wie es sich seit den Krisen vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis in die neueste Zeit immer wiederholte, um so eindringlicher zu uns, als wir selbst noch immer an den allen Verkehr lähmenden Folgen der kaum überstandenen Krise leiden und die schwankenden politischen Verhältnisse Europas weitere Störungen ernstester Art in Aussicht stellen.

Digitized by Google

Indeſſen ſoll mit alledem nur auf die nöthige Vorſicht bei Verbindung von Sparkaſſen mit unſeren Vereinen gedrungen, keineswegs aber dieſe Verbindung ſelbſt widerrathen werden. Im Gegentheil erſcheinen unſere Vereine ihrem Weſen und ihrem Zwecke nach recht eigentlich darauf angewieſen. Zum Theil kommt ihr eigenes Bedürfniß hierbei in Betracht, was ſich an manchen Orten kaum anders in ausreichendem Maaße befriedigen läßt, zum Theil das Bedürfniß der Sparer ſelbſt, denen wir ihre Erſparniſſe in Form von Vorſchüſſen zu ihren Arbeits- und Erwerbszwecken wieder zufließen laſſen, im Gegenſatz zu den öffentlichen Sparkaſſen, welche meiſt reine Hypothekenbanken ſind. Zeigt ſich alſo irgendwie die Gelegenheit oder gar das Bedürfniß einer ſolchen Sparkaſſe bei unſern Vereinen, ſo gehe man damit unbedenklich vor. Aber wenn man vielleicht im Anfange, beſonders in Concurrenz mit einem ältern derartigen Inſtitute, den Sparern allzu kurze Kündigungsfriſten geſtattete, wohl gar bei kleinen Beträgen ſich zur ſofortigen Rückzahlung verpflichtete, ſo lenke man, ſobald der Verkehr und mit ihm die Gefahr bedeutender geworden, beſonders aber das Vertrauen und die Kundſchaft des Publikums gewonnen iſt, doch ja bei rechter Zeit ein. Gibt man dann lieber etwas an Zins mehr, als die alten Sparkaſſen, und hält man als Grundſatz feſt, den Sparern, wenn es die Zeit- und Kaſſenverhältniſſe geſtatten — natürlich ohne eine Verpflichtung dazu einzugehen — unverzüglich ihr Geld zurückzuzahlen, ſobald ſie ſich melden, was in den meiſten Fällen ſich machen läßt: ſo iſt man ſicher, ihr Intereſſe auch ferner an die Kaſſe zu feſſeln und ſie werden ſchwerlich danach fragen, wenn man ihnen bei ganz kleinen Beträgen, vielleicht eine vierzehntägige, bei größern eine vierwöchentliche Kündigung u. ſ. w. auflegt. Beſonders räthlich bleibt es aber, wenn ſich bei einzelnen Sparern die Einlagen als ſtehend zeigen und zu größeren Summen von hundert und mehreren Thalern anwachſen, das Geſchäft ſtets in ein eigentliches Anlehen gegen beſondren Schuldſchein und dreimonatliche Kündigung umzuleiten, womit ſich die Leute wenn eine kleine Steigerung des Zinsfußes damit Hand in Hand geht,

Digitized by Google

gern einverstanden erklären werden. So zahlt man z. B. im Delitzscher Vereine den Sparern 4%, während die Communalsparkasse 3⅓% gibt; bei Umschreibung der Einlagen aus dem Sparbuche auf einen Schuldschein mit dreimonatlicher Kündigung werden aber 4½% Zins gewährt, und es ist auf diese Weise gelungen, die Sparkasse auf einem verhältnißmäßig sehr kleinen Bestande zu erhalten, weil fortwährend alle sich darin ansammelnden größeren Posten zu den eigentlichen Anlehen übergehen. Von großer Wichtigkeit bei der ganzen Frage ist natürlich das Verhältniß des eigenen unkündbaren Kapitals (in Reserve und Geschäftsantheilen der Mitglieder) zu den Anlehen, namentlich Spareinlagen. Je höher das Erstere ist, umso mehr vermindert sich die Gefahr, von Gläubigern mit Kündigungsgesuchen überlaufen zu werden und so den ganzen Betriebsfond in Frage gestellt zu sehen. Bis auf Höhe dieses eigenen Kapitals wird man daher mit Aufnahme von Spareinlagen gegen kurze Kündigungsfristen eher vorgehen können, ohne der oben angedeuteten Gefahr in gleichem Grade unterworfen zu sein, wie da, wo es an dieser Garantie gebricht.

Die weiter vorgeschlagenen Maßregeln schließen sich den vorstehend entwickelten Gesichtspunkten durchgängig an. Die Wichtigkeit einer Uebersicht der eingegangenen Verpflichtungen rücksichtlich der Befristung, wie sie die vorgeschlagenen Conti bezwecken, bedarf kaum einer besondern Begründung, ebenso wenig als die Provision bei Rückzahlung von Einlagen ohne vorherige Kündigung, die mit dem Zins, den der Einleger zu fordern hat, möglichst in Verhältniß zu bringen ist. Einmal wird man auf solche Weise ganz unnöthigen und überhäuften derartigen Gesuchen, welche die Kasse immerhin in Verlegenheit bringen können, vorbeugen und sodann gebietet auch das gerechte Interesse der Kasse diese Operation. Will Jemand die eingegangenen Kündigungsfristen bei Zurücknahme seiner Gelder nicht halten, und soll die Kasse auf solche Fälle eingerichtet sein, so muß sie größere Bestände vorräthig haben, die ihr nichts einbringen, wohl aber Zins kosten, und es ist nicht mehr als gerecht,

Digitized by Google

daß ein Gläubiger, der sein Geld vor Ablauf der gesetzten Frist zurückzieht, da dasselbe auf kurze Zeit überhaupt der Kasse Nichts nützt, zum Lohn für den erwiesenen Dienst, mindestens auf die ihm bewilligten Zinsen wird verzichten müssen, deren Voraussetzung — die verzinsliche Anlage im Vorschußgeschäft — durch sein eignes Verlangen wegfällt.

IV.

Eigner Fond des Vereins. Insbesondere Gesammtvermögen oder Reserve.

Wenn aber auch auf dem im vorigen Abschnitt bezeichneten Wege der ganze Betriebsfond auf Credit mit Leichtigkeit aufzutreiben ist, so lasse man die Bildung eines eignen, dem Vereine, beziehentlich dessen Mitgliedern gehörigen Kapitals in der Vereinskasse, als eine der wichtigsten Aufgaben bei der Organisation doch keinen Augenblick außer Acht, indem unsere Institute nur dadurch erst in ihren geschäftlichen Operationen die unerläßliche, sichere Grundlage erhalten. Soll ein Bankgeschäft den Schwankungen des Geldmarktes, den mancherlei politischen und commerciellen Conjuncturen, welche auf das Angebot und Zurückziehn fremder Gelder Einfluß üben, auf die Dauer gewachsen sein, so muß es, noch außer der Vorsicht in den Kündigungsfristen rücksichtlich der angeliehenen Summen, über welche wir handelten, einen eignen, mit diesen in Verhältniß stehenden unkündbaren Fond besitzen, der ihm verbleibt, auch wenn die creditirten Beträge sich aus dem Geschäft zurückziehn. Selbst wenn man die Kündigungsfristen gegen die Vereinsgläubiger noch so vorsichtig gewahrt hat, gehen die vom Vereine an seine Schuldner geliehenen Gelder niemals so pünktlich wieder ein, daß nicht in vielen Fällen andere Deckungsmittel behufs pünktlicher Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten bereit

Digitized by Google

gehalten werden müßten. Endlich würde aber auch die völlige Herausziehung fremden Kapitals, wie sie in den von uns erwähnten Geld- und Creditkrisen recht wohl vorkommen kann, die Schließung des Vereinsgeschäfts nach sich ziehen, hätte dasselbe nicht auf eigne Mittel zu rechnen, und die größten Verlegenheiten seiner Kunden, und das sind hauptsächlich seine Mitglieder, wären damit untrennbar verbunden.

Aus diesen Gründen ist es unerläßlich, mit dem Anwachsen des fremden Kapitals in den Vereinskassen die Steigerung der eignen Fonds Hand in Hand gehn zu lassen, oder, wo das letztere in gleicher Progression nicht thunlich erscheint, mit der Annahme fremder Gelder inne zu halten und das Geschäft lieber zu beschränken, als seine Ausdehnung auf unsolider Basis zu begünstigen. Das Verhältniß zwischen den eigenen und fremden Geldern ein- für allemal auf eine bestimmte Norm zu fixiren, erscheint hierbei freilich nicht ausführbar, und walten bei den bestehenden Privatbanken hier zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Sätze ob. Natürlich kann von solchen Vorschriften, wie sie den Metallvorrath von Zettelbanken, insbesondere von öffentlichen Instituten dieser Art regeln, welche jederzeit zu augenblicklicher Einlösung ausgegebener Papiere auf Vorzeigung bereit sein müssen, nicht die Rede sein, soweit bei uns Kündigungsfristen eintreten. Indessen wurde doch bei Discussion des vom Herausgeber ausgearbeiteten Gesetzentwurfs vor dem volkswirthschaftlichen Congresse in Cöln 10% als der mindeste Betrag des eigenen Fonds im Verhältniß zum fremden gleich beim Beginn eines Vorschußvereins gefordert, um denselben zu den Wohlthaten des Gesetzes zuzulassen, weil es sonst an jeder Garantie seines Bestehens gebreche. Und dieser Satz der nur mit Rücksicht darauf so niedrig gegriffen wurde, daß unsere Vereine, im Gegensatze zu den Actiengesellschaften, nur allmälig und langsam in der eigenen Kapitalbildung vorschreiten können, muß natürlich erhöht werden, sobald ein Verein einige Jahre besteht und mit Erfolg operirt hat, wo ein Verhältniß von 20—25% nicht zu hoch ist. Daß man aber in der weiteren Entwickelung auch hierbei nicht

Digitized by Google

ſtehen bleiben darf, ſondern das eigene in den Geſchäftsantheilen und der Reſerve beſtehende Vermögen noch höher bringen kann und muß, iſt vor Allem durch die ſolidariſche Verpflichtung der Mitglieder geboten, welcher bei den Actiengeſellſchaften ein weit geringeres Riſico in der auf die gezeichneten Summen beſchränkten Haftbarkeit gegenüberſteht. Auch gaben mehrere der älteren Vereine, nach Ausweis der Tabelle, davon das Beiſpiel, und man wird kaum fehl greifen, wenn man die zu erſtrebende Normalhöhe des eigenen zum fremden Fond auf circa 50 % anſchlägt, wie ſich das Verhältniß bei einigen Vereinen bereits geſtaltet hat.

Faßt man die praktiſchen Mittel in das Auge, die Anſammlung des eigenen Kapitals bei den Vorſchuß- und Creditvereinen zu fördern, ſo ſind zuvörderſt die ſchon erwähnten beiden Hauptbeſtandtheile deſſelben: das Geſammtvermögen des Vereins (die Reſerve), und die Geſchäftsantheile (das Guthaben) einzelner Mitglieder in der gemeinſchaftlichen Kaſſe, alſo das Mitgliedervermögen zu unterſcheiden. Wir handeln hier zunächſt von dem erſteren.

Daß bei einem der Corporationsrechte, alſo der ſelbſtſtändigen rechtlichen Perſönlichkeit entbehrenden Vereine, der in ſeinen jeweiligen Mitgliedern aufgeht, ſtrenggenommen nicht von einem Geſellſchaftsvermögen, welches nicht zugleich den zeitigen Mitgliedern gehörte, die Rede ſein kann, iſt gewiß. Dennoch haben unſere Vereine, wie wir ſahen, jenen corporativen Zug in ihrem Weſen, der ſie eine Dauer über den wechſelnden augenblicklichen Mitgliederbeſtand hinaus erſtreben läßt. Und dieſer dauernde Zweck, dieſer innere Halt und Kern ihres Princips wird außerordentlich gefördert, wenn er auch äußerlich durch einen bleibenden Grundſtock, ein Geſammtvermögen, welches durch den Wechſel der Mitglieder nicht angegriffen wird, den entſprechenden Ausdruck findet. Mögen dann flaue Perioden für das Vereinsgeſchäft kommen und eine beträchtliche Zahl von Mitgliedern zum Ausſcheiden bewegen — das Vorhandenſein eines ſolchen Grundſtocks von welchem die Ausſcheidenden keinen An-

Digitized by Google

theil beanspruchen können, der den im Verein Verbleibenden vielmehr ganz verbleibt, wird nicht blos einem unmotivirten Austritt vorbeugen, sondern auch zum Eintritt anlocken und überhaupt einem so ausgestattetem Geschäft in jeder Beziehung eine gute Grundlage bieten. Daß natürlich bei Auflösung eines Vereins dieses Gesammtvermögen unter die alsdann vorhandenen Mitglieder vertheilt werden muß, wird keiner besondern Ausführung bedürfen.

Ganz besonders aber eignet sich ein solcher den Ansprüchen der einzelnen Mitglieder entrückter Fond zur Geschäftsreserve, zur Deckung der in den geschäftlichen Operationen nie ganz zu vermeidenden Ausfälle und Verluste. Freilich wird man diese zunächst aus den Geschäftserträgnissen auszugleichen suchen, doch muß man auch auf Fälle gefaßt sein, wo diese Erträgnisse dazu nicht ausreichen könnten, und man auf die Geschäftsantheile der Mitglieder zurückgreifen müßte. Wie sehr dies aber dem Verein Eintrag thue, welche Mißstimmung es unter den dadurch betroffenen Mitgliedern verursachen müßte, liegt auf der Hand. Daher scheint die Bildung eines hierzu eigends bestimmten Fonds unerläßlich, und es wird nur darauf ankommen, die Einnahmen und Beiträge dazu in einer Art zu bestimmen, daß sie den Mitgliedern nicht lästig werden, die ja dieselben als Etwas, was der eignen Verfügung verloren geht, nicht mit allzu günstigen Augen zu betrachten geneigt sein werden. Am Meisten geeignet zu dem Zwecke erscheinen in dieser Rücksicht die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und mäßige Antheile am Geschäftsgewinn.

Sobald nämlich einmal mit Bildung eines solchen Fonds der Anfang gemacht, also ein Gesammteigenthum des Vereins vorhanden ist, in welches die neu aufgenommenen Mitglieder mit eintreten, erscheint es durchaus gerechtfertigt, von ihnen nach Verhältniß des ungefähren Antheils an diesem Stammkapital, welchen sie bei Auflösung des Vereins davon erhalten würden, ein Eintritts- oder Einkaufsgeld zu erheben. Natürlich fällt dieser Grund weg, so lange eine Reserve überhaupt nicht

Digitized by Google

vorhanden ist, weshalb die Stiftungsmitglieder der Regel nach davon frei sein werden, wenn sie nicht etwa selbst, der rascheren Bildung des für das Institut so nützlichen Fonds halber, sich zu kleinen Beiträgen entschließen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man aber auch in keinem Falle einen festen Satz für das Eintrittsgeld bei jedem einzelnen Vereine für immer beibehalten können, vielmehr, je nach Höhe und Wachsthum des Reservefonds, von niedrigen Sätzen allmählich zu höheren fortschreiten müssen, wobei jedoch stets im eigenen Interesse des Vereins als Grenze zu wahren bleibt, daß man nie bis zu solchen Beträgen sich versteigt, welche die weniger Bemittelten ganz vom Beitritt abschrecken. In mehrfacher Hinsicht empfiehlt sich daher hierbei die Stundung eines Theiles des Eintrittsgeldes auf geraume Termine hinaus, wie sie gegenwärtig in vielen Vereinen in der Form der sogenannten Jahresbeiträge d. h. eben auf jährliche Termine gestundeter Eintrittsgelder, stattfindet. Nicht nur, daß diese Terminzahlungen den Unbemittelten leichter fallen, haben sie auch das Gute: daß diejenigen, welche wegen besonderer Umstände z. B. eine Veränderung des Wohnorts oder gar durch den Tod, aus dem Vereine bald wieder ausscheiden, und daher der Vortheile desselben nur kurze Zeit genießen, nicht durch Aufopferung des ganzen Eintrittsgeldes einen so beträchtlichen Verlust erleiden, da mit dem Ausscheiden wenigstens die Verpflichtung zur Entrichtung der ferneren Jahresbeiträge aufhört.

Unter Berücksichtigung alles dessen haben sich im Delitzscher Verein die Stiftungsmitglieder, welche vom eigentlichen Eintrittsgelde frei waren, um das raschere Anwachsen des Reservefonds zu fördern, zur Zahlung von vier Jahresbeiträgen à $2^1/_2$ Silber- oder Neugroschen verpflichtet, was auch allen später Eintretenden bis 1856 auferlegt wurde, von wo ab man jedoch sechs solcher Beiträge auf sechs nach einander folgende Jahre verlangte, neuerlich aber auf zwei à 5 Sgr. zurückging. Außerdem wurden aber für alle Neueintretenden an eigentlichem sofort bei der Aufnahme zu zahlenden Eintrittsgelde festgesetzt:

Digitized by Google

5 Sgr. für den Eintritt vom Jahre 1853 ab
10 „ „ „ „ „ „ 1854 „
15 „ „ „ „ „ „ 1855 „
20 „ „ „ „ „ „ 1860 „

so daß also gegenwärtig 20 Sgr. sofort und 10 Sgr. in zwei Jahresbeiträgen à 5 Sgr., zusammen also 1 Thaler, für Gewinnung der Mitgliedschaft zum Reservefond zu entrichten sind, was mit Rücksicht darauf, daß derselbe Ende 1861 über 800 Thaler betrug, die Mitgliederzahl aber diese Summe nicht erreichte (circa 500 Mitglieder) nach Obigem angemessen erschien. Doch lag es nicht in Absicht, diesen Satz, selbst bei weiterem Anwachsen des Fonds, zu erhöhen, da er eben schon das Mögliche enthält, was unseren Handwerkern und Arbeitern angemuthet werden kann, während natürlich bei andern lokalen Verhältnissen andere Rücksichten hierbei entscheiden.

Soll indessen der Reservefond die angemessene Höhe erreichen und darauf erhalten werden, so wird man sich entschließen müssen, noch einen mäßigen Antheil vom Reingewinn des Kassengeschäfts je nach Bedürfniß einzuwerfen. Ganz besonders ist dies im Anfang räthlich, um recht bald ein kleines Grundkapital zu erhalten, und hier wird es namentlich der Gewinn des ersten Jahres sein, welchen man ganz dahin überweisen kann, da ohnehin die Mitglieder eine Dividende davon nicht zu beanspruchen haben, sobald man die für deren Vertheilung weiter unten aufgestellten Grundsätze annimmt. Später hat man dann alljährlich 20—25 Procent vom Reingewinn bei den meisten Vereinen, welche die Bedeutung dieses Punktes erfaßten, zum Reservefond geschlagen, um damit vorwärts zu kommen, und können diese Sätze nur für angemessen erachtet werden.

Was sodann die Höhe des Reservefonds anlangt, so muß sich dieselbenatürlich nach dem Umfange des Kassengeschäfts richten und wird daher am füglichsten mit dem Betriebskapital in Verhältniß zu setzen sein. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß schon die Geschäftsantheile der Mitglieder in der Vereinskasse den Gläubigern derselben als Garantie dienen, werden hier 5—6 Procent

Digitized by Google

des ganzen Betriebsfonds, oder 8—10 Procent des unter demselben begriffenen fremden Kapitals ausreichen. Andererseits wird aber auch der einmal bestimmte Satz, wenn er durch eingetretene Verluste unter seinen Betrag herabgesunken ist, vor Allem durch antheilige Procente am Reingewinn wieder auf seine Normalhöhe zu bringen sein, ehe die sämmtlichen Ueberschüsse den Mitgliedern wiederum als Dividende überlassen werden können. —

Von diesen Grundsätzen geleitet ist der Reservefond beim Delitzscher Verein, bei einem ohngefähren Betriebskapital von 24—25000 Thalern, worunter gegenwärtig etwa 15—16000 Thlr. fremde Gelder, auf 1000 Thaler normirt, eine Summe, die schon in dem nächsten Jahre voraussichtlich erreicht werden wird, weshalb dann keine Procente vom Reingewinn des Geschäfts mehr dazu geschlagen werden sollen, wenn er nicht einmal durch unvorhergesehene Verluste unter jenen Betrag wieder herunter sinken sollte, wogegen ihm der Zuwachs durch die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge neuer Mitglieder unter allen Umständen verbleibt.

Endlich ist der Art zu gedenken, wie der Reservefond bei der Mehrzahl der Vorschußvereine angelegt zu werden pflegt. Während er sonst bei industriellen Unternehmungen aus dem Geschäft herausgezogen, mit dessen Fond nicht vermengt, sondern sonst sicher untergebracht wird, wie dies bei Etablissements von mehr oder minder bedeutendem Risico, wenn sein Zweck erreicht werden soll, die Sache selbst mit sich bringt: legen ihn die Vorschußvereine meist in ihrem Kassengeschäft werbend mit an, und wir halten dies nicht für bedenklich. Dabei verweisen wir auf das früher über die Abwesenheit jeder eigentlichen Wagniß bei unsern der Speculation gänzlich entrückten Vereinen Gesagte, indem bei ihnen der Reservefond nur durch Insolvenz von Schuldnern verursachte Ausfälle im Betriebskapital zu decken bestimmt ist. Ob man daher einen Theil des Geschäftsfonds, oder einen besondern Fond dazu bestimmt, den man eintretenden Falles zu dem Geschäftsfond heranziehen muß, bleibt sich unter den vorwaltenden Umständen ziemlich gleich, wird auch zu keinen Un-

Digitized by Google

ordnungen Anlaß geben, vorausgesetzt, daß man in beiden Fällen über die Reserve ein besonderes Conto führt, Zu- und Abgang darin gehörig vermerkt und für ihre Ergänzung sorgt, sobald sie unter ihren Normalbestand herabgesunken ist. Nur die zu bedeutenden bankmäßigen Verkehr namentlich nach Außen angewachsenen Vereine, deren Geschäfte nach Hunderttausenden jährlich zählen, wobei das Risico natürlich mehr in den Vordergrund tritt, haben Ursache, die Reserve lieber ganz aus dem Geschäft zu ziehn und getrennt, vielleicht in sichern Papieren angelegt, zu verwalten.

Zum Schlusse bemerken wir nur noch hinsichtlich eines solchen Gesammtvermögens des Vereins, daß, um den Anspruch einzelner ausscheidender Mitglieder auf einen Antheil daran in der Art auszuschließen, wie dies im Interesse der Erhaltung des Fonds nothwendig ist, eine ausdrückliche Bestimmung deßhalb in die Statuten aufgenommen werden muß, welche jede solche Forderung abschneidet. Für die einzig im Falle der Auflösung des Vereins eintretende Theilung dagegen wird man, im Gegensatz der Dividende vom Geschäftsgewinn, gerechter Weise gleichmäßig unter den Mitgliedern nach Köpfen vorgehen müssen, der alle, abgesehen von der verschiedenen Größe ihrer Einzahlungen auf Geschäftsantheile, in zweiter Linie wenigstens, gleichmäßig treffenden solidarischen Haft für die Vereinsschulden halber.

V.

Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder in der Vereinskasse.

Die Hauptsache für das Anwachsen des eignen Fonds in unsern Vereinen bleibt indessen die Bildung angemessener Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder in der Vereinskasse, welche denselben als Eigenthum verbleiben.

Digitized by Google

Nur wenn man durch die letztere Bestimmung an Erhöhung der dazu erforderlichen Einlagen das Interesse der Einzelnen zu knüpfen versteht, hat man Aussicht, das von uns im vorigen Abschnitt in das Auge gefaßte Ziel zu erreichen. Und wenn im Allgemeinen das Vorhandensein eignen Fonds die von uns besprochenen wohlthätigen Folgen, namentlich für den Credit des Vereins nach Außen, seinen Gläubigern gegenüber hat, so bieten insbesondere diese Geschäftsantheile für den innern Verkehr mit seinen Mitgliedern, als Schuldnern, eine wesentliche Garantie, indem sie zugleich die Deckung für den einzelnen aus der Kasse gewährten Credit abgeben.

Daß man zum Behufe der Bildung der Geschäftsantheile bei den in der Mehrzahl den weniger bemittelten Klassen angehörigen Mitgliedern unserer Vereine auf die sofortige Vollzahlung, als alleinige Bedingung des Eintritts, verzichten und auch allmälige Beisteuern zu diesem Zwecke wird zulassen müssen, ist gewiß, will man jene nicht geradezu ausschließen und einen Hauptzweck der Genossenschaftsbewegung, die Aufhülfe des gewerblichen Kleinbetriebs, verfehlen. Aus demselben Grunde darf man einerseits den Satz dieser regelmäßig fortlaufenden, etwa wöchentlich oder monatlich zu zahlenden Steuern nicht zu hoch greifen, während freilich andrerseits jede Beschränkung das so wünschenswerthe Anwachsen des eignen Fonds hemmt. Es erscheint daher, um beiden Rücksichten Rechnung zu tragen, am Zweckmäßigsten, wenn man einen bestimmten niedrigen Satz, wie ihn auch der unbemittelte Arbeiter aufzubringen vermag, als Mindestbetrag, welchen jedes Mitglied, will es überhaupt aufgenommen sein, zum wenigsten steuern muß, feststellt, und es Jedem freiläßt, zu jeder Zeit seinen Beitrag zu erhöhen, oder die Vollzahlung zu bewirken, wozu die Dividende vom Geschäftsgewinn, insofern man sie nach der Höhe der Geschäftsantheile vertheilt, wie wir unten sehen werden, den wirksamsten Anreiz enthält. So sind Sätze, wie monatlich — 5 Sgr. — (17—18 Xr.) an kleineren und — 10 Sgr. — (35 Xr.) an größeren Orten, wo mehr Verkehr und Verdienst ist, als Min-

Digitized by Google

deſtbeträge ſicher nicht zu hoch, und man ſetze etwaigen, auf eine weitere Herabſetzung gehenden Wünſchen zum wahren Beſten der Arbeiter ſelbſt ja die nöthige Feſtigkeit entgegen, indem es wahrlich nicht zu viel verlangt iſt, wenn ſich ein ſolcher Mann einmal in der Woche ein Glas Bier verſagt, um der Segnung eines eignen kleinen Kapitals und des darauf gegründeten Credits theilhaft zu werden! Und mehr wird ihm in der That nicht zugemuthet. So unentbehrlich der Credit für den weniger bemittelten Gewerbtreibenden iſt, will er ſein Geſchäft in wirklich lohnender Weiſe betreiben, ſo ſicher ſteht auch der Satz feſt: daß die Leichtigkeit, Credit zu erhalten, ebenſo oft für ihn zum zweiſchneidigen Schwert wird, welches ſich leicht gegen ihn ſelbſt kehrt, wenn nicht die Sorge für die Deckungsmittel Hand in Hand damit geht. Das Erſte iſt alſo, daß ein ſolcher Creditbedürftiger durch Sparen die nöthige Garantie für ſeine Creditwürdigkeit bietet, und, da er ſelbſt Träger des Bankgeſchäfts ſein muß, welches ihm das Geld vorſchießt, ſind die Erſparniſſe eben, in Form von Wochen- oder Monatsſteuern, zur Bildung eines Geſchäftsantheils, eines Guthabens der gemeinſchaftlichen Kaſſe zuzuführen.

Sollen aber die Einlagen der Mitglieder wirklich als Geſchäftsantheile gelten, ſo muß man ihre Höhe der Willkür der Einzelnen entrücken, und dieſelben auf beſtimmte unter ſich gleiche Beiträge normiren, ſo daß wenn auch einige die Summe durch Vollzahlung ſofort, andere durch höhere Steuern raſcher einwerfen, doch auch die ſich auf die Minimalſteuern beſchränkenden allmälig zur Erfüllung derſelben angehalten werden.

Um für die Beſtimmung der Höhe, welche je nach Geſchäftsumfang und Richtung in den einzelnen Vereinen eine verſchiedene ſein wird, einen Anhalt zu gewinnen, mache man ſich den Zweck der Einlagen, das beſten Falles dadurch erreichbare Endziel klar. Dies kann nicht wohl ein anderes ſein, als das ganze zum Vereinsgeſchäft erforderliche Betriebskapital durch derartige Geſchäftsantheile aufzubringen, ſo daß es der Aufnahme fremder Gelder dazu nicht mehr bedürfe: ein Ziel welches freilich in der Wirk-

Digitized by Google

lichkeit kaum jemals erreicht werden wird, weil fortwährend ältere Mitglieder mit vollen Antheilen ausscheiden, und neue eintreten, bei denen die Bildung der Antheile immer erst wieder von vorn beginnt. Sonach wird man in Betreff der Summe des Betriebskapitals einen Ueberschlag machen müssen, deren man zur Deckung des Gesammtbedürfnisses der Mitglieder wahrscheinlich bedarf, was sich, wenn auch nicht gleich beim Beginn des Vereins, so doch nach einiger Zeit wohl übersehn läßt. Diese Anschlagssumme des Betriebskapitals darf natürlich durch den Betrag der Gesammtgeschäftsantheile aller Mitglieder nicht überstiegen werden, und indem man sie nach der Zahl der Mitglieder theilt, erhält man den Höchstbetrag, das Maximum, auf welchen die Geschäftsantheile der Einzelnen festzusetzen sind. Wenn z. B. bei einem Verein von 200 Mitgliedern auf einen Verkehr von circa 80,000 Thalern gerechnet, und das hierzu erforderliche Betriebskapital auf circa 20,000 Thaler veranschlagt würde, so beliefe sich der höchste Satz, den man für die Geschäftsantheile zulassen könnte, auf 100 Thaler, weil, wenn sämmtliche Zweihundert Mitglieder ihre Antheile voll eingezahlt hätten, dies gerade die volle Summe des auf 20,000 Thaler angeschlagenen Kassenbedarfs ergäbe. Gestattete man den Einzelnen, diesen Normalsatz zu überschreiten, so würde man es den wohlhabenderen Mitgliedern möglich machen, durch höhere Einlage ihr Guthaben so hoch zu bringen, daß die Kasse bald außer Stand käme, weitere Steuern von den Uebrigen überhaupt anzunehmen, wollte sie sich nicht mit ganz unnützen Geldvorräthen belasten, deren anderweite Unterbringung, außer dem Geschäft, nur Arbeit, Zinsen, Verluste und neues Risico mit sich führen müßte. Insofern sich daher die Dividende vom Geschäftsgewinn nach der Höhe des Guthabens richtet, würden die weniger bemittelten Mitglieder, welche auf diese Weise weit hinter jenen zurückblieben, entschieden benachtheiligt. Deßhalb muß die von uns bezeichnete natürliche Grenze hierbei innegehalten werden, und über den normirten Betrag der Geschäftsantheile hinaus bei keinem Mitgliede ein Anwachsen derselben mehr gestattet werden. Wenn es alsdann den Wohlhaben-

Digitized by Google

dern, zur Förderung des schnelleren Anwachsen des eignen Fonds, also im wohlverstandenen Interesse des Vereins, nachgelassen ist, ihre Antheile durch höhere Monatssteuern oder selbst durch sofortige Einzahlung früher voll zu machen, so beeinträchtigen sie doch nicht das gleiche Recht der weniger Bemittelten, welche vielmehr für sich ebenfalls ganz freien Spielraum behalten, dasselbe Ziel, wenn auch später und allmälig, zu erreichen, ohne befürchten zu müssen, den Platz von den früher dahin gelangten bereits besetzt zu finden.

Diesen nach vorstehenden Andeutungen höchst möglichen Sätzen nähern sich für jetzt freilich nur erst wenige Vereine. Namentlich konnte es nicht fehlen, daß die zuerst in einer Zeit entstandenen, wo man die Ausbreitung ihres Verkehrs in dem Maaße, wie sie sich seit den letzten Jahren gestaltet hat, unmöglich vorher zu sehn vermochte, sich in entschieden zu niedrigen Sätzen bewegten. Doch haben die meisten von ihnen nicht gesäumt, die deßfallsigen Beträge mit dem Wachsen des Kassengeschäfts zu erhöhen: ein Beispiel, welches die neuerlich gegründeten Vereine, verbunden mit den vielfachen Mahnungen des Verfassers, fast durchweg bewogen hat, gleich von Haus aus beträchtlichere Summen für die Geschäftsantheile festzusetzen. Indessen wird wohl überall, da sich Mitgliederzahl und Verkehr nirgends bei der Gründung eines Vereins mit Sicherheit im Voraus übersehn lassen, anzurathen sein, mit Normirung der betreffenden Antheile, je nach dem sich herausstellenden Bedürfniß im Laufe der Geschäfte weiter vorzugehn, und nicht die erste Festsetzung als unwiderruflich zu betrachten. So hat es sich bisher fast überall bewährt, und so ist man von Sätzen von 10—20 Thalern jetzt meist bis zu 30—50 Thalern vorgeschritten. In der That ist selbst in kleinern Städten, wo die Vereine, bei Gesammtumsätzen von 20—50,000 Thalern, einem engbegrenzten Localverkehr von Handwerkern und Ackerbürgern dienen, nicht anzurathen, unter 30 Thaler herunter zu gehn, während für größere Orte und lebhaftern Kassenverkehr von 100,000 Thalern und darüber sich Geschäftsantheile von 50—100 Thalern als angemessen ja noth-

Digitized by Google

wendig empfehlen, will man dem in der Regel sehr bedeutenden von ihnen benutzten Credit sobald als möglich ein irgend in Betracht kommendes Gegengewicht entgegenstellen. So hatte der älteste von allen, der seit 1850 bestehende Delitzscher Vorschußverein, unter unmittelbarer Leitung des Herausgebers, anfänglich auch nur die Geschäftsantheile auf 10 Thaler bemessen, schritt aber damit im Lauf der Jahre auf 16, 20, 30 und im Jahre 1860 auf 40 Thaler vor, so daß er Ende 1861 bei 484 Mitgliedern am eignen Fond:

7937 Thlr. Geschäftsantheile der Mitglieder
805 „ Reserve

8742 Thlr. in Summa

besaß, gegen 16,064 Thaler fremde Gelder, meist Anlehen, und nur zu $^1/_5$ Spareinlagen. Nimmt man gegenwärtig, bei einem Mitgliederbestande von circa 500 und einem zinsbaren Verkehr von 90—100,000 Thalern jährlich, etwa 24—25000 Thaler als den erforderlichen Betriebsfond an, so würde sich der Höchstbetrag der Geschäftsantheile auf 50 Thaler stellen, so daß das gegenwärtige Verhältniß als durchaus angemessen erscheint. Und wie dieses durchaus gesunde Verhältniß zwischen eignen und fremden Kapital bei dem genannten ältesten und Mustervereine von mehrern andern nicht blos erreicht, sondern übertroffen wird, wie namentlich die meisten in neuester Zeit gestifteten Vereine sich befleißigen, allen berechtigten Anforderungen in dieser Hinsicht nachzukommen, das weißt am besten die, dem III. Kapitel angefügte Tabelle über die Rechnungsabschlüsse einer größern Anzahl derselben aus, die man deßhalb vergleichen möge.

Bei der nach alledem nicht zu verkennenden außerordentlichen Bedeutung von Geschäftsantheilen in angemessener Höhe, nicht blos für die Sicherheit und den Erfolg der Vereinsgeschäfte, sondern auch für die sittliche und wirthschaftliche Hebung der Mitglieder aus dem unbemittelten Gewerbsstande, wie sie in dem Beginn eigner Kapitalbildung für dieselben liegt, wird man der möglichen Steigerung dieser Antheile nicht mit einem Ein-

Digitized by Google

wande entgegentreten können, der sich in einzelnen Vereinen hier und da geltend gemacht hat, und den wir deßhalb hier näher erörtern. Derselbe geht davon aus: daß, jemehr man mit fremden Geldern operire, deren Eigenthümer, als Gläubiger, nur Zinsen, aber keine Dividende erhielten, desto höher die Dividende für die Mitglieder steige, während bei der stärkeren Ansammlung des Guthabens der letzteren, der Divisor für die Dividende wachse, diese also, wenn auch im Quanto, in der Summe im Ganzen heraufgeht, doch in der Quote für die Einzelnen sich vermindere. Zunächst müßte ein solcher Standpunkt wornach das Erzielen einer hohen Dividende als Hauptsache bei unsern Vereinen angesehen würde, welcher alle Rücksichten auf die Sicherheit der Mitglieder, den Bestand und die solide Basis des Geschäfts zu opfern seien, schon an sich unbedingt verworfen werden. Sodann hält aber auch das Exempel die Probe nicht, wie wir sogleich nachweisen wollen. Allerdings läßt sich, wenn man die Dividende an die Vereinsglieder nach Höhe der eingesteuerten Geschäftsantheile der Einzelnen vertheilt, nicht bestreiten, daß dieselbe Summe des Reingewinnes, je höher diese Antheile als Divisoren desselben steigen, im Procentsatze dazu, in der Quote, desto niedriger sich darstellt. Wenn z. B. ein Reingewinn von 500 Thlr. auf 1500 Thlr. Geschäftsantheile von 100 Mitgliedern zu vertheilen ist, so gibt dies $33^1/_3$ % oder — 10 Sgr. — auf jeden Thaler; haben dagegen die 100 Mitglieder das Doppelte eingelegt und 3000 Thaler Gewinnantheile zusammengebracht, so geben die 500 Thaler Gewinn nur $16^2/_3$ % — 5 Sgr. — auf den Thaler. Allein da nur die Geschäftsantheile derselben 100 Mitglieder, nicht die Zahl der Personen wächst, unter welche die 500 Thaler vertheilt werden, so bleibt sich die Sache doch insofern gleich, als dieselben Personen im Durchschnitt dasselbe Quantum, denselben Gewinnantheil der Summe nach erhalten. Im ersten Falle bekommt nämlich Jeder von seiner durchschnittlichen Einlage zu 15 Thaler nach $33^1/_3$ % 5 Thaler, im zweiten von seiner verdoppelten durchschnittlichen Einlage von 30 Thaler nach $16^2/_3$ % auch 5 Thaler und der ganze Unterschied ist nur:

Digitized by Google

daß er im letzteren Falle 15 Thaler durch Steigerung seiner Einlagen in die Kasse mehr gespart hat, und gewissermaßen genöthigt worden ist, mehr zu sparen, um eben bei der Dividende gegen Andere nicht zu kurz zu kommen. Ich denke, dieses Facit können sich die Einzelnen, wie die Gesammtheit, gefallen lassen, da wir ja gerade ausgesprochenermaßen durch Vertheilung der Dividende nach Höhe der Geschäftsantheile (des Guthabens der Einzelnen in der Kasse) die Lust zur Steigerung der Einlagen hauptsächlich zu erwecken und zu pflegen, uns vorgesetzt haben.

Außer dem den Mitgliedern in der Form einer Minimalsteuer, die sie als das Mindeste erlegen müssen, auferlegten Zwange bei Ansammlung ihres Kassenguthabens, wird man ihnen aber zur Steigerung ihrer Einlagen über jenes niedrige Maaß hinaus noch besonders Lust machen müssen, will man anders so rasch damit vorwärts kommen, als es das Interesse der Vereine wie der Mitglieder selbst wünschenswerth macht. Und hier ist eine nicht unansehnliche Dividende vom Geschäftsgewinn, welche nach Höhe der Geschäftsantheile an die Einzelnen gewährt wird, das allerwirksamste Mittel, wie wir im nächsten Abschnitt näher beleuchten werden. Nicht blos, daß die so bemessene Dividende auf Erhöhung der Einzahlungen wirkt, fördert sie das Anwachsen der Geschäftsantheile noch sehr ansehnlich, wenn man sie so lange, als die Antheile nicht den Vollbetrag erreicht haben, nicht an die Einzelnen baar aus der Kasse herauszahlt, sondern sie bis zu diesem Zeitpunkt innebehält und ihnen die Antheile zuschreibt, — wie dies auch allgemein mit besten Erfolge eingeführt ist.

Sollen indessen die Geschäftsantheile unsern Vereinen die im Vorstehenden gerühmten Dienste leisten und als festes Kapital betrachtet werden, so sind mehrere Vorsichtsmaaßregeln deshalb erforderlich. Im Gegensatz zu dem Gesammtvermögen des Vereins, welches wir im vorigen Abschnitt behandelten, bleiben sie doch immer Eigenthum der Einzelnen, und scheiden mit deren Austritt aus der Kasse aus, das läßt sich nicht ändern. Um also den Verein vor plötzlichem und willkür-

Digitized by Google

lichem Zurückziehen solcher oft bedeutenden Beträge zu schützen, wird man zunächst im Statut festsetzen müssen: daß die Geschäftsantheile während der Dauer der Mitgliedschaft von keinem Vereinsmitglied weder ganz noch theilweis, aus der Vereinskasse zurückgezogen werden dürfen. Eigentlich folgt dies schon aus dem Begriff, aus der Bestimmung derselben von selbst, da die Mitgliedschaft daran geknüpft ist, da man nach Maaßgabe ihrer Höhe an Risico und Gewinn des Vereinsgeschäfts in erster Linie Theil nimmt. Wollte man den Mitgliedern die jederzeitige Rückforderung frei stellen, wie in der That einige aber kaum 4 oder 5 Vereine dies thun, so wären die von ihnen in der Kasse aufgesammelten Beträge eben keine Geschäftsantheile, mit welchen man für die Verpflichtungen des Geschäfts einsteht, sondern beliebige Einlagen, wie sie jeder Dritte als Gläubiger bei dem Vereine machen kann, um sie jederzeit auf Kündigung wieder zurückzufordern. Hat ein Mitglied noch soeben nach Höhe seines Geschäftsantheils an der Dividende Theil genommen, und man wollte ihm gestatten, wenn etwa die Aussichten für das Vereinsgeschäft sich einmal weniger günstig gestalteten, seine Einlage ganz oder theilweise zurückzuziehen, um sie vielleicht, wenn die ungünstige Conjunctur vorüber ist, wieder auf die frühere Höhe zu bringen, so würde ein solches Gebahren jeder Berechnung, allen Grundsätzen vernünftigen Verkehrs spotten, und den geschäftlichen Operationen geradezu die solide Grundlage entziehen. Nur wenn solchem Unwesen im Statut ernstlich vorgebeugt wird, kann man den unverkennbaren großen Nutzen eines beträchtlichen eignen und festen Kapitals unseren Vereinen sichern. Daß man dabei aber auch noch außerdem, wegen Kündigung der Mitgliedschaft selbst und Rückzahlung der Antheile die im Abschnitt II dieses Kapitels angerathenen Vorsichtsmaaßregeln trifft, und die nöthigen Fristen dabei feststellt, um die Veränderungen im Mitgliederstande und die daran sich knüpfenden Kassenverpflichtungen geraume Zeit vorher zu übersehen, versteht sich von selbst. Denn da man alsdann, bei besonders ungünstigen Verhältnissen, namentlich bei massenhaften Abmeldungen der Mitglieder, es stets

Digitized by Google

in der Gewalt hat, unter Versagung des Austritts den Verein aufzulösen und das Geschäft zu liquidiren, so wird man die aus der Möglichkeit des Wechsels der Mitglieder, welche sich, ohne dem Wesen unserer Vereine Gewalt anzuthun, nicht abstellen läßt, hervorgehenden Unzuträglichkeiten bis zu einem Grade vermeiden, der alle billigen Forderungen befriedigt. Ja mit der Zeit kommen wir fast in die Lage von Actiengesellschaften, die corporativen Privilegien der letztern und die auf die Kapitaleinlagen beschränkte Haftbarkeit abgerechnet. Ein bestimmter Fond, zu einem bestimmten geschäftlichen Zwecke durch Einlagen der Mitglieder von gewisser Höhe aufgebracht — nur daß die letztern der Mehrzahl nach nicht die Mittel besitzen, die Actien gleich baar einzuzahlen, daß ihnen dieselben vielmehr durch allmälige Beisteuern und Antheile am Geschäftsgewinn erst gebildet werden müssen — schützt durch sein allmäliges Anwachsen die Theilhaber thatsächlich mehr und mehr gegen die Gefahren der solidarischen Haft, die man als allein mögliche und nachhaltige Creditbasis nach Außen ein für allemal nicht entbehren kann.

VI.

Gewinn und Verlust des Vorschußgeschäfts. Insbesondere Bemessung und Behandlung der Dividenden an die Mitglieder, und Berechnung des Reingewinns.

Da, wie wir im vorigen Abschnitt sahen, die Bestimmung und Bildung der Geschäftsantheile wesentlich mit Risico und Gewinn des Kassengeschäfts zusammenhängt, und die Vertheilung des Gewinnes von außerordentlichem Einfluß auf die Steigerung dieser Antheile ist, so schließen wir den gegenwärtigen Abschnitt unmittelbar hier an.

Ihrem Begriffe und ihrer Grundbestimmung nach, bilden die in der Vereinskasse eingelegten Antheile (Guthaben) der

Digitized by Google

Mitglieder, wie wir im Vorstehenden ausgeführt haben, den Stammfond zur Deckung der vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten, und werden also von den Mitgliedern im Geschäft gewagt, so daß sie vor den Forderungen der Vereinsgläubiger zurücktreten müssen, wenn bei erlittenen Verlusten die Schulden des Vereins dessen Baarschaft und Ausstände übersteigen. In dieser Beziehung tragen sie daher, wir wiederholen es, den Charakter von Actien, und es wird nach alledem, zu Regelung des Risico, im Statut ausdrücklich die Bestimmung auszusprechen sein:

a) daß, nach Aufopferung der Reserve, alle Geschäftsverluste zunächst von den Geschäftsantheilen der Mitglieder abgeschrieben werden, und erst, wenn auch diese nicht mehr zur Deckung sämmtlicher, den Verein belastenden Schulden ausreichen, wenn also der ganze eigne Kassenfond erschöpft ist, die Mitglieder, vermöge ihrer solidarischen Haft, zum Behufe der vollständigen Befriedigung der Gläubiger aus ihrem Privatvermögen herangezogen werden;

b) daß bei zeitweiliger Ungleichheit der allmälig eingesteuerten Geschäftsantheile der Einzelnen, kein Mitglied wegen eines etwaigen höheren solchen Antheils, welchen es bei dergleichen Gelegenheiten geopfert, Regreßansprüche an die andern zu machen befugt ist.

Werden die Geschäftsantheile behufs Deckung der Vereinsschulden nur zum Theil in Anspruch genommen, nicht vollständig erschöpft, so erfolgt die Vertheilung des Defects natürlich nach Höhe der einzelnen verhältnißmäßig, so daß die Quote, welche zu dem Behufe vom Gesammtguthaben genommen werden muß, auch bei dem Einzelguthaben maaßgebend ist, und treten im Uebrigen in Bezug auf den den Mitgliedern solchen Falls erwachsenden theilweisen Ausfall dieselben Bestimmungen ein, welche beim Verlust des Ganzen gelten.

Ein anderer Weg, dem ich indessen bei den eigenthümlichen Verhältnissen unserer Vereine nicht das Wort reden möchte, ist der:

Digitized by Google

daß man die Heranziehung der Mitglieder zur Haft in erster Linie mit ihren Geschäftsantheilen nicht blos auf das bereits Eingezahlte, sondern auf den statutenmäßig normirten Vollbetrag erstreckt,

wie dies bei Actiengesellschaften in der Regel vorkommt, wo jeder Actionär, so lange er noch nicht den ganzen Betrag der Actie eingezahlt bis auf dessen Höhe den Gesellschaftsgläubigern verpflichtet ist. Die Wirkung davon wäre die, daß, ehe man zur Deckung der Vereinsschulden auf das Privatvermögen der Mitglieder zurückgriffe, diejenigen, welche die Geschäftsantheile noch nicht voll eingezahlt hätten, das daran Fehlende nun mit einem Male in die Kasse einschießen müßten. Zunächst würde diese Maaßregel unbemittelten Arbeitern gegenüber, welche nur durch unsere Vereine in die Lage kommen, sich ein kleines Kapital allmälig zu sammeln, die schwersten Unzuträglichkeiten mit sich führen und nur bei Vereinen durchführbar sein, deren Mitglieder im Durchschnitt eine gewisse Wohlhabenheit besitzen. Da aber die Solidarhaft aller Mitglieder für das Ganze der Vereinsschulden, nicht nur als eigentliche Creditbasis, sondern auch als rechtliche Forderung der Gesetze, durch eine solche Specialhaft Einzelner für einzelne Theilbeträge bei unsern nicht mit den Rechten der Actiengesellschaften ausgestatteten Vereinen nicht in Wegfall kommt: so wird selbst im letztern Falle wenig damit gewonnen, und nur etwa die Gleichmäßigkeit des Risico der Mitglieder unter einander befördert, welche zu diesem Zwecke die Antheile lieber gleich voll einzuzahlen angehalten werden mögen. Auf einen so durchschnittlich gleichen Vermögensstand der Mitglieder dürfen wir aber auch bei unsern Vereinen durchaus nicht rechnen, und wie wir den Credit, welchen die einzelnen Mitglieder in der gemeinschaftlichen Kasse beanspruchen können, seiner Höhe und Sicherstellung nach verschieden, je nach ihren Umständen, bemessen, so müssen wir es auch mit dem thun, was sie zunächst aus ihren bereiten Mitteln für das Risico des Vereinsgeschäfts einsetzen können.

Je nachdem man das Risico anordnet, wird man natür-

Digitized by Google

lich auch den Gewinn des Vereinsgeschäfts unter die Mitglieder vertheilen müssen, da es eine einfache Forderung der Gerechtigkeit ist, Gewinn und Risico jedes Geschäfts unter den Theilnehmern gleichmäßig abzuwägen.

Entscheidet man sich daher dem ersten, und gewiß, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, sachgemäßesten Vorschlage gemäß: nur das auf die Geschäftsantheile Eingezahlte in erster Linie zur Deckung der Ausfälle heranzuziehen, ohne die Nachzahlung des am Vollbetrage noch Fehlenden in solchem Falle zu fordern, so muß natürlich auch die Dividende unter die Einzelnen nach Höhe dieser ihrer Einzahlungen vertheilt werden. Eben weil diese Einzahlungen von Haus aus ungleich sind, und nur sehr allmälig sich ausgleichen, von den Mitgliedern zu einer bestimmten Zeit also der eine weniger, der andere mehr im Geschäft dran setzt: muß auch die auf sie kommende Dividende vom Gewinn eine verschiedene sein, und lediglich nach der Höhe des Eingezahlten für die Einzelnen bemessen werden.

Außer der Gerechtigkeit spricht aber auch noch die Zweckmäßigkeit im überwiegenden Maaße für diese Art der Dividendengewährung. Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch Nichts bei den weniger bemittelten Mitgliedern ein solcher Reiz zum Sparen, zur Erhöhung ihrer monatlichen oder wöchentlichen Beisteuern, behufs Erfüllung ihrer Geschäftsantheile, erweckt und gepflegt werden kann, als durch Vertheilung der Dividende nach vorstehenden Grundsätzen. Erhalten solche Leute, von denen nicht wenige zum erstenmale eine solche kleine Kapitalrente ziehn, einen irgend den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigenden Procentsatz von ihren Einlagen, und wird ihnen praktisch einmal der Nutzen einer derartigen Kapitalanlage, welche ihnen außerdem einen jederzeitigen Credit in der Kasse sichert, in dieser Weise vorgeführt, so tragen sie jeden mühsam erübrigten Groschen in die Kasse und man hat gewonnen. Fast immer bewirkt die Gewährung der ersten Dividende in unsern jungen Vereinen die freiwillige Erhöhung der Beisteuern und Einzahlungen auf die Geschäftsantheile um das drei- und vierfache und entzündet einen

Digitized by Google

wahren Wetteifer gerade bei der am wenigsten bemittelten Klasse, mit ihren wohlhabenderen Genossen so viel als möglich Schritt zu halten.

Dieser Reiz, welcher für die solide Begründung des Vereinsgeschäfts, wie für die einzelnen Mitglieder gleich wohlthätige Folgen hat, würde sich natürlich sofort verlieren, sobald man die Dividende gleichmäßig nach Köpfen unter sämmtliche Mitglieder vertheilen wollte, und das außerordentliche Zurückbleiben derjenigen wenigen Vereine in der Kapitalansammlung, wo man so verfährt, oder durch andere Maaßregeln die Dividende auf einen ganz unerheblichen, etwa dem gewöhnlichen Zinssatz unserer öffentlichen Sparkassen entsprechenden Satz herunter bringt, bestätigt dies. Ueberdem würde die Gewinntheilung nach der Kopfzahl, der von uns angeführten unumstößlichen Forderung der Gerechtigkeit gemäß, immer nur dann stattfinden dürfen, wenn entweder a) die Einzahlungen oder Beisteuern auf die Geschäftsantheile für Alle ganz gleich bemessen, also keine Steigerung bei den Einzelnen zugelassen wird; oder b) wenigstens die Haft in erster Linie, wie wir vorstehend zeigten, nicht an das auf die Antheile von den Einzelnen Eingezahlte, sondern an den Vollbetrag derselben geknüpft ist, sodaß jeder zunächst eine gleiche Summe wenigstens zu vertreten gehalten ist, mag er sie ganz oder theilweis schon eingezahlt haben, oder nicht. Nur die auf solche Weise gesicherte Gleichheit in dem, was man zunächst beim Geschäft einsetzt, könnte die gleiche Vertheilung dessen, was dabei wieder herauskommt, des Gewinns, rechtfertigen, und würde man dann in dem unter b) bezeichneten Falle die immerhin mögliche Verschiedenheit in der Höhe der Einzahlungen unter den Mitgliedern am füglichsten durch Verzinsung derselben auszugleichen haben.

Noch ist ein anderes, von Risico und Gewinn des Vereinsgeschäfts ganz absehendes Princip bei Vertheilung des Gewinns von einigen Seiten in Vorschlag gebracht, welches durch den Verfasser gleich anfänglich bei den Rohstoff-Genossenschaften der Handwerker eingeführt worden ist. Weil der Geschäftsgewinn aus den Zinsen und Provisionen, welche die Vorschuß-

Digitized by Google

empfänger an die Vereinskasse zahlen, fließt, hat man ihn diesen Vorschußempfängern, insoweit sie Mitglieder sind, nach Höhe der von ihnen in dem betreffenden Rechnungsjahre an die Kasse gezahlten Zinsen und Provisionen zugesprochen. Man erstattet ihnen demnach recht eigentlich einen Theil ihrer Leistungen als Rückprämie, insoweit dieselben durch Geschäftsunkosten und sonstige Bedürfnisse des Vereins nicht in Anspruch genommen werden. So billig aber auch dies auf den ersten flüchtigen Hinblick erscheint, und so sehr es bei den erwähnten Rohstoffgenossenschaften wegen der ganz eigenthümlichen Verhältnisse derselben geboten ist, so unzweckmäßig und ungerecht ist es bei unsern Volksbanken, wie eine nähere Erörterung unwiderleglich darthut.

Wie will man es zuerst — wir müssen dies immer wieder geltend machen — rechtfertigen, Mitglieder, die vielleicht in einem Jahre einmal keinen Geldbedarf haben, oder einen höchst geringen im Verhältniß zu andern, und die vielleicht höhere Einlagen auf die Geschäftsantheile gemacht und jedenfalls die gleiche persönliche Haftpflicht für die Vereinsschulden haben, vom Geschäftsgewinn ganz oder bis zu einem nicht nennenswerthen Betrag auszuschließen? Werden die Vereinsschulden durch das Hereinziehen fremder Gelder in die Vereinkasse, nicht gerade im alleinigen Interesse derer gemacht, deren Geldbedürfnisse man durch die Vorschüsse befriedigt, und nun sollen nur sie, und nicht jene andern, welche für sie das Risico mit tragen, den Gewinn davon ziehen? Das wäre wahrhaftig eine Löwengesellschaft, zu der sich die so benachtheiligte Klasse von Mitgliedern schwerlich hergeben würde. Die Mitgliedschaft würde alsdann allein aus den Hauptkunden und Borgern bestehen, und vielleicht der Absatz, die Höhe des Umsatzes im Vorschußgeschäft, nur wenig darunter leiden, wohl aber sein Credit nach außen. Denn gerade dadurch, daß solche mehr den wohlhabenderen Klassen angehörenden Leute, denen es weniger um Vorschüsse aus der Kasse, als vielmehr darum zu thun ist, ihre Ersparnisse mit gutem Nutzen anzubringen, mit in die Gesammthaft treten, wächst der Credit des Vereins im Pu-

Digitized by Google

blikum, welcher den Zufluß größerer Summen von außen befördert, was wiederum gerade den Interessen der andern Mitgliederklasse entspricht, deren Geldbedürfniß nun erst Aussicht auf volle Befriedigung erhält. Daß ferner, wenn man nicht nach Höhe des auf Geschäftsantheile Eingezahlten, die Dividende vertheilt, das Anwachsen des eignen Kapitals, als des unentbehrlichen Grundstocks eines jeden Bankgeschäfts, leidet, womit die Sicherheit der Mitglieder wie des Geschäfts im engsten Zusammenhange steht, haben wir schon oben gesehn, und so sprechen denn wirklich alle Rücksichten, welche überhaupt bei der Frage in Betracht kommen, gegen dieses Dividendenprincip, welches, wie wir schließlich noch nebenbei bemerken, nicht einmal auf einer thatsächlich richtigen Voraussetzung beruht. Der Gewinn, um dessen Vertheilung es sich handelt, kommt nämlich keineswegs blos aus den Zinsen und Provisionen für entnommene Vorschüsse Seitens der Mitglieder, denen man ihn zuspricht, sondern auch aus der Rente von zeitweilig in zinsbaren Papieren oder sonst nutzbar belegten Kassenbeständen, die im Vorschußgeschäft überflüssig sind. In Vereinen, wo man nicht blos an Mitglieder, sondern auch an dritte Personen Gelder ausleiht, fließt obenein ein sehr beträchtlicher, manchmal der größere Theil der Einnahme aus andern, als den Mitteln der Mitglieder, welchen man den Ueberschuß davon doch lediglich aus dem Grunde, weil die Einnahme von ihnen komme, zuspricht.

Haben wir im Vorstehenden die Grundsätze erörtert, nach denen die Dividende zu gewähren ist, so sind nun noch einige Nebenpunkte, welche man dabei in das Auge zu fassen hat, von Interesse.

Besonders kommt hier der Zeitpunkt, von welchem ab die Geschäftsantheile, insofern man, wie fast durchgehends, an sie die Dividende knüpft, bei deren Vertheilung in Ansatz zu bringen sind, in Betracht. Da nämlich dieselben durch die Monatssteuern allmälig anwachsen, so kommt in Frage: ob und wie weit die in dem Jahre, um dessen Gewinnüberschüsse es sich handelt, eingesteuerten Beiträge mit in Ansatz kommen; ob also

Digitized by Google

z. B. bei Vertheilung der Dividende pro 1862 die im Laufe des Jahres 1862 eingelegten Monatssteuern dem Guthaben schon mit zugerechnet werden, oder nicht. In den Delitzscher und den meisten denselben nachgebildeten Statuten ist diese Frage verneint, nur in sehr wenigen bejaht, doch dürfte für die erste Alternative die Natur der Sache sprechen. Da nämlich die Dividende, die Rente bildet, welche die Geschäftsantheile abwerfen, so ergibt sich der Satz von selbst: daß sie, gerade wie Zinsen, eben nur für den Zeitraum zu gewähren ist, innerhalb dessen die Kasse den Betrag der Antheile nutzte. Wollte man hier nun ganz streng zu Werke gehen, so müßte man eigentlich am Ende jeden Monats Rechnung legen und den auf den Monat fallenden Geschäftsgewinn ermitteln und vertheilen, weil allmonatlich die Zuzahlungen auf die Antheile geschehen, die letzteren also mit jedem Monat sich verändern und wachsen. Da dies aber mit zu vielen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft sein würde, und das Rechnungswerk nur alljährlich abgeschlossen wird, so kann nur der zu Anfang des Jahres bereits in der Kasse stehende Betrag der Antheile, nicht das im Laufe desselben erst allmälig dazu Gesteuerte, bei Vertheilung des Jahresgewinns in Ansatz kommen, eben weil das Letztere nicht das ganze Jahr über von der Kasse genutzt und in derselben riskirt ist. Was z. B. erst im November oder December eingesteuert ist, kann doch unmöglich an dem Gewinn der früheren Monate einen Antheil beanspruchen, und da eben nur der Gewinn des ganzen Jahres ungetrennt zur Verrechnung kommt, so geht daraus hervor: daß nur der am Schlusse des Vorjahres in der Kasse bereits vorhandene Betrag der Antheile der Einzelnen die Theilungsnorm für die Gewinnüberschüsse des darauf folgenden Jahres abgeben kann, da nur dieser das ganze Jahr über genutzt ist. Diese gewiß in der Natur der Sache begründete Erwägung ist Ursache, daß fast allgemein, wie wir schon im Abschnitt IV dieses Kapitels erwähnten, der ganze Geschäftsgewinn des ersten Jahres bei unsern Vereinen dem Gesammtvermögen oder Reservefond zugeschlagen wird.

Indessen empfiehlt sich, mit Rücksicht darauf, daß überall,

Digitized by Google

zur Vereinfachung der Dividendenrechnung, nur die in den Geschäftsantheilen enthaltenen vollen Thaler dabei in Ansatz kommen, nicht Groschen und Pfennige, eine unbedeutende Modification, wie sie im Delitzscher Vereine, und nach dessen Beispiel in vielen andern, beschlossen ist. Weil nämlich der Betrag der Dividende erst nach Abschluß der Jahresrechnung, also jedenfalls erst **nach** Ablauf des Jahres, für welches sie gewährt wird, sich übersehn läßt und den Mitgliedern bekannt gemacht werden kann, diese Dividende aber bei einer großen Zahl von ihnen, welche ihre Geschäftsantheile noch nicht voll eingezahlt haben, den letzteren zugeschrieben, nicht an sie ausgezahlt wird, so erhöhen sich diese auf Summen, die natürlich nur selten in vollen Thalern aufgehn, und es bleibt fast immer ein Restbetrag von Groschen und Pfennigen, mit dem sie an der nächsten Jahresdividende nicht Theil haben. Deshalb wurde es den Mitgliedern nachgelassen, solche Restbeträge, innerhalb der nächsten 8—14 Tage nach Bekanntmachung der Dividende, durch Nachzahlung des Fehlenden zu vollen Thalern abzurunden, mit der Wirkung, daß nun der ganze abgerundete Betrag ihres Antheils bei der Dividende des laufenden Jahres mit in Anrechnung kam. Z. B. Es schloß der Geschäftsantheil eines Mitgliedes Ende 1860 mit 5 Thalern ab, worauf er 2 Thaler im Laufe des Jahres 1861 einsteuerte, und eine Dividende von 10 % pro 1861 mit — 15 Sgr. — im März 1862 (wo die Rechnung pro 1861 abgeschlossen wurde) zugeschrieben erhielt. Er würde nun eigentlich an der Dividende pro 1862 nur nach 7 Thaler participiren können, obschon sein Antheil mit Ende 1861 auf $7\frac{1}{2}$ Thaler gestiegen ist, weil die Dividende pro 1861, wenn auch erst später ermittelt, doch auf den Schluß dieses Jahres zurückdatirt werden muß. Da ist ihm nun ausnahmsweise gestattet, die Abrundung durch Zuschuß des Fehlenden noch in den nächsten Wochen nach Bekanntmachung der Dividende vorzunehmen, worauf er, obschon der Restbetrag nicht bis Ende 1861, sondern erst im Laufe 1862 eingezahlt ist, dennoch mit den vollen 8 Thalern bei der Vertheilung der Dividende pro 1862 in Ansatz kommt.

Digitized by Google

Zum Schluſſe wollen wir noch in Betreff der Berechnung des Geſchäftsgewinns im Ganzen, bei unſern Vereinen auf Einiges aufmerkſam machen. Daß der bei einem Bank- wie bei jeden andern Productions- oder Handelsgeſchäft vorkommende Rein- oder Nettogewinn aus dem Ueberſchuß der Geſchäftserträgniſſe über ſämmtliche Geſchäftsunkoſten beſteht, darf als bekannt vorausgeſetzt werden. Daher wird man ſich bei der Gewinnberechnung klar zu machen haben, was zu den eigentlichen Geſchäftserträgniſſen gehört. Dies kann nun keineswegs von allen in der Vereinskaſſe vorkommenden Einnahmen behauptet werden, wie z. B. kein Menſch Kaſſeneingänge, welche durch Aufnahme von Darlehnen entſtehen, oder die Einzahlungen der Mitglieder, auf ihre Geſchäftsantheile welche ebenfalls von der Kaſſe geſchuldet werden und künftig einmal zurückerſtattet werden müſſen, zu den Geſchäftserträgniſſen rechnen wird. Nicht anders iſt es mit den Eintrittsgeldern neuer Mitglieder, welche dem Geſammtvermögen des Vereins (der Reſerve), alſo dem Kapital hinzutreten, und ſchon deßhalb nicht als Geſchäftsertrag betrachtet werden können. Die Revenüen eines Bankgeſchäfts gleich den unſern, welches keinen Effectenhandel und ſonſtige Börſengeſchäfte, ſondern lediglich das Ausleihen von Geldern in einer der marktgängigen Formen — gegen Schuldſchein, durch Discontiren von Wechſeln, im laufenden Credit u. ſ. w — betreibt, beſtehen lediglich in den Zinſen und Proviſionen für die ausgeliehenen Gelder, mögen dieſe von Mitgliedern oder Dritten im gewöhnlichen Geſchäftsverlauf gezahlt werden oder durch nutzbare Unterbringung von Kaſſenbeſtänden entſtehen, welche zeitweilig im Bankgeſchäft nicht unmittelbar verwerthet werden konnten. Höchſtens können hierzu noch einige ganz unbedeutende Nebeneinnahmen treten, wie z. B. aus dem Verkauf von Statuten, Sparbüchern, u. dgl., wenn man ſich dieſelben, wie faſt regelmäßig geſchieht, von den eintretenden Mitgliedern und von den Sparern bezahlen läßt.

Unter den Geſchäftsunkoſten, welche dem Geſchäfts-

Digitized by Google

erträgnissen gegenübergestellt werden müssen, kommen vor Allem in Betracht:

a) die für die vom Verein gemachten Anlehen und angenommenen Spareinlagen zu zahlenden Zinsen;
b) sämmtliche Geschäftsspesen und Verwaltungskosten.

Daß zu den letzteren ganz besonders die Renumerationen der Vereinsbeamten gehören, und daß es daher nur uneigentlich ausgedrückt ist, wenn, wie in manchen Vereinen geschieht, nur die übrigen Geschäftsspesen nebst den Zinsen an die Vereinsgläubiger vom Geschäftsertrage abgerechnet, und von dem alsdann verbleibenden sogenannten Reingewinn ein Theil den Beamten als Renumeration angewiesen wird, versteht sich von selbst. Mag diese letztere in fester Besoldung oder in einem Antheil am Geschäftsertrage (Tantième) bestehn, immer muß sie vom letztern erst gekürzt werden, ehe vom Nettogewinn wirklich die Rede sein kann.

Nicht ganz so entschieden ist die Sache mit zwei andern Ansätzen.

So kann man nämlich die durch Insolvenz von Schuldnern und sonst erlittenen manchmal sehr erheblichen Verluste am Kapital streng genommen nicht zu den Verwaltungskosten rechnen, weil sie nicht durch den Betrieb des Geschäfts veranlaßt werden, keine Betriebskosten sind, sondern verfehlte Geschäftserfolge, Unfälle. Dennoch wird man vor Allem an Deckung des dadurch am Geschäftskapital selbst erlittenen Ausfalls denken müssen, da ein Gewinn bei Verminderung des Kapitals ein Unding ist, und der Ueberschuß in den Revenüen und Verlust am Kapital sich gegenseitig einander aufheben. Indessen wird in jedem einzelnen solchen Falle, namentlich wenn der erlittene Kapitalverlust den Reingewinn ganz oder zu einem großen Theil verschlingen würde, zu erwägen sein, inwieweit man den Reservefond mit zur Deckung heranzuziehen hat, was besonders alsdann geboten erscheint, wenn die Geschäfte, bei deren Abwickelung sich der Ausfall ereignet, zum Theil vielleicht in frühere Jahre zurückgreifen.

Digitized by Google

Die zweite zweifelhafte Frage dabei ist der Ansatz von Zinsen für die Geschäftsantheile der Mitglieder selbst, welche alsdann natürlich ebenfalls unter den Geschäftsunkosten, vor Feststellung des Reingewinns, in Abzug kommen müßten. Daß diese Maßregel nicht nur billig, sondern nothwendig ist, wenn man den Gewinn an die Mitglieder anders, als nach Höhe ihrer Antheile, gewährt, haben wir bereits gesagt. Allein sobald man, wie fast allgemein, diesen letztern Maaßstab für die Dividende annimmt, ist es zunächst im praktischen Resultate für die Mitglieder gleichgültig, unter welchen Namen man ihnen die Geschäftserträgnisse zukommen läßt, ob man ihnen z. B. in einem Jahre 5 % Zins und 7 % Dividende, oder gleich zusammen 12 % Dividende gibt. Denn ihnen den Zins etwa auch für den Fall gewähren, daß das Geschäft einen geringeren, oder gar keinen Ertrag abgeworfen hätte, daran kann doch wohl Niemand ernstlich denken, weil man zu diesem Zweck alsdann das Betriebskapital selbst angreifen müßte. Zwischen Zins und Dividende waltet bei uns, weder dem Fond nach, aus welchen, noch den Personen nach, an welche sie gewährt werden müssen, der geringste Unterschied ob, und wenn man dadurch nichts weiter andeuten will, als daß, ehe über den Reingewinn etwa auch zu andern Zwecken mit disponirt werden mag, vorher den Mitgliederantheilen mindestens der gewöhnliche Zinsfuß ausgeworfen werde, so läßt sich eine solche Rücksicht recht leicht auch ohne jene förmliche, das Rechnungswerk nur erschwerende Unterscheidung, wahren, welche, wie wir zeigten, in ihrer vollen Consequenz nur zum größten Schaden der Vereine durchgeführt werden könnte. Daß dies freilich bei Gesellschaften und Unternehmungen, wo ein Dritter, wie z. B. der Staat bei gewissen Eisenbahnen, einen Zinsfuß garantirt hat, und das am Geschäftsertrage Fehlende aus seinen Mitteln zuschießen muß, anders steht, geben wir zu, aber da unsere Vereine sich diese Zinsgarantie selbst gewähren, das eigne Kapital also zur Gewährung der Rente angreifen müßten, rathen wir in jedem Falle davon abzusehn. Nur insoweit die Geschäftsantheile nicht Dividende tragen, mag man

Digitized by Google

Zinsen dabei zulassen, was z. B. theilweise in einigen Vereinen vorkommt, wo man nur einen Theil des Guthabens für dividendenberechtigt erklärt, und den Ueberschuß nur verzinst. So wenig wir dieser Maßregel, weil sie gegen die Consequenz des allein richtigen Princips verstößt, das Wort reden mögen, hat sie sich doch, als eine nur vorübergehende Vermittelung, da bewährt, wo der Widerspruch der in der Mehrzahl unbemittelten Mitglieder der Erhöhung und sofortigen Vollzahlung der Geschäftsantheile durch die Wohlhabenderen im Wege stand, weil sich erstere dadurch — man vergleiche den vorigen Abschnitt — zu sehr in der Dividende verkürzt glaubten. So wurde im Delitzscher Vorschußverein zuerst, um die Erhöhung der Geschäftsantheile auf 30 Thaler durchzusetzen, das Zugeständniß gemacht: daß nur bis auf 15 Thaler davon die Dividendenberechtigung sich erstrecken, das Mehr dagegen mit 4 % verzinst werden solle. Als indessen nach Verlauf von 2—3 Jahren auch die Unbemittelten mit ihren Steuern den Andern nachkamen, erhöhte man den dividendenberechtigten Betrag neuerlich auf 25, die Geschäftsantheile aber auf 40 Thaler. Und schon in der nächsten Zeit steht die Aufhebung dieses Unterschiedes bevor, und die Zulassung der vollen Antheile bei der Dividendenbemessung, da die Einsicht von dem überwiegenden Nutzen wie von der Gerechtigkeit dieser Maaßnahme sich immer mehr im Kreise der Mitglieder verbreitet.

Sind hiernach bei dem berührten Punkte Rücksichten mannigfacher Art zu wahren, so wird man die unbedingte Nothwendigkeit der Aufstellung einer besondern Gewinnberechnung bei dem Jahresabschlusse des Vereinsgeschäfts einsehn, welche alle wirklich zu dem Geschäftsvertrage gehörigen Einnahmen den wirklichen Geschäftsunkosten genau gegenüber stellt, mit welcher sich indessen noch viele unserer Vereine versäumen. Der Kassenabschluß in Einnahme und Ausgabe, ersetzt dieselbe sowenig wie die Bilanz. Wie der erstere weiter Nichts als den Kassenbestand im Augenblick des Abschlusses ergibt, stellt die letztere wohl den Activ- und Passivstand des Geschäfts dar, auf

Digitized by Google

welchen Gewinn und Verlust des Rechnungsjahres von Einfluß ist, mit welchem beides aber nicht zusammenfällt. Vielmehr wird die specielle Gewinnberechnung damit Hand in Hand gehen müssen. Wenigstens hüte man sich, einen in einer Bilanz, welche auf die strenge Sonderung der Geschäftseinnahmen nicht Rücksicht nimmt, sich ergebenden Ueberschuß ohne weiteres für den Geschäftsgewinn zu nehmen. Nur gar zu häufig laufen hier Posten mit unter, wie Eintrittsgelder der Mitglieder u. a., welche, wie wir zeigten, gar nicht zum Geschäftsertrage gehören, und leicht eine Täuschung über die Höhe des Gewinns herbeiführen können, welche bei den weitern deßhalb zu treffenden Maaßnahmen nothwendig zu Unzuträglichkeiten führen müßte.

Auf einen ganz speciellen Punkt der bei dieser Gewinnberechnung wohl im Auge zu behalten ist, machen wir dabei gleich noch zum Schlusse aufmerksam. Es treffen nämlich die Fälligkeitstermine der gegebenen Vorschüsse und discontirten Wechsel natürlich nur selten gerade mit dem Jahresschlusse zusammen, vielmehr wird eine große Menge von Vorschüssen, die erst in den letzten Monaten des Jahres bewilligt ist, erst im künftigen Jahre fällig. Der von solchen Posten laufende Zins muß daher der Zeit nach, während welcher jeder einzelne davon in dem einen oder dem andern Jahre außengestanden hat, getrennt, und darnach jeder Theil in der Rechnung desjenigen Jahres aufgenommen werden, dem er als Geschäftserträgniß gebürt. Werden die Zinsen postnumerando erst am Fälligkeitstermine des Kapitals nachgenommen, so muß in dem Vorjahre, in welches die Ausleihung fällt, der betreffende Zinstheil vom Datum der Auszahlung bis zum Jahresschlusse, welcher erst in dem darauf folgenden Jahre zur Hebung kommt, im Soll der Zinsrechnung gebucht und als Einnahmerest geführt, bei der Gewinnberechnung und Bilanz auch unter den Geschäftserträgnissen, den Activen, mit in Ansatz gebracht werden. Dies ist denn auch so selbstverständlich, daß wohl nirgends dagegen gefehlt wird. Wohl aber kommen vielfache Abweichungen in dem entgegengesetzten Falle vor, wenn nämlich die Zinsen gleich bei Ausleihung

Digitized by Google

der Gelder pränumerando vorweg eingezogen werden. Hier muß nämlich umgekehrt, der auf die Frist, über den Schluß des Rechnungsjahres hinaus fallende Zinsentheil, als überhoben, bei der Gewinnberechnung, wie in der Bilanz unter den Passiven mit angesetzt werden und vom Geschäftsertrag in Abzug kommen, um ihn dem nächstfolgenden Jahre, in dessen Anfang er übergreift, zu reserviren, in welchem er bei der Gewinnberechnung und Bilanz als Activum in Ansatz kommt und den Ertrag erhöht. Unterläßt man dies und bucht die Zinsen ganz in der Rechnung des Jahres, wo die Ausleihung erfolgt, ohne die über den Jahresschluß hinaus zum voraus überhobenen abzuschreiben, so wird eine sehr erhebliche Differenz bei der Gewinnberechnung entstehn, welche unter Umständen sehr empfindlich in die Kassenverhältnisse eingreifen kann, alsdann nämlich, wenn dadurch für das eine Jahr ein zu großer Gewinn gewährt wird, und es dann im folgenden um einen Theil seiner Einkünfte verkürzten Jahre, wo man vielleicht schlechtere Geschäfte macht, fehlt. Man nehme folgende Beispiele. Wenn ein Verein am 1. November, bei 8 % Zins und Provision auf das Jahr, einen Vorschuß von 200 Thalern auf 3 Monate ausgibt und dafür 4 Thaler an Zins und Provision empfängt, so gehören von den erworbenen 4 Thalern nur 2 Thlr. 20 Sgr. zum Geschäftsertrag des mit dem December schließenden Jahres und 1 Thlr. 10 Sgr. zum Geschäftsertrag des mit dem 1. Januar beginnenden neuen Jahres. Wenn ein Verein am 31. December einen Vorschuß von 100 Thalern auf zwei Monate ausgibt und dafür 1 Thlr. 10 Sgr. Zinsen vorweg empfängt, so hat das mit dem 31. December schließende Geschäftsjahr doch nicht den empfangenen ganzen Zinsbetrag von 1 Thlr. 10 Sgr. in einem Tage verdient, sondern nur den 60. Theil, der ist 8 Pf., und dem mit dem 1. Januar beginnenden neuen Geschäftsjahre gebührt von den empfangenen 1 Thlr. 10 Sgr. der bei weitem größere Theil, nämlich 1 Thlr. 9 Sgr. 4 Pfd. Diejenigen Vereine nun, welche im ersten Falle 1 Thlr. 10 Sgr. und im letzten Falle 1 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. zum Geschäftsjahre 1862 gehörenden Gewinn als Dividende des Jahres

Digitized by Google

1861 vertheilen, begehen einen schweren Irrthum und werden für das Vorausgenossene über kurz oder lang büßen müssen.

Setzt man den Fall, daß alle gegebenen Vorschüsse 3 Monate liefen, und an jedem Tage gleich viel verfielen, dann würde vom Jahre 1861 der 8. Theil der erhobenen Zinsen und Provision dem Jahre 1862 vorbehalten sein müssen. Wenn dies aber auch nicht ganz zutrifft, wird sich doch der Rechnungsfehler dem 8. Theile der erhobenen Zinsen und Provision sehr nähern — ein Betrag, welcher beträchtlich genug ist, das Bedenkliche des Verfahrens zu kennzeichnen. Zwar wird die Differenz bis zu einem gewissen Punkte dadurch ausgeglichen, das im künftigen Jahre dasselbe Verfahren beobachtet wird. Man macht nämlich den durch Entbehrung der im Vorjahre überhobenen Zinsen erlittenen Ausfall durch ein gleichmäßiges Ueberheben der in das nächstfolgende Jahr hinübergreifenden insofern wett, als der Verkehr in den letzten Monaten beider Jahre, namentlich die hier in Frage kommenden Vorschußbewilligungen, unter einander ohngefähr gleich sind. Daß diese Ausgleichung von rein zufälligen Umständen abhängig bleibt, und natürlich für das letzte Jahr, in welchem der Verein sich auflöst, in welchem daher auf die Revenuen eines weiter folgenden nicht mehr hinübergegriffen werden kann, ganz wegfällt, läßt sich nicht leugnen — und gerade dies ist um so mißlicher, weil in dem letzten Jahre, da die Auflösung meist mit ungünstigen Geschäftserfolgen zusammenhängt, Ausfälle im Geschäftsertrage schwerer wie in jedem andern in das Gewicht fallen. Hiergegen kann nur eine einzige Maßregel helfen, und wegen aller mit jener falschen Zinsrechnung verbundenen Gefahren einige Sicherheit schaffen: daß man nämlich stets einen beträchtlichen Theil des Geschäftsgewinns jeden Jahres, also mindestens $12\frac{1}{2}$ Procent (als dem achten möglicherweise überhobenen Theile der Zinsen entsprechend) von der Dividende an die Mitglieder ausscheidet und dem Reservefond überweist, damit derselbe vorkommenden Falles die nöthige Ausgleichung zu gewähren stets in der Lage ist.

Eben aus diesem Reservefond wird auch der beim Ein-

Digitized by Google

lenken in das richtige Verfahren dadurch, daß man die im Vorjahre überhobenen Zinsen entbehrt und sich nicht durch ein gleiches Uebergreifen in das folgende Jahr entschädigt, entstehende Ausfall zu decken sein, wie wir allen Vereinen anrathen, welche die vollständige Ordnung in dieser Hinsicht bisher nicht bei sich beobachtet haben, dieselbe aber herzustellen entschlossen sind. Natürlich fügen wir aber den ausdrücklichen Vorbehalt bei: daß sie auf die Ergänzung der dadurch in der Reserve für den Augenblick entstandenen Lücke durch Ueberweisung verstärkter Antheile vom Geschäftsgewinn um so eifriger bedacht sind.

VII.

Rechtliche Form der Ausleihungen. Schuldscheine und Wechsel. Laufendes Conto.

Was die Art und Weise anlangt, wie die Gelder bei unsern Vereinen ausgeliehen zu werden pflegen, so kommen hier vor Allem: a) Vorschüsse auf einfache Handschrift und b) solche auf Wechsel in Anwendung. Ohne auf die Frage der Sicherstellung für beide Fälle hier einzugehn, welche in einem besonderen Abschnitte behandelt wird, wollen wir nur die Vorsichtsmaßregeln hier besprechen, welche die eigenthümliche rechtliche Lage unserer Vereine, deren wir bereits gedachten, dabei erfordert, und nur soviel vorausschicken, daß wir keiner von beiden Methoden an sich den Vorzug vor der andern einräumen. Ob Wechsel, ob einfacher Schuldschein, das muß je nach dem Charakter des an jedem Orte üblichen Verkehrs, den Gewöhnungen der Mehrzahl der Mitglieder, entschieden werden, und in vielen Fällen wird man am Besten thun, Beides nebeneinander in Anwendung zu bringen, und die Höhe des Vorschusses, die Lage des Schuldners dabei jedesmal entscheiden zu lassen. Bei Kauf-

Digitized by Google

leuten, Handwerkern in größern Orten, und Geschäftsmännern aller Art, die schon mehr an geordneten Verkehr gewöhnt sind, wird der Wechsel sich stets als ein vorzügliches Mittel empfehlen, Pünktlichkeit in Erfüllung der Verpflichtungen zu fördern und Weitläufigkeiten bei der Rechtsverfolgung abzuschneiden. Seit die allgemeine deutsche Wechselordnung von 1849 die Wechselfähigkeit allen Ständen verliehen hat, findet er daher eine immer ausgebreitetere Anwendung. Indeß walten bei unbemittelten Handwerkern kleinerer Orte, bei den Besitzern kleiner ländlicher Güter, bei unselbstständigen Arbeitern und Beamten, welche sich sämmtlich bei den Vorschußvereinen betheiligen, doch noch viele Bedenken dagegen ob, welche man zu schonen, und in solchen Fällen den einfachen Schuldschein vorzuziehn hat, natürlich immer unter Berücksichtigung der gebotenen Sicherheit.

Der Wechselverkehr selbst findet bei unsern Vereinen in verschiedener Form statt. Zunächst kommt die einfache wechselmäßige Schuldverschreibung, der eigne oder trockne Wechsel in Anwendung, welcher dem gewöhnlichen handschriftlichen Schuldbekenntnisse Nichts weiter als das Wort „Wechsel“ beifügt, mit der Wirkung, daß der Schuldner und alle sonst Unterschriebene daraus wechselmäßig haften. Häufiger noch bedient man sich der gezogenen Wechsel (Tratten), wo der Aussteller (Trassant) einen andern, den Bezogenen (Trassaten), anweist, entweder an ihn oder einen andern (Remittenten) oder dessen Order eine bestimmte Summe zu zahlen. Hier ist nun aber das Verfahren wiederum ein verschiedenes und wohl zu beachten. Zunächst die eigentliche Discontirung, wo der Vorschußnehmer selbst eine Forderung an einen Dritten hat, auf welchen er den Wechsel zieht, und von dem er denselben acceptiren läßt, um ihn sodann an den Verein abzutreten — zu giriren oder zu indossiren — von welchem er den Betrag, nach Abzug von Zins und Provision empfängt. Sowohl der Vorschußnehmer, als Wechselaussteller, wie sein Schuldner, als Acceptant, haften nunmehr dem Verein beide wechselmäßig, Jeder für das Ganze, sodaß auf diese Weise nicht

Digitized by Google

selten zugleich der Bürgschaftspunkt erledigt ist, obwohl Nichts hindert, daß noch außerdem andere Personen als Bürgen hinzutreten, was namentlich, wenn der Wechsel durch mehrere Hände geht, rücksichtlich sämmtlicher Indossanten gilt. — Nicht so einfach ist die Sache, wenn dem Vorschußnehmer keine bereits vorhandene Wechselforderung, welche er discontiren kann, zu Gebote steht, sondern eine solche durch Entnahme des Vorschusses erst begründet werden soll. Zieht man solchenfalls nicht die Ausstellung eines eignen Wechsels Seitens des Vorschußnehmers vor, so empfiehlt es sich am Meisten, daß der Vorsitzende oder Kassirer den Wechsel auf den Vorschußnehmer zieht, und letzterer ihn acceptirt, wobei freilich der Vereinsbeamte durch Revers des Vereins wegen des möglichen Einstehns für die Wechselverbindlichkeit, in welche er durch die Unterschrift des Wechsels unabänderlich eintritt, gesichert werden muß. Den bei einzelnen Vereinen eingeschlagenen Ausweg, wornach der Vorschußnehmer auf den Bürgen, oder der Bürge auf den Vorschußnehmer zieht, und der von dem Betreffenden acceptirte Wechsel entweder gleich auf die Order des Vereins, als Remittenten, gestellt, oder an den Verein vom Aussteller girirt wird, erwähnen wir beiläufig, und wird auf letztere Weise, wenn der Wechsel durch Giro an den Verein gelangt, manchen Einwendungen vorgebeugt, die z. B. vom Bürgen wegen nicht erhaltenen Werths (Valuta) des Wechsels sonst leichter erhoben werden könnten.

Formulare zu Wechseln hier besonders beizufügen, halten wir für völlig überflüssig, da sie überall verbreitet sind, wogegen wir dieselben zu einfachen Schuldscheinen eines Vorschußempfängers nebst Bürgschaftsklausel im IV. Kapitel anschließen, und auf den Hauptpunkt, die Legitimation des Vereins wegen Geltendmachung seiner Rechte in Betreff der solchergestalt verbrieften Forderungen übergehn, wo gewisse Vorsichtsmaaßregeln höchst nothwendig sind, um Verluste und Verwickelungen der unangenehmsten Art zu vermeiden.

Wie wir in Abschnitt I dieses Kapitels näher erörtert haben, können die Vorschuß- und Creditvereine so wenig, wie andere

Digitized by Google

Arten der Genossenschaft, so lange sie nicht Corporationsrechte oder die Befugnisse von Handelsfirmen erlangt haben, weder Eigenthum irgend einer Art, noch insbesondere Schuldforderungen auf ihren Gesammtnamen erwerben, und überhaupt als rechtlich geschlossene Einheit irgendwie auftreten und Ansprüche verfolgen oder gegen sich verfolgen lassen, da ihnen die rechtliche Persönlichkeit mangelt. Nur alle einzelne Mitglieder gemeinschaftlich, also als Vielheit, bilden das Rechtssubject bei Vereinsforderungen, nur alle gemeinschaftlich können also darüber verfügen und sie geltend machen, und ebenso wegen der Ansprüche an den Verein belangt werden. Auf den Namen des Vereins als solchen können also Schuldscheine und Wechsel eigentlich gar nicht geschrieben werden, sondern nur auf die zeitigen Mitglieder des Vereins. Ein Auftreten für dieselben, eine Geltendmachung ihrer Rechte kann daher nur von Allen zusammen unmittelbar, oder durch einen von Allen Bevollmächtigten bewirkt werden, und deßhalb ist, wie wir sahen, der Legitimationspunkt bei unseren Vereinen so schwierig, weil die Vollziehung einer Vollmacht in beglaubigter Form bei dem stets wechselnden Mitgliederbestande kaum thunlich, die bloße Privatvollmacht aber, wie sie unsere Vereinsstatuten regelmäßig enthalten, Anfechtungen der verschiedensten Art ausgesetzt ist.

Um nun die Schwierigkeiten, welche erwachsen, wenn man die Schuldscheine auf den Verein, d. h. die Gesammtheit seiner Mitglieder stellt, zu umgehen, hat man vielfach den Ausweg eingeschlagen: eine bestimmte Person darin als Gläubiger und Darleiher zu benennen, am besten den Director oder Kassirer des Vereins, und durch Hinzufügung der amtlichen Eigenschaft derselben, die Beziehung auszudrücken, welche die Forderung zum Vereine hat. Wie die Sachen jetzt liegen, möchten wir, bis zur definitiven Regelung der rechtlichen Stellung unserer Vereine, jedoch immer mit Rücksicht auf die an jedem Orte bestehende Gerichtsverfassung, dies allerdings in keiner Weise widerrathen, nur muß bei Ausdrückung jener Beziehung mit großer Vorsicht ver-

Digitized by Google

fahren und ſie nur als zufällige Bezeichnung, nicht — um uns ſo auszudrücken — als Motiv beigefügt werden. So z. B. bemängelte ein Preußiſcher Gerichtshof einem unſerer Vereine, wo der Kaſſirer, auf welchen der Schuldſchein lautete, in ſeinem eignen Namen die Klage gegen den ſäumigen Schuldner anſtellte, die Legitimation, weil im Scheine angeführt war:

„Daß der N. **als** Kaſſirer des Vorſchußvereins die Summe an den X darlehnsweiſe vorgeſtreckt habe."

Hierdurch ſei ausgedrückt, daß der N. in ſeiner Eigenſchaft als Kaſſirer, alſo aus der Kaſſe des Vereins das Geld vorgeſchoſſen, die Forderung alſo dem Vereine, nicht dem Kaſſirer angehöre — und der Verein wurde zur Legitimation als Kläger aufgefordert. Deßhalb iſt die vorſichtigere Faſſung, wie ſie aus dem im Kapitel IV angehängten Schuldſcheinformular erſichtlich iſt, zu wählen, wo die Function des betreffenden Vereinsbeamten nur als nebenſächliche Bezeichnung nicht mit Beziehung auf das abgeſchloſſene Geſchäft hinzugefügt, das letztere vielmehr wie ein von ihm privatim gegebenes Darlehn behandelt und der Schuldner mit der Zahlung ganz an ſeine Perſon oder ſeinen Rechtsnachfolger gewieſen wird.

Wenn man indeſſen auf dieſe Weiſe eine Menge von Weiterungen, welche je nach der verſchiedenen Geſetzgebung, ja ſelbſt nach den verſchiedenen Anſichten der Gerichte in jedem einzelnen Falle erhoben werden können, vermeidet, ſo verfällt man auf der anderen Seite wieder in manche Unzuträglichkeiten. So lange die geſetzlichen Zinsbeſchränkungen nicht aufgehoben ſind, kann man die Schuldner nur als Vereinsmitglieder auf höhere als die geſetzmäßigen Zinſen belangen, wie wir weiter unten ſehen werden, ſo daß man ſich höchſtens durch Kürzung der überſchießenden, durch die Klage nicht zu erlangenden Zins- und Proviſionsſätze an ihren Geſchäftsantheilen erholen könnte. Es fragt ſich daher noch immer, ob man es unter Umſtänden nicht vorzieht, die Scheine doch auf den Verein in der angedeuteten Weiſe auszuſtellen und dann über die Vollmacht im Statut, welches ja der Beklagte als Mitglied in der Regel ſelbſt unterſchrieben hat, und

Digitized by Google

über die Wahlen der als Bevollmächtigte auftretenden Personen zu dem Amte, an welches die Vollmacht im Statut geknüpft ist, insofern über Beides keine beglaubigten Acte aufgenommen sind, gewöhnlichen Beweis zu erbringen, wie später in Abschnitt XIV besonders gezeigt wird. In der That ist es so im Delitzscher Vereine bisher gehalten, und vom Gericht die Klage stets in dieser Weise zugelassen worden. Das Schuldscheinformular für diesen Fall geben wir gleichfalls im IV. Kapitel.

Daß, wenn man die Schuldscheine nicht auf den Verein sondern auf die Person eines seiner Beamten stellt, mehrere Sicherungsmaaßregeln gegen Veruntreuungen eines solchen Beamten, nothwendig sind, ergibt sich von selbst.

Zunächst ist es räthlich, daß man die Scheine selbst womöglich einen andern Beamten zur Aufbewahrung überläßt. Sodann aber ist die Ausstellung eines Reverses von seiner Seite gegen den Verein ganz unerläßlich, in welchem er:

1) anerkennt, daß alle, aus Schuldscheinen von gewisser Form, am besten auf gewissen, möglichst kenntlichen Formularen und mit Beifügung seiner Function im Verein herrührenden auf ihn als Gläubiger geschriebene Forderungen nicht ihm, sondern dem Vereine zustehen;
2) sich für sich und seine Erben verpflichtet:

a) dergleichen Schuldscheine, wenn sie sich in seinen Händen befinden, auf Verlangen der Vereinsvorstände jederzeit an dieselben auszuliefern;

b) die daraus sich ergebenden Forderungen jederzeit an die ihm vom Vorstande bezeichneten Personen förmlich abzutreten;

c) sich jeder Verfügung darüber zu seinem Vortheil, soweit sie über seine ihm obliegende Thätigkeit im Vereinsinteresse hinausgeht, bei Strafe des Betrugs zu enthalten, und einen dadurch dem Vereine etwa verursachten Schaden aus eignen Mitteln zu vertreten.

Auf diese Weise wird man wenigstens vielen Nachtheilen und

Digitized by Google

Verwickelungen vorbeugen, welche sonst bei einem Wechsel in der Person des betreffenden Beamten, besonders bei seinem Tode, den Verein bedrohen, insofern man namentlich eine angemessene Cautionsbestellung seinerseits nicht vernachlässigt hat.

Hatte man bei Ausleihungen auf einfachen Schuldschein nach Vorstehenden unter Umständen noch die Wahl zwischen den angedeuteten beiden Wegen, so ist dies bei Anwendung von Wechseln jeder Art keineswegs der Fall, was man ja beachten wolle. Schon in der knappen Form des Wechselprocesses und der Strenge der Wechselverpflichtung liegt es, daß Alles im Wechsel wörtlich genommen wird, Alles deutlich aus ihm selbst hervorgehn muß, was zur Begründung des Anspruchs gehört. Alle wesentlichen Punkte, wie die Sachlegitimation des Gläubigers, müssen also aus dem Papier selbst klar sein, dürfen nicht erst durch Beziehung auf andere Urkunden und Thatsachen, durch Antritt eines weitläufigen Beweises ergänzt werden. Hier hat man also die Stellung eines neuen Wechsels oder das Giro eines ältern auf den Namen des Vereins — wie gesagt, so lange derselbe nicht Corporationsrechte oder die Befugnisse einer Handelsfirma besitzt — durchaus zu vermeiden, will man nicht bei der Rechtsverfolgung, wie dies mehrere Vereine bereits zu ihrem Schaden erfahren haben, die Abweisung im Wechselverfahren mit Kosten und Verwickelungen der unangenehmsten Art riskiren. Hier gibt es daher keinen andern Ausweg, als die Wechsel über Vereinsforderungen stets auf den Namen eines der Beamten schreiben zu lassen und die erwähnten Sicherungsmaaßregeln gegen möglichen Mißbrauch um so sorgsamer zu treffen.

Schließlich bleibt nun noch das Ausleihen von Geldern auf laufende Rechnung (conto corrente) übrig, welches jedoch nur in einer kleinern Zahl zu völlig bankmäßiger Entwickelung gediehener Vereine vorkommt. Dasselbe wird da, wo der Verkehr sich auf den gewerblichen Mittelstand ausdehnt, wo Geschäftsleute von lebhaftem, schon mehr kaufmännischen Geschäftszuschnitt, mit häufigen Umsätzen theilnehmen, vermöge deren Bedarf wie Ueberfluß von Geldern in ihren Kassen rasch wechseln,

Digitized by Google

kaum zu vermeiden sein. Um daher den Ansprüchen solcher Kunden irgend zu genügen, bei denen die Fristen, auf wie lange sie in jedem einzelnen Falle Credit gebrauchen, sich schwer übersehn lassen, und welche die eingehenden Gelder zu jeder Zeit zur Tilgung ihrer Verbindlichkeit in die Kasse wieder einzulegen Gelegenheit haben wollen, damit sie nicht den Zins davon unnütz verlieren, hat man ihnen einen solchen laufenden Credit, vielleicht bis zu einem gewissen, ihren Verhältnissen entsprechenden Höchstbetrage, zu eröffnen. Unter allen Umständen setzt aber diese Geschäftsform die streng durchgeführte doppelte Buchführung und wirkliche kaufmännische Geschäftserfahrung und Gewandtheit voraus, wenn nicht die größten Verwirrungen und Nachtheile daraus entstehen sollen. Wo diese den Kassenbeamten nicht in genügender Weise zur Seite stehn, und überhaupt, wo sich das Bedürfniß der Einrichtung nicht ganz unzweifelhaft herausstellt, rathen wir daher lieber, davon abzustehn.

Aus diesen Gründen, weil wir überall, wo man zur Eröffnung solcher laufenden Conten schreitet, die nöthige Sachkenntniß bei den Kassenbeamten voraussetzen müssen, stehen wir davon ab, specielle Anweisungen in Bezug auf ihre Einrichtung und Führung zu ertheilen, welche in das Gebiet der doppelten Buchführung überstreifen würden, die zu lehren nicht Aufgabe dieses Büchelchens sein kann. Nur wegen der abweichenden Grundsätze, welche je nach kaufmännischen Gewohnheiten hier und da beobachtet werden, sowie mit Bezug auf das, was sich etwa aus der besondern Natur unserer Vereine ergeben möchte, bemerken wir Folgendes.

Zunächst muß natürlich zwischen dem Kunden, der Credit auf laufende Rechnung beansprucht, und dem Verein ein genaues, womöglich schriftliches Abkommen getroffen werden, welches das ganze Verhältniß regelt, Zins und Provision, die der Kunde für entnommene Gelder zu gewähren hat, wie den Zins der ihm für seine eingezahlten Gelder zukommt, endlich die Zeit der jedesmaligen Abrechnung bestimmt und die Verpflichtung des Kunden ausspricht:

Digitized by Google

den aus den Büchern des Vereins ersichtlichen Stand seiner aus dem fraglichen Geschäftsverhältniß hervorgehenden Verpflichtungen und Berechtigungen — also die Höhe und Fristen seines Soll und Haben, als unbedingt maaßgebend anzuerkennen.

Zur Verhütung aller Streitigkeiten über diesen überaus wichtigen Punkt ist es gerathen, dem Kunden ein Buch, gewissermaaßen die Abschrift seines Conto aus den Vereinsbüchern, einzuhändigen, welches jedesmal bei Abholung und Einlieferung von Geldern vorgezeigt, und worin dann vom Kassenbeamten Betrag und Datum eingeschrieben werden.

Hinsichtlich der Abrechnungsfrist, die bei gewöhnlichen Bankgeschäften durchschnittlich in Deutschland eine halbjährliche zu sein pflegt, tritt nun bei unsern Vereinen alles das ein, was in den Abschnitten VII und VIII dieses Kapitels über die Fristbestimmungen sowohl Gläubigern wie Schuldnern gegenüber gesagt ist. Im Ganzen wird man bei der Abrechnung, an welche die Möglichkeit des Abschlusses eines solchen laufenden Conto geknüpft ist, zu berücksichtigen haben: wie viel an unkündbarem Fond der Verein besitzt, auf welche Fristen er selbst fremdes Kapital zu erhalten pflegt, und welche Kassenbeträge diese laufenden Rechnungen ohngefähr wohl in Anspruch nehmen. Bei den meisten Vereinen, wo die eigne Kapitalbildung nicht bedeutend vorgeschritten ist, würde sich daher aus den an den betreffenden Stellen entwickelten Gründen eine vierteljährliche Abrechnung empfehlen, wogegen man bei sämmtlichen mehr entwickelten Vereinen unseres Systems, die ja stets und hauptsächlich auf fremden Credit angewiesen bleiben, sich unter keinen Umständen auf längere als halbjährliche Abschlüsse wird einlassen können.

Weiter sei man bei Bemessung der gegenseitigen Zinsansprüche vorsichtig, und behalte, außer einem höhern Zinssatz für den Verein, sich noch jedesmal eine angemessene Provision vor. Wenn man bedenkt, daß der Verein einem solchen Kunden den großen Vortheil gewährt, jederzeit seine Baarvorräthe in der Vereinskasse

Digitized by Google

nutzbar unterbringen zu können, ohne daß dieſe ihrerſeits ſolche plötzliche Zuflüſſe in Bezug auf ihr Bedürfniß vorherſehn und regeln kann, ſo wird ein Satz von 5—6 Procent Zins auf das Jahr und von $^1/_3$—$^1/_2$ Procent Proviſion auf das Quartal wohl das Niedrigſte ſein, was man ſich für die Ueberſchüſſe der Vereinskaſſe bei der Abrechnung vorzubehalten hat, wogegen man dem Kunden von ſeinen Einzahlungen kaum über 3 — 4 Procent Zins pro Jahr wird gewähren können. Selbſtverſtändlich kommt dabei viel auf den Satz an, welcher im gewöhnlichen Leih- und Wechſelverkehr von dem Schuldner an die Vereinskaſſe und von dieſer an die Gläubiger gezahlt wird, und den man, weil aus den angedeuteten Gründen das Conto-corrente-Geſchäft weniger vortheilhaft für die Kaſſe erſcheint, zu deren Gunſten einerſeits um Etwas erhöhen andrerſeits um Etwas erniedrigen ſoll. Auch im gewöhnlichen Bankverkehr iſt der Wechſeldisconto ſtets billiger als der laufende Credit, weil man, wie geſagt, bei Geſchäften der erſtern Art, wegen der feſten, vorher beſtimmten Friſten, ſich weit leichter und ſicherer mit den Kaſſendispoſitionen einrichten kann. — Ganz beſondere Vorſicht iſt dabei ſolchen Kunden gegenüber nothwendig, welchen es weniger um Entnahme, als vielmehr um zinsbare Unterbringung von Geldern auf kurze Friſt und mit der Befugniß zu thun iſt, dieſelben jederzeit, und ohne, wie bei ſonſtigen Ausleihungen, erſt kündigen zu müſſen, wieder zu erhalten. Solche Fälle kommen vor, und der Nachtheil, ja die Gefahr für die Vereinskaſſe, wenn dies in weitern Kreiſen um ſich greift, iſt klar. Mit Kunden, die ihr nichts einbringen, die ſie vielmehr nur als Depot für ihre überflüſſigen Gelder benutzen, welche ſie ſelbſt nicht einmal gehörig nutzen kann, weil ſie der Zurückziehung in jedem Augenblick entgegenſehen und deßhalb größere Baarvorräthe bereit halten muß, hat ſich der Verein je eher, je lieber auseinanderzuſetzen. Ob und in wie weit ein ſolcher Fall vorliegt, iſt daher bei der periodiſchen Abrechnung mit den einzelnen Kunden wohl zu prüfen, und darnach ein ſolches Conto unter Umſtänden zu ſchließen und dem Kunden anheim zu geben, dem Verein ſein Guthaben gegen Zins und

Digitized by Google

geraume Kündigung unter den gewöhnlichen Bedingungen darlehnsweise zu überlassen.

Endlich wird noch der Sicherstellung bei laufendem Credit hier kurz Erwähnung zu thun sein, indem wir dabei im Allgemeinen auf Abschnitt IX dieses Kapitels verweisen. Einen Blancocredit, d. h. einen Credit ohne Sicherstellung bei solchen laufenden Conten zu gewähren mag allenfalls bei Banken zulässig sein, welche mit einem bedeutenden eignen Kapital arbeiten, läuft aber bei unsern Vereinen, die ohne Ausnahme mehr oder weniger selbst auf fremden Credit angewiesen sind, gegen einen der bewährtesten Grundsätze des Bankwesens. Vielmehr wird die Deposition von Werthpapieren, die Bestellung einer Cautionshypothek (wovon Abschnitt IX), die Erbringung von Bürgschaften hier durchaus gefordert werden müssen, welche letztere der Regel nach nicht sowohl auf jede einzelne vom Kunden entnommene Post besonders, sondern ganz allgemein auf sämmtliche, ihm innerhalb einer gewissen Zeit auf das eröffnete Conto creditirte Summen, etwa unter Beschränkung auf einen Höchstbetrag, zu erstrecken sind.

Um über die verschiedenen Arten der Buchführung bei diesem Geschäftszweige, über die Zinsenberechnung, und sonstige hier einschlagende Fragen, ebenso darüber, wie man in den verschiedenen Ländern diese laufenden Conten benutzt, auch dem Laien eine gedrängte Uebersicht zu geben, dient das Werk des verdienten Statistikers und Volkswirths O. Hübner „Die Banken“ (Leipzig Verlag von H. Hübner) worin man das Nähere S. 90 folgende nachlesen kann.

VIII.

Höhe und Fristen der Vorschüsse. Prolongation.

Die Höhe der Vorschüsse wird einerseits vom Bedürfniß derjenigen Klassen, welchen hauptsächlich die Mitglieder angehören, andrerseits vom Betrage der Fonds abhängen, über welchen

Digitized by Google

die Kasse zu disponiren hat, und wird hierbei auf die vorwaltenden localen Verhältnisse, und auf den allmäligen Aufschwung des Instituts zu sehen sein. So ging man Anfangs in Delitzsch nicht über 50 Thaler hinaus, während jetzt bis zu 800 Thaler und darüber auf eine Post gegeben werden. An anderen Orten sind die Beträge natürlich weit bedeutender, und kommen Geschäfte zum Belange von mehreren 1000 Thalern vor. Am Räthlichsten wird es in jedem Falle sein, wenn man im Anfange keine zu hohe Summe setzt, jedoch sich die Hände frei hält, die Beträge allmälig, je nach dem Gange der Geschäfte, zu erweitern.

Was die Fristen anlangt, auf welche die Vorschüsse zu bewilligen sind, so wird man das Bedürfniß der Vorschußsucher mit der Möglichkeit des Bestehns für die Kasse in Einklang zu bringen haben.

Natürlich treten von diesem Gesichtspunkte aus zunächst diejenigen Fristen in den Vordergrund, welche der Verein selbst im Durchschnitt bei seinen Anleihen genießt, da er seinen Schuldnern keinen längern Credit gewähren kann, als ihm selbst von seinen Gläubigern zugestanden wird, worüber wir auf die nähere Ausführung im Abschnitt III dieses Kapitels verweisen. Nun erhält man aber nur in seltenen Fällen auf blos persönliche Sicherheit wie sie unsere Vereine zu bieten vermögen, fremde Gelder auf länger als gegen dreimonatliche Kündigung, und es wird sich daher meist von selbst verbieten, den Vorschußnehmern eine andere, als höchstens dieselbe Frist zu verstatten. Daß die genannte Frist sich so ziemlich als allgemeine Regel bei der fraglichen Art des Geldverkehrs Geltung verschafft hat, beruht übrigens keineswegs auf bloßer Willkür, sondern auf entschieden in der Natur des Personalcredits liegenden innern Gründen, welche man einerseits auf einen gewissen durchschnittlichen Geschäftsumsatz im Verkehr, welchen dieser Credit vorzugsweise dient, andererseits darauf zurückbeziehen kann: daß man das unterlaufende Risico hierbei nicht auf eine längere Frist, als durchaus nothwendig auszudehnen geneigt ist, weil sich innerhalb einer solchen die Vermögensumstände des Schuldners leichter zum

Digitized by Google

Nachtheile des Gläubigers ändern können, ohne daß der letztere dies so leicht vorherzusehn und zu berechnen vermag. Aber ebendeßhalb, weil der Verein die Bestimmung hat, seinen Mitgliedern auf deren Personalcredit Vorschüsse zu machen, wie er auf diesen selben Credit hin sich das Geld dazu verschafft, werden die Vorschußnehmer den im Wesen des Personalcredits liegenden Bedingungen sich um so williger zu fügen haben, als dieselben im Allgemeinen auf die Verkehrsverhältnisse berechnet sind, in denen sie sich bewegen, und die ihnen durchschnittlich die Innehaltung der gestatteten Fristen ermöglichen. In der That leistet man von diesem Gesichtspunkte aus manchen Vorschußnehmern, besonders aus dem kleinen Gewerbstande, sogar einen Dienst, wenn man sie durch die Nothwendigkeit kürzerer Zahlungsfristen in die Lage versetzt, öfter einmal Abschlüsse in ihrem Geschäfte machen zu müssen. Ihnen auf lange Zeit vorschießen, hieße in vielen Fällen nur der Nachlässigkeit und Unordnung Vorschub thun, und es ist weit besser, wenn man die Leute anhält, mit den eingegangenen Geldern sobald als möglich den genommenen Vorschuß abzuzahlen, da sie die zu den neuen Geschäften erforderliche Summe ja jederzeit aus der Vereinskasse wieder erhalten können, und nur auf diese Weise sich an Pünktlichkeit und einen festen Plan und Ueberschlag in ihrem Gewerbsbetriebe gewöhnen. Nicht unwesentlich zu diesem Zweck wird in vielen Fällen die Gestattung von mehreren Zahlungsterminen sein, an welchen die Schuld ratenweis abgezahlt werden kann, sodaß man z. B. die Rückzahlung eines Vorschusses von 150 Thalern auf 3 Termine, jeden zu 50 Thaler zuläßt, indem der 1. Termin von 50 Thaler binnen 1 Monat nach der Ausleihung, der zweite binnen 2 Monaten, der dritte binnen 3 Monaten abzuführen ist. Nicht nur, daß dies dem Schuldner Zinsen erspart, gibt es ihm auch Gelegenheit, die in seinem Geschäft aufkommenden Gelder rascher zu dem genannten Zwecke anwenden zu können, da die Aufbewahrung für ihn lästig, und mitunter selbst eine Versuchung ist, in vielleicht nicht immer wirthschaftlicher Weise darüber anderweit zu verfügen.

Digitized by Google

Daß natürlich recht häufig Fälle vorkommen werden, wo der Anspruch des Vorschußempfängers, ihm das Geld länger als die erwähnten Fristen zu lassen, ebenso vom Standpunkte seines Gewerbebetriebs vollkommen berechtigt, als in Bezug auf die Kasse ohne alle Gefahr sein kann, läßt sich nicht in Abrede stellen. Dennoch darf man sich dadurch nicht verleiten lassen, die Fristen von Haus aus über die von uns bezeichneten Grenzen auszudehnen, da man in der Prolongation eines Vorschusses, in dessen Verlängerung auf eine neue Frist, das Mittel besitzt jedem einzelnen ausnahmsweise begründeten Verlangen dieser Art gerecht zu werden, ohne daß man die Ausnahme zur Regel macht und dadurch die angedeuteten Gefahren über den Verein heraufbeschwört. Demgemäß ist denn auch bei den meisten Vereinen die Prolongation einmal bewilligter Vorschüsse, natürlich höchstens auf dieselbe Frist, bis auf welche die erste Bewilligung gestattet ist, also etwa bis auf 3 Monate, zugelassen, und man erlangt dadurch, im Gegensatz zu einer gleich beide Fristen in sich fassenden Bewilligung von Haus aus, den großen Vortheil: mit Eintritt des ersten Zahlungstermins die Verhältnisse des Geldmarktes wie der Kasse einerseits, und die der Schuldner andrerseits einer wiederholten Prüfung unterwerfen, und, je nach deren Ausfall, entweder das Risico noch einmal auf neue Frist übernehmen, oder auf sofortige Zahlung dringen zu können. Denn daß auf Bewilligung der Prolongation den Vorschußsuchern kein Anrecht ertheilt werden darf, dieselbe vielmehr, wie ein neuer Vorschuß, von der Erwägung und Beschlußnahme der Vorstände und Ausschüsse abhängt, versteht sich von selbst.

Und wie man diese Rücksicht dem Interesse der Kasse schuldet, wird sie auch zu Gunsten des für unsere Vereine so überaus wichtigen Institutes der Bürgschaft in das Auge gefaßt werden müssen. Unzweifelhaft brächte man die Bürgen, ebensogut wie die Vereinskasse, durch lange Fristertheilung, innerhalb deren sich die Verhältnisse der Schuldner leichter zu ihrem Nachtheil ändern könnten, in eine schlimmere Lage, als dies bei kürzern Rückzahlungsterminen der Fall ist, die mit Rücksicht auf

Digitized by Google

ſichere Umſätze und Einnahmequellen der Schuldner, wie Meſſen, Märkte und dergleichen regulirt ſind. Auf 6 Monate, auf 1 Jahr hinaus wird Jemand viel weniger geneigt ſein, eine Bürgſchaft zu übernehmen, als auf 1 bis höchſtens 3 Monate, wo der Schuldner vorausſichtlich in ſeinem Nahrungsſtande nicht ſo leicht in einem Grade zurückkommen kann, daß der Bürge Gefahr läuft. Wird dann die Prolongation des Vorſchuſſes nachgeſucht, ſo iſt dies eben die beſte Gelegenheit, einer Seitens des Bürgen ſo gut wie der Kaſſe vorzunehmenden Prüfung der Verhältniſſe des Schuldners, ehe er in die Prolongation willigt, da dieſelbe natürlich ohne ſeine Genehmigung nicht ertheilt werden darf, er es alſo vollkommen in der Gewalt hat, durch ſeine Weigerung die ſofortige Klaganſtellung gegen den ſäumigen Schuldner zu einer Zeit zu veranlaſſen, wo die Beitreibung des Vorſchuſſes von demſelben noch möglich iſt.

IX.

Sicherſtellung der Vorſchüſſe. Bürgen. Pfand. Hypothek.

Die Sicherſtellung der Vereinskaſſe gegen Verluſte bei Rückerſtattung der Vorſchüſſe bildet unſtreitig einen der wichtigſten und ſchwierigſten Punkte der ganzen Organiſation und iſt von der größten Bedeutung für Beſtehen und Gedeihen des Vereins. Die gewiſſenhafte Prüfung der Vorſchußgeſuche in dieſer Beziehung bleibt daher eine der erſten Pflichten der Vorſtände und Ausſchüſſe, indem mehrmalige, durch Inſolvenz der Schuldner herbeigeführte Verluſte nicht nur die Erſchütterung des Credits nach außen, ſondern auch die Gefährdung der Exiſtenz des Vereins in ſich ſelbſt zur Folge haben. Die Prüfung der Vorſchußgeſuche wird ſich daher auf die Geſammtverhältniſſe des Vorſchußſuchers zu erſtrecken und insbeſondere feſtzuſtellen haben, ob

Digitized by Google

demſelben einerſeits Zahlungswilligkeit, andererſeits Zahlungsfähigkeit zuzutrauen iſt. In erſterer Richtung werden Redlichkeit im Verkehr, Geſchicklichkeit und Fleiß im Geſchäft, Ordnungsliebe im Leben und in der Wirthſchaft, mit einem Wort die moraliſche Tüchtigkeit des Vorſchußſuchers maaßgebend ſein, ja häufig wird, abgeſehen davon, daß durch die eingeführten Steuern ganz ungeeignete Mitglieder meiſt ſchon vom Beitritt abgehalten werden, bei kleineren Beträgen hierauf das meiſte Gewicht zu legen ſein, wenn man den Zweck, den Unbemittelten zu dienen, nicht verfehlen will, da ſich von dieſen eine beſtimmte Deckung nicht immer verlangen läßt.

Hand in Hand hiermit geht die Ermittelung der Zahlungsfähigkeit. Für dieſe kommt viel auf eine genaue Kenntniß der Verhältniſſe der Mitglieder an, was bei der Wahl des Ausſchuſſes zu berückſichtigen iſt, weßhalb in größeren Orten eine Theilung nach Unterbezirken, die Einführung von Bezirksvorſtehern behufs der Prüfung und Befürwortung der Vorſchußgeſuche ihrer Bezirksgenoſſen zweckmäßig erſcheint, ohne dabei die einheitliche Oberleitung des Ganzen aufzugeben. Wie ſorgfältig man aber auch hierbei verfahre, ſo ſteht eine ſo genaue Einſicht in die ökonomiſche Lage der Mitglieder, wie ſie erforderlich iſt, um über Gewährung eines Vorſchuſſes in jedem einzelnen Falle, insbeſondere auch über die Angemeſſenheit der Summe deſſelben zu urtheilen, höchſtens den nächſten Bekannten und Berufsgenoſſen zur Seite. Um aber deren Stimme hierüber zu hören und zugleich ihr Intereſſe an Abgabe derſelben in einer der wahren Sachlage entſprechenden Weiſe zu knüpfen, iſt Nichts ſo geeignet, als das Inſtitut der Bürgen. In der That iſt die Bürgſchaft der unentbehrlichſte Schlußſtein bei Organiſation des perſönlichen Credits, weil ſie die einzig mögliche verantwortliche Controle über die Creditwürdigkeit des Schuldners in ſich begreift, wie ja auch unſere Großbanken anerkennen, wenn ſie nur Wechſel discontiren, welche die Unterſchriften mehrerer guten Firmen tragen. Nichts garantirt dem

Digitized by Google

Vereine ein richtiges Urtheil über die Zahlungsfähigkeit der Vorschußempfänger besser, durch nichts übt er eine solche Controle über die in ihren Umständen etwa vorgehenden Veränderungen, welche ein strengeres und schleunigeres Einschreiten erfordern. Nie wird es einem ordentlichen, tüchtigen Handwerker und Arbeiter, der durch einen Vorschuß wirklich gefördert wird, bei dem wahrscheinliche Aussicht auf Wiederbezahlung vorhanden ist, an einem Bürgen unter seinen Genossen fehlen, da ja die Aushilfe in dieser Beziehung eine gegenseitige ist, und der Bürge meist sehr bald in die Lage kommt, selbst wieder des Bürgen zu bedürfen. Sagen sich daher die Bürgen aus, so ist dies der sicherste Beweis, daß es entweder an der nöthigen Solidität des Vorschußsuchers gebricht, oder die verlangte Summe für seine Verhältnisse zu hoch ist, und muß ihm daher für solche Fälle überlassen bleiben, die Kasse durch ein Pfand sicher zu stellen, ein Weg, der natürlich von Haus aus Jedem offen gelassen ist. Dabei können wir nicht umhin, einer Erfahrung zu erwähnen, die hier mehrfach gemacht wurde. Nichts hält man nämlich in unserer Arbeiter- und Handwerkerklasse für schimpflicher, als einen Bürgen, einen nahen Freund und Genossen, für seine Dienstwilligkeit in Schaden zu bringen, und opfert lieber das letzte: eine Gesinnung, die sich, dem Vereine selbst, sowie einem Gläubiger aus den wohlhabenden Ständen gegenüber, nicht immer in demselben Grade bewährt. So kamen vor einigen Jahren zwei Fälle in Delitzsch vor, wo zwei Schuldner, von denen jeder 50 Thaler erhalten hatte, in Concurs geriethen, und die Forderungen geradezu, nach Lage der Masse, für verloren geachtet werden mußten. Allein in beiden Fällen traten die Ehefrauen der Schuldner ein, und deckten die Bürgen aus ihrem Eingebrachten, woran sie, den andern Gläubigern gegenüber, nicht im Entferntesten dachten. In einem dritten Falle aber, wo der Schuldner auf betrügerische Weise dem Bürgen bei der Execution die Befriedigungsmittel entzog, beschlossen sämmtliche Vereinsglieder in der Generalversammlung: „den Schuldner auf Vereinskosten zum Personalarrest bringen zu lassen.“ Und dies wurde

Digitized by Google

wirklich so lange fortgesetzt, bis sich derselbe entschloß, den Bürgen zum größten Theil zu befriedigen.

Daß man die Sicherheit der Vorschüsse nicht in der Form der einzugehenden Verpflichtung, wie etwa im Wechsel, wird suchen können, versteht sich hiernach von selbst, weßhalb auch bei den Vereinen, welche, wie z. B. der Eisleber und Luckauer, ihr Geschäft lediglich auf Discontiren und Ankauf von Wechseln der Mitglieder beschränken, Bürgschaft durch Mitunterschrift eines sicheren Mannes, außer der des eigentlichen Schuldners, auf dem Wechsel, welcher alsdann in die Wechselverbindlichkeit mit eintritt, oder Hinterlegung eines Pfandes verlangt wird. Bei dieser Gelegenheit bemerken wir zugleich beiläufig, wegen der Form der Wechselbürgschaft, daß bei Unterschrift der Bürgen unter dem Wechsel darauf zu halten ist, daß dieselben ihrer Eigenschaft „als Bürgen" ihrem Namen jedesmals beifügen. Wenn auch nach den bekannten Vorschriften der allgemeinen deutschen Wechselordnung Alle, welche einen Wechsel unterzeichnen, solidarisch für die Wechselsumme haften, mögen sie als Bürgen, oder wie sonst unterzeichnet haben, und stets sofort, mit Uebergehung des eigentlichen Schuldners, belangt werden können, so wird ihnen durch jene Bezeichnung doch der Einwand nicht erhaltener Valuta entzogen, welchen sie unter Umständen sonst gegen den Wechselinhaber insofern würden geltend machen können, als ihnen der Werth des Wechsels wirklich nicht gewährt ist.

Ohne jede Sicherstellung wird man nach alledem unbedingt jedem Mitgliede nur etwa bis auf Höhe seines Geschäftsantheils Geld vorschießen können, und bedingt, d. h. wenn der Vorstand oder Ausschuß es bei reiflicher Prüfung der Verhältnisse des Schuldners für unbedenklich hält, bis zu einem, je nach den Localverhältnissen in jedem einzelnen Vereine zu bestimmenden mäßigen Satze, der vielleicht am zweckmäßigsten so bemessen wird, daß er sich der Höhe der Geschäftsantheile der Einzelnen anschließt. So gestattet der Delitzscher Verein, denen, welche ihre Geschäftsantheile (40 Thaler) voll einge-

Digitized by Google

zahlt haben, bis zum Belaufe von 60 Thalern, ohne Sicherstellung zu creditiren, andern höchstens bis zu 10 Thaler über den Betrag ihres Antheils. Bei bedeutenderen Summen dagegen fordert man stets Sicherheit durch Pfand oder Bürgen, oft sogar durch mehrere, und richtet sich dies Alles natürlich in jedem Falle nach den vorwaltenden Vermögensumständen der Schuldner selbst, so wie der Bürgen. Dabei lasse man ja nicht außer Acht, daß bei jeder Prolongation eines Vorschusses stets die ausdrückliche schriftliche Erklärung des Bürgen erforderlich ist: „daß er die Ertheilung der erbetenen Frist genehmige," widrigenfalls durch eine einseitig vom Verein ertheilte Prolongation der Bürge unter Umständen seiner Verpflichtung enthoben wird.

Weiter ist man noch, und zwar zuerst im Meißner Vereine*) zur Beseitigung der mancherlei Weitläufigkeiten, welche die Beschaffung von Bürgen in einzelnen Fällen mit sich führt, auf das Auskunftsmittel gefallen: gleich bei der Aufnahme neuer Mitglieder die Summe zu bestimmen, bis zu welcher jedem Einzelnen ohne Sicherstellung creditirt werden darf. Nun empfiehlt sich allerdings die Aufstellung einer solchen sämmtliche Mitglieder umfassenden Creditfähigkeitsliste in vieler Hinsicht, selbst wenn man die Sicherstellung nicht aufgibt, und ist namentlich an größeren Orten, wo der Vorstand die Mitglieder weniger kennt, so wie überall da unentbehrlich, wo der Director oder ein bis zwei Geschäftsführer die Vorschüsse ganz oder theilweis allein bewilligen und nicht der weitere Ausschuß an der Beschlußfassung darüber theilnimmt, dessen Mitglieder sich in ihrer Localkenntniß dabei gegenseitig ergänzen und gleichsam einen lebendigen Creditmesser für jeden einzelnen Fall repräsentiren, welcher den anderen überflüssig macht. Wird eine solche Liste vom Ausschuß oder Verwaltungsrath nach

*) Man vergleiche die höchst empfehlenswerthe Schrift des verdienten Gründers dieses Vereins, Advocat Hallbauer: „Ueber Vorschuß- und Creditvereine mit besonderer Rücksicht auf den Creditverein in Meißen." Meißen bei L. Masche 1857.

Digitized by Google

University of MICHIGAN

gewissenhafter Information aufgestellt und immer current erhalten, so gewinnt unleugbar das Directorium durch dieselbe einen höchst dankenswerthen Anhalt für Beurtheilung der Umstände des Schuldners, wie der Bürgen, dessen es als Unterlage seiner Bewilligungen bedarf, und den auf jedes besondere Gesuch erst selbst durch allerlei Recherchen zu suchen meist zu viel Zeit rauben würde. Allein die ganze Maaßregel, anstatt sie als Kriterium für die gebotene Sicherheit zu benutzen, an die Stelle der Sicherstellung selbst zu setzen, und diese dadurch ganz zu beseitigen, hat die ernstesten Bedenken gegen sich. Allerdings gewinnt der Geschäftsverkehr dadurch an Leichtigkeit, besonders an Bequemlichkeit für die Vorschußsucher, und was sich sonst dafür anführen läßt, findet sich in der bereits erwähnten Hallbauerschen Schrift erschöpfend zusammengestellt, auf die wir deshalb verweisen. Auch haben sich im Meißner Verein, der sich freilich einer vorzüglich geschickten und sorgsamen Leitung erfreut, noch keine Unzuträglichkeiten dabei herausgestellt. Doch möchten wir so ganz im Allgemeinen nicht dazu rathen, vielmehr uns für die Sicherstellung — mit oder ohne Liste — als Regel entscheiden, wobei uns, außer der Gefahr von Verlusten, noch eine andere Rücksicht leitet. Allerdings mag ein Bankier, ein Privatmann, in dieser Weise verfahren, wenn er dabei seine Rechnung zu finden glaubt, da er alleiniger Herr seines Geschäfts ist, und die Schuldner ihm nicht einzureden haben. Allein in unseren Vorschußvereinen ist der Vorschußempfänger zugleich Mitinhaber des Geschäfts, dessen Risico er mit überträgt, bei dessen Verwaltung er eine Stimme hat, und schon aus diesem Grunde stehen die unangenehmsten Reclamationen gegen ungleiche Abschätzungen in einer solchen Liste bevor. Noch mißlicher wird aber die Sache, sobald, was nicht ausbleiben kann, der Ausschuß wegen veränderter Vermögensverhältnisse eines Mitglieds in die Lage kommt, den bis dahin bewilligten Credit ganz oder theilweis zurückzuziehn. Daß solche Veränderungen oft genug vorkommen werden, und der Ausschuß die Liste häufigen Revisionen unterwerfen muß — in Meißen allmonatlich — liegt auf der Hand,

Digitized by Google

soll die Maaßregel nicht ihren Zweck verfehlen. Wie unendlich schwierig und mißlich ist nun eine solche Ueberwachung der Mitglieder rücksichtlich des Grades ihrer Creditfähigkeit, da Jeder die hier einschlagenden Beziehungen geheim zu halten sucht, und man in vielen Fällen, außer unbestimmten, selbst böswilligen Gerüchten, gar keinen Anhalt für ein Urtheil besitzt, welches den Betheiligten so schwer trifft, wie die Creditentziehung eines Bankinstituts, ja welches möglicherweise die Lage, die es vielleicht irrthümlich voraussetzt, erst herbeiführen kann! Nein, anstatt dem Ausschusse eine so mißliche Aufgabe, eine so schwere Verantwortlichkeit aufzubürden, stelle man doch lieber an alle Mitglieder die gleiche Forderung auf Sicherstellung, namentlich Beibringung von Bürgen, durch welche man, eben ihrer Gleichmäßigkeit wegen, Niemanden verletzt und das Urtheil der allercompetentesten und gewiß nicht böswilligen Jury, den nächsten Freunden und Berufsgenossen des Schuldners, überweist, welche, weit weniger als der Ausschuß, einem Fehlgreifen darin ausgesetzt sind und dasselbe obenein gegen die Kasse vertreten. Bei der großen Mehrzahl der Vereine hat diese Einrichtung, wenn man auch hier und da Einwendungen dagegen machte und sie unbequem fand, sich verhältnißmäßig schnell eingebürgert, und Fälle, wo es irgend creditfähigen Schuldnern an Bürgen gefehlt hätte, kommen so gut wie gar nicht vor.

Als fernere Sicherungsmittel kommen noch vor die Beleihung von Faustpfändern und von Hypotheken. Da bei den ersteren der verpfändete Gegenstand in die Gewahrsam des Vereins kommt, so empfiehlt sich bei größerer Ausdehnung dieses Verkehrs die Einrichtung einer besondern Pfandkammer, ebenso wie die Versicherung der deponirten Effecten gegen Feuersgefahr, wofür die Deponenten eine kleine Gebühr billigerweise zu entrichten haben werden.

Bezüglich der Sicherstellung der Hypotheken (verbrieften Pfandrechten an Grundstücken), welche einige Vereine ebenfalls mit in ihren Wirkungskreis hineingezogen haben, mag hier eine kurze Darlegung der Bedenken, welche gegen diese

Digitized by Google

Belegung von Vereinsgeldern sprechen, ihren Platz finden. Zunächst entstehen dem Verein schon der strengen Erfordernisse halber, welche die Gesetze an die Legitimation der Theilhaber bei Hypotheken stellen, überall Schwierigkeiten und Verwicklungen, wenn derselbe nicht Corporationsrechte oder die Befugniß einer Handelsgesellschaft genießt, und man wird in allen Fällen zu dem gerade hier, wo so viele Förmlichkeiten zur Uebertragung eines derartigen Rechts nothwendig sind, doppelt mißlichen Auskunftsmittel schreiten müssen, die Hypotheken auf den Namen eines der Beamten schreiben zu lassen, weil man sonst, insbesondere bei Aufgabe derselben (Quittungen und Hypothekentsagungen) den gesetzlichen Forderungen kaum würde genügen können.

Sodann sprechen aber auch die in den früheren Abschnitten gegen ein Creditgeben Seitens der Kasse auf länger als 3 Monate geltend gemachten Gründe im Wesentlichen gegen den eigentlichen Hypothekenverkehr bei unseren Vereinen. Denn, wenn man dabei auch allerdings sich Seitens der Kasse eine dreimonatliche Kündigung vorbehalten kann, so ist dieselbe in der Regel nicht zu realisiren, und die Rückzahlung des Geldes, wenn es zur Realexecution mittels Subhastation des Grundstücks kommt, kaum im Verlauf eines Jahres zu erzwingen. Vergegenwärtige man sich doch ja die grundverschiedenen Voraussetzungen, auf welchen der Personal- und Realcredit, die Kapitalaufnahme Seitens eines Gewerbtreibenden und Seitens eines Grundbesitzers als solchen beruht, von denen wir hier nur Einiges flüchtig andeuten wollen. Wenn der Gewerbtreibende, der Kaufmann, Handwerker, Fabrikant u. s. w. Geld zu seinem Geschäftsbetriebe leiht, um es in Waaren, Rohstoffen, Arbeitslöhnen u. s. w. anzulegen, so muß er sich, will er anders bestehen, so einrichten, daß das angelegte Kapital binnen einer gewissen Zeit im Geschäfte wiederum gelöst wird, ihm, und zwar obenein mit Profit, wieder zufließt, was ihn sodann in den Stand setzt, seine Gläubiger zu befriedigen. Er mag vielleicht dann dieselbe Summe zur Fortsetzung des Ge-

Digitized by Google

schäfts nochmals bedürfen, so ist sie doch für den Augenblick vorhanden, und die dadurch ermöglichte pünktliche Erfüllung seiner Verpflichtung wird ihm einen weitern, vielleicht sogar größern Credit bei seinen Gläubigern in den meisten Fällen sichern. Anders der Grundbesitzer, sei er Landwirth, sei er Hausbesitzer in einer Stadt. Entweder bedarf er ein Kapital zur Abzahlung von Kaufgeldern, oder zur Verbesserung seines Grundstücks. In beiden Fällen ist von einer baldigen Wiederherausnahme des Kapitals keine Rede, da das so angelegte Geld sich natürlich nicht, wie bei den obenangeführten gewerblichen Geschäften, wieder sofort ersetzt und sich herausziehen läßt, vielmehr dem Besitzer nur eine Rente gewährt, von der er dem Gläubiger den Zins zahlt und in der Regel noch einige Procente Ueberschuß für sich behält, welche nur sehr allmälig zur Amortisation des Kapitals führen. Deßhalb kann sich ein solcher Schuldner niemals auf Darlehne von kurzer Rückzahlungsfrist einlassen, weil ihm diese Nichts helfen, und er durch die Kündigung nur in die Verlegenheit kommt, das Geld anderswoher sich wiederum darlehnsweise beschaffen zu müssen. Nun müßte aber ein Vorschußverein, um sich die Möglichkeit zu sichern, über das solchergestalt ausgeliehene Geld nach 3 Monaten (wo ihm seine Kapitalien ja selbst gekündigt sein können) jedesmal wieder verfügen zu können, eigentlich gleich bei der Ausleihung dem Schuldner kündigen — die dreimonatliche Kündigung vorausgesetzt — mit anderen Worten: das Darlehn gleich nur fest auf 3 Monate geben, wie er bei seinen Vorschüssen thut, und darauf kann der Schuldner nicht eingehen. So sind die wesentlichen Voraussetzungen des Geldverkehrs bei unsern Vereinen für den Realcredit von Haus aus nicht wohl anwendbar und gefährdende nach beiden Seiten. Weil die ersteren ihren Betriebsfond wesentlich aus fremdem Kapital, namentlich den Spareinlagen kleiner Leute bilden und demnach der Kündigung in kürzeren Fristen jederzeit ausgesetzt sind, müssen sie sich auf den Personalcredit, besonders den Geldverkehr mit den eigentlichen Gewerbsleuten, beschränken, dessen Bedingungen denen ihrer eigenen Geldbeziehung entsprechen,

Digitized by Google

wozu noch kommt, daß gerade das Bedürfniß in dieser Verkehrsbranche sie von Haus aus hervorgerufen hat. Um dagegen eine Hypothekenbank zu gründen, müßte man ganz anders ausholen, indem dazu unerläßlich ein sehr bedeutendes unkündbares Kapital gehört, welches etwa in der Form von Actien, die während einer geraumen Zahl von Jahren nicht aus dem Geschäft gezogen werden dürfen, aufgebracht werden könnte.

Schließen wir aber den eigentlichen Realcredit gegen Hypothek für die Zwecke des Grundbesitzes auch grundsätzlich von unseren Vereinen aus, und fassen wir nur das Bedürfniß der eigentlichen Gewerbsleute in das Auge, so bleibt doch noch die Frage übrig: ob bei einem Gewerbtreibenden der obenbezeichneten Art, der nebenbei auch Grundbesitz hat — z. B. einem Handwerker in der Stadt, dem ein Haus gehört — dieser Besitz nicht zur Sicherstellung eines an sich rein zu gewerblichen Zwecken aufgenommenen Vorschusses benutzt werden könne? — Nehmen wir einen Händler, einen Handwerker, der damit Waaren oder Rohstoffe kauft, so sind in der That die von uns erwähnten Bedingungen vorhanden, welche die baldige Rückzahlung, also die Anberaumung einer kurzen Frist möglich machen, die unsere Vereine vor Allem im Auge behalten müssen, und die Sache steht ganz anders, als wenn ein Landwirth, ein Häuserspeculant u. s. w. das Geld begehrte. Indessen verbietet sich auch hier die Bestellung einer Specialhypothek für jedes einzelne solche auf höchstens 3 Monate bemessene Darlehen, der großen Weitläufigkeiten und Kosten halber, welche die Bestellung und Löschung einer Hypothek verursacht. Vielmehr erscheint für einen solchen Fall, namentlich wenn der Schuldner, wie dies die Regel ist, in einem fortwährenden solchen Geldverkehr mit dem Vereine steht, und mehrmals im Jahre Geld aufnimmt und zurückzahlt, mag dies durch ein förmliches laufendes Conto oder einzelne Wechsel, oder andere Geschäfte vermittelt werden, höchstens die Bestellung einer allgemeinen hypothekarischen Caution ausführbar, welche ein für allemal den Verein bis auf Höhe einer gewissen Maximalsumme für alle dem Schuldner gegebene Darlehen

Digitized by Google

innerhalb eines längeren Zeitraums sicherstellt, und so dem letztern einen fortlaufenden Credit in der Kasse ermöglicht. So lange indessen unseren Vereinen die Legitimation bei Rechtsgeschäften nicht mehr erleichtert ist, wie bisher, werden dieselben am besten thun, so viel als möglich bei der Bürgschaft zu verbleiben und Hypotheken zu vermeiden. Je mehr die Lage eines Gewerbtreibenden durch Grundbesitz gesichert erscheint, desto eher wird er einen Genossen zur Uebernahme der Bürgschaft bereit finden, und allenfalls mag er dem Bürgen selbst, wegen der möglichen nachtheiligen Folgen der Bürgschaft, Hypothek geben, der alsdann, wenn er wirklich für den Hauptschuldner zahlen muß, seine desfallsige Hypothekforderung leichter realisiren kann, als der Verein. Daß freilich, wenn es gilt, eine gefährdete Forderung vielleicht noch durch Bestellung oder Uebernahme einer Hypothek zu retten, alle vorstehende Bedenken zurücktreten müssen, bedarf kaum einer Erwähnung, und hat man solchenfalls nur das oben Angedeutete, wegen Schreibung der Hypothek auf den Namen eines der Vereinsbeamten anzuwenden.

Beobachtet man die in Vorstehendem angegebenen Vorsichtsmaaßregeln so werden Verluste verhältnißmäßig nur sehr selten vorkommen, wie dies die mehrjährige Erfahrung bei unseren Vereinen zur Genüge beweist. So sind, mit einer einzigen Ausnahme, wo man von den gegebenen Regeln abgegangen war, im verflossenen Jahre in keinem der Vereine, deren Rechnungsabschlüsse im dritten Kapitel mitgetheilt werden, Summen von irgend nennenswerthem Belang durch Insolvenz der Schuldner verloren worden, und noch weniger in den frühern Jahren, wo der Verkehr der Vereine enger begrenzt war. Wegen Verlusten von geringem Betrag aber darf man nicht allzu ängstlich sein. Denn das muß man hierbei festhalten, daß, trotz aller Sorgfalt, doch einmal ein solcher Ausfall, besonders bei kleinen, ohne Deckung über die Geschäftsantheile hinaus gegebenen Posten, vorkommen kann, da, wenn man rücksichtlich der Anforderungen auf Sicherheit so weit gehen wollte, um jeder Möglichkeit eines Verlustes von vorn herein vorzubeugen, man die Zwecke des Vereins den unbemittelten Gewerbtreibenden gegenüber zum großen Theil

Digitized by Google

vereiteln würde. Vielmehr ist die Bildung eines angemessenen Reservefonds zum Behuf der Deckung solcher möglichen Ausfälle, für die Erhaltung des Credits und geordneten Verkehrs in unsern Vereinen vollkommen ausreichend, weßhalb wir uns wiederholt auf das in Abschnitt IV dieses Kapitels Gesagte beziehen.

X.

Zins und Provision der Vorschußempfänger.

Da die von den Vorschußempfängern zu zahlenden Zinsen und Provisionen so ziemlich die einzigen, sichern Revenüen des Kassengeschäfts sind, dasjenige darstellen, was dasselbe eigentlich abwirft, so liegt ihre Wichtigkeit für Bestand und Gedeihen der Vorschußvereine klar vor Augen, und das Maaß, wie die Bedingungen, nach welchen sie zu erheben sind, werden dem reiflichsten Ermessen zu unterstellen sein.

Zunächst wird man dabei in das Auge zu fassen haben, daß von diesen Zinsen und Provisionen alle durch das Vereinsgeschäft bedingten Ausgaben, also die sämmtlichen Geschäftsunkosten, gedeckt werden müssen, wenn man nicht deshalb das Stammkapital angreifen und allmälig vernichten will. Es kommen hierbei zunächst in Anschlag als Ausgaben, welche in keinem Falle erspart werden können und also nothwendig sind:

a) die vom Verein selbst für die zum Betriebsfond aufgenommenen Darlehne zu zahlenden Zinsen;
b) die Verwaltungskosten, unter denen namentlich die Gehalte der Beamten eine bedeutende Stelle einnehmen. Sodann müssen aber auch noch folgende Aufwendungen mindestens als zweckmäßig berück-

Digitized by Google

sichtigt werden, welche nur aus dem Ueberschuß der Kassenrevenüen über die obigen Auslagen entnommen und doch nicht füglich entbehrt werden können, nämlich:

c) Beiträge zum Reservefond und

d) Dividende über welche beide bereits gehandelt worden ist. Wenn aber hiernach die Bedürfnisse des Vereins einerseits ein gewisses niedrigstes Maaß von Zinsen vorschreiben, so fordert andrerseits das Interesse der Mitglieder, welche wir in dieser Beziehung zu gleicher Zeit als Vorschußempfänger aufzufassen haben, daß dieselben dabei nicht überbürdet und ein gewisses höchstes Maaß nicht überschritten werde, wo eine vortheilhafte Betheiligung am Vereine für sie ein Ende hat. Die Nachtheile einer solchen Zinsübersetzung würden auch auf das Vereinsgeschäft selbst insofern zurückfallen, als dessen Verkehr dadurch geschwächt und sein Aufschwung gehindert wird.

Um einen Anhalt bei diesem so wichtigen Punkte zu erhalten, sehen wir zuvörderst einmal zu, wie sich die Sache bisher für die Klassen, deren Aufhülfe unsere Vorschußvereine zumeist bezwecken, beim gewöhnlichen Verkehr in der Wirklichkeit gestaltete. Freilich haben wir Wuchergesetze, welche den Zinsfuß, mit Ausnahme von eigentlich kaufmännischen Geschäften, auf 5 Procent für das Jahr beschränken. Allein, wie wenig diese im praktischen Verkehr durchgreifen, weiß ein Jeder einigermaaßen damit Vertraute. Man gehe nur hin und frage unsere Handwerker und die kleinen Gewerbtreibenden, was sie an Zinsen zahlen müssen, wenn sie einmal auf einige Zeit eine mäßige Summe in ihrem Geschäft gegen bloße Handschrift leihen wollen. Haben sie nicht zufällig einen Verwandten oder Freund, der ihnen aushelfen kann, — und dies wird immer seltener, je allgemeiner die durch die Sparkassen gebotene Gelegenheit zur zinsbaren Anlegung müßiger Geldbestände benutzt wird — so müssen sie Procente zahlen, welche, wenn man sie auf das Jahr berechnet, enorm sind. Kurz vor Errichtung des Delitzscher Vorschuß-

Digitized by Google

vereins brauchte ein daſiger Handwerker, der ein lebhaftes Geſchäft hat, 50 Thaler für den Augenblick zu nothwendigen Einkäufen von Rohmaterial in der Leipziger Oſtermeſſe, nur auf einige Tage, da mehrere Rechnungen für von ihm gelieferte Arbeiten nicht eingegangen waren, die Zahlung jedoch ſicher in kürzeſter Friſt erwartet werden konnte. Er mußte pro Tag einen Thaler Zinſen geben, was auf das Jahr 730 Procent ausmacht! Mag nun dies auch als ein Ausnahmefall daſtehen, insbeſondere die einfallende Meſſe mit in Anſchlag kommen, ſo gelten dagegen Sätze wie 1 Thlr. Zins für ein Darlehn von 20 Thaler auf einen Monat für höchſt billig, was immer noch 60 Procent auf ein Jahr austrägt. In den meiſten Fällen gäben die Leute gern noch mehr, wenn ſie überhaupt nur Geld erhalten könnten, was aber, wie geſagt, ohne ausreichende Sicherheitsbeſtellung immer ſchwieriger wird. Willig unterwirft man ſich daher dem Vorwegabziehn des Zinſes und einer Menge anderer Maaßregeln, welche von Seiten der Geldnegocianten zur Verdeckung des Wuchers und Erhöhung ihres Gewinns angewendet werden, und hütet ſich wohl, ſich über die dadurch erlittenen Verluſte zu beſchweren, um ſich nur das Wiederkommen bei Jenen zu ſichern, weil man ja ohne ihre Vorſchüſſe das Geſchäft gar nicht betreiben kann. — Daß dies übrigens auf ſolche Gewerbtreibende, welche ſich einen Credit beim Bankier eröffnet haben, nicht Anwendung findet, da dieſe gegen 5—6 Procent Zins und die gewöhnliche Proviſion von $^1/_6$ bis $^1/_2$ Procent ihren Bedarf an Baarſchaft entnehmen, was übrigens bei Vorſchüſſen auf kurze Zeit auch ſchon 8 bis 12 Procent ausmachen kann, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Für dieſe Klaſſe ſind aber auch unſere Creditinſtitute nicht berechnet.

Hiernach wird es nicht ſchwer fallen, das Intereſſe des Vereins mit dem der Vorſchußempfänger hinſichtlich der Zinſen in Einklang zu bringen, da dieſelben, auch wenn man ſämmtliche nothwendige und zweckmäßige Verwendung dabei in Anſchlag bringt, doch noch immer weit billiger geſtellt werden können, als ſie den Schuldnern außerhalb des Vereins in der

Digitized by Google

Regel zu stehen kamen. So wurde in unseren Vereinen Anfangs an Zins und Provision zusammen der Satz von 1 preuß. Pfennig (= $^1/_{12}$ Neu- oder Silbergroschen) vom Thaler auf die Woche festgehalten, was für das Jahr 14$^1/_3$ Procent beträgt, weil man die Kosten der ersten Einrichtung bestreiten mußte und zugleich in einem ansehnlichen Geschäftsgewinn einen Stamm zum Reservefond sich schaffen wollte. Als sich aber der Verkehr hob und größere Summen vorgestreckt werden konnten, auch das Guthaben der Mitglieder und mit ihm der unzinsbare Fond wuchs, ging man zuerst in Delitzsch auf 3 preuß. Pfennige (= $^1/_4$ Sgr.) vom Thaler auf den Monat, d. i. 10 Procent pro Jahr zurück, und behielt den frühern Satz von 1 Pfennig vom Thaler auf die Woche nur für die Verzugszinsen und die auf Fristen unter 1 Monat gesuchten Vorschüsse bei, welche letztern jetzt fast nie mehr vorkommen. Der Meißner Creditverein traf hiernächst die Einrichtung, die Zinsen und Provision zu trennen, und

5 Procent Zins auf das Jahr,

$^1/_2$ Procent feste Provision für jeden Vorschuß, wie für jede Prolongation ohne Rücksicht auf die Frist,

zu berechnen, welcher letztere Satz, da die Vorschüsse nur auf 1 höchstens 3 Monate gegeben und prolongirt werden, bei 1 Monat 6 Procent, bei 3 Monaten 2 Procent ausmacht, so daß, Zins und Provision zusammengerechnet, 7—11 Procent jährlich herauskommen. Doch blieb man hierbei nicht stehen, und ging neuerlich in Delitzsch auf 5 Procent Zins auf das Jahr, $^1/_4$ Procent Provision auf den Monat — also zusammen 8 Procent auf das Jahr — herunter. Aehnlich verfuhren fast alle neuerlich gegründeten Vereine, indem auch bei ihnen die anfänglich höhern Procente später herabgesetzt wurden, so daß gegenwärtig 8—10 Procent an Zins und Provision, zusammengenommen auf das Jahr die Regel bilden. Nur die größern, dem bedeutenderen Verkehr des Mittelstandes in belebten Orten dienenden Vereine gehen in diesen Sätzen noch etwas weiter herunter, indem hier 6$^1/_3$—7 Procent zumeist vorkommen, wie dies

Digitized by Google

die Tabellen in Kapitel III nachweisen. Ja bei einzelnen kommen auch wohl 6 Procent vor, und dies besonders da, wo man den Hypothekenverkehr mit in die Vereinsgeschäfte hereinzieht.

Daß diese Sätze, welche sich innerhalb 6—14⅓ Procent auf das Jahr bewegen, im Vergleich mit dem, was die Mitglieder außerhalb des Vereins opfern müssen, höchst mäßig sind, darüber höre man die Leute nur selbst. Auch beim höchsten Satze von 1 Pfennig für den Thaler auf die Woche beträgt der Zins für 20 Thaler auf 4 Wochen nur 6 Sgr. 8 Pf. und bei dem Satze von 3 Pfennigen auf den Monat 5 Sgr., (⅙ Thlr.), sowie bei 8 Procent nur 4 Sgr. Nun frage man einmal den Handwerksmann, den Arbeiter, ob er diesen Betrag nicht gern und willig zahlt, gegen den für ihn nicht hoch genug zu veranschlagenden Vortheil, jeden Augenblick eine für seinen Geschäftsbetrieb nöthige Summe erhalten zu können? Wie groß ist oft der Gewinn, den er sich dadurch zu rechter Zeit verschaffen kann, und wie mußte er, ohne den Verein, stets in Sorgen sein, ob er das Geld auch auftreiben werde! Man bedenke dabei nur, daß es sich nicht um stehende Darlehne auf lange Zeit, sondern immer nur um kürzere Fristen handelt, und daß der durch den Vorschuß zu erreichende Vortheil, bei dem im Kleingewerbe bedingten raschen Umsatz, ebenfalls nie lange auf sich warten läßt.

Daß nun mit diesen Procenten allen Anforderungen an den Verein zur Genüge entsprochen werden kann, läßt sich leicht übersehen. Selbst wenn wir 4½ Procent als die vom Vereine durchweg zu zahlenden Zinsen und 2 Procent für die Verwaltungskosten absetzen, was vollkommen genügt, so bleibt uns, bei 8—10 Procent durchschnittlicher Einnahme aus den Kassenprocenten der Vorschußempfänger, immer noch ein Ueberschuß für die Dividende, wovon selbst noch etwas dem Reservefond zugeschlagen werden kann. Unstreitig lassen sich diese Procente der Vorschußempfänger ganz füglich auch auf 6—7 auf das Jahr herabsetzen, ohne dem eigentlichen Vereinsbedürfniß Ab-

Digitized by Google

bruch zu thun, indem nur die Höhe der Dividende davon afficirt wird. Um ſich daher für einen niedrigern oder höhern Satz zu entſcheiden, muß man ſich vorher darüber klar werden, welche von den im erſten Kapitel dargelegten Richtungen man einſchlagen will. Iſt es auf ein weit ausgebreitetes eigentliches Bankgeſchäft abgeſehen, welches den Verkehr der wohlhabenderen Mittelklaſſen mit umfaßt, dann wird der niedere Zinsſatz vorzuziehen ſein, weil es ſich bei den Vorſchüſſen um größere Summen und längere Friſten handelt, und die Größe des Umſatzes den geringeren Gewinn im Einzelnen überträgt, ſo daß die Dividende unter der Zinsreduction weniger leidet, beſonders ſofern das Betriebskapital hier ſtets eine beträchtlichere Summe fremder Gelder in ſich faſſen wird. Will man umgekehrt mehr den Kleingewerbe aufhelfen, wobei die Kapitalbildung für die Mitglieder durch ihre Beiſteuern ein Hauptmittel iſt, ſo erſcheint 1—2 Procent mehr an Zinſen, da die Vorſchüſſe weder ſo hoch ſind, wie im erſtern Falle, noch ſo lange ausſtehn, weniger läſtig, der Reiz einer anſehnlichen Dividende aber ſo wirkſam, daß man ſich lieber für einen Satz von 8—10 Procent — im erſten Jahre zu den oben angeführten Zwecken wohl noch für mehr — entſcheiden mag. Es iſt hierbei für unſeren Zweck durchaus falſch, zu ſagen: daß die höhere Dividende durch die höheren Zinſen aufgewogen würde, und die Mitglieder daher mit der einen Hand empfingen, was ſie mit der andern gäben. Das Mehr an Zinſen, was ihnen in Form der Dividende wieder zu gut geht, wird ihnen ja nicht ausgezahlt, wie wir ſahen, wächſt vielmehr ihrem Geſchäftsantheile in der Kaſſe zu, iſt alſo eine Spareinlage, zu der es bei Vielen ſchwerlich gekommen ſein würde, wäre die Sache eben nicht an die Gewährung des ihnen unentbehrlichen Credits geknüpft.

Daß freilich, außer den angeführten Geſichtspunkten für die Beſtimmung des Zinsfußes, auch noch die Verhältniſſe des Geldmarktes dabei maaßgebend ſein müſſen, wie bei jedem Bankgeſchäft, verſteht ſich von ſelbſt, und ſtets wird die Höhe der Zinſen, die man ſelbſt zahlen muß, um Geld zu erhalten, auf

Digitized by Google

den Zinsfuß von Einfluß sein, den man bei Vorschüssen berechnet. Deßhalb ist eine stetige Festhaltung eines statutenmäßig ein für allemal bestimmten Zinsfußes nicht wohl durchzuführen, vielmehr wird die Regelung dieses Punktes von Zeit zu Zeit nach Bedürfniß und Umständen zu erfolgen haben. Dabei fragt es sich:

a) wem diese Regelung zu übertragen sei, der Generalversammlung oder den Vorständen und Ausschüssen, beziehentlich dem Directorium und Verwaltungsrath? und

b) ob nicht, wenn man sich für die letztere Alternative entscheidet, die Regelung der betreffenden Sätze für jeden einzelnen Fall, ohne Bestimmung einer festen für Alle gleichen Norm, die Einigung der Vorstände mit dem Schuldner zu überlassen sei?

Obgleich man allerdings zugeben muß, daß das letztere Verfahren, wonach man unter Benutzung der allgemeinen Conjunctur, wie der besonderen Umstände der Kasse und des Schuldners, jedesmal die möglichst vortheilhaften Bedingungen erlangen kann, unter denen das Geschäft überhaupt sich machen läßt, durchaus bankmäßig ist, und wohl von jedem Bankier mit Fug und Recht beobachtet wird, erscheint doch eine gleichmäßige Behandlung der Vorschußnehmer, also die Festhaltung eines und desselben Zinssatzes für Alle innerhalb einer Conjuncturperiode durch die besonderen Verhältnisse unserer Vereine geboten. In der Regel und nach dem den Vereinen zu Grunde liegenden Princip sind die Kunden derselben, die Creditbegehrenden, die Vorschußempfänger, zugleich seine Mitglieder, die Inhaber des Geschäfts, welche das Risico dafür unter für Alle gleicher solidarischer Haftbarkeit übernommen haben. Schon deshalb werden und können dieselben nicht ungleich von der Kasse behandelt werden, und es würden ganz gewiß, wollte man, zu einer und derselben Zeit, dem Einen das Geld zu höhern oder niedrigern Procenten geben, wie dem andern, die unangenehm-

Digitized by Google

sten Reclamationen und Streitigkeiten vorfallen, welche leicht die Auflösung des ganzen Vereins nach sich ziehen könnten. Es ist daher ebensowohl eine Forderung der Gerechtigkeit, als eine mit Rücksicht auf die Selbsterhaltung des Vereins dringend gebotene Maaßregel, daß eine feste für Alle gleiche Norm hierbei aufgestellt werde, an welche die Vorstände den Mitgliedern gegenüber im Vorschußgeschäft gebunden sind, was jedoch nicht ausschließt, daß dieselbe von Zeit zu Zeit, je nach den Verhältnissen, erhöht oder vermindert werden kann, wie wir dies oben befürworteten. Dagegen wird den Vorständen ꝛc. vollständig freie Hand in Regulirung des Zinspunktes bei solchen Geschäften zu lassen sein, wo es sich entweder um einstweilige Unterbringung müßiger Kassenbestände, die im Vorschußgeschäft nicht gebraucht werden, handelt, oder die überhaupt mit Nichtmitgliedern gemacht werden, was ja, wie wir in den früheren Abschnitten sahen, bei einzelnen Vereinen ausnahmsweise der Fall ist. Nur das Eine würde sich auch hier im Interesse eines solchen Vereins wohl von selbst empfehlen: daß man nämlich solche Kunden, welche nicht Mitglieder sind, wenigstens nicht günstiger behandelt — etwa um sie heranzuziehen — als die Mitglieder selbst. Denn kämen derartige Fälle zur Kenntniß, so müßte dies dazu führen, daß die Creditbedürftigen vom Eintritt in den Verein geradezu abgeschreckt würden, wenn sie den Credit bei ihm, ohne in das Geschäftsrisico einzutreten, billiger erhielten.

Die andere Frage, wem die zeitweilige Bestimmung über den Fuß des Zinses und der Provision zu übertragen sei, findet bei den Vertretern der verschiedenen Vereine, je nach deren vorherrschenden Hauptrichtung eine verschiedene Beantwortung. In den größeren Vereinen mit bedeutender Mitgliederzahl und mehr bankmäßigem Verkehr ist man mehr für die Vollbefugniß der leitenden Vorstände und Ausschüsse, und sucht die öftere Berufung der Generalversammlung, behufs Einholung eines Gesellschaftsbeschlusses hierüber, zu vermeiden, während die weniger bedeutenden Vereine kleinerer Orte diese und ähnliche Angelegenheiten meist der Entscheidung einer solchen Versammlung vorzulegen

Digitized by Google

pflegen — ein Punkt über welchen wir auf den nächstkommenden Abschnitt über die Verwaltung im Allgemeinen verweisen.

In einzelnen Vereinen hat man das Zinsmaaß ferner theils von der Höhe der Vorschüsse, theils von deren Befristung abhängig gemacht, und bei größern Summen und längern Fristen einen geringern Zinsfuß zugelassen, als bei kleinern Summen und kürzern Fristen. Allerdings kann es im Interesse des Vereinsgeschäfts liegen, besonders da, wo reichliche Geldquellen zufließen, und man bedeutende Kassenbestände ungenutzt liegen lassen, vortheilhafte Offerten abweisen müßte, Kunden von bedeutendem Bedarf heranzuziehn, und zu diesem Zwecke etwas von dem sonst beliebten Zins- und Provisionssatze herunterzulassen, weil dieselben sonst anderswo ihr Bedürfniß zu befriedigen veranlaßt werden würden. Indessen bleibt die dadurch herbeigeführte Ungleichheit im Zinssatze zwischen den Bemittelteren, welchen man größere Summen creditirt, und den Unbemittelten, die nur geringere beanspruchen können, insofern, wie wir bereits erwähnt, beide Klassen als Mitglieder im Uebrigen gleiche Rechte und Pflichten haben, stets mißlich, da auf diese Weise gerade Diejenigen höher herangezogen werden, welche dazu die Mittel im mindern Grade besitzen. Deßhalb wird man in solchem Falle, mit Rücksicht darauf, daß der größere Verkehr besonders mit fremdem Gelde die Kassenrevenüen ohnehin bedeutend verstärkt, sich zu dem niedrigern Zinssatze zwar entschließen, an demselben aber alle Vorschußsucher ohne Unterschied der Höhe ihres Credits Theil nehmen lassen können, ohne das Geschäft zu gefährden, wie dies in der That auch die Mehrheit der Vereine thut, die sich in solcher Lage befinden, und dadurch jeden Zwiespalt, alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern vermeidet. Soll aber dennoch von einem gewissen Betrage der Vorschüsse an ein geringerer Zinsfuß eintreten, so lasse man, um das Princip der Gleichheit dabei doch einigermaßen zu retten, nicht den ganzen die Normalsumme übersteigenden Vorschuß, sondern nur den überfließenden Theil desselben die Herabsetzung genießen, und ziehe den bis zur Normalsumme reichen-

Digitized by Google

den nach dem gewöhnlichen höhern Satze heran. Wenn z. B. 100 Thlr. die Scheide zwischen einem Satz von 10 und 8 Procent bilden, so formulire man die Zinsreduction dahin:

daß jeder Vorschußnehmer von der entliehenen Summe bis zum Belauf von 100 Thaler 10 Procent, von dem Mehr jedoch nur 8 Procent

zahlt; nicht so:

daß von allen Vorschüssen bis zu 100 Thlr. 10 Procent, von höhern Vorschüssen 8 Procent gezahlt werden.

Nicht blos, daß die erstere Alternative, wie gesagt, das für unsere Vereine so wichtige Princip der Gleichheit besser wahrt, weil nun auch der zu größerem Credit Zugelassene, von der ersten Portion desselben mit dem niedriger Gestellten gleichmäßige Leistungen übernehmen muß: beugt man auch einer anderen Inconvenienz vor, welche die zweite Alternative mit sich führt. Verfährt man nämlich nach derselben, so kommt man zu dem wunderlichen Resultat, daß Jemand, um zu dem niedrigern Zinssatze zu gelangen, nur einen über die Normalsumme um eine Kleinigkeit hinausgreifenden Betrag zu entnehmen braucht, womit die ganze Bestimmung umgangen ist. Die Summe von 100 Thaler als Scheide beibehalten, hätte Jemand beispielsweise von 100 Thaler auf den Monat nach 10 Procent — 25 Sgr. —, von 110 Thalern nach 8 Procent aber nur — 22 Sgr. — also — 3 Sgr. — weniger zu entrichten. Nach der ersten Alternative dagegen kosten ihm 100 Thaler:

a) 100 Thlr. nach 10 Procent — 25 Sgr. —
b) 10 Thlr. nach 8 Procent — 2 Sgr. —

27 Sgr.

im Ganzen.

Bei weitem verwerflicher, ja höchst bedenklich ist es aber, wenn man den Zinsfuß für weitere Fristen, wenn der Vorschußnehmer das Geld für längere Zeit, also etwa 4—6 Monate nimmt, gegen den bei kürzern Rückzahlungsfristen vermindert, also auf das längere Creditnehmen gewissermaßen

Digitized by Google

eine Prämie setzt. Wie verkehrt dies ist, ergiebt schon das oben Abschn. III und VII dieses Kapitels Angeführte, wonach stets der Personalcredit auf längere Zeit theurer ist, als der auf kürzere, weil das Risico mit der Frist wächst. Auch unsere Vereine müssen ihren Gläubigern desto höhern Zins geben, je längere Kündigungsfrist sie sich bedingen, wie können sie nun dies Verhältniß ihren Schuldnern gegenüber umkehren? — Je weniger man sie auf langen Credit in Anspruch nimmt, desto gesicherter sind sie in ihrer geschäftlichen Stellung, und sie wollen das Gegentheil davon selbst herausfordern? Lasse man sich doch ja nicht von einem falschen Billigkeitsgefühl: daß die Summe des Zinses und der Provision bei längern Fristen zu groß werde, verleiten, gegen die baare Gerechtigkeit zu verstoßen. Auch abgesehen von dem Risico für den Gläubiger, wächst der Werth des Credits, den ich im Geschäftsleben Jemand gewähre, mit seiner Dauer. Je kürzer die Frist ist, auf welche ich Jemand creditire, desto weniger vermag derselbe Nutzen davon zu ziehen, das weiß jeder Geschäftsmann. Deßhalb müßte eigentlich der Zinssatz in unsern Vereinen mit der Rückzahlungsfrist sich erhöhen, wie dies im gewöhnlichen Bankverkehr z. B. bei Wechseln mit kürzerer oder längerer Verfallzeit der Fall ist, und es ist jener Billigkeitsrücksicht wahrlich schon Rechnung genug getragen, wenn man ihn für alle Fälle gleich bemißt. Dazu kommt nun gar noch der Uebelstand, daß man die Säumigen und Leichtsinnigen, besonders unter unsern unbemittelten Gewerbtreibenden, durch solche scheinbare Vortheile beim längern Creditnehmen, anstatt sie zu häufigen Geschäftsabschlüssen, wie der rasche Umsatz im Kleinverkehr sie bedingt, durch kürzere Zahlungsfristen zu nöthigen, in ihrer Verkommenheit bestärkt und sie in immer tiefere Verpflichtungen hineingerathen läßt, während die Gewöhnung an möglichst pünktliche und öftere Abzahlungen für dieselben höchst wohlthätig sein würde.

Noch sind einige Vortheile zu erwähnen, welche man der Kasse hierbei sichern kann. Die erste ist die Entrichtung des Zinses im Voraus gleich bei Erhebung des Vorschusses.

Digitized by Google

Dieſelbe hat das Gute, daß die Vorſchußempfänger welche den geringen Abzug beim Empfange des Geldes kaum bemerken, ſpäter, wo ſie die Mittel zur Zahlung oft ſehr allmälig aufbringen müſſen, bloß noch die Kapitalſumme im Auge zu halten brauchen. Auch ſchafft ſie der Kaſſe durch den frühern und ſichern Eingang einen nicht unbedeutenden Gewinn im Ganzen, der, auf die Einzelnen vertheilt, die ihn zu übertragen haben, kaum in Anſchlag kommen kann, und kommt ſelbſt in der Wirkung einer geringen Erhöhung des Zinsfußes gleich, ohne das Abſchreckende einer ſolchen zu haben. Der zweite Vortheil iſt die Erhöhung der Verzugszinſen. Die Pünktlichkeit bei Rückzahlung der Vorſchüſſe auf jede Weiſe zu fördern, liegt ſowohl im Intereſſe des Vereins und einer geordneten Verwaltung, wie in dem der Mitglieder ſelbſt, und als eins der wirkſamſten Mittel hat ſich hier die Erhöhung der Zinſen vom Tage der Säumigkeit an gezeigt, als eine Art Conventionalſtrafe, welche erfahrungsmäßig die Schuldner oft wirkſamer, als die Klagandrohung, zur Innehaltung der Zahlungstermine bewegt. Auch iſt dieſe Erhöhung nur billig, da mit dem Ausbleiben von ſolchen Zahlungen die Kaſſe oft zur Aufnahme von Darlehnen genöthigt werden kann, die ſonſt ganz zu vermeiden oder unter beſſern Bedingungen zu negociiren wären. Bei dem Vereine in Delitzſch wurden dieſelben, wie bemerkt, früher zu 14 1/3, jetzt zu 10 Procent jährlich verrechnet, einſchließlich der Proviſionen, und wird der Satz immer in Verhältniß zu den bedungenen Kaſſenzinſen jedes Ortes zu bringen ſein.

Dagegen erſcheint wieder in einem anderen Falle eine Herabſetzung der Kaſſenprocente im Intereſſe der Sache geboten, dann nämlich wenn ein Bürge eintritt, um die Schuld eines zahlungsunfähigen Empfängers zu decken. Schon mehrfach iſt auf die Wichtigkeit der Bürgen für unſere Vereine aufmerkſam gemacht und die Pflicht daraus hergeleitet, alles zu deren Erleichterung Dienende anzuwenden. Erreicht man von ihnen die völlige Schadloshaltung, ſo iſt der Zweck erfüllt; einen Gewinn aus ihren Leiſtungen für die Kaſſe machen zu wollen, rechtfertigt

Digitized by Google

sich auf keine Weise. Sobald daher der Bürge eine Schuld zahlt, wird ihm sämmtlicher rückständige Zins des ursprünglichen Schuldners nur zu 5 Procent auf das Jahr im Ganzen zu berechnen und von Provision abzusehn sein, und dasselbe geschieht auch fortlaufend, wenn er die Deckung etwa dadurch bewirkt, daß er dem Vereine selbst über den Betrag der Post einen Schuldschein ausstellt, worin er sich zur Abzahlung nach einer bestimmten Frist ganz oder in Raten verpflichtet. Durch diese 5 Procent ist der Verein wegen der von ihm selbst zu zahlenden Zinsen gedeckt, und mehr verlangt er vom Bürgen nicht, der ohnehin schon, da ihn ja auch die zur Einklagung verwendeten Proceßkosten treffen, genug zu leisten hat.

Schließlich ist noch ein bei Ordnung des Zinspunktes in der vorgeschlagenen Weise von manchen Seiten angeregtes Bedenken kurz zu berichtigen: daß nämlich durch die das gesetzliche Maaß überschreitenden Sätze ein strafbarer Zinswucher verübt werde. Allein hierzu fehlt es an den erforderlichen Voraussetzungen gänzlich, wenigstens insofern ein Verein auf den Verkehr innerhalb des Mitgliederkreises beschränkt ist. Nur Mitglieder eines geschlossenen Vereins zahlen alsdann diese Zinsen, nach gegenseitigem im Statut getroffenen Uebereinkommen, in eine gemeinschaftliche Kasse, indem sie dadurch zugleich die nöthigen Verwaltungskosten mit aufbringen. Es fehlt also zunächst an der Person des Gläubigers, von welchem der Wucher ausgeht. Der ganze Verein, einschließlich der Vorschußempfänger, welche als Schuldner die Zinsen zahlen, empfängt dieselben und streckt das Darlehn vor, und was, nach Deckung aller nothwendigen Ausgaben der gemeinschaftlichen Kasse, von diesen Zinsen übrig bleibt, erhalten die Mitglieder, also die Schuldner selbst, wieder in der Form der Dividende zurück. Ein desfallsiges Strafverfahren würde also die juristische Monstrosität mit sich führen, daß der Beschädigte (Damnificat), an dem der Wucher verübt worden sein soll, zugleich Mitgenosse des Verbrechens (Coinculpat) wäre, das gegen ihn selber gerichtet war.

Wirklich ist es einer Preußischen Oberstaatsan-

Digitized by Google

waltschaft, der zu Frankfurt a/O., möglich gewesen, ein solches Verfahren einzuleiten, welches indessen vom Justizministerium noch im Stadium der Voruntersuchung niedergeschlagen wurde. — Um jedoch ähnlichen Curiositäten gleich von Vornherein den Halt zu entziehen, ist es das Gerathenste, bei den einschlagenden Statutenbestimmungen Zins und Provision zu trennen und für jedes die Sätze besonders festzusetzen, wie dies gegenwärtig zumeist geschieht und die beigedruckten Statuten ergeben. In dieser Weise mögen auch die Vereine, welche das Publikum von ihrem Verkehr nicht ausschließen, diesen Punkt gleich andern Kaufleuten und Bankiers, ordnen, ohne mit den Gesetzen in Widerstreit zu gerathen.

XI.

Ordnung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Generalversammlung. Ausschuß (Verwaltungs- oder Aufsichtsrath). Vorstand (Directorium, Geschäftsführer).

Das unseren Vereinen zu Grunde gelegte Princip der Selbsthilfe, bedingt nicht blos das passive Eintreten der Mitglieder in die Gesammtschaft, als Creditbasis des Vereinsgeschäfts, sondern auch ihre möglichst active Betheiligung bei der Ordnung und höchsten Entscheidung der Vereinsangelegenheiten. Wenn daher auch die eigentliche Verwaltung und Geschäftsführung besondern Vereinsbeamten wird anvertraut werden müssen, so wird doch der Verein der Gesammtheit seiner Mitglieder unmittelbar vorzubehalten haben:

a) die oberste constituirende und **normgebende** — so zu sagen, gesetzgebende — Gewalt, d. h. die Bestimmung über die rechtliche und geschäftliche Grundlage, Zweck und Ausdehnung der Gesellschaft, sowie über das Verhältniß ihrer Mitglieder untereinander und zu Dritten;

Digitized by Google

b) die Festsetzung der maaßgebenden Grundsätze für die Verwaltung und oberste Aufsicht über dieselbe.

Diese Rechte übt der Verein in der Generalversammlung seiner Mitglieder, wegen deren Anberaumung sowie wegen der Erfordernisse gültiger Gesellschaftsbeschlüsse das Erforderliche in den im Kap. IV abgedruckten Statuten nachzusehen ist. Der Beschlußnahme der Generalversammlung würden hiernach unterliegen:

a) die Errichtung und Abänderung der Statuten als des eigentlichen Grundvertrags der Gesellschaft;
b) die Auflösung und Liquidation, ebenso die Verlängerung der Gesellschaft, im Fall dieselbe nur auf eine bestimmte Zeitdauer eingegangen war;
c) die Genehmigung der Geschäfts- und Kassenordnungen, der Dienstverträge und Vollmachten der Beamten und Vorstände, sowie etwaiger Specialbeauftragter, insofern die Vollmachten für die ersteren nicht schon in den Statuten enthalten sind;
d) die Wahl der Vorsteher, Beamten und Bevollmächtigten, des Ausschusses und Verwaltungsrathes, sowie deren Entlassung;
e) die Entscheidung der Beschwerden über die Verwaltung der Vorstände und Beamten;
f) die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und Vorständen, oder der Mitglieder untereinander, namentlich über Sinn und Inhalt des Statuts und der Gesellschaftsbeschlüsse, insoweit durch diese Streitigkeiten nicht die Rechte und Pflichten gegen dritte Personen berührt werden;
g) endlich die Verfügung über den Geschäftsgewinn, sowie Prüfung und Justification der Jahresrechnung nebst Entlastung (Decharge) der Kassenbeamten.

Natürlich werden vorstehende Punkte, wenn sie auch im All-

Digitized by Google

gemeinen sich aus den von uns entwickelten Principien ergaben, doch im Einzelnen bei den verschiedenen Vereinen sich mehrfach modificiren und Manches hier der Generalversammlung überwiesen sein, was man dort den Vorständen und Ausschüssen selbstständig zu ordnen überläßt. Namentlich sind hierbei die bereits im I. Kapitel und sonst angedeuteten beiden Hauptrichtungen, welche unter unseren Vereinen eingeschlagen werden, für den einen oder anderen Weg maaßgebend. Größere Vereine mit bedeutender Mitgliederzahl aus allen Geschäftsklassen, deren Verkehr ein eigentlich bankmäßiger geworden, sind immer mehr für die Vollbefugniß der Vorstände und Ausschüsse, und heben die Schwierigkeit und Mißlichkeit des öfteren Berufens einer Generalversammlung nicht selten von tausend und mehr Mitgliedern hervor, indem sie sich auf die Beispiele von Actiengesellschaften berufen, wo die Entscheidung der bezüglichen Fragen auch dem Directorium, mit Hinzuziehung des Verwaltungsrathes, überlassen zu sein pflegt. Indessen läßt sich hiergegen anführen: daß bei unsern Vereinen, deren Mitgliedschaft sich in der Regel auf einen bestimmten Ort und dessen nächste Umgegend beschränkt, die Sache doch nicht so schwierig, die Mitglieder auch durch ihre Solidarhaft für die Vereinsschulden weit stärker bei dem Gange der Geschäfte interessirt sind. Gewiß wird man den besondern Verhältnissen an jedem Orte, dem ganzen Zuschnitt in der Einrichtung des Vereins, dem Charakter des Verkehrs und der Capacität und Tüchtigkeit seiner Leiter in jedem Falle Rechnung tragen müssen, ehe man sich für das Eine oder das Andere entscheidet. Indessen ist dabei stets zu bedenken, daß man durch eine zu große Scheu vor Generalversammlungen in Gefahr geräth, den geistigen Theil der Aufgabe unseres Genossenschaftswesens zu verfehlen. Unzweifelhaft besteht dieser darin, daß die Mitglieder der Vereine allmälig zur Einsicht in die Bedingungen und Operationen des gemeinsamen Geschäfts herangebildet, und auf diese Weise mehr und mehr zum Eintritt in die Verwaltung fähig gemacht werden, was eben nur durch Verhandlung der wichtigsten

Digitized by Google

Geschäftsfragen in den Generalversammlungen möglich wird. Für sich selbst sorgen und arbeiten lernen, sich lebendig bei dem Geschäft bethätigen, welches bestimmt ist, das so wichtige Creditbedürfniß seiner Mitglieder zu befriedigen, darauf kommt es an. Machen die Vorstände ihre Sache noch so vortrefflich — ohne die Heranziehung der Gesammtheit zu jener unmittelbaren Betheiligung bei Entscheidung über die wichtigsten Vereinsangelegenheiten stehen sie stets mehr oder weniger auf dem Standpunkt der Bevormundung, und es mag leicht geschehen, daß mit dem Rücktritt der leitenden Personen das ganze Geschäft fällt, weil Niemand befähigt ist, statt ihrer einzutreten — ein Vorkommniß, welches da, wo man die Mitglieder mehr in die Geschäfte Einblick gewinnen läßt, nicht so leicht eintritt, indem sich alsdann immer ein Stamm fähiger Männer heranbildet, wie die Erfahrung sowohl bei unsern Vereinen, als bei den übrigen Arten der Genossenschaft beweist. Aus diesem Grunde glauben wir, die Unbequemlichkeit der Einholung solcher Entscheidungen Seitens der Generalversammlung im Allgemeinen der in wirthschaftlicher und sittlicher Hinsicht so wichtigen Erziehung unserer weniger bemittelten Gewerbtreibenden zur Selbsthülfe nachstellen zu müssen, und dies umsomehr, als die durch ein solches Verfahren erzielte Oeffentlichkeit unsern Bestrebungen auch sonst außerordentlich förderlich ist. Durch Nichts — dies hat eine vielfältige Erfahrung bewiesen — vermögen nämlich derartige Institute sich das Vertrauen in die Solidität ihrer Verwaltungsgrundsätze und Redlichkeit ihrer Geschäftsführung sowohl bei ihren Mitgliedern, wie beim Publikum wirksamer zu sichern, als durch eine solche offene Darlegung derselben, worin die Beweggründe für die zu ergreifenden Maaßregeln in überzeugender Weise erörtert, der Stand der Geschäfte und des Vermögens ohne Scheu zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Nach dem übereinstimmenden Ausspruch der bewährtesten Führer der Genossenschaftsbewegung liegt in diesem Hervortreten an das volle Licht der Oeffentlichkeit die sicherste Bürgschaft für deren Credit. Aus diesen Gründen ist die Anberaumung einer

Digitized by Google

Generalversammlung nicht nur bei allen wichtigen Gelegenheiten, wo Vereinsbeschlüsse über Fragen, welche zur Competenz derselben gehören, einzuholen sind, auf Antrag der Vorstände und Ausschüsse geboten, sondern wird auch auf den Antrag einer nahmhaften Anzahl von Mitgliedern zugelassen werden müssen, welche, vielleicht im Zwiespalt mit den Leitern des Vereins, eine wichtige Frage nur auf diesem Wege zum gehörigen Austrag bringen können. Außerdem erscheint es aber auch zweckmäßig, diese Versammlungen regelmäßig in bestimmten Zwischenräumen stattfinden zu lassen, was z. B. nach dem Schluß des Rechnungsjahres, behufs Entgegennahme der Rechnung unbedingt nothwendig ist. Auch ohne daß ein besonders dringender Grund vorliegt, fördert es die Vereinszwecke außerordentlich, wenn bei solchen Gelegenheiten die Mitglieder zusammenkommen, über den Stand der Vereinsangelegenheiten, den Gang der Geschäfte Mittheilungen, und dabei Gelegenheit erhalten, manche Wünsche und Differenzen zur Sprache zu bringen, welche den Aufschwung des Vereins, das gute Verhältniß unter den Vereinsgenossen berühren. In Delitzsch findet am Schlusse jedes Vierteljahres eine solche Versammlung zur Anbringung von Beschwerden und Darlegung des Kassen- und Geschäftsstandes statt, und die darin den Mitgliedern über manche streitige Punkte gegebenen Aufklärungen haben viel zum rechten Verständniß und zur regern Betheiligung an dem Vereinsleben mitgewirkt und denjenigen Geist gefördert, von dem unsere Institute getragen sein müssen, wenn sie wahrhaft gedeihen sollen. Wir können daher zu solchen öftern Zusammenkünften nur rathen, in welchen unter Anderem auch, wenn es einmal an Stoff zu Verhandlungen gebricht, was indessen nur selten der Fall sein wird, einzelne Abhandlungen und Mittheilungen aus unserm Vereinsblatte „Die Innung der Zukunft" zur Verständigung über wichtige Fragen und zum Erwecken der Nacheiferung gegen die Resultate anderer Vereine, vorgetragen werden können.

Nach alledem bleibt nur übrig, wegen der verschiedenen Weise, wie sich die Sache praktisch gestaltet, auf die Ka-

Digitized by Google

pitel IV mitgetheilten Statuten mehrerer Vereine hinzuweisen, bei deren Auswahl auf die verschiedenen unter denselben vorkommenden Hauptrichtungen die nöthige Rücksicht genommen ist, so daß man sich bei Gründung neuer Vereine nach Einsicht dieser Statuten, je nach Bedürfniß, leicht für die eine oder die andere Richtung wird entscheiden können.

Dasselbe müssen wir in Bezug auf die den Vorständen und Ausschüssen anzuweisende Stellung thun, welche rücksichtlich des Mehr oder Minder der Befugnisse, sowie der Vertheilung derselben unter sie mit dem Vorigen unmittelbar zusammenhängt und ebenso von der Richtung bestimmt wird, welche ein Verein im Ganzen einschlägt. Alles hierauf Bezügliche findet sich daher, mit Abweichungen nach der einen oder andern Seite, in den mitgetheilten Statuten vor. Im Allgemeinen haben wir darüber Folgendes zu bemerken.

Unbedingt nothwendig bei jedem Verein ist ein Vorstand, welcher, wenn man nicht Alles in die Hände einer einzigen Person legen und jede Controle ausschließen will, allerwenigstens aus Zwei Personen bestehn muß, von welchen eine die Kasse führt, die andre die Controle darüber ausübt und die übrigen Geschäfte leitet: ein Director und ein Kassirer. Nehmen jedoch die Geschäfte bedeutend zu, und sollen namentlich die Functionen von Männern verwaltet werden, welche dieselben nur als Nebengeschäft betreiben, so wird eine weitere Theilung der Arbeit nöthig, und dem Director (Vorsitzenden), der die Leitung des Ganzen hat, außer dem Kassirer, noch ein besonderer Kassen-Controleur (Gegenbuchführer) beizugeben sein, welchem man zugleich die Schriftführung, die Aufnahme der Protocolle über die Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses sowie der Generalversammlungen, Entwerfung der nöthigen Schriftstücke, Registratur u. a. übertragen kann. In der That ist diese Dreitheilung fast ohne Ausnahme bei unsern Vereinen üblich geworden, was schon allein für ihre praktische Zweckmäßigkeit spricht.

Dieser Vorstand, oder das Directorium, ist die

Digitized by Google

eigentliche vollziehende Behörde des Vereins, hat die Executive, und vertritt den Verein nach Außen, kaufmänniſch ausgedrückt: „zeichnet für denſelben," ſodaß die ſolchergeſtalt vom Vorſtand, innerhalb der in den Schranken der ihm (gewöhnlich im Statut) ertheilten Vollmacht, für den Verein eingegangenen Verbindlichkeiten den letztern in ſeiner Geſammtheit verpflichten. Dagegen kann der Verein, wenn der Vorſtand ſeine ihm weiter wegen Zuſtimmung der Generalverſammlung oder des Ausſchuſſes oder ſonſt auferlegten Pflichten bei Abſchluß ſolcher Geſchäfte vernachläſſigt hat und dadurch Schaden entſtanden iſt, ſich nur an den Vorſtand ſelbſt regreſſiren — ein Punkt der im Handelsgeſetzbuch für Handelsgeſellſchaften beſonders ſcharf hervorgehoben, und deßhalb auch in den von uns im Kapitel IV mitgetheilten Geſetzentwurf in gleicher Weiſe behandelt iſt, auf den wir deßhalb verweiſen. Die einzige gegen willkürliche Ausſchreitungen der einzelnen Vorſtandsbeamten bei dieſem wichtigen Punkte wirkſame Maaßregel iſt daher: daß man zur Gültigkeit aller für den Verein verbindlichen Urkunden nicht blos die Unterſchrift von einem, ſondern mindeſtens von zwei Vorſtandsmitgliedern im Statut oder der Vollmacht erfordert.

Wenn hiernach die Exiſtenz eines Vorſtandes unbedingt nothwendig iſt, weil ohne denſelben eine eigentliche Verwaltung und Vertretung der Geſellſchaft in den meiſten Punkten nicht gedacht werden kann, ſo wird dagegen die Einſetzung eines Ausſchuſſes (Verwaltungsrathes) als im hohen Grade zweckmäßig, unbedingt anzurathen ſein, und dürfte wohl kaum ein Verein dieſe Einrichtung entbehren können. Erſtens giebt man durch einen ſolchen Ausſchuß der unerläßlichen Controle über die Verwaltung die nöthige Stetigkeit und Verläſſigkeit da deſſen Mitglieder durch den dauernden Einblick in die geſchäftlichen Operationen und die Buchführung die genaue Kenntniß aller Einzelheiten erhalten und in den Stand geſetzt werden, ſobald ſich Bedenkliches zeigt, ſofort einzuſchreiten und die Intereſſen des Vereins wahrzunehmen — Dinge, welche von einer

Digitized by Google

nur periodisch zusammentretenden Generalversammlung nicht mit Erfolg in die Hand genommen werden können. Sodann empfiehlt es sich aber auch noch, dem Ausschuß nicht blos die Controle, sondern auch die Mitwirkung bei wichtigen Verwaltungsmaaßregeln zu sichern, ja manche derselben seiner alleinigen Beschußnahme zu unterstellen, an deren Einholung alsdann der Vorstand gebunden ist. Wie verschieden dies Alles in den einzelnen Vereinen geordnet ist, darüber müssen wir wiederum auf die mitgetheilten Statuten verweisen, in deren jedem ein verschiedener Weg hierbei eingeschlagen ist. Nur soviel läßt sich im Allgemeinen darüber sagen, daß bei kleinern dem Delitzscher nachgebildeten Vereinen dem Ausschusse eine möglichst große, unmittelbare Mitwirkung bei der Verwaltung zugesichert und diese dadurch gewissermaaßen einen collegialischen Charakter angenommen hat, so daß fast alle Verwaltungsmaaßregeln durch gemeinsame Beschlüsse der Vorstands- und Ausschußmitglieder erledigt werden, und der Vorstand die bloße Ausführung des Beschlossenen hat. Bei den großen mehr bankmäßig operirenden Instituten dagegen steht die eigentliche Disposition dem Vorstande zu, und der Ausschuß tritt mehr in die blos controlirende Stellung zurück, welche wir den Verwaltungsrath in größern Handels- und Actiengesellschaften einnehmen sehen, mit Ausnahme einzelner Functionen, die im Meißner und besonders Eisleber Statut angegeben sind.

Bei Vereinen der ersterwähnten Art werden die Vereinsangelegenheiten am füglichsten in regelmäßigen etwa wöchentlichen Sitzungen des vereinigten Vorstandes und Ausschusses erledigt, über welche Protocolle geführt, und darin die gefaßten Beschlüsse kurz eingezeichnet werden. Besonders werden die nachgesuchten Vorschüsse so bewilligt und die Bewilligung gleich auf das Vorschußgesuch gesetzt, und vom Vorsitzenden unterzeichnet, was als Zahlungsanweisung für den Kassirer gilt. Das in Kap. IV mitgetheilte Protocoll über eine solche Sitzung und die ebenfalls dort ersichtliche Kassenordnung des Delitzscher Vereins ergeben das Nähere und die Einrich-

Digitized by Google

tung hat sich in der Praxis durchaus bewährt. Unstreitig hat eine solche gemeinsame Berathung der Vorstands- und Ausschußmitglieder, welche ja sämmtlich als Vertrauensmänner des Vereins zu betrachten sind, das Gute, daß die Einzelnen sich gegenseitig die ihnen bekannten Thatsachen, welche einen Schluß auf die Vermögensverhältnisse und Persönlichkeit der Vorschußsucher zulassen, mittheilen und so einander die Vorlagen für Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche ergänzen können, was bei vereinzelter, schriftlicher Abstimmung nicht möglich ist. Auch wird diese gemeinsame, doch stets auf einen engern Kreis beschränkte Besprechung der Creditverhältnisse der Vorschußsucher zu keinen Mißständen führen, wenn sich die Ausschußmitglieder zu unverbrüchlichem Verschweigen der einschlagenden Notizen Dritten gegenüber verpflichten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch bei dieser Einrichtung die schriftliche Abstimmung mittelst Circulars stattfindet, sobald der Fall dringenden Bedürfnisses vorliegt, über welches die Entscheidung nicht verschoben werden kann. Die Zahl der Ausschuß- oder Verwaltungsrathsmitglieder wird dabei nach dem Umfange des Verkehrs, namentlich der Zahl der Vereinsmitglieder zu bestimmen und dabei hauptsächlich von dem Gesichtspunkt auszugehen sein, daß man dazu Leute wählt, welchen einerseits die möglichste Kenntniß von den Verhältnissen der Mitglieder oder wenigstens gewisser Klassen derselben beiwohnt, und welche andrerseits volles Vertrauen rücksichtlich ihrer Solidität besitzen. Endlich ist bei dieser Einrichtung noch zu bemerken, daß das erste Vorstandsmitglied, der Director, in dieser Klasse von Vereinen natürlich zugleich Vorsitzender des Ausschusses ist, weil der Ausschuß hier ja im Grunde nur eine Verstärkung des Vorstandes zu gewissen Zwecken vorstellt, während er bei den Vereinen der anderen Richtung, als ein besonderes Verwaltungs-Organ eines eigenen Vorstehers und einer selbstständigen Geschäftsordnung bedarf, und die Vorstandsmitglieder seinen Sitzungen nur behufs Auskunftsertheilung und höchstens mit berathender Stimme werden beiwohnen dürfen, und jedenfalls ihr Abtreten bei der

Digitized by Google

Beschlußnahme verlangt werden kann. Beide entgegengesetzte Richtungen sind aus dem Delitzscher und Eisleber Statut ersichtlich, dabei aber der im Meißner Statut eingeschlagene Mittelweg sehr zu beachten, nach welchem zwar der Ausschuß ebenfalls Theil des Gesammtvorstandes ist, indessen mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden an der Spitze bei Untreue des Letztern auch selbstständig einschreiten kann.

Bei den Vereinen der zweiten Art wird die Bewilligung der Vorschüsse natürlich vom Vorstande ausgehn, entweder vom Director allein oder höchstens in Gemeinschaft mit dem Kassirer, wobei dieselben jedoch in allen Fällen an Innehaltung des für jeden Kunden in der bereits im vorigen Abschnitt erwähnten Creditfähigkeitsliste festgestellten höchsten Creditmaaßes zu binden sind. Wenn man, wie überall bei solchen Vereinen geschehn ist, die Aufstellung dieser Liste dem Ausschuß oder Verwaltungsrath überträgt, so sichert man diesem wenigstens einen mittelbaren Einfluß bei den Geldbewilligungen, welche den wichtigsten Theil der Kassengeschäfte bilden. Und wenn sich diese Creditfähigkeitslisten in der Regel nur auf die Vereinsglieder selbst erstrecken werden, nicht auf Dritte, so wird bei denjenigen Vereinen, welche auch mit andern ihrem Kreise nicht angehörigen Personen Geschäfte machen, es sich dringend empfehlen, den Ausschuß oder Aufsichtsrath entweder, wenn ein solcher Vorschußnehmer stehender Geschäftskunde ist, auch bei diesem die Credithöhe im Allgemeinen bestimmen zu lassen, oder dessen Genehmigung bei jedem einzelnen solchen Geschäft einzuholen, wie dies das Eisleber Statut ganz folgerichtig anordnet. Daß die Creditfähigkeitsliste auch über die Annehmlichkeit von Bürgen, also die Bürgschaftsfähigkeit den wünschenswerthen Anhalt gewährt, versteht sich von selbst, ebenso, daß sie regelmäßig revidirt werden muß, soll sie den unvermeidlichen Wechsel in den Verhältnissen der Schuldner Rechnung tragen und dauernd ihrem Zwecke genügen. In Eisleben wird sie daher nach Verlauf von einem halben Jahre jedesmal von neuem festgestellt.

Digitized by Google

Haben wir hiermit die verschiedenen Standpunkte im Allgemeinen angedeutet, von wo aus man die in den Statuten enthaltenen Einzelnheiten der Vereinsorganisation in dieser Beziehung aufzufassen und zu würdigen hat, so bleiben noch einige Punkte übrig, welche wir ihrer hervorragenden Wichtigkeit halber einer eingehenden Erörterung zu unterwerfen haben.

Der erste ist die Aufnahme von fremden Geldern — Anlehnen oder Spareinlagen — für den Verein durch die Vorstände oder Ausschüsse, womit die Form der den Vereinsgläubigern auszustellenden Schuldscheine zusammenhängt. Der Natur der Sache nach wird es sowenig, wie bei Bewilligung von Vorschußgesuchen, thunlich sein, die Aufnahme von Darlehnen für den Verein, oder gar die Annahme von Spareinlagen von der Genehmigung der Generalversammlung in jedem einzelnen Falle abhängig zu machen, und es ist selbstverständlich, daß man den Vorständen die nöthigen Befugnisse dazu im Statut ertheilt. Doch wird man wohlthun gerade diesen Theil der Geschäftsthätigkeit der Vorstände, welcher die Belastung des ganzen Vereins zur Folge hat, überall da, wo der engere Vorstand vom Ausschuß oder Verwaltungsrath getrennt ist, der strengsten Controle des letzteren zu unterwerfen, und jedes eigentliche Anlehn seiner speciellen Genehmigung unterbreiten zu lassen, bei Spareinlagen aber, wo dies nicht anwendbar erscheint, ihm die Bestimmung der jeweiligen Totalsumme zu überlassen, bis wohin mit deren Annahme vorgegangen werden darf. Indessen erscheint den Gefahren der Solidarhaft gegenüber, welche sämmtliche Mitglieder für die Vereinsschulden zu übernehmen haben, selbst diese Mitwirkung des Ausschusses oder Verwaltungsrathes noch nicht ausreichend, um den Mitgliedern die höchstmögliche Sicherheit dabei zu gewähren, welche ihr Einzelinteresse wie das Gesammtinteresse des Vereins durchaus erfordert, da ja dieselben bei jener Controle des Ausschusses, nicht einmal von der Höhe des Risico, der Totalsumme der von den Vorständen eingegangenen Verbindlichkeiten, für welche Jedes von ihnen solidarisch mit einzustehen hat,

Digitized by Google

etwas erfahren. Trotz mancher abweichender Ansichten mehrerer unserer bewährtesten Vereinsleiter, welche in der eignen Mithaft der Vorstände, als Mitglieder, in deren Geschäftserfahrung und Vertrauensstellung zum Verein, eine genügende Garantie gegen eine etwaige Ueberlastung mit unnützen und gefährlichen Engagements erblicken, dringen wir auf das Bestimmteste darauf: den Vorständen zwar den unerläßlichen freien Spielraum im Einzelnen zu lassen, dabei aber in Bezug auf die Schuldbelastung des Vereins im Ganzen diejenigen Schranken zu ziehn, welche mit der nöthigen Freiheit der Bewegung ihrerseits wohl verträglich, durch das Wesen der Sache selbst geboten sind. Nach dem, was wir bereits im Abschnitt V. dieses Kapitels über ein gewisses Verhältniß des eignen zum fremden Fond in der Vereinskasse sagten, wird sich die Grenze, die höchste Summe, bis zu welcher das Anwachsen der fremden Kapitalien überhaupt gestattet werden kann in angemessener Weise auffinden lassen. Wenn wir nun auch das Verhältniß nicht ein für allemal zu fixiren vermögen, so wiederholen wir doch das dort Ausgeführte, indem wir fordern: daß der eigne Fond (an Guthaben und Reserve) im Anfange bei unsern Vereinen mindestens 10 Procent, nach einigen Jahren aber, sobald sich das Vereinsgeschäft einigermaaßen consolidirt, mindestens 20—25 Procent des fremden Kapitals betragen muß. Innerhalb dieser Grenzen würden die Statuten oder spätern Gesellschaftsbeschlüsse denjenigen Satz in jedem Vereine ausdrücklich festzustellen haben, welchen die Vorstände und Ausschüsse durch die Gesammtsumme der von ihnen zu negociirenden Anlehen und Spareinlagen nicht überschreiten dürfen, und so oft durch veränderte Verhältnisse eine Erweiterung oder Beschränkung ihrer Befugniß wünschenswerth erscheint, wird man von der Generalversammlung wiederum das Erforderliche beschlußmäßig feststellen lassen, so daß jedes Mitglied immer in Kenntniß erhalten wird, wie hoch das Gesammtrisico sich beläuft, für welches er mit haftet, und seine Stimme bei dessen Festsetzung geltend machen kann.

Daß übrigens diese Beschränkung der Vorstände bei Auf-

Digitized by Google

nahmen von Anlehnen und Spareinlagen dieselben nur den Vereinsmitgliedern gegenüber bindet und verantwortlich macht, nicht aber, wenn sie überschritten wird, gegen die Vereinsgläubiger geltend gemacht werden kann, weil sie nicht in sich selbst bestimmt und aus der Vollmacht ersichtlich, sondern nur eine relative, von dem Hinzutritt solcher Momente abhängige ist, welche sich der Beurtheilung Dritter entziehn: haben wir im Allgemeinen rücksichtlich der Dispositionsbefugniß der Vorstände nach Außen bereits bemerkt. Sobald daher die Vollmacht für die Vorstände zur Aufnahme fremder Gelder im Statut, wie dies nicht zu umgehen, enthalten und die Form der Zeichnung für den Verein bei Unterschrift der Schuldscheine von den Vorständen beobachtet ist, haftet sowohl die Vereinskasse, wie in zweiter Linie die Vereinsmitglieder den Gläubigern daraus, mag auch die fragliche Grenze dabei überschritten sein, und die Vorstände können im letztern Falle nur vom Verein dafür zur Verantwortung gezogen und nach Befinden von ihren Functionen entbunden werden.

In Bezug auf die Form der Documente, welche die Vorstände Namens des Vereins hiernach bei Aufnahme von fremden Geldern auszustellen haben, verweisen wir auf die in Kapitel IV mitgetheilten Formulare, a) eines Schuldscheins, b) eines Buchs über Spareinlagen, und bemerken über das Verfahren bei Annahme der letzteren Folgendes.

Wenn man bei Schuldscheinen die Zeichnung sämmtlicher 2 oder 3 Vorstandsmitglieder zu deren Gültigkeit in der Regel erfordern wird, so ist dies bei Spareinlagen, wo die Einlagen mit kleinen Beträgen zu beliebiger Zeit nach der Kasse kommen nur da thunlich, wo der Verkehr eines Vereins bereits sich in solchem Grade ausgedehnt hat, daß für ein besonderes Geschäftslocal, in welchem die genannten Beamten an bestimmten Geschäftsstunden zu gleicher Zeit anwesend sind, gesorgt werden kann. Wo die Sache, wie bei der Mehrzahl der Vereine, noch nicht so weit gediehen ist, wird die Zeichnung zweier, des Kassirers und Directors oder Controleurs genügen, und der Sparer, der sich zunächst im Kassenlokal beim Kassirer meldet und das Geld einzahlt, von diesem

Digitized by Google

anzuweisen sein, sich nach der Wohnung des andern Beamten behufs dessen Gegenzeichnung zu begeben, worüber der letzte ordnungsmäßig eine Liste führt. Die Annahme der Spareinlagen und deren Eintragung in die Kassenbücher und die Bücher der Sparer dem Kassirer ganz allein zu überlassen, ist nirgends räthlich, da es eine sichere Controle außerordentlich erschwert, und das Aushilfsmittel der Einzeichnung der Spareinlagen in ein besonderes Buch, unter jedesmaliger Beisetzung der Unterschrift des Sparers, eine sehr schwache Garantie bietet, so daß etwaige Defecte des Kassirers, welche derselbe bei dem Zufluß neuer solcher Gelder immer leicht für den Augenblick wieder zu decken im Stande ist, meist erst nach geraumer Zeit, wenn dieselben bereits größere Ausdehnung angenommen haben, zu Tage kommen. Das übrige Verfahren dabei ergeben, außer der Kassenordnung, die dem Sparbuche angedruckten Bedingungen, von denen wir nur die der Zahlung an den Vorzeiger des Buchs ohne Legitimationsprüfung als einigermaßen bedenklich erwähnen, indem in Preußen und mehreren andern deutschen Staaten die Ausstellung von Papieren auf den Inhaber ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates, wie sie wohl den von Communen eingerichteten Sparkassen als öffentlichen Instituten zur Seite steht, aber nicht denen unserer Vereine, bei Strafe verboten ist. Deßhalb wird man sich in diesen Bedingungen unserer Sparbücher wohl gegen Vertretung eines Irrthums bei der Legitimationsprüfung schützen können, insofern man dem Sparer die Folgen seiner Nachlässigkeit in Aufbewahrung des Buches und seiner Versäumniß in Anmeldung des Verlustes selbst aufbürdet, nicht aber die Zahlung an jeden Vorzeiger zur Regel macht, sondern das Buch speciell auf den Namen des Einlegers stellt, und nur diesen als Inhaber der Forderung betrachtet.

Bildet sonach die Ausstellung und Vollziehung der Schuldscheine durch die Vorsteher die Regel, so kommen doch noch Fälle vor, wo man bei jungen erst gebildeten Vereinen Seitens der Gläubiger die Unterschrift sämmtlicher Vereinsmitglieder erfordert, wie das im Anfange bei den ältesten Vereinen, z. B. in Delitzsch

Digitized by Google

ſtets der Fall war. Wirklich iſt nicht zu leugnen, daß bei dem meiſt privaten Charakter der Vollmachten der Vorſteher in den Statuten, welche dieſelben mancher Bemängelung ihrer Glaubwürdigkeit ausſetzt, der Gläubiger oft kürzer und ſicherer durch einen ſolchen von ſämmtlichen Mitgliedern unmittelbar vollzogenen Schuldſchein zum Ziele kommt, beſonders wenn es gilt, die Solidarhaft gegen eines der Mitglieder geltend zu machen. Wir haben daher auch für dieſen Fall das betreffende Formular dem Kapitel IV beigefügt.

Wie ſich, bei getheilter Arbeit unter den Vorſtehern, die einzelnen Thätigkeiten vertheilen und ſpecielle Befugniſſe und Pflichten deßhalb den Einzelnen zugetheilt werden müſſen — z. B. dem Kaſſirer wegen Vereinnahmung und Aufbewahrung der Kaſſengelder, Quittungsleiſtung u. ſ. w. — ergeben wiederum die Statuten. Natürlich ſind die Vorſteher, ebenſo wie die Ausſchüſſe, bei ihren Handlungen im Einzelnen wie in ihrer Geſammtheit an Beobachtung des Statuts und der Geſellſchaftsbeſchlüſſe bei eigner Verantwortlichkeit gebunden, wie wir bereits geſehen haben. Nur das erſcheint zweckwidrig, ihnen ein bei Beurtheilung der Zahlungsfähigkeit der Vorſchußſucher oder Bürgen etwa begangenes Verſehen anzurechnen. Die ihnen hierbei geſtellte Aufgabe iſt ſo vielſeitig und ſchwierig, daß, wenn man ihnen jeden möglichen Verluſt hierbei anrechnen wollte, dies nur zur Folge hätte, daß ſie mit der äußerſten Peinlichkeit bei Bewilligung der Vorſchüſſe verfahren und am Ende nur ganz vermögenden Perſonen Gelder bewilligen würden, was dem Zweck des Vereins zuwider liefe. Sie ſind ſelbſt Mitglieder und nehmen als ſolche am Gewinn und Verluſt des Kaſſengeſchäfts Theil, dies iſt Garantie genug gegen wirklich leichtſinnige Bewilligungen, die ja ihrem eignen Intereſſe widerſtreiten.

Was ſchließlich die Dauer der Amtirung der Vereinsbeamten anlangt, ſo wird dieſelbe bei denjenigen, welche keine Beſoldung erhalten, nicht auf lange Zeit, am füglichſten auf ein Jahr zu bemeſſen, jedenfalls aber ihre Wiederwahl zu geſtatten ſein. Bei dem Kaſſirer und Controleur, ſowie dem Vor-

Digitized by Google

ſitzenden erſcheint freilich ein oftmaliger Wechſel den Intereſſen des Vereins nicht zuträglich, weshalb dieſelben faſt überall auf 3—10 Jahre erwählt werden. Hiervon dürfte jedoch in den erſten Jahren des Beſtehens eines Vereins abzugehen und die zunächſt zu engagirenden Perſonen auch nur auf ein Jahr einzuſetzen ſein. Denn einmal muß man eine kürzere Probezeit haben, um ſich von ihrer Qualification zu überzeugen, und ſodann laſſen ſich meiſt erſt nach mehrjähriger Erfahrung die richtigen Normen für ihre Beſoldung auffinden, was ſchon allein dem Abſchluß langjähriger Contracte mit ihnen im Wege ſteht.

XII.

Kaſſen- und Rechnungsweſen. Buchführung.

Da das Kaſſenweſen und die Buchführung den wichtigſten und ſchwierigſten Theil der Verwaltung bilden, müſſen wir ein möglichſt anſchauliches Bild davon zu geben ſuchen.

Daß die kaufmänniſche ſogenannte doppelte Buchführung, ſobald ein Verein ſich zu bedeutendem Verkehr erhebt, höchſt zweckmäßig ja, bei eigentlich bankmäßigen Geſchäftsoperationen geradezu unerläßlich iſt, haben wir ſchon mehrfach ausgeſprochen. Wo nur irgend die Kräfte dazu vorhanden ſind, die Kaſſenbeamten die dazu nöthige Fähigkeit und Erfahrung entweder ſchon beſitzen oder ſich anzueignen vermögen, rathen wir zu deren Einführung unbedingt. Eine beſondere Anweiſung dazu in gegenwärtiger Schrift zu ertheilen, dazu haben wir indeſſen um ſo weniger Veranlaſſung als die Regeln derſelben längſt feſtſtehen, und viele praktiſche Handbücher darüber exiſtiren, auf die wir hiermit verweiſen.

Bewegt ſich dagegen der Verkehr in kleineren und einfacheren

Digitized by Google

Verhältniſſen, und ſtehen namentlich Leute an der Spitze, welche einestheils nicht ihre ganze Zeit den betreffenden Functionen zu widmen im Stande ſind, ſondern dieſelben nur als Nebenbeſchäftigung treiben können, und denen anderntheils ein Einarbeiten in jene verwickeltere und zeitraubende Methode der Buchführung nicht zugemuthet werden kann: ſo wird man an eine Vereinfachung derſelben denken müſſen, welche geeignet iſt, ihre großen Vortheile und Garantien für eine geordnete und überſichtliche Geſchäftsführung auch dieſen Vereinen zu ſichern, ohne doch an Zeit und Kraft von deren Leitern übertriebene Anſprüche zu machen. Der zu dieſem Behufe bei dem älteſten Vereine in Delitzſch eingeſchlagene Weg hat ſich denn auch im Allgemeinen bewährt, und unter Zugrundelegung deſſelben iſt die Sache von den in regelmäßigen Zuſammenkünften vereinigten Abgeordneten der Vereine (worüber im Kapitel III das Nähere), in die Hand genommen worden, wovon das Reſultat in einer genauen „Anleitung zur einfachen Buchführung für die Vorſchuß- und Creditvereine“ von der dem Verfaſſer anvertrauten Anwaltſchaft deutſcher Genoſſenſchaften (ſiehe ebenfalls Kapitel III) zuſammengeſtellt iſt, welche wir in Kapitel IV wörtlich mittheilen, nebſt ſämmtlichen bei der Buchführung anzuwendenden Formularen, weßhalb wir wegen des Näheren ganz darauf verweiſen. Ferner haben wir die Kaſſenordnung, wie ſie noch in Delitzſch beſteht, beigefügt, welche in einigen Punkten noch etwas einfacher und auf die Function eines einzigen Kaſſenbeamten bei Annahme der Gelder, Quittungsleiſtung u. dgl. berechnet iſt, im Weſentlichen aber ſich derſelben Buchformulare bedient, ſodaß nach dieſer Seite hin aus beiden Schriftſtücken dies Verfahren wohl jedem der Geſchäfte nicht ganz Unkundigen klar werden wird. Ueberall iſt dafür geſorgt, daß die in Einnahme und Ausgabe bei der Kaſſe vorkommenden Poſten, doppelt gebucht, einmal der Zeitfolge nach eingetragen und einmal in derjenigen Rechnungsbranche (Conto) gruppirt werden, unter welcher ſie ihrem Weſen nach, dem Zweck jeder Rechnungsführung entſprechend, zur Geltung kommen

Digitized by Google

müssen. Ferner ist auch darauf Rücksicht genommen, daß der Verlust eines der Manuale und Bücher nicht das ganze Rechnungswerk stört, das verlorne vielmehr jederzeit wieder aus den übrigen hergestellt werden kann.

Es bleiben daher nur noch einige Nebenpunkte zu berühren, wo sich z. B. als höchst zweckmäßig die ziemlich überall getroffene Einrichtung bewährt hat, jedem Mitgliede ein gedrucktes Statutenexemplar auszuhändigen, welches am Schlusse die nöthigen Colonnen zur Vermerkung der von ihm auf seinen Geschäftsantheil (Guthaben) gemachten Einzahlungen und zugeschriebenen Dividenden, auch wohl noch einige Blätter zu Quittungen über die einzelnen Monatssteuern auf den Geschäftsantheil enthält. — Die Eintragungen in diese Colonnen hinter dem Statutenbuch jedes Mitgliedes, sowie in das bei der Kasse geführte Conto des Guthabens erfolgen indessen nur am Jahresschlusse, weil man sonst die Bücher, wollte man sämmtliche Monatssteuern einzeln buchen, mit einer Menge kleinlicher Posten von wenigen Groschen überfüllen würde. Vielmehr wird zum Nachweis der einzelnen Monatsbeiträge für jedes Jahr das mitgetheilte „Hilfsjournal" angelegt, und nur der sich daraus ergebende Totalbetrag, welchen jedes Mitglied innerhalb des Jahres eingesteuert hat, in das Hauptconto wie in jedes Statutenbuch übertragen. — Von ganz besonderer Wichtigkeit ist natürlich die Pünktlichkeit im Nachweis und der Beitreibung der von den Kassenschuldnern bei Rückzahlung der Vorschüsse gelassenen Reste. Deshalb ist auch die Aufstellung monatlicher Restantenlisten den Kassenbeamten zur strengsten Pflicht gemacht, welche jedesmal mit den monatlichen Kassenübersichten über Einnahme und Ausgabe verbunden werden. Läßt man dann noch, am Ende jedes Vierteljahres, einen Nachweis der Ausstände und Schulden des Vereins mit einer kurzen Geschäftsübersicht beifügen, so wird dies ausreichen, um zunächst den Ausschuß und mittelbar auch den Verein in steter Kenntniß des Verkehrs- und Vermögensstandes zu erhalten, womit regelmäßige und unter Umständen auch außergewöhnliche

Digitized by Google

Kassenrevisionen und Controlirungen der Bestände an Baarschaft und Schuldscheinen, Wechseln und sonstigen Documenten verbunden werden müssen. — Dabei ist hinsichtlich der auflaufenden Verzugszinsen bei versäumten Rückzahlungsterminen auf eine zur Verhütung von Unordnungen im Rechnungswesen abzielende Maßregel aufmerksam zu machen. Während die bedungenen statutenmäßigen Zinsen bei Ausleihung der Gelder auf bestimmte Zeit, oder bei Prolongation der Zahlungsfristen, sich jedesmal leicht zum Voraus berechnen lassen und ihr Betrag sofort in die betreffende Colonne der Vorschußliste (Nr. 6 der Delitzscher K.-O.) im Soll eingetragen werden kann, ist dies bei den Verzugszinsen um deswillen nicht der Fall, weil sich hier, mit der Dauer der Säumigkeit, auch die Frist, für welche die Zinsen zu berechnen sind, nicht im Voraus übersehen läßt. Die Feststellung derselben ist daher in jedem einzelnen Falle erst dann möglich, wenn die völlige Abzahlung des Restes erfolgt ist, weshalb es, der Controle der Kassenbeamten halber, und weil diese Feststellung bei verschiedenen Terminabzahlungen nicht immer so einfach ist, räthlich erscheint, am Schlusse jedes Monats eine Liste der Verzugszinsen von denjenigen Rest-Posten aufzustellen, welche im Laufe des Monats vollständig abgemacht sind. Diese Liste unterliegt der Prüfung und Feststellung des Vorstandes, worauf erst die Eintragung der festgesetzten Zinsbeträge im Soll der Zinsencolonne der Vorschußliste erfolgt.

Weiter möge noch die Annahme eines besondern Vereinsboten empfohlen werden, wodurch man den geordneten Eingang der Monatsbeiträge ungemein fördert. Ueberläßt man nämlich deren Einlieferung den Mitgliedern selbst, so laufen erfahrungsmäßig eine Menge von Resten auf, deren Abzahlung Vielen alsdann schwer, ja zum Theil unmöglich wird, und man verfehlt so den Zweck der Kapitalsbildung gerade für die Unbemittelten, welchen man den wesentlichsten Dienst dadurch erzeigt. Zugleich kann der Bote die Unterschriften der Mitglieder unter die den Vereinsgläubigern auszustellenden Schuldverschreibungen, wo

Digitized by Google

ſolche überhaupt noch vorkommen, und die Einladungen zu Ausſchußſitzungen und Generalverſammlungen bei dieſer Gelegenheit mit beſorgen, und man wird ſelbſt in den Ausſchußſitzungen von ſeiner Bekanntſchaft mit den Mitgliedern bei Auskunftsertheilungen manchen Vortheil ziehn und manche Wege und Beſorgungen ihm anvertrauen können. Wegen ſeiner Kaſſenfunctionen hat man in Delitzſch ſeine Auswahl den Kaſſenbeamten überlaſſen, welche für die richtige Ablieferung der von ihm einkaſſirten Gelder haften müſſen und deshalb die Controle über ihn ſich beſonders angelegen ſein laſſen.

Um aber auch eine unmittelbare Einſicht in den Geſchäftsgang bei einem größeren Vereine zu gewähren, benutzen wir die über den Vorſchußverein zu Roſtock, von deſſen Gründer und Leiter, Advocat Nizze, gegebene treffliche Auskunft (Innung der Zukunft. 1862. No. 4), weil hier die Geſchäftsbehandlung, bei durchgeführter doppelter Buchführung, den Eigenthümlichkeiten unſerer Vereine vortrefflich angepaßt iſt, und fügen auch Kapitel IV die dortige Kaſſenordnung bei, indem dieſelbe mit großer Umſicht ausgearbeitet und als eine weitere Ausbildung der Delitzſcher zu betrachten iſt. Beſonders empfehlen wir die bei dieſem Verein durchgeführte Controle, vermöge deren immer zwei Kaſſenbeamte bei Annahme und Auszahlung von Geldern ſich betheiligen und zu zeichnen haben, wenn die Documente, wie Quittungen u. ſ. w. für den Verein verbindliche Kraft haben ſollen, der ernſteſten Beachtung: eine Einrichtung die wir ſchon früher, wegen der nöthigen Vorſicht bei Annahme von Spareinlagen, als höchſt wünſchenswerth empfohlen haben.

Es führt nun der Roſtocker Vorſchußverein ſeine laufenden Geſchäfte in folgender Weiſe. In einem mit der Wohnung des Kaſſirers verbundenen Geſchäftslocale werden die Geſchäfte von den Kaſſenbeamten, Kaſſirer und Controleur, nach Maaßgabe einer Kaſſenordnung und Inſtruction von Seiten des Ausſchuſſes wegen ſelbſtſtändiger Bewilligung von Vorſchuß-

Digitized by Google

gesuchen, zur Zeit an vier Wochentagen, Nachmittags von 2—4 Uhr, erledigt. Dabei wird nachrichtlich bemerkt, daß die Kassenbeamten bei Vorschüssen von 1000 Thalern und darüber allemal mindestens 3 Unterschriften zu fordern haben, und daß die Vorschüsse überhaupt nur gegen Ausstellung von Wechseln gewährt, sowie, daß jedes Mitglied bei seiner Aufnahme sofort nach seiner Creditfähigkeit vom Ausschusse tarirt und in die betreffende Taxklasse rangirt wird.

Die laufenden Geschäfte der Kassenbeamten bestehen nun im Wesentlichen in Bewilligung und Auszahlung von Vorschüssen und Prolongationen, sowie in Annahme von Monatsbeiträgen, Eintrittsgeldern, Darlehen und Spareinlagen. Bei Vorschußgesuchen fertigen die Kassenbeamten zunächst einen Antragbogen aus, dessen Formulare gedruckt vorliegen, und verzeichnen auf der Rückseite desselben die Sicherheitsberechnung, bei welcher die Creditfähigkeit der Vorschußsucher und Bürgen nach der Liste, sowie der Werth der sonst gebotenen Sicherheiten, Pfänder ꝛc. in Anschlag kommen. Sind sie nach dem Resultate derselben zur Bewilligung des Vorschusses befugt, so zahlen sie sofort aus, nachdem alle erforderlichen Papiere in Ordnung gebracht sind. Diese werden sodann sämmtlich in den Antragbogen gelegt, so daß die gesammten zu einem und demselben Geschäft gehörigen Papiere sich hier vereinigt finden. Prolongationen werden von den Kassenbeamten gleichfalls auf den Antragbogen vermerkt. Bei Annahme von Darlehnen stellen die Kassenbeamten zunächst nur gemeinschaftlich die Interimsquittungen aus, welche binnen 3 Tagen gegen Auslieferung der ordentlichen Schuldverschreibungen wieder eingewechselt werden. Sparkassenbücher liegen in blanco ausgefertigt bereit; die Eintragungen in dieselben werden nur von beiden Kassenbeamten signirt.

Dem Ausschusse wird nun wöchentlich in seiner Sitzung am Mittwoch von den Kassenbeamten über das Geschäft der letzten Woche Bericht erstattet. Die Ausschußsitzung beginnt damit, daß das Protokoll der letztworaufgegangenen Sitzung aufs

Digitized by Google

Neue verlesen und darauf der Bericht über die Kassenumsätze entgegengenommen wird. Letzterer wird nach einem gedruckten Formulare ausgefertigt und wird aus demselben ersichtlich, wie viel Kapital noch zur Verleihung disponibel ist. Dabei werden auch die schon fälligen, aber nicht eingelösten und prolongirten Wechsel, sowie auch die im Laufe der Woche noch fällig werdenden Wechsel verzeichnet. Nach dieser Einsicht und Beschlußfassung über das mit den rückständigen Wechseln einzuhaltende Verfahren werden dem Ausschusse die sämmtlichen von den Kassenbeamten bereits bewilligten oder prolongirten, sowie die sonstigen Gesuche mittelst Vorlegung der unter laufender Nummer folgenden Antragbogen mit ihrem Inhalte zur Genehmigung resp. Beschlußfassung unterstellt. Die Genehmigung wird vom Vorsitzenden auf dem Antragbogen vermerkt und von einem Beisitzer unterschrieben; während dessen vergleichen zwei andere Ausschußmitglieder die Uebereinstimmung der vom Vorsitzenden aus dem Antragbogen gemachten Referate mit der vom Kassirer geführten Vorschuß- und Prolongationsliste und dem Verfallkalender des Controleurs, und nun notirt der Schriftführer, welcher die Genehmigungen und sonstigen Beschlüsse protokollirt, lediglich die Nummer des Antragbogens ohne Benennung des Vorschußsuchers und seiner offerirten Sicherheit. Nach Beschlußfassung über sämmtliche Vorschußgesuche werden noch die neuaufzunehmenden Mitglieder regelmäßig am Schlusse der Ausschußsitzung im Protokoll verzeichnet und vom Vorsitzenden in ein alphabetisches Verzeichniß eingetragen, wobei nach geschehener Schätzung die Taxklasse gleich mit bemerkt wird.

Zum Schlusse empfehlen wir bei den Quartalsabschlüssen und der Jahresrechnung, und überhaupt bei sämmtlichen Geschäftsoperationen und Behandlung aller Vereinsangelegenheiten wiederholt die möglichste Oeffentlichkeit, nicht blos den Mitgliedern, sondern auch dem Publikum gegenüber, als Hauptstütze des Credits und des gedeihlichen Aufblühens unserer Vereine. In richtiger Erkenntniß dieses großen, von echtem genossenschaftlichen Geiste getragenen Grundsatzes finden denn

Digitized by Google

auch fast bei allen Vereinen regelmäßige Veröffentlichungen der erwähnten Abschlüsse in den Localblättern statt, welche wir im ausgedehntesten Maaße zu diesem Behufe zu benutzen rathen.

XIII.

Die Besoldung und Cautionen der Beamten und Vorstände.

Wie wir in Vorstehendem sahen, ist eine angemessene Belohnung der Kassenbeamten bei deren großer Verantwortlichkeit und Mühewaltung nicht zu umgehen. Zunächst würden sich nur höchst selten geeignete Leute finden, die ein solches Amt unentgeltlich übernähmen. Und wäre dies wirklich ausnahmsweise der Fall, so wäre es nicht räthlich, auf ein solches Anerbieten einzugehn, da man gegen solche Personen, welche mit ihrer Amtirung dem Vereine recht eigentlich eine Wohlthat erzeigen, unmöglich alle die Anforderungen der strengsten Pünktlichkeit und einer steten Controle durchsetzen könnte, welche ein geordneter Geschäftsgang erheischt, ohne ihren guten Willen sehr bald in Mißmuth zu verwandeln und ihre Thätigkeit zu lähmen. Ob sodann auch noch dem Vorsitzenden, Director oder Geschäftsführer, ja unter Umständen selbst den Mitgliedern des Ausschusses oder Verwaltungsrathes ein Gehalt zu bewilligen ist, hängt von dem Umfange der Geschäfte eines Vereins und der, jenen Beamten zu übertragenden Functionen ab, worüber der §. 69 des Eisleber Statuts einen Fingerzeig enthält, welcher überall, wo der Aufsichts- oder Verwaltungsrath besonders organisirt ist, wohl zu beachten sein dürfte. Bei den auf kaufmännischem Fuß eingerichteten Vereinen, wo der Director oder Geschäftsführer die eigentliche Disposition ganz oder theilweise selbstständig aus-

Digitized by Google

übt, ist seine Besoldung auf keinen Fall zu umgehen. Daß außerdem der Kassenbote besoldet werden muß, versteht sich von selbst.

Wegen der Aussetzung dieser Besoldungen ist es nun ohne Frage in jeder Beziehung das Zweckmäßigste, daß man sie vom Ertrage des Kassengeschäfts abhängig macht, mit anderen Worten: auf einen Antheil von den Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger anweist. Einmal wird man sie nur auf solche Weise mit dem Umfange der Arbeiten, welche sie belohnen sollen, in ein richtiges Verhältniß setzen können, indem mit dem Steigen des Ertrages, der mit der Zunahme des Verkehrs im nothwendigen Zusammenhange steht, auch die Arbeiten der Beamten sich mehren, und umgekehrt. Sodann knüpft man aber auch durch diese Maaßregel das Interesse der Beamten an den Aufschwung des Kassengeschäfts, welche sich um so mehr bemühen werden, denselben auf jede Weise zu fördern, je mehr sie an einem günstigen Erfolge betheiligt sind. Freilich ist die Bestimmung der Höhe dieses Antheils nicht ganz ohne Schwierigkeit, so lange nicht durch Erfahrungen mehrerer Jahre der Verkehr und die Einnahmen eines Vereins einigermaßen festgestellt sind und ungefähre Anschläge zulassen. Doch möchten folgende Punkte den nöthigen Anhalt gewähren.

Zunächst kann man hier die unter den Procenten der Vorschußempfänger begriffenen Elemente, den Zins und die Provision, trennen und nur über die letztere zur Deckung der Besoldungen und übrigen Verwaltungskosten verfügen. Ein Beispiel hiervon gibt der Eilenburger Verein, bei welchem den Vorschußempfängern, wie wir oben sahen, 5 Procent Zins und 3—5 Procent Provision auf das Jahr berechnet wurde. Hier wird die Summe der eingegangenen Provisionen dergestalt verwendet, daß davon:

$^6/_{12}$ der Kassirer, der zugleich die Bücher und Rechnungen führt,

$^3/_{12}$ der Director, der die Kassencontrole übt,

$^1/_{12}$ die übrigen Ausschußmitglieder erhalten, während der Rest von

$^2/_{12}$ zur Deckung der sonstigen Verwaltungskosten und des Geschäftsgewinns in die Kasse fließen.

Da indessen sonach nur ein sehr geringer Theil der Provision (nach Abzug der übrigen Spesen etwa $^1/_{12}$) für den eigentlichen Geschäftsgewinn außer den Zinsen übrig bleibt, so leidet die Dividende bedeutend, besonders wenn der Reservefond einen angemessenen Theil vom Gewinn vorwegnimmt, und daß dies wiederum auf die Steigerung der Geschäftsantheile ungünstig zurückwirkt, haben wir bereits dargethan, und wird dies überdem durch die Erfahrung erwiesen, wie die Tabelle am Schlusse des Kap. IV in Bezug auf den Eilenburger Verein ausweist.

Weiter lassen sich auch die Gehalte durch einen Antheil am Netto-Betrage der eingehenden Zinsen und Provisionen bestimmen, welcher sich ergibt, wenn man von denselben die an die Vereinsgläubiger zu gewährenden Zinsen und übrigen Verwaltungskosten abzieht. Nur muß man alsdann, will man anders einen festen Maaßstab gewinnen, die Geschäftsantheile der Mitglieder, gleich den andern Vereinsschulden, nebst Zinsen bei der Berechnung mit in Anschlag bringen, wenn dieselben auch in Wirklichkeit unverzinslich und nur dividendenberechtigt sind. Unterläßt man dies, so ist der Nettozinsenertrag stets schwankend und von dem Verhältniß des unverzinslichen zum verzinslichen Theil des Betriebsfond in einer Weise abhängig, daß jede Norm für die Gehaltsbemessung verloren geht. Man nehme z. B. an: ein Verein setzt 10,000 Thaler Betriebskapital im Jahre um, welche er anfänglich ganz von Fremden zu 5 Procent Zinsen anleiht, und erhält davon an Zins und Provision von den Vorschußempfängern zusammen 10 Procent, in welchem Falle er (abgesehn von den Verwaltungskosten) netto 500 Thaler Zinsüberschuß hat, weil er 1000 Thaler von seinen Schuldnern einnimmt und 500 Thaler an seine Gläubiger ausgibt. Wenn ihm aber in den Geschäftsantheilen seiner Mitglieder ein unverzinsliches Kapital von 5000 Thalern erwächst, so daß er nur noch 5000 Thaler — statt

Digitized by Google

der früheren 10,000 — erborgt und zu verzinsen hat, so ist der Nettozinsenertrag von demselben Geschäft, bei ganz gleicher Arbeit und gleichem Umsatz, 750 Thaler, weil die Einnahme von 1000 Thaler bleibt, die Zinsausgabe aber sich auf 250 vermindert. Dies kann nur ausgeglichen und ein wirklicher Halt für eine der Arbeit und dem Geschäftsertrage angemessene Höhe der Besoldung gefunden werden, wenn man die Geschäftsantheile entweder wirklich verzinst oder doch landesüblichen Zins davon zum Zweck der Berechnung mit in Anschlag bringt, ein Weg, der zum Theil beim Eisleber Verein eingehalten ist.

Ein dritter Weg, den man einschlagen kann, und den wir wegen seiner größern Einfachheit und Uebersichtlichkeit besonders empfehlen, ist: für die sämmtlichen Verwaltungskosten und Gehalte zusammen einen Antheil von dem Bruttobetrage der eingehenden Kassenprocente zu bestimmen, was den Vortheil hat, daß Zins und Provision nicht, wie bei der zuerst angeführten Methode, getrennt gebucht werden müssen, sondern unter Einem geführt und verrechnet werden können. Sobald die Provision je nach der Frist der Vorschußbewilligung bestimmt ist und also auf Jahresprocente, gleich dem eigentlichen Zins, reducirt werden kann (z. B. $^1/_4$, $^1/_6$ Procent pro Monat), läuft dies im Resultat mit dem zuerst erwähnten Verfahren auf Eins hinaus. So belief sich Beispiels halber in Delitzsch Zins (5 Procent auf das Jahr) und Provision ($^1/_4$ Procent auf den Monat = 3 Procent auf das Jahr) zusammen auf 8 Procent jährlich. Ob man nun hier, wie gegenwärtig geschieht, ein Viertel vom Bruttoertrag des Kassengeschäfts, d. h. von allen eingehenden Zinsen und Provisionen — also von den 8 Procenten 2 — zu den Verwaltungskosten einschließlich aller Gehalte bestimmt, oder zwei Drittheile der Provision — d. h. wiederum von deren Jahresertrag an 3 Procent 2 — bleibt sich vollkommen gleich, denn in beiden Fällen behält man von den 8 Procent Gesammteinnahme 6 Procent für Verzinsung der Vereinsschulden und Dividende übrig und überweist 2 Procent der Verwaltung. Von diesen 2 Procenten oder $^1/_4$, welches solcher Gestalt

Digitized by Google

in Delitzsch den Verwaltungsfond bildet, werden nun zunächst sämmtliche Verwaltungsspesen nebst dem Gehalte des Kassenboten gedeckt, ferner $^1/_{12}$ dem Vorsitzenden als Remuneration gezahlt, und in den Rest theilen sich der Kassirer, welcher $^2/_3$ erhält, und der Controleur, der zugleich Schriftführer ist, indem er $^1/_3$ bezieht, wobei, außer den mehr Zeit raubenden Geschäften des Erstern, noch dessen große Verantwortlichkeit wegen Aufbewahrung der Kassenbestände in Betracht kam. Mit diesem Abkommen konnten sowohl die Beamten als die Vereinsmitglieder zufrieden sein, da die erstern eine angemessene Remuneration erhielten, für die letztern aber immer noch ein hübscher Theil der Provision zur Verstärkung der Dividende übrig blieb, welche denn auch hier noch nicht unter 9 Procent des Guthabens betragen hat und unter 8 Procent nicht leicht heruntergehen dürfte. Für 1861, wo bei 81,708 Thalern bis auf 3 Monate ausgegebenen und prolongirten Vorschüssen, die Bruttoeinnahme an Zins und Provision der Vorschußempfänger 1668 Thlr. betrug, kamen auf diese Weise in Delitzsch auf jenes Viertel für den Verwaltungsfond 417 Thaler. Davon waren zu zahlen: 37 Thaler Verwaltungsspesen, 20 Thaler Gehalt des Kassenboten und 36 Thaler Remuneration des Vorsitzenden, so daß 324 Thaler als Besoldung der beiden Kassenbeamten übrig blieben. Dies erschien ihrer Mühewaltung vollkommen angemessen, da beide ihre Aemter als Nebenbeschäftigung verwalten und genug Zeit für ihre eigentliche Berufsthätigkeit übrig behalten: ein Umstand, der hierbei vor Allem zu berücksichtigen ist. Denn für den Fall, daß, bei größerm Umfange der Vereinsgeschäfte, Jemand seine ganze Zeit und Kraft ausschließlich dem Vereine widmen soll, wird vor Allem die Subsistenzfrage in den Vordergrund treten. — In Rostock, wo beide Kassenbeamten gleichmäßiger bei den Geschäften concurriren, erhält von dem $^1/_4$ der Bruttozinseinnahme der Vorsitzende $2^1/_2$ Procent, der Kassirer 12 Procent, und der Controleur $10^1/_2$ Procent. Mit dem Amte des Controleurs ist auch dort das des Schriftführers verbunden.

Digitized by Google

Erſcheint der letztere Maaßſtab im Allgemeinen angemeſſen, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß die Quote am Bruttoertrag des Kaſſengeſchäfts, ſobald Zins und Proviſion zuſammen mehr oder weniger als 8 Procent jährlich ausmachen, darnach modificirt werden muß, will man ohngefähr zu obigem Reſultate gelangen. Bei 10 Procent iſt ein Fünftel ſchon ſo viel wie bei 8 Procent ein Viertel (= 2 Procent vom Umſatz) und die Beamten erhalten zu viel. Iſt der Satz dagegen niedriger, z. B. 6—7 Procent, ſo kommt eigentlich zu wenig auf ſie, wenn man nur $^1/_4$ davon zu obigem Zwecke auswirft. Dennoch wird man im letztern Falle kaum höher zu gehn im Stande ſein, ja ſogar ihren Antheil eher noch niedriger zu bemeſſen haben, weil man ſonſt überhaupt nicht auskommt, weßhalb nur da, wo ein ſehr bedeutender Verkehr die geringern Sätze einigermaaßen ausgleicht, ſo verfahren werden kann.

Mittelſt Anwendung einer von dieſen drei Proceduren wird man wohl überall je nach den vorherrſchenden Verhältniſſen auskommen, wogegen der bei einigen Vereinen im Anfange angewendete Grundſatz: die Beſoldungen nach gewiſſen Procenten von der Geſammtſumme der im Jahre gewährten Vorſchüſſe und Prolongationen zu beſtimmen, nicht empfohlen werden kann, ſo einfach und naheliegend auch dies auf den erſten Anblick erſcheint. Denn die höchſt verſchiedene Länge der Friſten, auf welche die Vorſchüſſe entnommen werden, welche von ſo großem Einfluſſe auf die davon zur Kaſſe gelangenden Revenüen iſt, entzieht ſich hierbei ganz der Berechnung. Wenn z. B. eine Anzahl Vorſchüſſe im Geſammtbetrag von 5000 Thalern auf 3 Monate bewilligt iſt, ſo trägt das der Kaſſe nach dem Satze zu 10 Procent 125 Thaler ein; ſtehen ſie dagegen nur auf einen Monat aus, ſo giebt dies nur $41^2/_3$ Thaler. Obſchon nun in beiden Fällen nicht mehr und nicht weniger als 5000 Thaler zuſammen in der Vorſchußliſte figuriren, wird man doch den Antheil der Kaſſenbeamten daran den Procenten nach ($^1/_2$ oder $^1/_4$ %) nicht gleichhoch ſtellen können, ohne entweder dem Kaſſenintereſſe oder dem der Beamten zu nahe zu treten.

Digitized by Google

Endlich erwähnen wir hierbei noch die in Eisleben (cf. Statut §§ 13. und 69.) getroffene, für dieſen und jeden in ähnlichen Verhältniſſen ſtehenden Verein höchſt zweckmäßige Verbindung einer feſten Beſoldung mit einer Tantième vom Geſchäft. Dieſelbe widerſpricht dem von uns vorſtehend entwickelten Gründen für die Vorzüge der Tantième vor der Fixirung durchaus nicht, weil das Ganze eben weiter Nichts iſt, als eine Tantième mit Garantie eines Mindeſtbetrages. Eine ſolche Garantie iſt aber überall da gerechtfertigt, wo die Beamten — die in Eisleben, der gewählten Form einer Commanditgeſellſchaft auf Actien halber noch dazu als perſönlich haftende Geſellſchafter das Hauptriſico tragen — ihre ganze Zeit und Kraft dem Geſchäft widmen müſſen, und ihre Function nicht als Nebenbeſchäftigung betreiben können, da man ihnen für dieſen Fall wenigſtens einigermaaßen die Exiſtenz ſichern muß. Sodann iſt aber auch die Auswerfung eines ſolchen fixirten Minimum nur alsdann möglich, wenn ſich die Geſchäfte und der Verkehr eines Vereins nach mehrjähriger Wirkſamkeit ſelbſt bis auf einen gewiſſen Punkt conſolidirt und einen gewiſſen Beſtand und Umfang gewonnen haben. Bei allen in den erſten Anfängen der Entwickelung begriffenen Vereinen verbietet ſich die Sache von ſelbſt.

Im Gegenſatz zu den Remunerationen der übrigen Beamten läßt ſich dagegen der Gehalt des Boten nicht wohl anders, als in jedem Jahre von Neuem beſtimmen, wobei die ſtets wechſelnde Mitgliederzahl zu berückſichtigen iſt, ſowie der Umfang des Ortes und die Länge der von ihm zu machenden Wege. So erhielt derſelbe in Delitzſch für 1861, bei durchſchnittlich 480 Mitgliedern, 20 Thaler zugebilligt, und wird der Contract mit ihm jedes Jahr erneuert. Eine Quote von Zinſen würde hier in zu kleinliche Bruchtheile ſich mindern, und eher ein Satz pro Kopf der Mitgliederzahl ($1^1/_4$—$1^1/_2$ Sgr.) anwendbar ſein.

Außer den Gehalten der Kaſſenbeamten ſind nun aber noch die von ihnen zu beſtellenden Kautionen in das Auge zu

Digitized by Google

faſſen, wobei der Kaſſirer vorzugsweiſe heranzuziehen iſt, da er die Baarbeſtände der Kaſſe allein in ſeinen Händen hat. Daß von der Beſtellung einer Kaution Seitens deſſelben nicht abgegangen werden kann, wenn man anders den Verein vor dem Erſatz möglicher Kaſſendefecte und deſſen Mitglieder vor den unangenehmſten Vertretungen und Verwickelungen ſchützen will, bedarf keiner weitern Ausführung. Und wenn auf der einen Seite bei entſchiedener Wohlhabenheit und Redlichkeit eines Kaſſenbeamten die Stellung beſonderer Sicherheit weniger dringend erſcheint, ſo fällt ſie ja einem ſolchen andererſeits auch weit leichter als dem Unbemittelten, und es iſt, ſchon des bedenklichen Vorgangs halber, und weil die angewendeten Sicherungsmittel ſelbſt auf den Credit des Vereins beim Publikum von Einfluß ſind, durchaus nicht anzurathen, in irgend einem Falle davon abzuſtehn.

Wegen der Art und Weiſe der Kautionsbeſtellung iſt zuvörderſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß ſolche Vereine in der Regel keine Corporationsrechte haben. Aus dieſem Grunde würde es zu großen Weiterungen und Koſten führen, wollte man die Kautionen durch Hypotheken auf Grundſtücke oder Verpfändung von Hypothekenforderungen beſtellen laſſen, weil bei Einziehung oder Löſchung ſolcher Hypotheken, der Legitimation halber, ſämmtliche Vereinsglieder vor dem Gericht oder dem Notar auftreten müßten. Es iſt deßhalb beſſer, entweder auf jeden Inhaber lautende Papiere, oder baare Geldſummen dazu zu verwenden, welche letztere in der Vereinskaſſe zinsbar angelegt werden können. Sollte daher eine zum Kaſſirer beſonders geeignete Perſon, außer ſicherm Grundbeſitz, keine andern Mittel zur Kautionsbeſtellung haben, ſo mag dieſelbe lieber ein Kapital auf ihren Namen von einem dritten Gläubiger aufnehmen und damit die Kaution beſtellen, als daß ſie dieſe ſelbſt in das Hypothekenbuch eintragen läßt.

Die Höhe der Kaution beſtimmt ſich nach dem Umfange des Kaſſengeſchäfts, wobei ein ungefährer Durchſchnitt der er-

Digitized by Google

forderlichen Baarbestände der Kasse in das Auge zu fassen ist, welche natürlich stets ab- und zufließen und zu keiner Zeit dieselben sein können. Kann vielleicht eine der Höhe nach angemessene Kaution vom Kassirer nicht sogleich aufgebracht werden, so bedinge man deren allmälige Verstärkung, wozu ein Theil des Jahresgehaltes füglich verwendet werden kann. Beim Delitzscher Verein ist die Kaution des Kassirers, der übrigens durch sichern Grundbesitz und anerkannte Rechtlichkeit und Tüchtigkeit hinlängliche Garantieen bot, auf solche Weise bisher auf 600 Thaler gebracht, die baar in die Vereinskasse eingezahlt sind und verzinst und jährlich durch Innelassung von 50 Thalern vom Gehalt verstärkt werden, bis die Summe von circa 1000 Thalern erreicht ist, was mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Kassenbestände und die fortwährende Controle genügend erscheint. Dabei hat auch noch der Controleur eine Kaution von 100 Thalern gestellt, und sind beide Summen in die Kasse baar eingezahlt, welche dieselbe als Darlehne verzinst und im Geschäft mit angelegt hat. Der Verein stellt in solchem Falle dem Beamten einen gewöhnlichen Schuldschein über die eingezahlte Summe als Darlehn aus, und der Beamte stellt mit dieser Forderung an die Vereinskasse pfandweise Kaution, indem der Kautionsschein gleich auf den Schuldschein geschrieben werden kann.

Außerdem scheint nun bloß noch beim Vereinsboten, dem die Einkassirung der Monatsbeiträge anvertraut ist, eine Kautionsbestellung zweckmäßig, ja nothwendig, da hier die Versuchung zu kleinen Unterschleifen um so größer ist, je leichter dieselben eine Zeitlang durch Verrechnung späterer Einnahmen verheimlicht werden können. Doch wird hier die Aufbringung der nöthigen Summe von Haus aus noch seltener zu ermöglichen sein, weshalb der Ausweg der allmäligen Bildung einer Kaution durch Innehalten eines Theils vom Gehalte meist wird eingeschlagen werden müssen. So werden im Delitzscher Verein dem Boten jährlich 2—3 Thaler von seiner Besoldung in verhältnißmäßigen monatlichen Abzügen innebehalten, wodurch

Digitized by Google

man bis jetzt bereits 25 Thaler aufgesammelt hat, welche Summe man bis zu höchstens 30 Thalern zu steigern denkt, was vollkommen genügend erscheint. Denn wenn auch der Betrag der einzukassirenden Monatssteuern und Jahresbeiträge höher sein mag, so ist doch die Unterschlagung dieser Summe auf einmal, wenn die Kassenbeamten die Ablieferung nur einigermaaßen überwachen, nicht wohl möglich.

Uebrigens ist das Formular eines Kautionsscheins und des in Delitzsch mit den Kassenbeamten geschlossenen Vertrags, wonach die Pflichten und Besoldungen bestimmt sind, in den Anlagen des Kap. IV beigefügt.

XIV.

Klagen und Proceßführung.

Es kann nicht fehlen, daß gegen säumige Schuldner in manchen Fällen die gerichtliche Hilfe wird in Anspruch genommen werden müssen, und es ist deshalb in den Statuten sogleich die Vollmacht zur Klageanstellung und Proceßführung auf die Vorstandsmitglieder, und zwar in der Art enthalten, daß Jedes derselben für sich allein Namens des Vereins hierbei vor Gericht aufzutreten befugt ist, damit, bei Behinderung eines davon, das andere seine Stelle einnehmen kann. Doch gilt als Regel, daß zunächst der Kassirer sich der Anfertigung und Einreichung der Klagen und Abwartung der Termine unter Aufsicht des Vorsitzenden zu unterziehen hat.

Ueber die Schwierigkeit des Legitimationspunktes bei Processen für die nicht mit Corporationsrechten ausgestatteten Vereine, über die Arten und Mängel der Vollmachten, über

Digitized by Google

den Ausweg, die Forderungen auf den Namen einzelner Beamten zu stellen, haben wir bereits in den frühern Abschnitten dieses Kapitels (I und VII) das Nöthige beigebracht und wird das Einschlagen des einen oder des anderen der angedeuteten Wege jedesorts einerseits von der in den einzelnen deutschen Staaten so verschiedenen Proceßgesetzgebung und Gerichtsgebrauch, andrerseits von der Art des Verkehrs selbst abhängen, welche in jedem Vereine überwiegt, weshalb die Zuziehung eines erfahrenen Juristen nicht wohl zu entbehren ist. Wir wollen daher hier nur noch den frühern bereits angedeuteten Gang der Sache bei einer im Namen des Vereins anzustellenden Klage aus einem auf die Gesammtheit von dessen Mitgliedern gestellten Schuldscheine, klar zu machen suchen.

Der den Verein vertretende Beamte wird sich in diesem Fall zunächst auf die im Statut enthaltenen Vollmachten zu stützen haben, welche in der Regel, da das ganze Statut fast überall nur Privaturkunde sein wird, keinen öffentlichen Glauben hat und vom Gegner nicht anerkannt zu werden braucht. Indessen kann man sich zum Nachweis hier, wie bei dem Schuldschein, da ja dieser, wie das Statut, unterschriftlich vom Vorschußnehmer als Mitglied vollzogen sein muß, des Eidesantrags bedienen. In Delitzsch und auch sonst ist dies noch niemals nöthig geworden und noch nie haben die Mitglieder die Beweiskraft dieser Documente bemängelt und ihre Unterschrift abzuschwören versucht. Auch haben die Gerichte in Delitzsch und überhaupt in Preußen, so begründete Klagen, namentlich auch die Ergänzung der Vollmacht im Statut, wo dieselbe nur auf einen Beamten (Vorstehrer, Kassirer, u. a.) lautete, nicht auf die Person, durch Beibringung des Protocolls der Generalversammlung über die auf den Kläger gefallene Wahl zu dem fraglichen Amte, meist zugelassen. Natürlich ist auch dies Wahlprotocoll nur Privaturkunde, welche indeß ebenfalls, da nöthig, durch Eidesantrag ergänzt werden kann. Das Formular einer solchen auf das preußische Gerichtsverfahren berechneten Klage ist im Kapitel IV angehängt.

Digitized by Google

Natürlich gilt dies Alles nur da, wo, wie in der Regel, die Geschäftsthätigkeit eines Vereins auf seine Mitglieder beschränkt ist, wie denn weiter auch Wechselklagen, nach dem im Abschnitt VII dieses Kapitels Angeführten nicht wohl auf diese Weise verfolgt werden können.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die erste Entstehung der Vorschuß- und Creditvereine und die von ihnen seither erreichten Resultate.

Nachdem wir im Vorigen die Principien, auf denen unsere Vorschußvereine beruhen, so wie ihre Einrichtungen im Detail besprochen haben, gewinnen wir erst für den von ihnen innegehaltenen Entwickelungsgang und die dabei erreichten Resultate das rechte Verständniß.

Der zuerst vom Verfasser im April 1850 in Delitzsch gegründete Vorschußverein unterschied sich Anfangs von den in Berlin 1848 und 1849 in großer Anzahl entstandenen, auf Unterstützung Seitens der wohlhabenden Klassen mittelst Geschenke und zinsfreier Darlehne berechneten, über welche wir uns im Eingange des ersten Kapitels ausgesprochen haben, nur darin, daß er durchweg eine angemessene Verzinsung von 5 bis 10 Procent auf das Jahr erforderte, und von den Vorschußsuchern die Mitgliedschaft und Zahlung fortlaufender Monatssteuern von — 1 Sgr. — verlangte, welche für die Einzelnen in der Kasse angesammelt und ihnen auf die empfangenen Vorschüsse zu gut gerechnet wurden. Allerdings lag hierin bereits der Keim der späteren Einrichtung, wornach die Creditbedürftigen selbst als Träger des ganzen Unternehmens herangezogen und zur eigenen Kapitalbildung angehalten wurden. Dennoch war die Wirksamkeit des Vereins, da man den eigentlichen Fond in der angedeuteten Weise, durch unzinsbare Darlehne und Geschenke, auf nur etwa 180—200 Thaler zu bringen vermochte, eine höchst kümmerliche, dem Bedürfniß nicht im Entferntesten entsprechende, wie dies bei solchen Grundlagen stets der Fall ist. Erst als man bei den seit

Digitized by Google

1849 vom Verfasser in den Nachbarstädten Delitzsch und Eilenburg gegründeten Rohstoff-Associationen der Schuhmacher und Tischler die außerordentliche Wirksamkeit der solidarischen Haft der Mitglieder als Creditbasis erprobt hatte, wagte man, dieselbe auch auf die Vorschußvereine anzuwenden und dadurch deren Betriebskapital auf die dem Bedürfniß entsprechende Höhe zu bringen. Da inzwischen der Verfasser im Staatsdienst von Delitzsch abberufen wurde, so geschah der erste Versuch in Eilenburg durch zwei befreundete, um das Gemeinwohl verdiente Männer, den Arzt Dr. Bernhardi I. und den Schneidermeister Bürmann, welche den dasigen Darlehnskassenverein 1851 auf obiger Grundlage mit dem besten Erfolge eröffneten, so daß bereits im ersten Jahre 8801 Thaler, im zweiten 13,336 Thaler an Vorschüssen gewährt werden konnten. Und als der Verfasser, nachdem er den Staatsdienst aufgegeben, nach Delitzsch zurückkehrte, wurde bei Reorganisation des Delitzscher Vereins im Herbst 1852 das System mit der eigenen Kapitalbildung für die Mitglieder, durch Einführung der Geschäftsantheile, des Guthabens derselben in der Vereinskasse, dem Princip nach zum Abschluß gebracht. Anstatt der festen Beiträge von 1 Sgr. monatlich, welche in die Kasse eingeworfen werden mußten, und der demgemäß gleichen Vertheilung des Geschäftsgewinns nach Köpfen, wie dies noch bis neuerlich in Eilenburg ungünstig auf das Anwachsen des Guthabens zurückwirkte, wurde die beliebige Erhöhung der Steuern, deren Mindestbetrag man nur, und zwar auf — 2 Sgr. — monatlich fixirte, nachgelassen und die Dividende nach Höhe des eingesteuerten Guthabens vertheilt, wodurch man eben jenen großen Anreiz zum Sparen, zur Verstärkung der Monatssteuern, unter den Mitgliedern hervorrief, der unsern Vereinen eine so solide geschäftliche Grundlage und eine so wohlthätige Einwirkung besonders auf die Mehrzahl der unbemittelten Mitglieder gesichert hat. Die Anfangs auf 1 preußischen Pfennig ($^1/_{12}$ Ngr.) vom Thaler auf die Woche ($=14^1/_3$ Procent auf das Jahr) festgesetzten Zinsen und Provisionen, welche jedoch allmälig, wie wir sahen, bis auf 8 Procent

Digitized by Google

reducirt wurden, ergaben bedeutende Ueberschüsse, aus denen zunächst der Reservefond verstärkt und sodann den Mitgliedern eine Dividende nach Höhe ihres Guthabens zugeschrieben wurde. Natürlich fallen diese Dividenden überall im Anfange, wo das dividendenberechtigte Guthaben der Mitglieder, auf welches sie vertheilt werden, noch sehr klein ist, ziemlich bedeutend aus, und die Mitglieder verdoppeln, ja verdreifachen in Folge dessen in der Regel ihre Monatssteuern. Dies zeigte sich sofort in Delitzsch nach Reorganisation des Vereins, und der so gegebene Anreiz zur Verstärkung des Guthabens durch möglichst hohe Monatssteuern bewährte sich als nachhaltig, obschon später die Dividenden gegen die ersten Jahre dort eben so, wie anderwärts, heruntergingen, weil mit steigendem Verkehr zwar die Summe des Geschäftsgewinns sich steigert, jedoch nicht in dem Verhältniß, wie das Guthaben, als der Divisor des Gesammtgewinns, anwächst. Trotz dieses letztern Umstandes sanken indessen die Dividenden noch nirgends unter 8—12 Procent des Guthabens herab, ein Satz, welcher den Mitgliedern noch immer sehr anlockend in Bezug auf ihre Beisteuern erscheint, und der sich als ungefährer Durchschnitt, je nach der Höhe der Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger, so wie nach dem Verhältniß der fremden Gelder zu den Mitgliederantheilen im Betriebsfond, im Allgemeinen auch ferner erhalten wird. Eine Uebersicht, wie sich diese Verhältnisse und überhaupt der ganze Gang der Sache seit der ersten Entstehung beim Delitzscher Verein gestalten, wird von besonderem Interesse sein, weil gerade hier sämmtliche Entwickelungsstufen, von der frühern verfehlten Grundlage an, vorliegen. Es kamen danach vor beim Vorschußverein in Delitzsch:*)

*) Die Summe des jedesmaligen Guthabens in dieser Uebersicht am Schlusse der einzelnen Jahre stellt sich um deshalb um eine Kleinigkeit höher, als in der am Schlusse des Buches folgenden Tabelle, weil hier, der früher besprochenen Einrichtung gemäß, das im Januar des darauf folgenden Jahres zur Abrundung der bis zum Jahresschluß gut geschriebenen Beträge Eingezahlte den letztern noch zugerechnet werden muß, weil es in die gleiche Dividendenberechtigung wie das im Vorjahre Eingesteuerte eintritt.

Digitized by Google

Jahr der Wirksamkeit.	Mitgliederzahl am Jahresschluß.	Summe der gegebenen Vorschüsse und Prolongationen.	Summe des Guthabens (der Geschäftsantheile) der Mitglieder in der Vereinskasse an Monatssteuern und zugeschriebenen Dividenden am Jahresschlusse.	Summe des vertheilten Reingewinns.	Dividendenberechtigte, volle Thalereinheiten im Guthaben des Vorjahres.	Dividende nach Procenten des Guthabens im Vorjahre.	Summe der eingehenden Monatsbeiträge in jedem Jahr.	Summe des ganzen Betriebsfonds am Jahresschlusse.	Betrag des Reservefonds am Jahresschlusse.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.		%	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1850-1852	117	827	47	—	—	—	47	230	129
Dagegen seit der Reorganisation:	gesunken bis auf 30								
1853	175	8440	195	$8\frac{1}{3}$ ($23\frac{1}{2}$ Thaler flossen zum Reservefond.)	25	$33\frac{1}{3}$ (10 Sgr. auf den Thaler.)	145	2067	202
1854	210	15,012	793	$86\frac{11}{12}$	149	$58\frac{1}{2}$ ($17\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Thaler.)	533	3560	235
1855	256	19,810	1673	147 Thlr. 23 Sgr.	682	$20\frac{1}{3}$ ($6\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Thaler.)	753	5096	255
1856	301	24,532	2787	231	1542	15 ($4\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Thaler.)	955	6039	303
1857	350	30,958	3879	281	2411	$11\frac{2}{3}$ ($3\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Thaler.)	912	9784	368
1858	382	45,197	4930	392	3353	$11\frac{2}{3}$ ($3\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Thaler.)	853	12,987	394
1859	429	70,954	5760	477	4770	10 (3 Sgr. auf den Thaler.)	860	19,594	523
1860	453	77,039	6915	473 (95 Thaler zum Reservefond.)	5169	$9\frac{1}{6}$ ($2\frac{3}{4}$ Sgr. auf den Thaler.)	971	20,671	641
1861	484	81,708	7927	532 (128 Thaler zum Reservefond).	6384	$8\frac{1}{3}$ ($2\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Thaler.)	968	24,815	803

Digitized by Google

Welcher Abstand im Verkehr der beiden ersten Jahre gegen den Aufschwung, seitdem der Verein sich völlig auf den allein gesunden Boden der Selbsthilfe gestellt hat; und wie wachsen die Monatssteuern und durch sie, mit Zuschreibung der Dividende, das Guthaben (die Geschäftsantheile) der Mitglieder seit der ersten Dividende mit Anfang 1854! Während jedes Mitglied nach dem Minimalsatze von — 2 Sgr. — pro Monat, jährlich nur — 24 Sgr. — einzusteuern brauchte, was auch im Jahre 1853 geschah (wo 175 Mitglieder zusammen 145 Thaler steuerten) verdreifachten sich die Beträge zum mindesten von 1854 an, nachdem die Dividende pro 1853 bekannt geworden war und das Guthaben nebst Reserve macht bereits nach 9 Jahren, obschon jährlich Antheile davon an ausscheidende Mitglieder zurückgezahlt werden mußten, $^2/_5$ des ganzen Betriebsfonds aus. Ja, die Summe desselben würde noch mehr steigen, wenn nicht bereits circa 100 ältere Mitglieder ihre Stammantheile erfüllt hätten und statutenmäßig keine Steuern mehr von ihnen angenommen werden dürften, woraus sich die Stätigkeit der Summe der Monatssteuern trotz der wachsenden Mitgliederzahl seit den letzten Jahren erklärt, so daß auf ein Erkalten des Eifers der noch Einsteuernden daraus kein Schluß gezogen werden kann. Vielmehr beträgt der Durchschnitt der Monatssteuern von etwa 350 in den beiden letzten Jahren noch steuernden Mitgliedern für jedes circa $2^1/_2$ Thaler auf das Jahr, was mehr als das Dreifache des Minimalbetrags an — 24 Sgr. — enthält. Es ist aber dies Resultat um so höher anzuschlagen, als der Delitzscher Verein mehr die weniger bemittelten Gewerbtreibenden in sich faßt, weil die Wohlhabenderen ihr Bedürfniß durch die in der letzten Zeit mit einer städtischen, sowie einer Kreis-Sparkasse, welche beide in Delitzsch bestehen, verbundenen Darlehnskassen befriedigen.

Während man so seit 1850 und 1851 bei uns mit Organisation der ersten Vereine bei scharf ausgeprägtem Charakter der Selbstständigkeit der Institute in sich, der vollständigen Selbsthilfe der Mitglieder rücksichtlich der Befriedigung ihres Creditbedürfnisses, vorging, fing in Oesterreich und zwar zuerst

in Klagenfurt seit Ende 1851, unabhängig von der unsern, ebenfalls eine Bewegung auf Gründung von ähnlichen Vereinen, sogenannten Aushilfskassenvereinen an, welche jedoch, der eigenen Kraft der Mitglieder nicht ganz vertrauend, durch eine Anzahl von Gönnern außerhalb des Kreises der Vereine, sogenannten Garanten, den Mitgliedern selbst gegenüber bei etwaigen Verlusten der Vereinskasse, für die Erstattung von Einlagen derselben und aufgenommenen Darlehnen haften. Dadurch, daß man die Einlagen der Mitglieder nur zu 4 Procent verzinst, und den ganzen Geschäftsgewinn zu einem sogenannten Bürgschafts- d. h. Reservefond schlägt, tritt jedoch die Garantie jener Gönner thatsächlich in den Hintergrund, so daß die Vereine ebenfalls mehr und mehr zur vollen Selbstständigkeit sich emporschwingen. Einer der neuerlich gegründeten, der in Reichenberg in Böhmen, und unseres Wissens auch der in Linz in Oberösterreich, haben denn auch, unter Benutzung der diesseitigen Erfahrungen, die Garanten gleich von ihrer ersten Organisation fern gehalten, und suchen das einzig wirksame Gegengewicht gegen die Gefahren der Solidarhaft in der Heranbildung der Geschäftsantheile der Mitglieder, verbunden mit einer angemessenen Reserve, indem sie zur Förderung dessen die Dividende vom Geschäftsgewinn, ebenfalls nach Höhe der Geschäftsantheile der Einzelnen, vertheilen. Wohl nicht ohne Grund haben sie sich daher von den ältern Aushilfskassenvereinen durch den Namen „Vorschußvereine“ unterschieden. Ueber das Nähere vergleiche man die Jahresberichte des Verfassers pro 1859 und 1860*) und bemerken wir nur noch, daß die österreichische Regierung den Vereinen Corporationsrechte ertheilt.

Den beiden in Delitzsch und Eilenburg gegründeten Vereinen folgte zunächst 1853 der Vorschußverein in dem benachbarten Zörbig, der, lediglich von einer Anzahl intelligenter

*) Jahresbericht über die auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Genossenschaften a) pro 1859 b) pro 1860. Leipzig bei G. Mayer 1860 und 1861.

Digitized by Google

Handwerker geleitet, sich in kurzer Zeit zu äußerst tüchtiger Wirksamkeit aufschwang, und weiter im Jahre 1854 die Vereine in Eisleben und Celle, im Jahre 1855 endlich die in Meißen und Bitterfeld, von denen der Meißner durch die ausgezeichnete Thätigkeit seines Mitgründers und Leiters, Advocat Hallbauer, namentlich im Königreich Sachsen Bahn brechen half. Alle diese Vereine bekannten sich, gleich den späteren, zu den vom Verfasser vertretenen Grundsätzen und hielten sich im Wesentlichen an das Statut des Delitzscher Vereins, welches sie alsdann im Laufe der Zeit, nach den verschiedensten Richtungen hin, ihren lokalen Bedürfnissen gemäß, weiter ausbildeten. Aber erst die im Jahre 1855 zuerst veröffentlichte vorliegende Schrift brachte die Sache vollständig zum Durchbruch, und seit 1856 verbreiteten sich die Vereine durch ganz Deutschland und mehrten sich seitdem in einer Weise, daß der Nachweis aller einzelnen und ihrer Resultate immer schwieriger wird. So hat der Verfasser gegenwärtig bestimmte Kunde von 340 Vereinen seines Systems in Deutschland, von denen kommen:

auf Preußen,
und zwar nach dessen einzelnen Provinzen:

auf Sachsen	56	Vereine.
„ Brandenburg	30	„
„ Schlesien	25	„
„ Ost- und Westpreußen . .	16	„
„ Pommern	11	„
„ Westphalen	9	„
„ Rheinland	7	„
„ Posen	7	„
in Summa	161	Vereine.
auf Königreich Sachsen .	53	„
„ die Sächs. Herzogthümer	16	„
„ das Herzogth. Nassau	17	„
„ Deutsch-Oesterreich .	14	„
„ Anhalt	13	„

Digitized by Google

auf Mecklenburg	12	Vereine.
„ Hannover	12	„
„ Baden	7	„
„ Baiern	6	„
„ Schwarzburg . . .	6	„
„ Hessen-Darmstadt .	5	„
„ Oldenburg	4	„
„ Kurhessen	4	„
„ Würtemberg . . .	3	„
„ Reuß	3	„
„ die freien Städte . .	2	„
„ Lippe	1	„
„ Holstein	1	„
	340	Vereine.

Außer diesen bereits förmlich constituirten Vereinen waren 30—40 in der Bildung begriffen, sodaß die Gesammtzahl bis Ende dieses Jahres sicher 400 erreichen wird. Wie bedeutend der Verkehr derselben sich bereits entwickelt hat, mag die Kapitel IV angefügte Tabelle ergeben, in welcher die Abschlüsse von 133 Vereinen für das Jahr 1860 zusammengestellt sind. Dieselben haben insgesammt an Vorschüssen (meist auf 3 Monate), einschließlich der Prolongationen die Summe von 8,478,489 Thaler negociirt, mit einem Betriebskapital von zusammen 2,901,491 Thalern. Unter letzterem waren inbegriffen:

1,069,832 Thaler gemachte Anlehen,

1,322,494 Thaler angenommene Spareinlagen;

der mit Ausnahme eines Theiles der Reserve ebenfalls zum Betriebskapital gehörige eigne Fond dieser Vereine, belief sich bereits auf:

462,012 Thaler Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder,

66,865 Thaler Gesammtvermögen der Vereine oder Reserve.

528,877 Thaler,

Digitized by Google

obschon der Abschluß bei 42 derselben das erste Geschäftsjahr gibt, wo natürlich der ganze Verkehr noch höchst unentwickelt und die Kapitalbildung in den schwächsten Anfängen begriffen ist. Die Mitgliederzahl betrug im Ganzen 31,603, der Reingewinn 50,318 Thaler und die Verluste, die überhaupt vorgekommen waren, nur 1490 Thaler. Wegen des Näheren, insbesondere behufs Erläuterung der in den einzelnen Colonnen und Abschlüssen der Tabelle enthaltenen Details, verweisen wir auf den schon angeführten vom Verfasser herausgegebenen Jahresbericht pro 1860, welchem die Tabelle entnommen ist. Im Jahre 1861 hat sich indessen der Verkehr wiederum gegen das Mitgetheilte bedeutend gesteigert, wie der gegenwärtig bereits in Arbeit befindliche Bericht pro 1861, der nach Johannis dieses Jahres erscheint, ausweisen wird. Nach demselben stellt sich der Verkehr von circa 175 Vereinen, deren specielle Abschlüsse bereits vorliegen, während von 10—12 Vereinen dieselben sicher noch eingehn, an gegebenen Vorschüssen bereits auf circa 16 Millionen Thaler heraus, und der eigne Fond der Vereine erreicht nahezu 1 Million. Man wird daher, wenn man annimmt, daß im Jahre 1861 circa 300 Vorschußvereine überhaupt in Deutschland operirten, mit Hinzurechnung des Umsatzes der circa 120, welche keine Abschlüsse abgesendet haben, nicht zu hoch greifen, wenn man die Gesammtsumme des Verkehrs dieser sämmtlichen Vereine pro 1861 auf circa 20 Millionen Thaler anschlägt — ein Betrag der im laufenden Jahre — 1862 — wiederum bedeutend überstiegen werden wird.

Zu dieser äußern Verbreitung und innern Kräftigung unseres Vereinswesens haben, außer der Zeitströmung, welche Hand in Hand mit dem immer entschiedener sich fühlbar machenden Bedürfniß zur Genossenschaft hindrängt, mehrere Umstände mitgewirkt, welche auf die Regelung der Bewegung und immer solidere Begründung der daraus entspringenden Institute noch fortwährend einen erheblichen Einfluß üben.

Zunächst gelang es dem Verfasser, nachdem die wichtigsten Organe der deutschen Tagespresse, durch seine regelmäßigen Ver-

Digitized by Google

öffentlichungen bestimmt, der Bewegung ihre Theilnahme und Aufmerksamkeit unausgesetzt zugewendet und ihre Resultate in den weitesten Kreisen verbreitet hatten, auf dem ersten Congreß deutscher Volkswirthe im Herbst 1858 zu Gotha — den er im Verein mit einigen Freunden in das Leben gerufen hatte — durchzudringen, und von einer Reihe anerkannter Autoritäten der Wissenschaft, wie Männern von Bedeutung im praktischen Leben, die Richtigkeit der von ihm in der deutschen Genossenschaftsbewegung vertretenen Principien zur Anerkennung zu bringen. Eine vielfach günstigere Anschauung in ziemlich einflußreichen Kreisen war die nächste Frucht davon, und die schon vorbereitete gute Stimmung im Publikum, welche auf den Credit wie auf die ganze Stellung der Vereine überaus günstig zurückwirkte, kam dem Bedürfniß der letztern überaus förderlich entgegen. Das Selbstgefühl, das Bewußtsein ihrer Bedeutung hob sich in den Vereinen sichtlich und führte schon 1859 zu dem vielseitigen Antrag aus ihrer Mitte an den Verfasser: einen Vereinstag auszuschreiben, auf welchem Abgeordnete der einzelnen Vorschußvereine die gemeinsamen Interessen derselben berathen, die gemachten Erfahrungen austauschen, und gemeinsame Maaßregeln für gemeinsame Zwecke einleiten sollten. So kam der erste Vereinstag im Juni 1859 zu Weimar zu Stande, welchem die weitern zu Gotha 1860, zu Halle a./S. 1861 sowie der diesjährige in Potsdam folgten, und an welchen seit 1861 nicht mehr die Vorschuß- und Creditvereine ausschließlich, sondern auch die übrigen Arten der deutschen Genossenschaft, namentlich die Rohstoffvereine in einzelnen Handwerken sich betheiligten. Die Frucht davon war die Gründung des Centralcorrespondenz-Büreaus deutscher Vorschuß-, Credit- und Rohstoffvereine (jetzt Anwaltschaft deutscher Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften), indem man den Verfasser, in dessen Händen vom Beginn der Bewegung aus thatsächlich die Fäden zusammenliefen, von allen Seiten ersuchte, gegen eine durch die Genossenschaften aufzubringende Besoldung, sich ganz

Digitized by Google

der Vertretung der Interessen derselben mit Rath und That zu widmen. Wir geben die Erklärung des Verfassers, welche dem ganzen Institute zu Grunde gelegt ist, und nach welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind, unter den Beilagen des Kap. IV. Da sich die darnach aufkommende Remuneration als kaum für die Büreaukosten ausreichend zeigte, wurde über das Verhältniß auf dem letzten Vereinstage zu Halle Folgendes festgesetzt:

1) der **Beitritt** wird schriftlich von den Vorständen der Vereine gegen den jedesmaligen **Verwalter** des Büreaus oder **Anwalt** — gegenwärtig der Herausgeber, Kreisrichter a. D. Schulze in Potsdam — erklärt, unter Bezugnahme oder abschriftlicher Beilegung des betreffenden Beschlusses der **Generalversammlung** oder des **Ausschusses** oder **Verwaltungsrathes**, je nachdem das eine oder das andere nach der Verfassung der einzelnen Vereine erforderlich ist.

2) Die Leistungen, welche man vom Büreau zu erwarten hat, bestehen in:

a) Vertretung und weiterer Ausbildung des Genossenschaftswesens im Allgemeinen, in der Presse, auf den volkswirthschaftlichen Congressen und sonst im öffentlichen Leben, besonders Wahrnehmung der Interessen unserer Vereine in Bezug auf die Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten;

b) Förderung mit Rath und That, sowohl bei Gründung neuer Genossenschaften, als auch bei Erhaltung und Weiterführung bereits bestehender, insbesondere durch Auskunftsertheilung und Belehrung auf ergehende Fragen;

c) Vermittelung gegenseitiger Beziehungen zwischen einzelnen Genossenschaften, zum Behufe des Austausches der gemachten Erfahrungen und gewonnenen Resultate, und Anknüpfung von Geschäftsverbindungen untereinander, sowie von Veranstaltungen zur Wahrnehmung

Digitized by Google

gemeinschaftlicher Interessen mit vereinten Kräften und Mitteln;

d) Eröffnung von Geldquellen, theils durch Bankier-Credit, wo dies thunlich, theils durch gegenseitige Aushilfe zwischen den Vereinen selbst, insofern bei einzelnen überschüssige, durch das Vorschußgeschäft nicht in Anspruch genommene Summen, Anlegung suchen.

3) Dagegen hat jeder beigetretene Verein seinerseits:

a) alljährlich, nach bewirktem Rechnungsabschlusse, 2 Procent von dem im Vereinsgeschäft erreichten Netto-Gewinne, jedoch nicht unter 2 und nicht über 30 Thaler als Kostenbeitrag an das Büreau abzuliefern und

b) mindestens 1 Exemplar der Zeitschrift „Die Innung der Zukunft" als das Organ des Büreaus auf seine Kosten zu halten.

4) Außer diesem allgemeinen Beitrage müssen aber ferner noch diejenigen Vereine, welche durch Vermittelung des Central-Büreaus — jetzt: der „Anwaltschaft" — Geld von anderen Vereinen vorgestreckt erhalten (keineswegs aber bei Eröffnung eines Bankier-Credits), dem letztern $^1/_{10}$ Procent (1 pro Mille) Provision ein für allemal entrichten und natürlich auch die erwachsenden Porti's, ebenso wie bei allen Anfragen an das Büreau, tragen. Als Bedingungen dieses Geldverkehrs der Vereine unter einander sind bisher in der Regel die Verzinsung zu 5 Procent und vierteljährige Kündigung der vorgestreckten Kapitalien festgehalten worden, und hat auch die **Allgemeine Credit-Anstalt in Leipzig** den vom Central-Büreau empfohlenen Vereinen auf laufendes Conto Gelder zu 5 Procent jährlichen Zins und $^1/_3$ Procent Provision halbjährlich vorgeschossen, den Vereinen dagegen die überschießenden Einlagen mit $3^1/_3$ bis 4 Procent verzinst. Uebrigens hat jeder der geldsuchenden Vereine seinem Antrag beim Central-Büreau in allen Fällen:

a) sein Statut;

Digitized by Google

b) ein genaues Mitglieder-Verzeichniß, unter Angabe des Standes oder Berufs der Einzelnen;

c) die letzte Kassenbilance, aus welcher insbesondere das eigene Vermögen des Vereins (Geschäftsantheile oder Guthaben der Mitglieder und Reserve), sowie die Summe der aufgenommenen fremden Gelder (Anlehen und Spareinlagen) entnommen werden kann;

beizufügen.

5) Eine weitere Berechtigung und Verpflichtung der in den Verband getretenen Vereine besteht endlich darin: daß sie sich gegenseitig das Incasso von Wechseln und Anweisungen gegen Ersatz der Spesen an Porti's ꝛc. und eine Provision von $^1/_6$ Procent, jedoch nicht unter — 5 Silbergroschen — besorgen.

In letzter Zeit wurde der Beitritt mit der wachsenden Zahl der Vereine lebhafter, und seitdem der in Halle der Anwaltschaft an die Seite gesetzte engere Ausschuß der verbundenen Genossenschaften, aus mehreren der bewährtesten Leiter derselben bestehend, die Sache ernstlich in die Hand nahm, beträgt die Zahl der beigetretenen gegenwärtig 208, die pro 1861 circa 870 Thaler beigesteuert haben, wovon die größere Hälfte für eigentliche Büreaukosten, einschließlich des Gehaltes eines Secretairs, verwendet, und circa 400 Thaler zur Remuneration des Anwaltes verblieben — freilich eine für die Mühwaltung desselben, für das, was man von Jemand in dieser Stellung verlangt, unverhältnißmäßig geringe Belohnung. Indessen wird sich durch den weitern Zutritt von neuen Vereinen, welche das Bedürfniß eines solchen Anhalts lebhaft fühlen, die Stellung in den nächsten Jahren wenigstens soweit aufbessern, daß sich Jemand findet, dem der Verfasser den eigentlich geschäftlichen Theil der Aufgabe anvertrauen kann, indem er, auch nach Aufgabe desselben, der parlamentarischen und literarischen Vertretung des Genossenschaftswesens nach wie vor einen Theil seiner Zeit und Kraft zu widmen bereit ist. Jedenfalls ist die Sache der Mühe und Opfer werth, die dafür von so vielen Seiten gebracht sind, und in der heranreifenden Frucht ihrer Thätigkeit werden

Digitized by Google

alle die wackern Männer, die dem Verfasser seit einer Reihe von Jahren in seinen Bestrebungen so erfolgreich unterstützten, den Lohn finden, und zugleich die Lust und den Muth, dem weitern Ausbau des begonnenen Werkes Zeit und Kraft zu widmen.

Das zweite Resultat des Erstarkens unseres Vereinswesens ist die Gründung eines ganz selbstständigen Organs für dasselbe in der Tagespresse, wie es täglich dringenderes Bedürfniß wurde. Zwar war es dem Verfasser schon 1854 gelungen, den für die Genossenschaften begeisterten Redacteur der deutschen Gewerbezeitung, den verstorbenen Wieck, zu bestimmen, in den je nach $1^1/_2$ Monaten erscheinenden Heften seiner Zeitung eine besondere Abtheilung „Die Innung der Zukunft" den Vereinsinteressen zu widmen, welche getrennt von dem übrigen Theile des Blattes bezogen werden konnte. Indessen ließ die Einrichtung Vieles zu wünschen übrig, bis es seit 1861 dem Verfasser möglich wurde, in regelmäßigen Monatsblättern, bei immer wachsenden Material das Blatt, unter dem alten von ihm gewählten Titel als: „Die Innung der Zukunft", ganz selbstständig, getrennt von der Gewerbezeitung unter seiner Redaction erscheinen zu lassen. Bestimmt, alle wichtigen Fragen der genossenschaftlichen Organisation zu behandeln, der Bewegung Schritt für Schritt zu folgen, die Interessen der Vereine wahrzunehmen, dient es für die Anwaltschaft und den engern Ausschuß als Organ amtlicher Mittheilung den erstern gegenüber, und hält sie über alle für sie wichtige Vorkommnisse im Laufenden. Eine wachsende Betheiligung wird es ermöglichen, das Blatt vielleicht bald in kürzeren Zwischenräumen auszugeben, wie es das zunehmende Bedürfniß erfordert. Bestellt wird dasselbe beim Verfasser möglichst unmittelbar gegen 1 Thaler Jahresabonnement, doch nimmt auch die Post und der Buchhandel Bestellungen an. Bei Abnahme mehrerer Exemplare tritt Preisermäßigung von 25 Procent ein.

Indem wir mit diesen Notizen über die Geschichte und Wirksamkeit unserer Vorschußvereine schließen, dürfen wir wohl die hohe Bedeutung derselben für den kleinen Gewerbstand als erwiesen

Digitized by Google

annehmen, da sie, wie kein anderes ähnliches Institut, Alles, was für den Zweck, um den es sich handelt, irgend wünschenswerth ist, in sich vereinigen. Denn, um es kurz zusammenzufassen, setzen sie ihre Mitglieder in den Stand:

1) jeden Augenblick eine ihren Verhältnissen angemessene baare Geldsumme zu erhalten, und
2) die hohen Zinsen, die sie bisher bei solcher Aushilfe, wenn sie dieselbe überhaupt fanden, opfern mußten, zu sparen; endlich
3) fließt der Gewinn des Vorschußgeschäfts, bisher das thatsächliche Monopol der Kapitalisten, in ihre eigenen Taschen zurück und bewirkt, nebst den kleinen sie nicht belästigenden Beisteuern, die Anfänge einer eigenen Kapitalbildung.

Wie wichtig aber hier der erste Schritt ist, wissen alle Kundigen, und daß auch unser Volk dies wohl begreift, davon ist das allgemeine Interesse an unsern Vereinen, ihre rasche Verbreitung, ihr beispielloses Wachsthum der beste Beweis. Schon ist das vom Verfasser bei einer früheren Berichterstattung (für 1855) gesprochene Wort: „daß es in nicht ferner Zeit keine Stadt in Deutschland geben werde, welche nicht ein solches Institut aufzuweisen haben würde", durch den genommenen Anlauf seiner wirklichen Erfüllung entgegengeführt. Und um so mehr Aussicht hat die hoffnungsvoll begonnene Bewegung, durchzudringen, je mehr auch die gebildeten und besitzenden Klassen, ja selbst unsere regierenden Kreise das wahrhaft Conservative derselben würdigen lernen. Gewiß, der systematischen Entzweiung von Arbeit und Kapital, worin man das vielgefürchtete rothe Gespenst, den Umsturz alles Bestehenden, den Untergang von Wohlstand und Bildung erblickt, kann nicht wirksamer entgegengetreten werden, als wenn man den Arbeiter selbst der Vortheile des Kapitals theilhaftig werden läßt. Wohlstand und Bildung, das präge man sich doch ja ein, sind nicht gefährdet, wenn sie ihre Segnungen auf solche ausdehnen, die bisher davon ausgeschlossen waren. Vielmehr triumphiren sie am sichersten über alle ihre Feinde, indem sie sich ihnen mittheilen.

Google

Viertes Kapitel.

Entwürfe, Urkunden, Formulare und dergleichen als Beilagen zu den vorhergehenden Kapiteln.

I.

Gesetz-Entwurf

über die privatrechtliche Stellung der auf der Selbsthilfe der Betheiligten aus dem kleineren und mittleren Gewerbstande beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

§. 1.

Diejenigen Vereine, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, und, wegen der unbeschränkten Zahl, sowie des stetigen Wechsels ihrer Theilnehmer, nicht für geschlossene Societäten oder Handelsgesellschaften im Sinne der Gesetze geachtet werden können, erlangen die Rechte offener Handelsgesellschaften nach Maaßgabe des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches unter nachstehenden Bedingungen.

Namentlich sind hierunter begriffen:

a) die Vorschuß- und Creditvereine, Volks- und ähnliche Banken des kleineren und mittleren Gewerbstandes;

b) die Rohstoff- und Magazinvereine der Handwerker nebst den Associationen zu Production und Verkauf der gefertigten Waaren für gemeinschaftliche Rechnung;

c) die Consumvereine zum gemeinschaftlichen Ankauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleinern Partien; und andere derartige auf die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen abzielende Gesellschaften.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Einrichtung des Vereins und allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Zur Gründung eines der vorgedachten Vereine ist die schriftliche Abfassung des Gesellschaftsvertrags (Statuts) und dessen gerichtliche oder notarielle Vollziehung, sowie die Annahme einer gemeinsamen, von dem Gegenstand des Unternehmens entlehnten Firma erforderlich, in welche die Namen von Mitgliedern nicht aufgenommen werden dürfen.

§. 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) die Firma und den Sitz des Vereins;
2) den Gegenstand und den Zweck des Unternehmens;
3) die Zeitdauer desselben, oder wenn dasselbe nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll, die für die Kündigung der Mitgliedschaft und den Austritt und Ausschluß der Mitglieder bestimmten Fristen und Bedingungen;
4) den niemals zu vermindernden Normalbetrag der durch Voll- oder Theilzahlungen oder terminliche Einlagen sowie die Zuschreibung von Dividenden zu bildenden Geschäftsantheile der einzelnen Mitglieder und den niedrigsten Satz der terminlichen Einlagen;
5) das Rechnungsjahr oder die sonstige Frist, binnen welcher die regelmäßigen Geschäfts- und Rechnungs-Abschlüsse erfolgen, sowie die Grundsätze, nach welchen der Gewinn festgestellt und vertheilt wird;
6) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und der Beamten, sowie die Befugnisse derselben bei Leitung und Vertretung der Gesellschaft;
7) die Form der Zusammenberufung der Generalversammlung und der zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse.
8) die öffentlichen Blätter, in welche die vom Verein ausgehenden Erlasse, Bekanntmachungen und Einladungen in Gesellschafts-Angelegenheiten einzurücken sind.

§. 4.

Die Errichtung des Vereins ist von dem Vorstande, dem Gericht des Ortes, wo der Verein seinen Sitz hat, unter Ueberreichung des Gesellschaftsvertrages, behufs Eintragung in das Handelsregister anzuzeigen, und dabei zugleich von den Vorstehern, so weit sie den Verein vertreten, die Vereinsfirmen mit ihrer Unterschrift zu zeichnen.

Der Anzeige wird der Vertrag nebst einem Mitgliederverzeichniß beige-

Digitized by Google

legt, und wird der erstere vom Gericht im Auszuge veröffentlicht und sodann, nach darunter gebrachtem Attest über die gehörig geschehene Einreichung, dem Vorstande zurückgegeben.

Insofern die Personen der Vorsteher nicht schon in dem Gesellschaftsvertrage benannt sind, müssen sie in der Anzeige besonders aufgeführt werden. Auch ist der Anzeige alsdann ein Extract des Wahlprotocolls der General-Versammlung (allenfalls mit Attest der bei der Wahlhandlung zuzuziehenden Ortspolizeibehörde versehen) beizulegen.

Der vom Gericht zu veröffentlichende Auszug muß enthalten:

1) Datum des Gesellschaftsvertrags;
2) Firma, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft;
3) die Namen der Vertreter des Vereins nebst Angabe der Dauer dieser Vertretung;
4) die Angabe der öffentlichen Blätter, in welchen die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, mit dem Vermerk:
   daß Gesellschaftsvertrag nebst Mitgliederverzeichniß jederzeit im Gerichte eingesehen werden können.

Ferner ist bei dem Gericht anzumelden:

a) jeder Wechsel in den Personen des Vorstandes oder der sonstigen Vertreter des Vereins, unter Beilegung der erwähnten Wahlverhandlung;
b) alle Aenderungen des Gesellschaftsvertrages (Statuts).

Die letzteren sind in vollständiger Fassung des durch gerichtlichen oder notariellen Act beglaubigten Gesellschaftsbeschlusses nebst dem ursprünglichen Statut, dem sie angefügt werden, einzureichen. Eine Veröffentlichung findet jedoch nur insoweit statt, als sich die in der früheren Bekanntmachung enthaltenen Punkte dadurch ändern.

Die Namen der neu eintretenden Vorsteher werden in allen Fällen bekannt gemacht und dient für alle nicht schon im Gesellschaftsvertrag oder dessen Nachträgen namhaft gemachte Personen das über erfolgte Anmeldung und Bekanntmachung ihnen vom Gericht ausgefertigte Attest zu ihrer Legitimation bei Vertretung des Vereins nach Inhalt der in dem Gesellschaftsvertrag und dessen Nachträgen enthaltenen Vollmachten.

Uebrigens erfolgen die vorstehenden Anmeldungen beim Gericht durch die Vorstände oder Vertreter in Person, oder durch Ueberreichung eines beglaubigten Actes.

§. 5.

Der Vorstand ist ferner verbunden, am Schlusse jeden Monats über den Eintritt und Austritt von Mitgliedern dem Gericht, jedoch nur schriftlich, Anzeige zu machen, welches darnach die Mitgliederliste berichtigt und jedem Interessenten zur Einsicht stellt.

Endlich muß derselbe auch binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rech-

Digitized by Google

nungsjahres die vollständige Mitgliederliste und Geschäfts-Bilanz in der dazu bestimmten Zeitung veröffentlichen und das betreffende Exemplar des Blattes dem Gericht zugehen lassen.

§. 6.

Das Gericht ist befugt, die Vertreter des Vereins durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung der vorstehend (§§. 4 u. 5) bezeichneten Verpflichtungen anzuhalten, und haften dieselben bei einer Geldstrafe von 5—10 Thlr. für die Richtigkeit ihrer Anzeigen, insofern nicht bei absichtlicher Täuschung andere Vergehen oder Verbrechen mit unterlaufen, für welche die Gesetze eine härtere Ahndung eintreten lassen.

§. 7.

Vor erfolgter Anmeldung beim Gericht und Eintragung in das Handelsregister hat der Verein auf die Rechte einer offenen Handelsgesellschaft nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keinen Anspruch, sondern unterliegt den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 8.

Im Fall der Verein in einem andern Gerichtsbezirk ein Zweiggeschäft gründet, hat er wegen Anmeldung und Einreichung seiner Statuten u. s. w. bei dem dortigen Gericht dasselbe zu beobachten, was vorstehend (§. 4—6) für das Hauptgeschäft vorgeschrieben ist.

Zweiter Abschnitt.

Vom Rechtsverhältniß der Vereins-Mitglieder unter einander, sowie derselben und des Vereins gegen Dritte.

§. 9.

Das Verhältniß der Vereins-Mitglieder unter einander, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten, bestimmt der Gesellschafts-Vertrag (Statut), und wird im Zweifel angenommen, daß dieselben bei Gewinn und Verlust gleichmäßig betheiligt sind. Doch sind nachstehende Bestimmungen unter allen Umständen maßgebend.

§. 10.

Jeder Verein muß einen Vorstand haben, der ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt und die Vereinsgeschäfte leitet, ohne daß den einzelnen Mitgliedern eine unmittelbare Einmischung dabei, noch weniger die Befugniß, den Verein durch ihre Handlungen zu verpflichten, zusteht.

§. 11.

Die Rechte, welche den Mitgliedern in Bezug auf die Controle der Geschäftsverwaltung, Wahl der Vorstände und Beamten, sowie die sonstige oberste Beschlußnahme in Vereinsangelegenheiten zustehen, werden von ihrer

Digitized by Google

Gesammtheit in der General-Versammlung durch Mehrheitsbeschlüsse ausgeübt.

§. 12.

Der Verein kann unter seiner Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Sein ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat.

§. 13.

Die Mitglieder des Vereins haften für alle Verbindlichkeiten des Vereins solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen, jedoch erst, wenn der Concurs über das Vereinsvermögen eröffnet, oder die Liquidation eingetreten ist, und steht demjenigen, welcher solchergestalt eine Vereinsschuld aus seinen Privatmitteln getilgt hat, nur der Regreß gegen die übrigen Mitglieder nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu. Ferner haftet derjenige, welcher in einen der in Rede stehenden Vereine eintritt, gleich den früheren Mitgliedern auch für alle vom Verein vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Entgegenstehende Verabredungen sind gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

§. 14.

Die Privatgläubiger eines Vereinsmitgliedes sind nicht befugt, die von einem solchen baar eingelegten Geschäftsantheile und sonst zum Gesellschaftsvermögen eingebrachten Gegenstände behufs ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen, insoweit sie nicht schon vor dem Uebergange dieser Sachen in das Gesellschafts-Eigenthum dingliche Rechte darauf erworben haben. Nur auf die den Mitgliedern zukommenden Antheile am Geschäftsgewinn haben dieselben Anspruch, insoweit diese nicht nach dem Gesellschaftsvertrag behufs Erfüllung von Verpflichtungen gegen den Verein in dessen Kasse zurückbehalten werden.

§. 15.

Die Compensation zwischen Forderungen des Vereins und Privatforderungen des Vereinsschuldners gegen ein Vereinsmitglied findet während der Dauer des Vereins nicht statt. Nach Auflösung des letzteren ist sie nur sofern zulässig, als die Vereinsforderung dem betreffenden Mitgliede bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 16.

Wird der Concurs über den Verein eröffnet, so werden die Gläubiger aus dem Vereinsvermögen abgesondert befriedigt und können aus dem Privatvermögen der Mitglieder nur wegen des dabei erlittenen Ausfalls ihre Deckung suchen.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Vom Vorſtande, Verwaltungsrath und von der General-Verſammlung.

§. 17.

Der Vorſtand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern des Vereins beſtehen, welche beſoldet oder unbeſoldet ſein können. Seine Beſtellung iſt zu jeder Zeit dem Vereine gegenüber widerruflich.

§. 18.

Der Vorſtand hat in der durch den Geſellſchaftsvertrag beſtimmten Form ſeine Willenserklärung kund zu geben und für den Verein zu zeichnen. Iſt nichts Beſonderes darüber beſtimmt ſo iſt die Zeichnung durch ſämmtliche Mitglieder des Vorſtandes zur Verpflichtung des Vereins erforderlich.

Die Zeichnung geſchieht in der Weiſe, daß die Zeichnenden zu der Firma der Geſellſchaft ihren Namen und die Eigenſchaft als Vorſtandsmitglied, in welcher ſie zur Zeichnung berufen ſind, hinzufügen.

§. 19.

Der Vorſtand hat die Vorſchriften des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuchs, Artikel 28—40 über Führung ordentlicher Handelsbücher, ſowie über die Inventur und Bilanz bei Vermeidung der im Geſetz beſtimmten Nachtheile zu beobachten.

§. 20.

Der Verein wird durch die vom Vorſtand unter ſeiner Firma geſchloſſenen Rechtsgeſchäfte berechtigt und verpflichtet, und iſt der Vorſtand auch zur Vornahme ſolcher Handlungen befugt, zu welchen die Geſetze ſonſt eine Special-Vollmacht erfordern.

Dem Vereine gegenüber iſt der Vorſtand bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die Beſchränkungen einzuhalten, welche im Geſellſchaftsvertrage oder durch Beſchlüſſe der General-Verſammlung für den Umfang ſeiner Befugniß, den Verein zu vertreten, feſtgeſetzt ſind.

Gegen dritte Perſonen jedoch hat eine ſolche Vertretungsbeſchränkung des Vorſtandes keine rechtliche Wirkung, inſofern dieſelbe ihnen nicht bekannt war.

§. 21.

Ebenſo kann dritten Perſonen jede Aenderung der Mitglieder des Vorſtandes, ſo lange ſie nicht im Handelsregiſter eingetragen und öffentlich bekannt gemacht iſt, nur dann entgegengeſetzt werden, wenn ſie ſonſt zu ihrer Kenntniß gekommen iſt.

§. 22.

Zur Behändigung der Vorladungen und anderer Zuſtellungen an den Verein von Gerichten und Behörden, wie von Privatperſonen, genügt es,

Digitized by Google

wenn dieſelbe an ein Vorſtandsmitglied, welches zu zeichnen oder mit zu zeichnen befugt iſt, geſchieht.

Eide Namens des Vereins werden Seitens des Vorſtandes geleiſtet, und vertritt derſelbe den Verein in jeder Beziehung, namentlich auch in allen Prozeſſen.

§. 23.

Dem Vorſtande kann ein Verwaltungs- oder Aufſichtsrath oder Ausſchuß an die Seite geſetzt werden, deſſen Befugniſſe, wegen Theilnahme und Ueberwachung bei der Geſchäftsleitung des Vorſtandes, der Geſellſchaftsvertrag beſtimmt.

Derſelbe iſt befugt, jederzeit die Generalverſammlung zu berufen, ſämmtliche Bücher und Schriften des Vereins einzuſehen und die Kaſſe zu revidiren. Bei ſich herausſtellenden Unordnungen und Defecten hat er alle erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zu ergreifen, nöthigenfalls ſelbſt den Vorſtand und die Kaſſenbeamten vorläufig, bis zur Entſcheidung der demnächſt zu berufenden Generalverſammlung, von ihren Functionen zu ſuspendiren und wegen interimiſtiſcher Fortführung der Vereinsgeſchäfte die nöthigen Anſtalten zu treffen.

§. 24.

Dieſem Auffichts- oder Verwaltungsrath liegt alsdann auch die Führung der Prozeſſe ob, welche die Generalverſammlung gegen die Vorſtände und Beamten des Vereins beſchließt, wogegen zu Prozeſſen gegen den Verwaltungsrath ſelbſt in der betreffenden Generalverſammlung die erforderlichen Bevollmächtigten beſtellt werden müſſen.

Die in den Verwaltungsrath gewählten Perſonen ſind dem Gericht vom Vorſtande zunächſt bei Errichtung der Geſellſchaft, ſodann aber auch ſpäter jeder Wechſel unter ihnen, ebenſo wie dies für den Ein- und Austritt von Mitgliedern feſtgeſetzt worden iſt, ſchriftlich anzuzeigen, und dient das über die ſtattgehabte Anzeige ausgefertigte Atteſt des Gerichts zur Legitimation des Verwaltungsraths bei den erwähnten Prozeſſen.

Der Verwaltungsrath unter ſich faßt ſeine Beſchlüſſe nach Mehrheit der Stimmen und iſt beſchlußfähig, ſobald mindeſtens die Hälfte ſeiner Mitglieder Theil nimmt.

§. 25.

Die General-Verſammlung der Vereinsmitglieder wird durch den Vorſtand oder den Verwaltungsrath nach den Beſtimmungen des Geſellſchaftsvertrages und in der darin feſtgeſetzten Form berufen, unter Bekanntmachung des Zweckes derſelben oder der Gegenſtände der Verhandlung.

Nur wenn das letztere geſchehen iſt, kann die Mehrheit der in einer General-Verſammlung Anweſenden den ganzen Verein durch ihre Beſchlüſſe verpflichten.

Digitized by Google

Ob noch sonstige Erfordernisse zur Fassung eines gültigen Gesellschaftsbeschlusses gehören, sowie, ob zu gewissen Festsetzungen andere als bloße Mehrheitsbeschlüsse nothwendig sind, bestimmt der Gesellschaftsvertrag.

§. 26.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller der in den Generalversammlungen gültig gefaßten Beschlüsse, wie sämmtlicher Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrags unbedingt verpflichtet und dem Verein verantwortlich.

Entsteht Streit unter den Vereinsmitgliedern über den Sinn von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, oder früherer Gesellschaftsbeschlüsse, so wird derselbe für den Verein endgültig durch einen weiteren Gesellschaftsbeschluß entschieden, und nur soweit Vermögensrechte Einzelner davon abhängen, kann von diesen auf richterliches Gehör angetragen werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung des Vereins und dem Austritt einzelner Mitglieder.

§. 27.

Der Verein wird aufgelöst:

a) durch Eröffnung des Concurses über den Verein, sowie nach fruchtloser Vollstreckung der Execution in das Vereinsvermögen;
b) durch Beschluß des Vereins;
c) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
d) auf Antrag jedes einzelnen Mitgliedes, welches eine Vereinsschuld, nach vergeblich vollstreckter Execution in das Vereinsvermögen, aus seinem Privatvermögen gezahlt hat.

§. 28.

Die Auflösung des Vereins muß, außer dem Falle des Concurses, dem Handelsgericht angezeigt, in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht werden, widrigenfalls sie dritten Personen nur dann, wenn sie darum gewußt haben, entgegengesetzt werden kann.

Das Handelsgericht muß den Vorstand durch Ordnungsstrafen von Amtswegen zur Anmeldung der betreffenden Thatsachen anhalten.

§. 29.

Ist der Verein auf bestimmte Dauer geschlossen, so bleiben die Erben eines verstorbenen Mitgliedes bis zum Ablauf der Frist an die Mitgliedschaft gebunden, wenn sie nicht durch Vereinsbeschluß entlassen werden, oder der Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt.

Ist der Gesellschaftsvertrag dagegen auf unbestimmte Dauer geschlossen,

Digitized by Google

ſo ſteht jedem Mitgliede der Austritt nach vorhergehender Kündigung innerhalb der im Vertrag bemeſſenen Friſten und mit den daſelbſt beſtimmten Folgen zu. In jedem Falle kann der Ausſchluß von Mitgliedern durch den Verein aus den im Geſellſchaftsvertrag feſtzuſetzenden Gründen durch Vereinsbeſchluß angeordnet werden.

§. 30.

Die aus dem Verein ausgeſchloſſenen und ausgetretenen Mitglieder, ſowie die Erben Verſtorbener bleiben den Vereinsgläubigern auch nachher für alle bis zu ihrem Ausſcheiden vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten verhaftet, ohne daß ihnen deshalb eine Einmiſchung in die Vereinsangelegenheiten zuſtände, indem ſie nur die Mittheilung des letzten Rechnungs- und Kaſſen-Abſchluſſes des Vereins nebſt Bilanz verlangen können. An dem etwaigen Reſervefond oder ſonſt vorhandenen Geſammtvermögen des Vereins ſteht ihnen in der Regel ein Anſpruch nicht zu, vielmehr ſind ſie nur berechtigt zu verlangen:

a) daß ihnen der eingezahlte Geſchäftsantheil nebſt zugeſchriebenen Dividenden ausgezahlt, und
b) daß ſie binnen der nächſten zwei Jahre nach ihrem Austritt durch den Verein von ihrer Mitverhaftung gegen die Vereinsgläubiger befreit werden.

Gegen dieſe Verpflichtung kann ſich der Verein nur dadurch ſchützen, daß er ſeine Auflöſung beſchließt und zur Liquidation ſchreitet.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Liquidation des Vereins.

§. 31.

Jede Auflöſung des Vereins hat die Liquidation zur Folge.

Außer dem Falle des Concurſes, für welchen es bei den desfallſigen Beſtimmungen bewendet, erfolgt dieſelbe durch die Vorſtände, die bisherigen Vertreter der Geſellſchaft als Liquidatoren, welchen, je nach Verfaſſung des Vereins, der Verwaltungsrath dabei zur Seite ſteht. In beſonderen Fällen kann jedoch durch Vereinsbeſchluß die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter beantragt werden, was alsdann durch Eintrag in das Handelsregiſter und öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums gebracht werden muß.

§. 32.

Die Abwickelung der laufenden Geſchäfte, insbeſondere die Einziehung der Activa, und Befriedigung der Gläubiger des Vereins, ſowie die Vertretung deſſelben erfolgt in gewöhnlicher Weiſe nach den Vorſchriften des Geſell-

Digitized by Google

ſchaftsvertrages und dient einen vom Gericht ernannten Liquidator ſeine Beſtallung als Legitimation. Insbeſondere ſind die Liquidatoren berechtigt, Vergleiche und Compromiſſe einzugehen, neue Geſchäfte aber nur alsdann, wenn dies zur Abwickelung bereits ſchwebender erforderlich iſt.

Unbewegliche Sachen müſſen ſie, wenn kein Vereinsbeſchluß davon entbindet, im Wege öffentlicher Verſteigerung veräußern, überhaupt aber haben ſie den Vereinsbeſchlüſſen, auch wenn ſie vom Richter beſtellt ſind, ſich zu fügen.

Bei ihren Zeichnungen bedienen ſich die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma, und können mehrere Liquidatoren mit rechtlicher Wirkung nur gemeinſchaftlich handeln, wenn nicht ihre Beſtallungen oder der Geſellſchaftsvertrag anders beſtimmen.

§. 33.

Von den bei Auflöſung des Vereins vorhandenen und während der Liquidation eingehenden Geldern, ſoweit ſie bei Fortſetzung des Liquidationsverfahrens entbehrlich ſind, werden:

a) zunächſt die Vereinsgläubiger je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und für ſpätere fällige die erforderlichen Summen reſervirt;
b) erſt die alsdann verbleibenden Ueberſchüſſe gelangen zur Vertheilung auf die eingezahlten Geſchäftsantheile der Mitglieder und zwar verhältnißmäßig je nach Höhe der einzelnen, inſofern der Beſtand nicht zur Deckung aller ausreicht;
c) bleibt endlich nach Deckung der ſämmtlichen Paſſiva des Vereins, ſowie der Geſchäftsantheile der Mitglieder noch etwas übrig, ſo wird daraus zunächſt der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Mitglieder nach den Beſtimmungen des Geſellſchaftsvertrages vertheilt, weitere Ueberſchüſſe aber, in Ermangelung anderweiter Vertragsbeſtimmungen, gleichmäßig nach der Kopfzahl.

§. 34.

Bei ungünſtigem Stande des Vereinsgeſchäfts wird daher immer zunächſt der vorhandene *Reſervefond* zur Deckung der Paſſiva herangezogen und nur bei Erſchöpfung deſſelben auf die *Geſchäftsantheile* der Mitglieder zurückgegriffen.

Dabei gilt im Allgemeinen der Grundſatz, daß kein Mitglied wegen des ſolchergeſtalt im Geſchäft verlorenen höheren Geſchäftsantheils an andere, deren Geſchäftsantheile niedriger waren, einen Regreßanſpruch zu machen berechtigt iſt.

Müſſen die Geſchäftsantheile der Mitglieder nicht völlig, ſondern nur zum Theil gegen die Deckung der Vereinsſchulden zurücktreten, ſo erfolgt der von den einzelnen zu machende Abzug je nach deren Höhe verhältnißmäßig.

Digitized by Google

§. 35.

Erſt wenn nach Erſchöpfung des ganzen Vereinsvermögens und Aufopferung der Reſerven und Geſchäftsantheile noch Vereinsſchulden zu decken bleiben, tritt die ſolidariſche Verpflichtung der Mitglieder zur Befriedigung der Gläubiger aus ihrem Privatvermögen ein, wobei das nachſtehende Verfahren zu beobachten iſt.

Sobald die Liquidatoren die Ueberzeugung von der definitiven oder auch nur vorläufigen Inſufficienz des Vereinsvermögens gewinnen, haben ſie, bei eigener Verantwortlichkeit, dem Gericht, unter Einreichung eines vollſtändigen Inventars über das Vereinsvermögen, davon Anzeige zu machen und dieſem die weiteren Maßregeln, insbeſondere die Beſchlußnahme über die Concurseröffnung zu überlaſſen, in welchem letzteren Falle ihre Wirkſamkeit aufhört und das ſämmtliche Vereinsvermögen nebſt den vorhandenen Büchern, Liſten, Documenten und Papieren an das Gericht resp. an den von dieſem unter Zuziehung der Gläubiger zu beſtellenden Maſſenverwalter übergeben werden muß.

§. 36.

In jedem Falle, wo bei Inſufficienz des Vereinsvermögens die Deckung des Ausfalls aus dem Privatvermögen der Mitglieder bewirkt werden muß, tritt unter Leitung des Gerichts folgendes Verfahren ein:

a) nach Prüfung des eingereichten oder im Concursverfahren feſtgeſtellten Vermögensſtatuts ſetzt das Gericht den Betrag derjenigen Summe, die zur vollen Befriedigung der Vereinsgläubiger erforderlich iſt, durch Decret feſt und vertheilt dieſelbe auf ſämmtliche haftbare, gegenwärtige und frühere, Mitglieder des Vereins gleichmäßig;

b) die Liquidatoren, nach Befinden der Maſſen-Curator, ziehen auf Grund dieſer gerichtlichen Umlage die den Einzelnen zur Laſt fallenden Antheile von dieſen ein und beſchreiten gegen die Säumigen den Rechtsweg;

c) ſind von einzelnen Mitgliedern die ſie treffenden Antheile der Umlage nicht zu erlangen, ſo bleibt für ſolche Defecte die Geſammtheit der übrigen Mitglieder verhaftet, und das Gericht beſtimmt die zur Deckung des Fehlbetrags weiter erforderlichen Summen und vertheilt ſie auf die übrigen Mitglieder gleichmäßig, worauf ebenſo, wie bei der erſten Umlage die Einziehung erfolgt, und iſt mit dieſer Ausſchreibung und Einziehung ſo lange fortzufahren, bis ſämmtliche Vereinsgläubiger an Kapital, Zinſen und Koſten vollſtändig befriedigt ſind;

d) gegen die vom Gericht in dieſer Beziehung getroffenen Anordnungen ſteht keinem Mitgliede ein Einſpruch zu, insbeſondere dürfen die einzelnen Vereinsmitglieder, gegen welche wegen der ſie treffenden Antheile der Rechtsweg beſchritten iſt, inſofern nur ihre Mitgliedſchaft feſtſteht,

Digitized by Google

in Bezug auf ihre Zahlungspflicht und die Höhe der Umlage keine Einwendungen erheben.

§. 37.

Ungeachtet der Auflösung des Vereins, kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Mitglieder unter sich, wie gegen Dritte, die Vorschriften dieses Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages zur Anwendung, soweit nicht das Wesen der Liquidation ein Anderes ergiebt. Auch bleibt für die Liquidation der Gerichtsstand, welchen der Verein bei seiner Auflösung hatte, bestehen.

§. 38.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Vereins einem der gewesenen Mitglieder oder einem Dritten in Verwahrung gegeben, welchen, in Ermangelung gütlicher Einigung, das Gericht bestimmt. Sämmtliche gewesene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere befugt.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

§. 39.

Die Klagen gegen ein Vereinsmitglied aus Ansprüchen gegen den Verein verjähren in fünf Jahren nach Auflösung des Vereins oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus demselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung des Vereins oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Mitgliedes aus demselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

§. 40.

Ist noch ungetheiltes Vereinsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Vereinsvermögen sucht.

§. 41.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen den fortbestehenden Verein oder ein anderes Mitglied vorgenommen werden.

Digitized by Google

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung eines Vereins zu demselben gehörigen Mitgliedes wird nicht durch Rechtshandlungen gegen ein anderes Mitglied, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

§. 42.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Digitized by Google

II.

Statuten der Vereine zu Delitzsch, Eisleben und Meißen.

Den hier folgenden Vereinsstatuten haben wir eine kurze Bemerkung vorauszuschicken. Wie schon in den ersten Kapiteln bemerkt ist, theilen wir als Musterstatuten mit:

a) das revidirte Statut des Vorschußvereins zu Delitzsch;

b) den Gesellschaftsvertrag der Diskontogesellschaft zu Eisleben;

c) das Statut nebst Geschäftsordnung des Creditvereins zu Meißen,

indem jeder dieser Vereine eine der angedeuteten Hauptrichtungen besonders scharf in sich ausgeprägt hat.

Das Delitzscher Statut, als das für den stillern Verkehr besonders kleinerer und mittlerer Städte und des platten Landes vorzugsweis passende, wo Männer aus dem kleinen und mittleren Gewerbstande selbst die Kassen und Geschäftsführung übernehmen, ist gleich mit denjenigen Verbesserungen versehen, welche der dortige Verein in nächster Zeit beabsichtigt.

Beim Eisleber ist besonders, außer den trefflich durchdachten und geordneten, einem bankmäßig entwickelten Verkehr entsprechenden Bestimmungen auf Eins aufmerksam zu machen. Bis zum Erlaß des für unser Genossenschaftswesen erstrebten Gesetzes, kann nämlich die hier gewählte Form einer Commanditgesellschaft auf Actien nach dem deutsch. allgem. Handelsgesetzbuch, der von uns im Abschnitt I des II. Kapitels gedachten Schwierigkeiten halber (Festsetzung der Actien nicht unter 200 Thlr. u. s. w.), nur da bei unsern Vereinen in Anwendung kommen, wo das Handelsgesetzbuch noch nicht Gesetzeskraft erhalten hat, und bei seiner Einführung eine gleiche Bestimmung, wie im Preußischen Einführungsgesetz vom 20. Juni 1861 aufgenommen ist: „daß die vor Eintritt der Gesetzeskraft desselben

Digitized by Google

bereits gegründeten Commanditgesellschaften auf Actien jenen Beschränkungen nicht unterliegen sollen." Von dieser Gestattung machte man in Eisleben zu rechter Zeit Gebrauch, indem man sich bereits im Februar 1862 in der neuen Form constituirte, während das Handelsgesetzbuch erst mit dem 1. März 1862 in Wirksamkeit trat. In Preußen kann man daher gegenwärtig nicht mehr in dieser Weise vorgehen, sondern nur in denjenigen deutschen Staaten, wo das Handelsgesetzbuch zwar publicirt, aber jene Frist bis zur Gültigkeit, unter dergleichen Gestattung, wie im Preußischen Einführungsgesetz, noch offen ist. Daß im Uebrigen viele wesentliche Bestimmungen des Eisleber Gesellschaftsvertrages auch für die Vereine, welche nicht die fragliche Form annehmen, zum großen Theil sich anpassen lassen, versteht sich von selbst.

Das Meißner Statut endlich steht zwischen beiden erstgenannten gewissermaßen in der Mitte und ist außerdem auch für alle diejenigen Vereine normgebend, welche Corporationsrechte anstreben.

Im Uebrigen finden sich die Motive zu den einzelnen Hauptpunkten der Statuten in den verschiedenen Abschnitten des II. Kapitels.

a) Revidirtes Statut des Vorschußvereins zu Delitzsch:

§. 1. Zweck des Vereins.

Die unterzeichneten Mitglieder bezwecken, sich durch den Zusammentritt zu diesem Vereine gegenseitig durch ihren gemeinschaftlichen Credit die zu Gewerbs- und Wirthschafts-Zwecken erforderlichen baaren Geldmittel zu verschaffen.

§. 2. Fond des Vereins und baare Geldmittel.

Der Fond des Vereins besteht:

a) aus dem eigentlichen Vereinsvermögen, welches der Gesammtheit der Mitglieder gehört und dem Kassengeschäft als Reserve dient;

b) dem Mitgliedervermögen, den Geschäftsantheilen (Guthaben) der Einzelnen in der Vereinskasse.

Die zum Betriebe des Vereinsgeschäfts erforderlichen baaren Geldmittel beschafft der Verein:

1) durch Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Mitglieder, sowie durch Einzahlungen derselben auf ihre Geschäftsantheile;

2) durch Aufnahme von Darlehnen unter gemeinsamer Haft.

§. 3. Ordnung der Vereinsangelegenheiten, Generalversammlung.

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten selbstständig unter Vollwort aller seiner Mitglieder. Zur Leitung der Geschäfte und Führung der Ver-

Digitized by Google

waltung unter seiner Oberaufsicht ernennt er jedesmal auf drei Jahre einen Ausschuß, bestehend aus:

a) einem Vorsitzenden,
b) einem Kassirer,
c) einem Controleur (Gegenbuchführer),
d) neun Beisitzern,

von denen die zu a—c genannten in getrennten Wahlacten, die Beisitzer in einem Acte zusammen mittelst Stimmzettel gewählt werden. Von den Beisitzern scheidet in jedem Jahre der dritte Theil aus und wird durch Neuwahlen ergänzt, worüber in den beiden ersten Jahren das Loos, sodann aber die Zeit des Antritts der Function entscheidet, dergestalt, daß Jeder von ihnen drei Jahre im Amte bleibt.

Die Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung nicht im gegenwärtigen Statut oder durch spätere Gesellschaftsbeschlüsse dem Ausschusse übertragen ist, erfolgt durch Beschlüsse der Vereinsglieder, welche für Alle verbindliche Kraft haben, wenn sie von der Mehrheit der in der Versammlung Erschienenen gefaßt sind, sofern die Versammlung und die darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände wenigstens drei Tage vorher durch Einrückung in die Localblätter zur Kenntniß der Mitglieder gebracht worden sind.

Dergleichen General-Versammlungen finden regelmäßig statt:

a) am Jahresschlusse behufs der Wahlen der Ausschußmitglieder, Mittheilung und Justificirung der Rechnung über das Kassenwesen und die Geschäfte des Vereins, Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung und was sonst damit zusammenhängt;
b) am Ende jedes Vierteljahrs zur Darlegung der Kassen- und Geschäftsverhältnisse, Erledigung von Beschwerden über die Verwaltung, und sonstiger Vereinsangelegenheiten.

Außerdem können auch bei dringenden Veranlassungen Generalversammlungen jederzeit berufen werden, was alsdann unbedingt geschehn muß, wenn mindestens der zehnte Theil der Vereinsglieder schriftlich, unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung, beim Ausschusse darauf anträgt.

Die Generalversammlungen werden vom Ausschusse anberaumt, welcher auch die Tagesordnung festsetzt und in der Einladung bekannt macht, in welche jedoch alle Anträge aufgenommen werden müssen, die vor dem darüber gefaßten Beschlusse des Ausschusses schriftlich bei demselben eingereicht und von mindestens zehn Mitgliedern unterzeichnet sind.

Die Leitung der Generalversammlungen steht dem Vorsitzenden zu, jedoch kann dieselbe auf besondern in der Versammlung gestellten Antrag, durch Beschluß derselben einem andern Mitgliede übertragen werden.

Digitized by Google

§. 4. Befugnisse und Geschäftsführung des Ausschusses. Der Vorstand, die einzelnen dazu gehörigen Beamten und ihre Vollmachten.

Der Ausschuß und seine einzelnen Mitglieder sind bei Führung der Vereinsgeschäfte für Beobachtung des gegenwärtigen Statuts, der Gesellschaftsbeschlüsse, sowie der durch solche Beschlüsse genehmigten Kassen- und Geschäftsordnungen dem Vereine verantwortlich.

Alle an den Verein gestellten Anfragen und Anträge, insbesondre die Vorschußgesuche, müssen dem Ausschusse schriftlich eingereicht werden. Dieser verfügt darauf in seinen Sitzungen, sorgt für Beschaffung der erforderlichen Geldmittel und Beitreibung der Ausstände, und erhält die Geschäfte im ordnungsmäßigen Gange. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte findet allwöchentlich eine regelmäßige Sitzung des Ausschusses an voraus zu bestimmenden Tagen und in einem bestimmten Lokale statt, in welchem die vorkommenden Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit entschieden werden, sobald mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend ist.

Der Ausschuß ist befugt, von den Kassenbeamten, welche er fortwährend beaufsichtigt, jederzeit die Vorlegung sämmtlicher Bücher, Listen und Documente, sowie die Vorzeigung und Aushändigung der Kassenbestände zu verlangen und dieselben von der Kassenverwaltung, unter Vorbehalt der definitiven Entscheidung einer sofort zu berufenden Generalversammlung, zu entlassen, sobald sich Unordnungen und Defecte dabei vorfinden. Ferner ist der Ausschuß ermächtigt, für den Verein:

a) Vorschußgesuche auf Schuldschein oder Wechsel nach Maßgabe der §§. 10 und 11 dieses Statuts zu bewilligen und gegebene Vorschüsse zu prolongiren;

b) über die Geldbestände der Vereinskasse zu Vereinszwecken zu verfügen;

c) Anlehen und Einlagen für die Gesellschaftskasse nach Bedarf auf- und anzunehmen oder durch den Kassirer annehmen zu lassen, mit der Wirkung: daß sämmtliche Vereinsglieder aus solchen Geschäften den Gläubigern solidarisch verhaftet werden. Jedoch hat die Generalversammlung vorher den höchsten Betrag zu bestimmen, welchen sämmtliche Anlehne und Einlagen zusammen innehalten müssen, und soll derselbe in der Regel den eignen Vereinsfond an Vereins- und Mitgliedervermögen nicht um mehr als das Doppelte überschreiten.

Bei Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten für den Verein, Abschluß von Verträgen u. s. w. hat der Ausschuß stets die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.

Uebrigens erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Ausschusses niemals auf Vertretung der Ausfälle, welche die Vereinskasse, durch die Zahlungsun-

Digitized by Google

fähigkeit ihrer Schuldner erleidet, indem ihm ein bei Beurtheilung von deren Vermögensverhältniſſen etwa gemachtes Verſehn nicht angerechnet werden darf.

Der Vorſitzende hat die Leitung der Ausſchußſitzungen und kann dieſelben nach Bedürfniß auch außer der Ordnung ausſchreiben, wozu alsdann ſämmtliche Ausſchußmitglieder mit Bekanntmachung des zur Verhandlung kommenden Gegenſtandes beſonders eingeladen werden müſſen.

Der Kaſſirer übernimmt alle einkommenden Gelder zur Aufbewahrung und quittirt darüber, beſtreitet auch die vorkommenden Ausgaben, jedoch nur gegen ſchriftliche Anweiſung des Vorſitzenden und eines Beiſitzers.

Er hat nach beſonderer Inſtruction

a) die nöthigen Bücher und Liſten über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben zu führen und dem Ausſchuſſe die nöthigen Nachweiſe und Abſchlüſſe vorzulegen, wie dies Alles die Kaſſenordnung näher beſagt;

b) alljährlich vollſtändige Rechnung über Einnahme und Ausgabe, unter Beifügung der Belege und eines Vermögensnachweiſes, anzufertigen und dem Ausſchuſſe, ſowie der Generalverſammlung zur Prüfung vorzulegen.

Der Controleur übernimmt die Führung der Gegenbücher und Liſten und Mitwirkung bei den Kaſſen- und Rechnungsabſchlüſſen, wie dies die genaue Controle über die Geſchäftsführung des Kaſſirers erfordert, ebenfalls nach den nähern Beſtimmungen der Kaſſenordnung, und hat überdem als Schriftführer die Protokolle in den Verſammlungen und Ausſchußſitzungen und die Correſpondenz nach den Anweiſungen des Vorſitzenden zu führen, welcher alle im Namen des Vereins zu erlaſſende Schreiben vollzieht.

Der Vorſitzende, Kaſſirer und Controleur bilden zuſammen den Vereinsvorſtand, welcher für Ausführung der Ausſchuß- wie der Geſellſchafts-Beſchlüſſe ſorgt. Sie vertreten den Verein nach Außen, indem die von ihnen Namens des Ausſchuſſes gemeinſchaftlich gezeichneten Verträge und Schuldſcheine verbindliche Kraft für den Verein haben, und ſie dem letzteren nur zur Schadloshaltung verpflichtet ſind, ſoweit ſie dabei den Beſchlüſſen des Ausſchuſſes oder der Generalverſammlung nicht nachgekommen ſind, oder dieſelben nicht vorher eingeholt haben.

Außerdem iſt Jeder von ihnen für ſich allein ermächtigt, Namens und in Vollmacht des Vereins Klagen anzuſtellen, ſich auf ſolche einzulaſſen, überhaupt Prozeſſe zu führen, darin Vergleiche abzuſchließen, Eide zu de- und referiren, die ergehenden Definitiventſcheidungen anzunehmen und alle zuſtändige Rechtsmittel dagegen einzulegen, auch ſich zu allen dieſen Handlungen einen anderweiten Bevollmächtigten zu ſubſtituiren.

Digitized by Google

Bei Verhinderungen eines der genannten Beamten ernennt der Ausschuß sofort aus den Beisitzern einen Stellvertreter.

Eine Entschädigung für die übernommene Mühwaltung erhalten nur der Vorsitzende, Kassirer und Controleur, worüber das Nöthige durch besondern Vertrag und Gesellschaftsbeschluß nach dem Umfange der Geschäfte festzusetzen ist, ebenso wie wegen der von dem Kassirer auf jeden Fall zu bestellenden Caution.

§. 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind berechtigt:

a) bei allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen zu stimmen;
b) aus der Gesellschaftskasse baare Vorschüsse, soweit dieselbe dazu ausreicht, sowie
c) unter den unten (§. 9) festgesetzten Bedingungen eine Dividende vom Gewinn zu beanspruchen.

Dagegen sind sie verpflichtet:

d) zur Bildung von Geschäftsantheilen, allmonatlich ein jedes mindestens 5 Sgr. einzusteuern;
e) für die Deckung der Geschäftsunkosten aufzukommen;
f) Jedes ein Eintrittsgeld von 1 Thlr. entweder sofort oder in den unten bestimmten Terminen zu bezahlen;
g) die solidarische Verpflichtung für die zum Betriebsfond der Gesellschaft erforderlichen Darlehne zu übernehmen und die betreffenden Schuldscheine zu unterschreiben, soweit dies nicht Namens ihrer bereits durch den Vorstand bewirkt wird;
h) dem gegenwärtigen Statut, sowie den Beschlüssen und dem Interesse der Gesellschaft nicht zuwider zu handeln, und das erstere durch Namensunterschrift zu vollziehn.

§. 6. Geschäfts- oder Stammantheile (Guthaben) der Mitglieder.

Der Geschäftsantheil jedes Mitglieds wird auf einen Höchstbetrag von 40 Thlr. fixirt und kann sofort beim Eintritt vollgezahlt, oder auch später durch Nachzahlung jederseits ergänzt werden, indem die §. 5 litt. d. erwähnte Monatssteuer das Mindeste ist, was jedes Mitglied darauf entrichten muß. Außerdem wird bis zur Erreichung des genannten Höchstbetrags bei dem Geschäftsantheil eines jeden Mitglieds auch noch die auf dasselbe fallende Dividende (§. 9) vom Reingewinne inne behalten, und nebst allen auf den Antheil gemachten Einzahlungen jedesmal am Jahresschlusse in einem besondern Conto demselben gutgeschrieben.

Sämmtliche Einzahlungen nebst Dividende bleiben Eigenthum der Mitglieder, dürfen jedoch während der Mitgliedschaft weder ganz noch theilsweis aus der Kasse zurückgezogen werden.

Digitized by Google

In Bezug auf die Vereinskasse haben die Geschäftsantheile (das Guthaben) zu Gunsten der Mitglieder den Charakter einer Schuldforderung, und werden daher dem Ausscheidenden baar herausgezahlt, insofern derselbe nicht gegen den Verein Verpflichtungen hat, worunter auch die Bürgschaften gezählt werden. Bei Auflösung des Vereins wird daher das Gesammtguthaben aller Mitglieder unter den Vereinsschulden mit liquidirt, jedoch muß dasselbe, wenn das Activvermögen des Vereins zur Deckung sämmtlicher Schulden nicht ausreicht, gegen die eigentlichen Gesellschaftsgläubiger zurückstehn, indem es, gleich einer Actie, als ein beim Geschäft gewagter Einsatz angesehen wird. Kein Mitglied kann aus diesem Grunde einen Anspruch wegen des solcher Gestalt etwa verlorenen höhern Guthabens an die übrigen machen, doch wird, wenn nicht das gesammte Guthaben aller Mitglieder, sondern nur ein Theil davon verloren geht, der Verlust von den Einzelnen, nach Verhältniß der Höhe ihres Antheils, getragen.

Uebrigens erhält jedes Mitglied über sein Guthaben ein besonderes Buch, worin der Kassen-Controleur den Zu- und Abgang bemerkt. Auf keinen Fall darf jedoch darüber von Jemandem, so lange es in der Vereinskasse steht, irgendwie verfügt werden, namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung desselben dem Vereine gegenüber, welchem es zunächst wegen aller Verpflichtungen des Inhabers haftet, durchaus unverbindlich, was in dem erwähnten Buche ausdrücklich zu vermerken ist.

§. 7. Reservefond.

Zur Deckung etwaiger Ausfälle bei Rückzahlung der an die Mitglieder gegebenen Vorschüsse dient das §. 2 erwähnte Gesammtvermögen des Vereins als Reservefond, welcher durch Beiträge der Mitglieder und gewisse §. 9 bestimmte Antheile am Reingewinn des Vorschußgeschäfts gebildet und dessen Höhe nach Verhältniß der Vereinsschulden durch jeweilige Gesellschaftsschlüsse regulirt wird.

Sämmtliche Mitglieder sind verpflichtet, zu diesem Fond ein Eintrittsgeld, welches gegenwärtig auf einen Thaler festgesetzt wird, zu entrichten, dessen Wiedererstattung beim Ausscheiden niemals erfolgt. Doch wird den Eintretenden nachgelassen von diesem Betrage nur $^2/_3$ mit — 20 Sgr. — sofort, den Rest von — 10 Sgr. — in den zwei nächsten Jahren mit je — 5 Sgr. — zu zahlen.

§. 8. Verzinsung der Vorschüsse.

Von den Procenten, welche die Vorschußempfänger von den entnommenen Summen der Kasse entrichten müssen, werden die Zinsen der vom Vereine aufgenommenen Kapitalien und die Verwaltungskosten gedeckt, außerdem aber Beiträge zum Reservefond, sowie eine Dividende an die Mitglieder gewährt.

Digitized by Google

Die Vorschußempfänger erlegen zu diesem Zwecke in die Vereinskasse von jedem Vorschusse:

a) 5 Procent Zinsen auf das Jahr,

b) 1/4 Procent Provision auf den Monat,

oder zusammen 8 Procent auf das Jahr, im Falle eines Verzugs in der Rückzahlung aber vom Fälligkeitstage ab 10 Procent auf das Jahr.

Jedoch soll dieser Beitrag selbst bei Vorschüssen auf ganz kurze Zeit nie weniger als

1 Sgr. bei Vorschüssen von 3—5 Thlr.
2 „ „ „ über 5—10 „

und so weiter bei jeden 5 Thlr. mehr um 1 Sgr. steigend, betragen, und diese Sätze als das Mindeste in allen Fällen zur Kasse entrichtet werden.

Uebrigens wird dieser Beitrag gleich bei Gewährung der Vorschüsse vom Kassirer inne behalten, für etwaige Zögerungen aber spätestens bei Abführung der Reste mit eingezogen, respective eingeklagt. Dabei gilt im Allgemeinen die Regel,

„daß die von den Vorschußempfängern geleisteten Zahlungen immer zuerst auf diese Beiträge, und erst die Ueberschüsse auf das Kapital selbst in Abrechnung kommen.“

§. 9. Dividende.

Was von den im vorstehenden Paragraph erwähnten Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger nach Deckung der Zinsen der vom Verein aufgenommenen Kapitalien und der Verwaltungskosten übrig bleibt, wird an die Mitglieder, nach Höhe des von Jedem auf seinen Geschäftsantheil (Guthaben) gemachten Einzahlungen und zugeschriebenen Gewinnantheile, am Jahresschlusse als Dividende gewährt und diesem Guthaben, bis dasselbe die Normalhöhe erreicht hat, ferner zugeschrieben.

Bei Berechnung der Dividende wird dieses Guthaben der einzelnen Mitglieder nur insoweit berücksichtigt, als es volle Thaler beträgt, und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnüberschüsse es sich handelt, entstanden ist, so daß also die während eines Jahres aufgesammelten Monatsbeiträge erst bei Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres mit in Betracht kommen.

Solange als der Reservefond nicht auf seinem vollen Betrage angelangt ist, werden übrigens von dem zur Dividende kommenden Reingewinn vor dessen Vertheilung an die Mitglieder gewisse, durch Gesellschaftsbeschluß zu bestimmende Procente abgezogen und dem genannten Fond, zu dessen allmäliger Erhöhung, zugeschlagen, was ebenfalls geschehen muß, wenn derselbe, durch erlittene Ausfälle bei Wiedereinziehung der Vorschüsse, unter jene Normalsumme herabgesunken ist.

Digitized by Google

§. 10. Höhe der Vorschüsse und Rückzahlungsfristen.

Die Höhe der den Mitgliedern zu gewährenden Vorschüsse hängt vom Verhältnisse des Kassenbestandes zu dem vorwaltenden Bedürfnisse ab und wird der gewissenhaften Beurtheilung des Ausschusses überlassen. Doch sollen in der Regel die Vorschüsse nicht unter 3 und nicht über 1000 Thlr. betragen, auch haben, wenn die Kasse für alle Gesuche nicht ausreicht, die älteren vor den jüngeren, die um kleinere Vorschüsse vor denen um größere den Vorrang.

Hinsichtlich der Rückzahlungsfristen werden die Vorschüsse in der Regel nicht auf länger als ein Vierteljahr bewilligt und das Erforderliche nach Verabredung mit dem Empfänger in dem Schuldscheine ausgedrückt, indem die Rückzahlung auch in mehreren Terminen stattfinden kann.

Jedoch ist der Ausschuß befugt, nach Ablauf der zuerst bestimmten Rückzahlungsfristen jeden Vorschuß, jedoch nur mit Bewilligung der Bürgen, bis auf weitere 3 Monate zu verlängern, auch können mehrere Prolongationen für eine und dieselbe Schuldpost ertheilt werden, wenn dieselben nur zusammen nicht über 3 Monate nach dem ursprünglichen Zahlungstermine hinausgehen.

§. 11. Erfordernisse auf Seiten der um Vorschuß Nachsuchenden.

Um einen Vorschuß aus der Vereinskasse beanspruchen zu können, ist auf Seiten des Nachsuchenden erforderlich:

a) daß ihm keine entehrenden Verbrechen zur Last fallen;
b) daß er auf frühere Vorschüsse weder im Rückstande gegen die Kasse sich befindet, noch einen etwaigen Bürgen in Schaden gebracht hat;
c) daß seine Verhältnisse die nöthige Sicherheit für Rückerstattung des Vorschusses darbieten.

Was die Sicherheit betrifft, so hat der Ausschuß bei Beträgen, welche das Guthaben der Einzelnen um nicht mehr als 10 Thlr. übersteigen, nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Persönlichkeit und die Verhältnisse des Gesuchstellers der Art sind, daß eine Rückerstattung mit Wahrscheinlichkeit zu verhoffen steht, und einzig hiernach zu entscheiden. Hat in diesem Falle Jemand bereits in der Kasse seine vollen 40 Thlr. gut, so können ihm sogar bis zu 60 Thlr. ohne besondre Sicherstellung vorgeschossen werden. Es ist dabei hauptsächlich auf Thätigkeit, Geschicklichkeit, Ordnungsliebe und Rechtlichkeit zu sehen, und können vom Ausschusse zuverlässige, mit den Verhältnissen bekannte Vertrauensmänner aus den Vereinsmitgliedern nach freier Wahl zugezogen und gutachtlich über alles dieses gehört werden. Bis zum Betrage des Guthabens selbst wird stets creditirt.

Bei höhern Vorschüssen muß von dem Nachsuchenden Sicherheit durch Bürgen oder Pfand erfordert werden, deren Annehmlichkeit der Ausschuß lediglich zu beurtheilen und darnach das Gesuch zu gewähren, oder abzulehnen hat. Im Falle aber ein Mitglied, welches bereits einen

Digitized by Google

Vorschuß gegen Bürgschaft empfangen und noch nicht zurückgezahlt hat, einen zweiten Vorschuß nachsucht, darf derselbe ohne Bewilligung der Bürgen der frühern Schuld nicht gewährt werden, welche übrigens durch diese Bewilligung an sich keine Garantie für die neue Schuld übernehmen.

Den Bürgen, welche die Schuld eines Vorschußempfängers aus ihren Mitteln zahlen, oder als Selbstschuldner übernehmen, wird dabei der Vortheil zugesichert, daß ihnen in allen Fällen die sowohl auf das Conto des ursprünglichen Schuldners, als ihr eignes aufgelaufenen Verzugs- und andere Zinsen nur nach 5 Procent auf das Jahr berechnet werden.

Beschwerden über abgewiesene Vorschußgesuche gehören vor die nächste Generalversammlung.

§. 12. Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

Erworben wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Statuts nach vorgängiger förmlicher Aufnahme Seitens des Ausschusses, welcher jedes derartige Gesuch, wenn er den Zutritt des Kandidaten den Interessen der Gesellschaft für nicht zuträglich erachtet, abweisen kann, wogegen dem Abgewiesenen nur die Berufung an die Generalversammlung offen steht.

Verloren wird die Mitgliedschaft sofort bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Gesellschaftsbeschluß, welcher vom Ausschusse insbesondere alsdann beantragt werden kann, wenn Mitglieder drei Monate lang mit den laufenden Beiträgen in Rest bleiben, oder es wegen Rückzahlung der erhaltenen Darlehne zur gerichtlichen Klage kommen lassen.

Ebenso hört die Mitgliedschaft durch den Tod und nach schriftlicher Kündigung beim Ausschusse mit Ablauf des Rechnungsjahres auf, innerhalb dessen Beides erfolgt, und sind also die Erben eines Verstorbenen auf solange noch an die Mitgliedschaft gebunden. Außerdem muß die Kündigung mindestens 6 Monate vor dem Jahresschlusse erfolgen, widrigenfalls der Kündigende erst mit Ende des nächstfolgenden Jahres von der Mitgliedschaft entbunden werden kann.

Uebrigens kann ein ausscheidendes Mitglied — oder an dessen Stelle seine Erben — nur den vollständigen Betrag des auf seinen Geschäftsantheil Eingezahlten und die demselben bereits gutgeschriebene Dividende, sonst aber keinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen, namentlich nicht an dem Reservefond oder an der Dividende des laufenden Jahres, fordern, und erfolgt die Auszahlung seines Guthabens stets erst sechs Monate nach dem Schlusse des Rechnungsjahres, auf welchen die Endigung der Mitgliedschaft fällt.

Dagegen darf der Ausscheidende verlangen, daß er binnen zwei Jahren von der während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Mitverhaftung gegen die Gesellschaftsgläubiger befreit werde. Diesem Verlangen kann sich der Verein, bei etwaigem schlechten Stande des Gesellschaftsvermögens, nur durch sofortige Liquidation der Passiva, nach Befinden durch seine Auflösung entziehen,

Digitized by Google

welchenfalls der Ausgeschiedene für die während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen, soweit das Gesellschaftsvermögen dazu nicht ausreicht, antheilig noch mit aufkommen muß.

Eine Einmischung in die Gesellschaftsangelegenheiten steht jedoch dem Ausgeschiedenen vom Tage seines Austritts unter keinem Vorwande zu, vielmehr kann er nur Abschrift des letzten monatlichen Kassenabschlusses mit einer allgemeinen Uebersicht der Activa und Passiva der Gesellschaft verlangen.

(§. 13. Ehrenmitgliedschaft.

Wenn Jemand, ohne auf die Vortheile des Vereins Anspruch zu machen, dessen Zwecke fördert, so kann ihn der Ausschuß zum Ehrenmitgliede aufnehmen.

Dies soll namentlich geschehen, wenn Jemand geschenkweise entweder:

a) laufende Beiträge von mindestens 12 Sgr. jährlich, oder
b) eine Summe von mindestens 1 Thlr. ein- für allemal in die Vereinskasse einschießt, oder endlich
c) derselben ein zinsfreies Darlehn von mindestens 10 Thlr. überläßt.

Die Ehrenmitgliedschaft dauert ein Jahr für jeden geschenkten vollen Thaler, bei laufenden Beiträgen, so lange sie gezahlt, bei zinsfreien Darlehnen, so lange sie der Kasse gelassen werden.

Uebrigens haben die Ehrenmitglieder von den Rechten und Pflichten der Mitglieder nur:

1) das Stimmrecht in allen Gesellschaftsangelegenheiten und die Befähigung zur Annahme der ihnen von der Gesellschaft übertragenen Aemter;
2) die Verpflichtung, dem gegenwärtigen Statut, sowie den Beschlüssen und dem Interesse der Gesellschaft nicht zuwider zu handeln).

§. 14. Auflösung des Vereins und Haftung der Mitglieder.

Die Bestimmung §. 3., wonach zu allen Gesellschaftsbeschlüssen die Stimmenmehrheit der in den Versammlungen Anwesenden genügt, erleidet nur allein bei Auflösung des Vereins eine Ausnahme dahin,

daß einem die Auflösung aussprechenden Beschlusse zwei Drittheile der ordentlichen Vereinsmitglieder beistimmen müssen, wenn er gültig sein soll.

Den Ehrenmitgliedern steht eine Stimme hierbei überhaupt nicht zu, indem sie im Falle der Auflösung nur berechtigt sind,

die von ihnen geschenksweise in die Vereinskasse gesteuerten Summen, insoweit dieselben nicht durch die Tilgung der Vereinsschulden mit in Anspruch genommen werden, zurückzufordern,

zu welchem Behufe sie sich jedoch innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Auflösung in den Localblättern beim Ausschusse von selbst melden müssen, widrigenfalls sie ihrer desfallsigen Ansprüche ganz verlustig gehn.

Digitized by Google

Das Guthaben der ordentlichen Mitglieder geht dabei dem vorstehenden Anspruche der Ehrenmitglieder bei Befriedigung aus den Baarvorräthen und Ausständen der Kasse vor. Den eigentlichen Vereinsgläubigern gegenüber sind die Mitglieder erst, wenn nach Aufopferung des Reservefonds und Guthabens noch Schulden zu decken bleiben, mit ihren sonstigen Vermögen, und zwar solidarisch verhaftet.

§. 13. Ausschluß processualischer Weiterungen.

Für den Fall, daß über den Inhalt und Sinn dieses Statuts, sowie der Gesellschaftsbeschlüsse unter den Mitgliedern Streit entsteht, wird derselbe stets in den Generalversammlungen durch Gesellschaftsbeschluß endgültig entschieden, und steht keinem Mitgliede irgend eine Weiterung oder Ausstellung dagegen, namentlich nicht die Berufung auf den Rechtsweg zu, indem jede gerichtliche Einmischung und processualische Erörterung hierüber durchaus ausgeschlossen wird.

Angenommen Delitzsch, den . . . . .

---

b) Gesellschaftsvertrag der Eisleber Discontogesellschaft.

Durch Beschluß der Generalversammlung der Theilhaber vom 22. Februar 1862 und Beschluß des Ausschusses vom 25. Februar 1862 ist der am 13. October 1856 errichtete Gesellschaftsvertrag der Eisleber Discontogesellschaft und seine Nachträge auf Grund des §. 11 wie folgt verändert und festgestellt worden:

Zweck.

§. 1. Die Unterzeichneten bilden eine Commanditgesellschaft auf Actien, welche unter der Firma

Eisleber Discontogesellschaft

ein Bankgeschäft betreibt und in Eisleben ihren Sitz hat. Der mitunterzeichnete Kaufmann Alwin Sörgel und der Goldarbeiter Eduard Billing treten als persönlich haftende Gesellschafter, die übrigen mitunterzeichneten Contrahenten als Commanditisten in dieselben ein.

Dauer.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf die Zeit vom Abschlusse dieses Vertrags an bis zum 30. Juni 1881 beschränkt. Soll die Dauer der Gesellschaft verlängert werden, so muß vor Ablauf derselben darüber von der Generalversammlung Beschluß gefaßt sein.

Digitized by Google

Im Fall eines Verlustes von mehr als der Hälfte des eingezahlten Betriebskapitals soll das Geschäft sofort aufgelöst und liquidirt werden.

Betriebskapital.

§. 3. Das Kapital der Gesellschaft ist achtzig tausend Thaler und wird zerlegt in 8000 Actien zu je 10 Thaler.

§. 4. Die Actien sind nicht theilbar. Sie lauten auf den Namen des Gesellschafters und können durch Indossament auf andere übertragen werden.

§. 5. Die Form der Actien und Dividendenscheine bestimmen die persönlich haftenden Gesellschafter unter Vereinbarung mit dem Aufsichtsrath.

§. 6. Actien, welche abgenutzt oder beschädigt sind, können gegen Einlieferung der Originale, wenn diese in ihren wesentlichen Bestandtheilen erkennbar sind, unter der Nummer der alten auf Kosten des Inhabers neu ausgefertigt werden.

§. 7. Verloren gegangene Actien werden nach geschehener gerichtlicher Amortisation mit neuen Nummern ersetzt auf Kosten des Inhabers.

§. 8. Auf Antrag der persönlich haftenden Gesellschafter oder des Aufsichtsraths kann unter Zustimmung der anderen zwei Gesellschaftsorgane das Kapital vermehrt oder vermindert werden.

Geschäftszweige.

§. 9. Das Bankgeschäft wird zunächst betrieben mit den Commanditisten und dann im Allgemeinen. Es werden Wechsel discontirt, offene Conten gewährt, laufende Rechnungen eröffnet, Geldwechsel und Handel mit Werthpapieren betrieben, und Geld gegen Verzinsung angenommen, Börsen-Speculationen sind ausgeschlossen.

§. 10. Den persönlich haftenden Gesellschaftern darf vom Geschäfte kein Credit gewährt werden.

§. 11. Das gewöhnliche Geschäft bezweckt nicht Erwerbung von Grundeigenthum oder Hypotheken; es können aber Hypotheken und Grundeigenthum erworben werden, wenn es zur Rettung einer Forderung oder zur Sicherstellung von Geschäftsverbindungen dient.

§. 12. Die im §. 9. nicht genannten Zweige des Bankgeschäfts können nur eingeführt werden auf Antrag der persönlich haftenden Gesellschafter durch Beschluß des Aufsichtsraths und der Generalversammlung.

Organisation und Geschäftsführung.

1. Persönlich haftende Gesellschafter.

§. 13. Die persönlich haftenden Gesellschafter führen die Firma Eisleber Discontogesellschaft und vertreten unter derselben die Commanditgesellschaft Dritten gegenüber nach den Bestimmungen des §. 26.

Digitized by Google

§. 14. Die Zahl der persönlich haftenden Gesellschafter soll in der Regel nicht weniger als zwei und nicht mehr als drei sein.

§. 15. Zur Ernennung eines persönlich haftenden Gesellschafters ist die Zustimmung der anderen und ein Beschluß des Aufsichtsraths erforderlich, welcher mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gefaßt ist.

§. 16. Die Bedingungen der festen Besoldung, der Sicherheitsstellung, der Dauer, Kündigung und des Aufhörens der Functionen eines persönlich haftenden Gesellschafters hat derselbe mit dem Aufsichtsrath zu vereinbaren.

Die Besoldung darf höchstens betragen 700 Thlr. für den ersten, 600 Thlr. für den zweiten, 250 Thlr. für den dritten persönlich haftenden Gesellschafter.

§. 17. Durch die im §. 16 vorgeschriebenen Vereinbarungen kann dem Aufsichtsrath das Recht nicht entzogen werden, einem persönlich haftenden Gesellschafter zu kündigen wegen grober Fahrlässigkeit oder fortgesetzten Zuwiderhandlungen gegen den Gesellschaftsvertrag oder die vereinbarten Geschäftsgrundsätze §. 30. Ein solcher Beschluß des Aufsichtsraths erfordert eine Mehrheit von acht Stimmen. Ist einem persönlich haftenden Gesellschafter gekündigt, so hat er kein Einspruchsrecht §. 15 gegen die Ernennung eines anderen.

§. 18. Sind zwei oder drei persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, dann kann von einem derselben sein Verhältniß zur Gesellschaft durch freundliche Uebereinkunft zwischen ihm einerseits und den anderen persönlich haftenden Gesellschaftern und dem Aufsichtsrath andererseits gelöst werden.

§. 19. Beim Tode eines persönlich haftenden Gesellschafters oder beim Ausbruch des Concurses über dessen Vermögen tritt die Auflösung der Gesellschaft nicht ein: dieselbe besteht fort und der Aufsichtsrath ersetzt die persönlich haftenden Gesellschafter nach §. 5.

§. 20. Sind zwei oder mehr persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, dann erlischt mit dem Tode oder dem Ausbruche des Concurses über das Vermögen des Einen seine Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafter.

§. 21. Ist nur ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden, so haben im Falle seines Todes die Erben, oder im Falle des Ausbruchs des Concurses über sein Vermögen die Masse die Functionen des Verstorbenen oder des Falliten so lange durch die nach §. 25 ernannten oder zu ernennenden Procuristen fortzusetzen, bis vom Aufsichtsrath ein anderer persönlich haftender Gesellschafter ernannt ist. Ein Widerspruchsrecht gegen die Ernennung §. 15 steht den Erben oder der Masse nicht zu.

§. 22. Ein austretender persönlich haftender Gesellschafter, die Erben eines verstorbenen und die Masse eines falliten persönlich haftenden Gesellschafters haben kein Recht auf die Fortführung der Firma, welche Eigenthum der Gesellschaft ist und bleibt; sie haben auch kein Recht irgend welcher Einmischung in das Geschäft oder die Verwaltung der Gesellschaft §. 21.

Digitized by Google

§. 23. Ein persönlich haftender Gesellschafter muß an dem Geschäftskapitale mit wenigstens zwei tausend Thaler betheiligt sein, welche eingezahlt sein müssen. Während der Dauer der Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafter werden über seine Kapitalantheile keine Actien ausgefertigt; dieselben dürfen auch während dieser Zeit weder beschwert noch veräußert werden.

§. 24. Die persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in der Regel kein Nebengeschäft betreiben. Der Aufsichtsrath darf Ausnahmen gestatten.

§. 25. Ist nur ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden, dann müssen von ihm unter Vereinbarung mit dem Aufsichtsrath zwei Procuristen, sind zwei persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, muß von ihnen ein Procurist unter Vereinbarung mit dem Aufsichtsrath ernannt sein.

§. 26. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung der Firma gehört die Unterschrift von zwei persönlich haftenden Gesellschaftern, von einem persönlich haftenden Gesellschafter und einem Procuristen oder von zwei Procuristen.

§. 27. Sind zwei oder drei persönlich haftende Gesellschafter vorhanden und in Eisleben anwesend, dann gehört zur Herbeiführung eines Beschlusses derselben ihre Uebereinstimmung; kann diese nicht gewonnen werden, dann ist das Geschäft, der Antrag oder die Anstellung eines Beamten abgelehnt. Will ein persönlich haftender Gesellschafter einem Beamten kündigen, können die anderen keinen rechtsgiltigen Widerspruch erheben.

§. 28. Die Beamten werden von den persönlich haftenden Gesellschaftern unter Vereinbarung mit dem Aufsichtsrath angestellt. Ueber das den Beamten zu bewilligende Gehalt ist die Zustimmung des Aufsichtsraths erforderlich.

§. 29. Die persönlich haftenden Gesellschafter haben die Geschäfte unter sich und das Beamtenpersonal zu vertheilen und ihre Zeit dem Geschäfte zu widmen, soweit ihnen nicht vom Aufsichtsrath und den anderen persönlich haftenden Gesellschaftern nach §. 24 die Betreibung von Nebengeschäften gestattet ist.

§. 30. Die persönlich haftenden Gesellschafter führen das Geschäft nach dem Gesellschaftsvertrage und nach den vom Aufsichtsrathe festgesetzten Geschäftsgrundsätzen.

§. 31. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind berechtigt, den einem Commanditisten oder einem außerhalb der Gesellschaft stehenden Kunden gewährten Credit aufzuheben, wenn die Sicherheit der Geschäftsforderung nach ihrer Meinung gefährdet ist.

§. 32. Die persönlich haftenden Gesellschafter haben dem Aufsichtsrath monatlich eine Uebersicht der gemachten Geschäfte und der Oeffentlichkeit eine Zusammenstellung der Activa und Passiva der Gesellschaft zu übergeben.

§. 33. Sind zwei oder mehr persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, dann können sie unter sich eine dem Aufsichtsrath zur Kenntniß zu gebende

Digitized by Google

Vereinbarung wegen Vertheilung der auf sie fallenden Tantième §. 69 treffen. Ist keine Vereinbarung getroffen, erhält jeder gleichen Antheil.

2. Aufsichtsrath.

§. 34. Der Aufsichtsrath besteht aus zwölf in Eisleben wohnenden Commanditisten, welche die Generalversammlung für drei Jahre wählt §. 62. Sechs von ihnen müssen vierzig oder mehr Actien besitzen. Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben während der Dauer des Amtes ihre Actien beim Geschäft zu deponiren.

§. 35. Vater und Sohn oder Brüder dürfen nicht zu gleicher Zeit persönlich haftende Gesellschafter und Mitglieder des Aufsichtsraths oder Procuristen und Mitglieder des Aufsichtsraths sein.

§. 36. Der Aufsichtsrath wählt für jedes Geschäftsjahr aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, sowie einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben.

§. 37. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Aufsichtsraths zu den Sitzungen. Der Vorsitzende muß den Aufsichtsrath berufen, wenn drei Mitglieder desselben oder die persönlich haftenden Gesellschafter unter Bezeichnung ihrer Anträge schriftlich es verlangen. In der Berufung müssen die zur Berathung und Beschlußfassung vorliegenden Gegenstände genannt sein.

§. 38. Den Sitzungen des Aufsichtsraths können die persönlich haftenden Gesellschafter mit berathender Stimme beiwohnen und müssen deshalb von der Berufung und den Gegenständen der Berathung und Beschlußfassung unterrichtet werden.

§. 39. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsraths.

§. 40. Der Schriftführer führt Protocoll über die Sitzungen des Aufsichtsraths, welches nach Verlesung durch seine Unterschrift, die des Vorsitzenden und zweier anwesenden Mitglieder des Aufsichtsraths bewahrheitet wird. Er besorgt die innere Correspondenz und bewahrt die daraus entstehenden Acten.

§. 41. Zu einer giltigen Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens sieben stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Wird keine absolute Mehrheit erreicht, dann kommen diejenigen zwei auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen erhielten. Ergiebt die engere Wahl Stimmengleichheit, dann entscheidet das Loos.

§. 42. Zu einem giltigen Beschluß ist die Anwesenheit von wenigstens sieben stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 43. Der Aufsichtsrath stellt die Credit- und Bürgfähigkeit der Commanditisten halbjährlich im Voraus fest, wonach die persönlich haftenden Gesellschafter die Höhe der zu gewährenden Credite zu bemessen haben. Die Credit- und Bürgfähigkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths stellen die per-

Digitized by Google

sönlich haftenden Gesellschafter unter Zuziehung zweier unbetheiligten Mitglieder des Aufsichtsraths fest.

§. 44. Der Aufsichtsrath beschließt über die Höhe der Credite, welche außerhalb der Gesellschaft Stehenden gewährt werden. In schleunigen Fällen entscheidet über den außerhalb der Gesellschaft Stehenden zu gewährenden Credit die Uebereinstimmung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Revisoren §. 50.

§. 45. Auf Antrag der persönlich haftenden Gesellschafter bestimmt und verändert der Aufsichtsrath den zu erhebenden Discont sowie die zu berechnenden Zinsen und Provision. Für Commanditisten dürfen dieselben nicht höher bei kleinen, als bei großen Summen sein.

§. 46. Der Aufsichtsrath rundet die nach §. 69 zu vertheilende Dividende ab.

§. 47. Der Aufsichtsrath ernennt die persönlich haftenden Gesellschafter §. 15 und wirkt mit bei Ernennung und Festsetzung des Gehaltes der Procuristen §. 25 und der Beamten §. 28.

§. 48. Der Aufsichtsrath allein, mit Ausschluß der einzelnen Commanditisten, vertritt dieselben gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern.

§. 49. Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, sich über die vertrags- und ordnungsmäßige Führung des Geschäfts zu unterrichten und demgemäß berechtigt, jeder Zeit Einsicht in die Bücher und Papiere des Geschäfts zu nehmen durch die Revisoren §. 50 oder durch eine für den besonderen Fall erwählte Commission.

§. 50. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte zwei Revisoren und einen Stellvertreter, welche verpflichtet sind, vierteljährlich Revision der Kasse und Bücher des Geschäfts abzuhalten, Protocoll darüber aufzunehmen und dieses dem Aufsichtsrathe vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auch jährlich eine oder zwei außerordentliche Revisionen der Kasse und der vorhandenen Werthpapiere unter Zuziehung des Vorsitzenden abzuhalten und das darüber geführte Protocoll dem Aufsichtsrath vorzulegen.

§. 51. Bei grober Fahrlässigkeit in der Geschäftsführung, bei Untreue oder fortgesetzten Zuwiderhandlungen gegen den Gesellschaftsvertrag und die vereinbarten Geschäftsgrundsätze §. 17 ist der Aufsichtsrath berechtigt, die persönlich haftenden Gesellschafter von dieser ihrer Eigenschaft zeitweise oder endgiltig zu entbinden und an ihrer Stelle andere zu ernennen.

§. 52. Der Aufsichtsrath vereinbart mit den persönlich haftenden Gesellschaftern die Wahl des Geschäftslocales und die dafür zu zahlende Miethe.

§. 53. Der Aufsichtsrath bestimmt, wie die Legitimation der Commanditisten geführt werden soll, wenn sie an den Generalversammlungen Antheil nehmen wollen.

Digitized by Google

3. Generalversammlung.

§. 54. In den ersten drei Monaten nach dem Schlusse des Geschäftsjahres beruft der Vorsitzende des Aufsichtsraths die Gesellschaft zu einer ordentlichen Generalversammlung.

§. 55. Außerordentliche Generalversammlungen kann der Vorsitzende berufen; er muß sie berufen, wenn der Aufsichtsrath oder wenn wenigstens zwanzig Commanditisten, welche wenigstens den zehnten Theil des Gesellschaftskapitals besitzen oder wenn ein persönlich haftender Gesellschafter es schriftlich beantragt. Der Antrag muß die der Generalversammlung vorzulegenden Gegenstände genau bezeichnen.

§. 56. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt giltig und verbindlich in den in Eisleben erscheinenden Blättern, welche öffentliche Anzeigen verbreiten. Die Berufung muß wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung erfolgen. Die zur Berathung und Beschlußfassung vorliegenden Gegenstände müssen in der Berufung benannt sein.

§. 57. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths leitet die Generalversammlung nach der vom Aufsichtsrathe festgestellten Tagesordnung. Der Schriftführer des Aufsichtsraths führt Protocoll über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung, zu dessen Bewahrheitung seine Unterschrift, sowie diejenige des Vorsitzenden, der anwesenden persönlich haftenden Gesellschafter und von vier anwesenden Commanditisten gehört.

§. 58. An der Generalversammlung können nur die im Actienbuche verzeichneten Gesellschafter theilnehmen, wenn und so weit sie noch im Besitze von Actien sind. Eine Vertretung durch andere ist nicht zulässig.

§. 59. Besitzer von ein bis zehn Actien haben Eine Stimme, Besitzer von mehr als zehn Actien haben Zwei Stimmen.

§. 60. Die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden entscheidet. Abwesende sind an die Beschlüsse und Wahlen der Anwesenden gebunden.

§. 61. In den ordentlichen Generalversammlungen erstattet der Vorsitzende des Aufsichtsraths über die inneren Gesellschaftsereignisse, die persönlich haftenden Gesellschafter über das Geschäft Bericht.

§. 62. In den ordentlichen Generalversammlungen wählen die Commanditisten die Mitglieder des Aufsichtsraths durch Stimmzettel §. 34. Die aus einer Kategorie zu Wählenden werden zusammen gewählt. Wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat, ist gewählt.

§. 63. Wird im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht für alle zu Wählende erreicht, findet eine engere Wahl statt. Auf die engere Wahl kommt die doppelte Zahl der noch zu Wählenden. Sie muß sich beschränken auf diejenigen, welche beim ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhielten. Ergiebt die engere Wahl Stimmengleichheit, dann entscheidet das Loos.

Digitized by Google

§. 64. Zur Reviſion des Rechnungsabſchluſſes und der Bilance erwählt die Generalverſammlung eine Reviſionscommiſſion von drei Commanditiſten und drei Stellvertretern, welche nicht Mitglieder des Aufſichtsraths ſind. Die Reviſionscommiſſion hört die perſönlich haftenden Geſellſchafter über etwaige Differenzen, ordnet dieſelben und erſtattet dem Aufſichtsrath und der nächſten ordentlichen Generalverſammlung Bericht. Auf Grund dieſes Berichtes und einer Erklärung des Aufſichtsraths ertheilt die Generalverſammlung den perſönlich haftenden Geſellſchaftern Decharge. Die Reviſions-Commiſſion erhält für ihre Arbeiten eine Remuneration von zuſammen vier und zwanzig Thaler.

Rechte und Pflichten der Geſellſchafter.

§. 65. Die im Actienbuche verzeichneten Commanditiſten ſind, ſo lange ſie im Beſitze ihrer Actien, berechtigt:

1) in den Generalverſammlungen zu erſcheinen, zu denſelben oder darin Anträge zu machen und zu ſtimmen §. 59;
2) mit ihrem Creditbedürfniß beſonders und vor Fremden berückſichtigt zu werden und demgemäß
3) innerhalb ihres Credites §. 43 nicht über drei Monate laufende Wechſel zu discontiren, welche außer ihnen ſelbſt einen zweiten guten Verpflichteten haben oder durch Pfand gedeckt ſind;
4) eine Dividende nach Verhältniß ihres Antheils am Geſellſchaftskapitale zu empfangen.

§. 66. Die Geſellſchafter ſind verpflichtet, ihre Wechſelverbindlichkeiten gegen die Geſellſchaft pünktlich zu erfüllen, anderenfalls gehen die in §. 65 2 und 3 bezeichneten Rechte verloren.

§. 67. Die Erben eines verſtorbenen, die Concursmaſſe eines falliten oder die Gläubiger eines ſäumigen Geſellſchafters haben keinerlei Recht zur Einmiſchung in die Angelegenheiten oder Geſchäfte der Geſellſchaft, namentlich nicht das Recht, die Auflöſung der Geſellſchaft behufs Liquidation des Vermögens derſelben zu verlangen — ſie können nur die ererbten, der Maſſe zugehörigen oder mit Beſchlag belegten Actien veräußern.

Reſervefond.

§. 68. Zur Deckung von Verluſten wird ein Reſervefond gebildet durch einen Antheil am Reingewinn.

Dividende und Tantième.

§. 69. An dem mit dem 1. Juli eintretenden Ende jeden Geſchäftsjahres wird von den perſönlich haftenden Geſellſchaftern der Abſchluß der Bücher bewirkt und eine Bilance gezogen. Der dabei ſich ergebende Reingewinn wird wie folgt ertheilt:

Digitized by Google

1) so lange der Reservefond nicht 2000 Thlr. übersteigt oder so oft er unter 2000 Thlr. sinkt, werden demselben 20% des Reingewinnes oder so viel mehr, als bei Abrundung der Dividende übrig bleibt, zugeschlagen. Uebersteigt der Reservefond 2000 Thlr., werden demselben 10% des Reingewinns oder so viel mehr zugeschlagen, als bei Abrundung der Dividende übrig bleibt. Beträgt der Reservefond 10% des Gesellschaftskapitals oder mehr, erhält er keine Verstärkung aus dem Reingewinne;
2) der Aufsichtsrath empfängt 3% des Reingewinns als Remuneration. Dieselbe wird in 20 Theile getheilt, von denen der Vorsitzende zwei, die beiden Revisoren fünf und der Schriftführer einen vorweg erhalten. Die übrigen zwölf Theile werden auf alle Mitglieder nach dem Verhältnisse vertheilt, in welchem sie den Sitzungen beigewohnt haben;
3) erhalten die Gesellschafter 5% ihrer Betheiligung als ordentliche Dividende;
4) von der nach Abzug der obigen Vertheilungen bleibenden Summe erhalten die persönlich haftenden Gesellschafter 25% als Tantième;
5) der Rest wird, unter Abrundung durch den Aufsichtsrath, an die Gesellschafter als außerordentliche Dividende vertheilt.

§. 70. Die Dividendenscheine verlieren ihre Giltigkeit, wenn sie nicht innerhalb der ersten vier Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, auf welches sie lauten, zur Einlösung vorgezeigt sind und die darauf fallende Dividende wird als verfallen dem Reservefond einverleibt.

Abänderung des Gesellschaftsvertrages.

§. 71. Dieser Gesellschaftsvertrag kann abgeändert werden auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Generalversammlung, des Aufsichtsraths und der persönlich haftenden Gesellschafter. Es ist über die beschlossenen Abänderungen zwischen dem Aufsichtsrath und den persönlich haftenden Gesellschaftern ein Vertrag zu schließen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 72. Die Mitglieder der bisherigen durch den Gesellschaftsvertrag vom 13. October 1856 gebildeten Eisleber Disconto-Gesellschaft, welche gegenwärtig austreten wollen, haben deßfallsige Erklärungen, wenn sie in Eisleben wohnen, bis zum 15. März dieses Jahres, wenn sie auswärts wohnen, bis zum 31. März dieses Jahres schriftlich gegen die persönlich haftenden Gesellschafter abzugeben.

§. 73. Die so ausscheidenden Mitglieder der alten Gesellschaft erhalten die von ihnen gezahlten Einlagen am 1. Juli 1862 zurück. Sie sind mit ihren Einzahlungen für das laufende Geschäftsjahr dividendenberechtigt.

§. 74. Das noch nicht gezeichnete Actiencapital wird den Gesellschaftern behufs der Nachzeichnung zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google

§. 75. Auf die Nachzeichnung ist sofort nach erfolgter, durch den Aufsichtsrath zu bewirkenden Bekanntmachung des Resultates 10 Procent einzuzahlen, oder die bereits auf alte Antheile geleistete Einzahlung auf die neue Zeichnung mit wenigstens 10 Procent zu übertragen.

§. 76. Die etwa nicht gezeichneten Actien bleiben im Besitz der Gesellschaft und können nur über pari begeben werden. Das zwischen dem Aufsichtsrath und den persönlich haftenden Gesellschaftern zu vereinbarende Agio wird dem Reservefond zugeschrieben.

§. 77. Die Einzahlungen auf die noch nicht vollgezahlten Actien werden auf Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsrath und den persönlich haftenden Gesellschaftern ausgeschrieben. Kein Gesellschafter kann gezwungen werden, mehr als 20 Procent jährlich einzuzahlen. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind berechtigt, jeder Zeit Einzahlungen innerhalb ihrer Betheiligung auf dieselbe zu machen.

§. 78. Die im Laufe eines Geschäftsjahres gemachten Einzahlungen haben keinen Antheil am Gewinn desselben, werden dagegen vom auf die Einzahlungen folgenden Monat bis zu Ende des Geschäftsjahres mit $3\frac{1}{3}$% verzinst.

§. 79. Wer mit seiner Einzahlung im Reste bleibt, hat für jeden Monat und Thaler Verzug 1 Sgr. Conventionalstrafe zum Reservefond zu zahlen. Wer bis zur folgenden Ausschreibung einer Einzahlung im Reste bleibt, dessen geleistete Einzahlungen können vom Aufsichtsrath für erloschen erklärt und die neu auszufertigenden Actien zum Besten des Reservefond veräußert werden, oder der Aufsichtsrath kann beschließen, daß die restirende Einzahlung und Conventionalstrafe vom Gesellschafter durch die persönlich haftenden Gesellschafter eingeklagt werden soll.

§. 80. Die gegenwärtigen Mitglieder des Ausschusses bilden den Aufsichtsrath und bleiben im Amte bis zum Ende ihrer Wahlperiode.

§. 81. Für das laufende Geschäftsjahr geschieht die Gewinn- und Tantième-Vertheilung nach den Bestimmungen des §. 49. des Gesellschaftsvertrages vom 13. October 1856.

Eisleben, den 25. Februar 1862.

Digitized by Google

c. Statuten des Creditvereins zu Meißen nebst Geschäftsordnung.

Zweck des Vereins.

§. 1. Der Creditverein hat den Zweck, durch den gemeinschaftlichen Credit seinen Mitgliedern die zur Förderung ihres Geschäftsbetriebes zeitweise erforderlichen baaren Geldmittel zu verschaffen.

Stammvermögen des Vereins.

§. 2. Das Stammvermögen des Vereins besteht in den allmälig einzuzahlenden Stammantheilen der Mitglieder (s. §. 27), worauf jedes Mitglied bei seinem Eintritt in den Verein zunächst 2 Thaler zu entrichten hat.

Betriebsmittel des Vereins.

§. 3. Sie bestehen:

a) in den dem Verein von dessen wirklichen Mitgliedern vorgestreckten Darlehnen, über deren Annahme und Verzinsung vom Directorium unter Zustimmung des Ausschusses von Zeit zu Zeit die nöthigen näheren Reglements zu entwerfen sind;

b) in Darlehnen, die dem Verein von andern, außerhalb desselben stehenden Creditoren vorgestreckt werden;

c) in den durch Ausleihung von Darlehnen und nutzbare Verwendung von Kassenbeständen gewonnenen Zinsen, Provisionen und sonstigen Einnahmen.

Corporationsrecht des Vereins.

§. 4. Der Meißner Creditverein erhält durch die Bestätigung der Staatsregierung die Eigenschaft und Rechte einer moralischen Person; der Verein als juridische Person hat vor derjenigen Behörde, die die Justizpflege über die Stadt Meißen übt, Recht zu nehmen.

§. 5. Nach Verhältniß des eingezahlten Stammantheils haben die Mitglieder Antheil am Vermögen des Vereins, dagegen sind sie für alle vom Verein übernommenen Verbindlichkeiten solidarisch mitverhaftet, nach den §. 38 flg. dieses Statuts enthaltenen näheren Bestimmungen.

Eintritt und Ausscheiden der Mitglieder.

§. 6. Jede großjährige, selbstständige und unbescholtene Person kann die Aufnahme in die Gesellschaft beantragen. Der Antrag geschieht beim Directorium. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand (s. §. 13) durch Mehrheit der Stimmen. In Fällen, wenn Jemand mit dem Antrage um Aufnahme den dringenden Antrag um ein Darlehn verbindet, dem letzteren Antrage auch kein Bedenken entgegensteht, und der die Aufnahme Suchende

Digitized by Google

obige allgemeine Eigenschaften besitzt, kann der Director die Aufnahme in den Verein verfügen, ist jedoch verpflichtet, in der nächsten Vorstandssitzung den Fall mitzutheilen.

§. 7. Der Austritt ist jedem Mitglied an jedem Geschäftsjahresschluß, nach ein Vierteljahr vorher stattgehabter Kündigung, gestattet. Diese Kündigung ist nur dann giltig, wenn sie schriftlich beim Directorium eingereicht wird, welches hierauf ohne Verzug über den Eingang der Kündigung eine schriftliche Bescheinigung auszustellen hat. — Auch der Tod hebt die Mitgliedschaft des Einzelnen auf, jedoch vorbehältlich der §. 9 wegen der Erben getroffenen Bestimmungen.

§. 8. Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Beschluß des Vorstandes, insbesondere alsdann, wenn ein Mitglied in Concurs verfällt, oder 3 Monate lang mit den laufenden Beiträgen in Rest bleibt, oder es wegen Rückzahlung der entnommenen Darlehne zur gerichtlichen Klage kommen läßt, oder Handlungen sich zu Schulden kommen läßt, die es des öffentlichen Vertrauens unwürdig machen. — Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Beschluß des Vorstandes wegen seiner Ausschließung Beschwerdeführung bei der nächsten Generalversammlung offen.

§. 9. Für die während seiner Mitgliedschaft, also unter seiner Mitgarantie von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bleibt jeder Ausgeschiedene, auch nach dem Ausscheiden, für die Dauer eines Jahres mitverhaftet. Ein fernerer Einspruch in die Verwaltung der Gesellschaft steht dem Ausgeschiedenen nicht zu. — Alles dies gilt auch von den Erben des durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes.

Am Schluß des Geschäftsjahres, wo der Austritt nach §. 7 angemeldet, oder die Ausscheidung verfügt worden, oder das Mitglied gestorben ist, rechnet die Gesellschaft mit dem Ausgeschiedenen oder beziehendlich mit den Erben oder Rechtsnachfolgern ab. Das danach sich ergebende Guthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes an Stammantheil und Dividende wird ein Jahr nach dieser geschehenen Abrechnung unter Zuschlag 4procentiger Zinsen auf dieses Jahr auf Anmelden des ausgeschiedenen Mitgliedes oder der Erben oder der Rechtsnachfolger gegen Rückgabe des Quittungsbuches (s. §. 27) baar aus der Vereinskasse ausgezahlt, dafern nicht das Directorium, wie ihm frei steht, die Auszahlung des Guthabens sofort nach geschehener Abrechnung verfügt, in welchem Fall der Zuschlag von Zinsen hinwegfällt.

Weitere Ansprüche hat das ausgeschiedene Mitglied an das Vereinsvermögen nicht zu machen, und dasselbe gilt von den Erben des durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes.

Dem Verlangen des ausgeschiedenen Mitgliedes um Rückzahlung seiner Stammeinlagen kann der Verein, bei etwaigem schlechten Stande des Vereinsvermögens, nur beim Eintreten des §. 39 erwähnten Falles oder durch seine

Digitized by Google

Auflösung (§. 46) sich entziehen, welchenfalls der Ausgeschiedene für die während seiner Mitgliedschaft, jedoch nur bis zur Einreichung der Kündigung, eingegangenen Verpflichtungen, so weit das Gesellschaftsvermögen dazu nicht ausreicht, antheilig noch mit aufkommen muß.

§. 10. Nach festgestellter Jahresrechnung eines jeden Geschäftsjahres (§. 18 Nr. 5) hat das Directorium in einem Meißner Lokalblatt oder durch Ausgabe eines gedruckten Geschäftsberichts das Verzeichniß der Mitglieder, mit besonderer Bezeichnung der im verflossenen Geschäftsjahre neu hinzugekommenen und ausgeschiedenen Mitglieder, zu veröffentlichen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 11. Die Mitglieder sind berechtigt:

1) Bei Fassung von Beschlüssen über Gesellschaftsangelegenheiten, einschließlich der Wahlen, vollgiltig ihre Stimmen in der Generalversammlung abzugeben;
2) Darlehne aus der Kasse zu entnehmen, so weit überhaupt die vorräthigen baaren Gelder dazu ausreichen, und so weit der Nachsuchende die statutenmäßigen Bedingungen (s. §. 26) zu erfüllen vermag;
3) jedes Mitglied hat Antheil an dem sich ergebenden reinen Geschäftsgegewinn nach Verhältniß des eingesteuerten Stammantheils.

§. 12. Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet:

1) beim Eintritt in den Verein ein Eintrittsgeld zu zahlen, welches nicht unter 15 Ngr. betragen darf, jedoch im Verhältniß des anwachsenden Reservefonds durch Beschluß des Vorstandes auf einen höheren Betrag gestellt werden kann;
2) zur Begründung ihres Stammantheils (s. §. 27) beim Eintritt 2 Thlr. und sodann einen fortlaufenden Beitrag von mindestens 2 Ngr. 5 Pf., ohne Beschränkung höherer Beiträge, monatlich in die Vereinskasse bis zur Höhe von 12 Thlrn. einzulegen;
3) sie haben für die Kosten der Verwaltung und für die vom Verein übernommenen Verbindlichkeiten solidarisch zu haften (s. §. 38);
4) sie haben das gegenwärtige Statut zu unterschreiben und die Bestimmungen desselben, so wie die später zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse in allen Punkten festzuhalten und sich ihnen zu unterwerfen;
5) sie haben die Zwecke des Vereins zu fördern und sich alles dessen zu enthalten, was dieselben hindern und das gute Vernehmen der Mitglieder unter einander stören könnte.

Vorstand des Vereins.

§. 13. Die specielle Verwaltung wird einem in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit gewählten Vorstand übertragen.

Derselbe enthält:

Digitized by Google

a) Das Directorium, bestehend aus:
   1) Dem Director,
   2) Dem Kassirer;
b) dem Ausschuß, aus 10 Mitgliedern bestehend, deren Zahl durch Gesellschaftsbeschluß vermehrt oder auch vermindert werden kann.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr den Stellvertreter des Directors, den des Kassirers und einen Schriftführer.

§. 14. Die Namen des Directors, seines Stellvertreters, des Kassirers und des Schriftführers, so wie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium in einem Meißner Lokalblatt öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

Function des Vorstandes.

§. 15. Das Directorium besorgt unter Controle und Mitwirkung des Ausschusses nach den Bestimmungen des Statuts die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und ist gleich dem Ausschuß für Beobachtung dieses Statuts und der zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse dem Verein verantwortlich. Doch erstreckt sich diese Verantwortlichkeit des Vorstandes niemals auf Vertretung der Ausfälle, welche die Vereinskasse durch Insolvenz der Schuldner erleidet, indem ein bei Beurtheilung von deren Zahlungsfähigkeit etwa gemachtes Versehen, insofern nur sonst die Vorschriften des Statuts und der Geschäftsordnung innegehalten worden sind, dem Vorstand und dessen einzelnen Mitgliedern nicht angerechnet werden darf.

§. 16. Nach Anmeldung oder Eintritt eines neuen Mitgliedes (s. §. 6) wird für dasselbe nach gewissenhafter Berathung über seine Verhältnisse vom Vorstand die Höhe des dem neuen Mitgliede zu gewährenden Credits bestimmt, und es ist eine Ehrenpflicht der Vorstandsmitglieder, darüber die strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Die aufgestellten Personal-Creditlisten sind von Zeit zu Zeit zu revidiren.

Das Directorium.

§. 17. Der Director und Kassirer führen die laufenden Verwaltungsgeschäfte, sie vertreten den Verein nach außen und sind Einer für Beide und Beide für Einen ermächtigt:

a) Verträge abzuschließen und Verbindlichkeiten einzugehen, namentlich Darlehne zu contrahiren; letzteres nach Genehmigung des Ausschusses;
b) Klagen anzustellen, Processe aller Art zu führen, Eide zu de- und referiren, Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, im Namen der Gesellschaft zu unterschreiben, Urkunden für herausgegeben und anerkannt zu achten, über Haupt- und Nebensachen sich zu vergleichen, dem Processe zu entsagen, Entscheidungen anzuhören, zu appelliren, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweiten

Digitized by Google

Bevollmächtigten zu substituiren. Außerdem ist der Kassirer insbesondere ermächtigt, Geld und Geldeswerth Namens des Vereins in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

Die vom Directorium ausgestellten Schuldscheine über die im Namen des Vereins von fremden Creditoren aufgenommenen Darlehne (§. 3 Nr. 1. §. 28. Nr. 1) bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Mitunterzeichnung des Schriftführers. Eide werden im Namen der Anstalt vom Director und Kassirer geleistet.

Director.

§. 18. Der Director nimmt

1) von allen Gesuchen um Darlehne Kenntniß, prüft dieselben auf das Sorgfältigste und faßt darüber in Gemäßheit der in dem Statut (s. §. 26) und in der Geschäftsordnung festgestellten Grundsätze und Beschränkungen seine Entschließung. Für jede Ausgabe ertheilt er dem Kassirer schriftliche Anweisung und trägt den angewiesenen Betrag nebst Datum der Anweisung in sein Controlebuch ein;
2) er ist so wie der gesammte Vereinsvorstand berechtigt, von den Kassenbeamten jederzeit die Vorlegung sämmtlicher Bücher, Listen, Pfänder, Documente, so wie die Vorzeigung und Aushändigung der Kassenbestände zu verlangen, auch die Kassenbeamten sofort zu entlassen, sobald sich Unordnungen und Defecte vorfinden;
3) zur Berathung über den Stand und Fortgang des Geschäftes und zur Erledigung etwaiger besonderer Anfragen beruft er, so oft es nöthig, und in der Regel monatlich einmal, eine Sitzung des Vorstandes und leitet dabei die Verhandlung;
4) er hat wenigstens jährlich einmal, bei wichtigen Veranlassungen auch mehrmals, nach Vernehmung mit dem Vorstande eine Generalversammlung anzuberaumen und dabei den Vorsitz zu führen;
5) er veranlaßt die Prüfung der vom Kassirer abgelegten Jahresrechnung, legt sie der nächsten Generalversammlung zur Kenntnißnahme vor und veröffentlicht nach festgestellter Jahresrechnung ohne Verzug die darnach sich ergebende Vermögensbilance des Vereins;
6) er überwacht die pünktliche Rückzahlung der vom Verein aufgenommenen Darlehne und sorgt für rechtmäßige Erledigung der dem Vereine obliegenden Verbindlichkeiten;
7) den Händen des Directors ist das Vereinssiegel anvertraut.

Der Director bestellt eine durch den Vorstand mittelst Vertrages näher zu bestimmende Kaution und haftet damit für richtige Erfüllung der ihm laut dieses Status auferlegten Verpflichtungen.

Digitized by Google

§. 19. Der Schriftführer

hat

1) die Protokolle in den Versammlungen des Vorstandes und den Ausschußsitzungen und die Correspondenz nach den Anweisungen des Directors zu führen;
2) mit Gewissenhaftigkeit in allen Angelegenheiten des Vereins, namentlich bei Beurkundung der Namens des Vereins ausgestellten Schuldscheine (§. 17), mitzuwirken.

§. 20. Der Kassirer

1) übernimmt alle eingehenden Gelder zur Aufbewahrung und bestreitet die vorkommenden Ausgaben, jedoch nur gegen schriftliche Anweisung des Directors;
2) er hat einem jeden Darlehnsempfänger, so wie dem Bürgen, je nach der Kassenordre des Directors, die der Sachlage entsprechenden Wechsel-, Schuld-, Verpfändungs- und Verbürgungsdocumente ausstellen zu lassen;
3) insbesondere liegt ihm eine sorgfältige Buch- und Rechnungsführung ob, nach Maßgabe der vom Vereinsvorstande festzustellenden näheren Instruction;
4) er führt die Rolle der Vereinsmitglieder, die jedesmal alsbald nach Schluß des Verwaltungsjahres zu veröffentlichen ist (s. §. 10);
5) nach Jahresschluß hat er die Bücher abzuschließen, eine Inventur zu halten und deren Resultat als Jahresrechnung unter Bezug auf die Belege nebst Vermögensnachweis des Vereins vor Ablauf des zweiten Monats des neuen Jahres dem Director zu übergeben.

Der Kassirer hat eine durch den Vorstand mittelst Vertrags näher zu bestimmende Kaution zu stellen und haftet damit für strenge Erfüllung der ihm laut des Statuts obliegenden Verbindlichkeiten.

Controle der Kassenführung.

§. 21. Bei erweitertem Geschäft kann der Vereinsvorstand einem Mitgliede des Creditvereins die besondere Kassencontrole übertragen und zu diesem Endzweck eine specielle Kassenordnung feststellen.

Besoldungen.

§. 22. Eine Besoldung für die übernommenen Mühwaltungen erhält nur der Kassirer, worüber das Nöthige durch besonderen Vertrag nach dem Umfange des Geschäfts vom Vorstand festzustellen ist. Die Functionen der übrigen Vorstandsmitglieder sind unentgeltliche Ehrenämter; doch kann für besondere anstrengende Bemühungen eine Vergütung auch für andere Mitglieder durch den Vorstand festgestellt werden.

Digitized by Google

Sitzungen des Vorstandes.

§. 23. Verfassungsmäßige Beschlüsse des Vereins-Vorstandes können nur bei Anwesenheit von wenigstens 7 Mitgliedern gefaßt werden. Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der bejahenden und verneinenden Stimmen giebt die Stimme des Directors den Ausschlag.

Der Ausschuß.

§. 24. Der Vereins-Ausschuß hat

1) das Recht und die Pflicht, im Allgemeinen die Verwaltung des Vereins zu controliren, und hierauf Bezug habende Beschwerden sowohl beim Gesammtvorstand als in der Generalversammlung vorzubringen;
2) er steht unterstützend und rathend dem Directorium zur Seite;
3) auf den Antrag von wenigstens 3 Mitgliedern des Ausschusses ist der Director verpflichtet, ohne Verzug eine außerordentliche Versammlung des Vorstandes zu veranlassen;
4) sollte der Director des Vereins statutenwidrige Handlungen sich zu Schulden kommen lassen, so kann der Ausschuß unter Vorsitz des stellvertretenden Vorstehers sich selbstständig versammeln, den Fall in Berathung ziehen und in dringenden Fällen den Director vorläufig suspendiren, vorbehältlich der von der Generalversammlung zu treffenden Hauptentschließung.

Im Vereine mit dem Directorium hat der Ausschuß

5) die allgemeinen Grundsätze über die Höhe des den einzelnen Mitgliedern zu gebenden Credits festzustellen;
6) bei Erborgung der im Namen des Vereins bei fremden Creditoren aufzunehmenden Darlehnen seine Zustimmung zu ertheilen;
7) er hat aus der Mitte des Vorstandes die zur Prüfung der Jahresrechnung und zu anderen Verwaltungsgeschäften beauftragten Mitglieder laut der bestehenden Geschäftsordnung zu ernennen;
8) er hat in den übrigen laut des Statuts der Berathung des Vorstandes zugewiesenen Angelegenheiten die Entscheidung zu geben (§§. 6, 8, 12 N. 1, 22, 26).

Dauer des Amts der Vorstandsmitglieder.

§. 25. Der Director und Kassirer werden auf einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt; doch können dieselben bei sich ergebender nicht regelmäßiger oder ungenügender Geschäftsführung oder grober Fahrlässigkeit ihres Amtes durch Beschluß der Generalversammlung entlassen werden.

Auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Ausschußmitglieder, werden auf 3 Jahre gewählt, jedoch so, daß nach Ablauf des ersten Jahres

Digitized by Google

4 durch das Loos zu bestimmende Mitglieder, nach Ablauf des zweiten Jahres 3 durch das Loos zu bestimmende Mitglieder und nach Ablauf des dritten Jahres die übrigen 3 Mitglieder ausscheiden. Der ausscheidende Theil ist durch Neuwahl zu ergänzen, hat jedoch bis zu dieser Neuwahl seine Functionen noch fortzusetzen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, jedoch für die nächsten 3 Jahre zu Annahme der Wahl nicht verpflichtet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre erfolgt die regelmäßige Ergänzung des Ausschusses dergestalt, daß diejenigen Mitglieder, die 3 Jahre lang fungirt haben, ausscheiden und durch Neuwahl ergänzt werden. Diejenigen Mitglieder, welche bei der jedesmaligen Neuwahl oder Ergänzungswahl der Ausschußpersonen die meisten Stimmen nach den Gewählten haben, können vom Directorium, wenn einzelne Mitglieder des Ausschusses an der Theilnahme bei den Vorstandssitzungen abgehalten sind, als deren Stellvertreter einberufen werden.

Höhe der zu verabreichenden Darlehne und Gegenleistungen.

§. 26. Bis zu welchem Betrage Darlehne aus der Vereinskasse gegeben werden können, kommt auf das Verhältniß des Bestandes der Kasse zu den an sie gemachten Anforderungen an, und bleibt der gewissenhaften Beurtheilung des Directors überlassen. Im Allgemeinen wird jedoch festgesetzt:

1) wenn die Kasse für alle Gesuche nicht ausreicht, so haben die früheren Bewerber vor den späteren, die Bewerber um kleinere Vorschüsse vor denen um größere den Vorzug;
2) Darlehne, welche die Höhe des dem Darlehnsuchenden gewährten Credits nicht überschreiten, werden allein gegen Unterzeichnung eines Schuldscheins oder Wechsels gewährt;
3) bei höheren Vorschüssen soll noch Sicherheit durch Bürgen oder Pfand gegeben werden;
4) bei unzweifelhafter Solidität des Darlehnsuchenden kann zwar der Director bei höheren Vorschüssen von Sicherstellung durch Bürgen oder Pfand absehen und das Darlehn blos gegen Wechsel oder Schuldschein gewähren, jedoch nur unter Beobachtung der für solche Fälle in der Geschäftsordnung näher bestimmten Vorschriften;
5) die durch Pfand oder Bürgschaft angebotene Sicherheit hat der Director unter Vernehmung mit dem Kassirer und unter Beobachtung der laut der Geschäftsordnung für solche Fälle bestehenden Vorschriften zu prüfen und darüber Entschließung zu fassen;
6) alle Darlehne sind nach dem von dem Vorstand festzustellenden Zinsfuß jährlich zu verzinsen und außerdem hat jeder Darlehnsempfänger bei der Aufnahme des Darlehns einen nach der Höhe desselben und der Zeit, für welche das Darlehn gewährt werden soll, zu bemessenden Beitrag zu den Geschäftsunkosten als Provision an die Kasse zu zahlen. Die für jetzt festgestellte Scala dessen, was der Darlehnsempfänger an Pro-

Digitized by Google

visien und Zinsen zur Vereinskasse zu gewähren hat, ist in der Beilage sub IV. enthalten. Etwaige Abänderungen dieser Scala, die durch spätern Beschluß des Vorstandes verfügt werden, sind ohne Verzug im Localblatt bekannt zu machen;

7) hinsichtlich der Rückzahlungsfrist werden die Vorschüsse in der Regel nicht länger als auf 3 Monate bewilligt und es wird das Erforderliche nach Verabredung mit dem Empfänger im Schuldscheine ausgedrückt;

8) Gründe der Verweigerung eines Darlehnsgesuches werden nicht mitgetheilt; jedoch können Beschwerden über Verweigerung bei der nächsten Generalversammlung vorgebracht werden.

Stammantheile der Mitglieder.

§. 27. Der von jedem Mitgliede in die Vereinskasse einzuschießende Stammantheil beträgt wenigstens 12 Thlr. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, seine Stammanlage bis zu der Summe zu erhöhen, welche durch die Generalversammlung von Zeit zu Zeit als zulässiger Höchstbetrag einer Stammeinlage festgesetzt werden wird. Zu Begründung der Stammeinlage zahlt jedes Mitglied beim Eintritt in den Verein 2 Thlr. und sodann monatlich wenigstens $2\frac{1}{2}$ Ngr. so lange, bis die Summe von 12 Thlr. erfüllt ist. Die monatlichen Beiträge können nach Einvernehmung des einzelnen Mitgliedes mit dem Kassirer beliebig erhöht und der Vereinfachung halber auch in vierteljährigen Fristen gezahlt werden.

Jedes Mitglied erhält ein nach dem sub V. beigefügten Formular ausgefertigtes Quittungsbuch, worin unter Controle des Directors oder eines anderen Controleurs die von dem Mitgliede auf seinen Stammantheil gemachten Einzahlungen, sowie das darauf ausfallende Guthaben an Dividende eingetragen werden. Die Stammantheile können während der Dauer der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweis zurückgenommen werden. — Dieselben werden nicht verzinst, sondern tragen Dividende. Bei denjenigen Stammantheilen, die die Summe von 12 Thlr. noch nicht erreicht haben, wird die am Schluß des Rechnungsjahres ausfallende Dividende nur durch Gutschreibung, niemals aber durch Baarzahlung gewährt. Beläuft sich der eingezahlte Stammantheil auf 12 Thlr. oder höher, so wird die Dividende in den nächsten 14 Tagen nach Bekanntmachung der Größe der Dividende auf Anmelden des Mitgliedes baar ausgezahlt. Erfolgt die Abholung der Dividende in dieser Zeit nicht, so wird sie dem betreffenden Stammantheil, sofern dieser noch nicht die Maximalsumme erreicht, gutgeschrieben und wie dieser (Dividende tragend) behandelt.

Passiva der Gesellschaft.

§. 28. Sie bestehen

1) in aufgenommenen Darlehnen, die dem Vereine von anderen außerhalb des Vereins stehenden Personen oder Anstalten creditirt werden; die-

Digitized by Google

selben werden nach Bedürfniß des Geschäfts, Namens des Vereins unter Genehmigung des Vorstandes durch das Directorium (§. 17) aufgenommen, welches die näheren Bedingungen über Rückzahlung und Verzinsung mit den Darleihern vereinbart, und die Schuldocumente durch Unterschrift, Gegenzeichnung des Schriftführers (§. 17) und Beidruckung des Vereinssiegels vollzieht; die in solcher Weise ausgefertigten Schuldocumente verpflichten den Verein und dessen Mitglieder solidarisch und geben dem Gläubiger das Recht, auf schnellstem Wege seine Forderung realisiren zu können;

2) in denjenigen Geldern, die von den Mitgliedern des Vereins freiwillig der Kasse übergeben werden. Ueber Annahme, Verzinsung und Rückzahlung dieser Gelder, sowie über Beurkundung der diesfallsigen Forderungen werden vom Gesammtvorstand von Zeit zu Zeit Reglements aufgestellt und vom Director im Localblatt veröffentlicht. Das dermalen bestehende Reglement ist sub Nr. III. diesen Statuten beigefügt. Die Annahme solcher Einlagegelder darf niemals verweigert werden. In Bezug derselben sind die Einleger nicht als Gesellschafts-Genossen, sondern als Gläubiger des Vereins zu betrachten;

3) in den Zinsen der aufgenommenen Darlehne und allen durch die Verwaltung entstehenden Ausgaben;

4) auch die Stammantheile der Vereinsmitglieder haben, wenn letztere ausscheiden, in Bezug auf die Vereinskasse den Charakter einer Schuldforderung, werden daher den Ausscheidenden baar herausgezahlt und bei Auflösung des Vereins unter dessen Schulden mit liquidirt. Jedoch muß der Stammantheil, wenn das Activvermögen des Vereins zur Deckung sämmtlicher Schulden nicht ausreicht, gegen die eigentlichen Gesellschaftsgläubiger zurückstehen, indem er als ein beim Geschäft gewagter Einsatz angesehen wird. Kein Mitglied kann daher einen Anspruch wegen der solchergestalt etwa verlorenen höheren Stammantheile an die übrigen machen; doch wird wenn nicht der gesammte Stammantheil aller Mitglieder, sondern nur ein Theil davon verloren geht, der Verlust von den Einzelnen, nach Verhältniß der Höhe ihres Antheils, getragen.

Reserve-Fond.

§. 29. Zu Deckung etwaiger Ausfälle bei Rückzahlung der an die Mitglieder gegebenen Vorschüsse wird ein Reservefond gebildet:

a) durch das aus den Ueberschüssen der Meißner Sparkasse bewilligte und dem Verein bei dessen Begründung zur Verfügung gestellte Kapital an 250 Thlr.;

b) durch ein Eintrittsgeld neu eintretender Mitglieder an je wenigstens 15 Ngr. (s. §. 12 Nr. 1);

c) durch einen vom Vorstande zu bestimmenden Theil der Dividende.

Digitized by Google

Die zum Reservefond fließenden Gelder werden in sicheren Werthpapieren angelegt, und es findet darüber eine besondere, durch Beschluß des Vorstandes näher zu normirende Verwaltung statt.

Dividende.

§. 30. Der nach Abrechnung sämmtlicher Kosten und Zinsen aus der jährlichen Bilance sich ergebende Reingewinn bildet die Dividendensumme, die nach Abzug des (§. 29) dem Reservefond zugewiesenen Theiles den Mitgliedern zu gewähren ist. Bei Berechnung der Dividende wird der Stammantheil der einzelnen Mitglieder nur in soweit berücksichtigt, als er volle Thaler beträgt und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnüberschüsse es sich handelt, entstanden ist, so daß also die während eines Jahres aufgesammelten Monatsbeiträge, und sonstige Theilzahlungen erst bei Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres mit in Betracht kommen und von da erst in die Dividende eintreten.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

a) Stempelfreiheit.

§. 31. Kraft der dem Creditvereine vom k. Finanz-Ministerium widerruflich zugestandenen Vergünstigung sind bis auf Weiteres die bei dem Vereine vorkommenden Wechsel-Schuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen zu Sicherstellung der Anstalt von ihren Mitgliedern oder von Bürgen ausgestellt werden, in soweit die Vorschüsse den Betrag von Funfzig Thalern nicht übersteigen, von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11. Januar 1819 unter den Worten: Schuldverschreibung und Fidejussiones und Bürgscheine geordneten Stempelabgabe befreit.

Dahingegen findet eine weitere Befreiung von der Stempelabgabe sowohl beim Schriften- als Werthsstempel in Angelegenheiten des Credit-Vereins nicht statt.

b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Fall, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglich zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurs zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hilfe in dieselben oder deren Vindication sind unzulässig oder unwirksam, außer

Digitized by Google

in soweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. — Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

General-Versammlung.

§. 32. Alsbald nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres ist regelmäßig eine General-Versammlung einzuberufen. Bei wichtigen Veranlassungen können, auf Beschluß des Vorstandes, noch außerdem außerordentliche General-Versammlungen stattfinden. — Die Einladung zur General-Versammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in einem Localblatt dergestalt, daß diese Bekanntmachung mindestens zweimal abgedruckt wird, und daß zwischen der ersten Einladung und dem Tage der General-Versammlung ein Zeitraum von mindestens 7 Tagen zwischen innen liegen muß. Die Tagesordnung ist vom Gesammtvorstand festzustellen, und es sind die Gegenstände derselben in der öffentlichen Bekanntmachung mit anzuzeigen.

§. 33. Der General-Versammlung bleibt die Berathung und Erledigung folgender Gegenstände vorbehalten:

a) die Ergänzung und Abänderung der Vereinsstatuten bis auf Genehmigung der hohen Staatsregierung;
b) die Feststellung der für Verwaltung des Vereins bestehenden Geschäftsordnung;
c) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Vereinsvorstandes (§§. 13, 25);
d) die Entschließung über die von einzelnen Personen erhobenen Beschwerden gegen Maaßregeln des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben (§. 8, §. 26 Nr. 8);
e) Empfangnahme der vom Director vorgelegten Uebersicht über die Jahresrechnung nebst der erforderlichen Auskunft über die von Seiten der Prüfungsdeputation (§. 24 ad 7) bewirkte Justification derselben;
f) die Auflösung des Vereins;
g) die Beschlußfassung über die vom Vereinsvorstand an die General-Versammlung gebrachten Anträge und über die sonst von Mitgliedern des Vereins zur Sprache gebrachten Berathungsgegenstände, die letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern durch Namensunterschrift unterstützt und noch zeitig genug, um auf die öffentliche Tagesordnung gebracht werden zu können, beim Directorium angemeldet worden sind.

§. 34. Der Director führt in der General-Versammlung den Vorsitz; über die Verhandlungen und Beschlüsse derselben ist von einem immatriculirten Notar ein Protocoll aufzunehmen und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden, von 2 Mitgliedern des Ausschusses und 2 andern Mitgliedern des Vereins unterschriftlich zu vollziehen.

Digitized by Google

§. 35. Jedes anwesende Mitglied hat gleiche Stimmberechtigung. Zu giltigen Beschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen, bei Wahlen insbesondere aber zunächst absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und nur erst wenn eine zweite Abstimmung nöthig wird, entscheidet hierbei relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlabstimmungen hingegen das Loos. — Die Abstimmungsweise ist dem Ermessen des Vorstands zu überlassen.

Alle Mitglieder des Vereins, auch die Abwesenden, werden als der Mehrheit der Anwesenden beitretend angesehen und sind an die Beschlüsse der General-Versammlung gebunden.

§. 36. Die Staatsregierung übt das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht über die Anstalt durch einen Commissar aus. Derselbe ist zu allen General-Versammlungen einzuladen und hat in denselben, ohne auf das Materielle der Sache einzuwirken, darüber zu wachen, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen und Nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen und sonst bestehenden Anordnungen zuwider läuft.

Garantie für die Gläubiger.

§. 37. Längstens 8 Wochen nach Ablauf des Verwaltungsjahres hat der Director die Bilance des Vereinsvermögens in einem Meißner Localblatt zu veröffentlichen (§. 18 Nr. 5).

Sicherstellung der Passiva.

§. 38. Die Sicherheit der Passiva (§. 28), in sofern dieselben durch die Baarbestände der Kasse, die Activa der Gesellschaft und deren Reservefond nicht sollten gedeckt werden können, wird durch solidarische Verhaftung der Mitglieder gewährt. Die Anwendung und Realisirung dieser solidarischen Haftung erfolgt in der §. 39 bis 45 näher beschriebenen Weise.

Liquidationsverfahren.

§. 39. Dafern bei dem Andrängen von Gläubigern die competente Justizbehörde (s. §. 4) die Ueberzeugung erlangt, daß zur vollen und baldigen Befriedigung der verfallenen Passiven des Vereins die genügenden Mittel nicht vorhanden sind, so ist auf Anordnung des Gerichts in kürzester Frist vom Kassirer, unter Controle des Directors, eine Inventur über das Vereinsvermögen aufzustellen und solche nebst sämmtlichen Rechnungsbüchern und den Vereinsacten, so wie nebst allen vorhandenen Documenten, Werthpapieren, Pfandstücken und Eigenthumsgegenständen des Vereins dem Gericht zu überreichen.

§. 40. Das Gericht prüft sodann den ihm vorgelegten Vermögensstatus und bestimmt darnach den Betrag derjenigen Summe, die zur Befriedigung der Gläubiger von den Mitgliedern des Vereins und den noch haftbaren früheren Mitgliedern (§. 9) in Folge ihrer solidarischen Haftung aufzubringen und nach gleichen Anlagen von ihnen hereinzuziehen ist.

Digitized by Google

§. 41. Der Director des Vereins hat den Anordnungen des Gerichts gemäß diese Aufbringungseinlagen hereinzuziehen und gegen die Säumigen den Rechtsweg zu beschreiten. Gleichzeitig hat der Director die außenstehenden Activa einzuziehen, und er hat alle bei ihm eingehenden Gelder an das Gericht abzuliefern, welches dieselben zur Befriedigung der Gläubiger verwendet.

§. 42. Sollten von einzelnen Mitgliedern wegen Insolvenz oder anderer Ursachen die Anlagen nicht zu erlangen sein, so bleibt für dieses Manco die Gesammtheit der Mitglieder solidarisch verhaftet, und auf Anordnung des Gerichts sind zur Deckung des Fehlbetrages neue Anlagen in der §. 40 und 41 erwähnten Weise auszuschreiben und einzuziehen. Dieses System der Ausschreibung von Anlagen ist so lange fortzusetzen, bis sämmtliche Gläubiger an Kapital, Zinsen, Kosten und Spesen vollständig befriedigt sind.

§. 43. Nach Befriedigung der Gläubiger hat das Gericht unter Einvernehmung mit dem Director diejenigen Maaßregeln zu treffen, die etwa noch erforderlich sind, um die völlige Gleichstellung unter den Mitgliedern mit Rücksicht auf die verschiedene Höhe ihrer Stammantheile (§. 28 Nr. 4) herzustellen, namentlich auch die rückständig verbliebenen Anlagen noch hereinzuziehen und den Betrag nachträglich zur Vertheilung zu bringen.

§. 44. Gegen die vom Gericht nach §§. 39, 40, 41, 42, 43, 45 getroffenen Anordnungen kann von Seiten des Vereins oder einzelner Mitglieder desselben kein Widerspruch erhoben und keine Appellation eingewendet werden. Insonderheit dürfen die einzelnen Vereinsmitglieder, wenn gegen sie wegen der §§. 40 bis 42 erwähnten Anlagen der Rechtsweg beschritten und der Nachweis ihrer Mitgliedschaft erbracht ist, in Bezug der Höhe dieser Anlagen keinerlei Einwand erheben.

§. 45. Der Director ist für gewissenhafte Erfüllung der ihm nach §§. 39 bis mit 44 obliegenden Verbindlichkeiten verantwortlich. Dem Ermessen des Gerichts bleibt es jedoch vorbehalten, an der Stelle des Directors einen Curator zu ernennen und diesem die Vollziehung des §§. 39 bis mit 43 erwähnten Abwickelungsgeschäfts zu übertragen.

Auflösung des Vereins.

§. 46. Die Auflösung des Vereins erfolgt beim Eintreten des §. 39 erwähnten Falles, und es haben in diesem Falle der Director und Kassirer ihre Mitwirkung nur noch in soweit eintreten zu lassen, als es die Abwickelung des Geschäfts erfordert.

Außerdem kann die Auflösung des Vereins durch Beschluß der Generalversammlung, dafern zwei Dritttheile der anwesenden Mitglieder sich dahin aussprechen, verfügt werden. In diesem Falle wird nach vorgängiger, vom Directorium zu erlassender öffentlicher Bekanntmachung das Eigenthum des

Digitized by Google

Vereins ermittelt, die Activen werden eingezogen, die Forderungen der Gläubiger werden zur Ausgleichung gebracht und der nach Berichtigung sämmtlicher Schulden verbleibende Baarbestand wird unter die zur Zeit vorhandenen Mitglieder nach Verhältniß ihrer eingezahlten Stammantheile vertheilt (§. 28 Nr. 4). Zu den vorhandenen Schulden werden für solchen Fall auch die §. 29 bei Begründung des Vereins vom Stadtrath gewährten, zum Reservefond geschlagenen 250 Thlr. gerechnet, welche dem Stadtrath zurückzugeben sind. Doch darf die Vertheilung jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der zweiten Bekanntmachung im Localblatt an laufenden 6monatlichen Frist.

Die Dividendenzahlung hört mit der Zeit auf, wo die Auflösung beschlossen worden ist.

Für Ausführung aller dieser Bestimmungen ist das Directorium verantwortlich, insbesondere dafür:

a) daß die Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder des Austritts einzelner Mitglieder (§. 10) ordnungsmäßig erfolge;
b) daß die Vertheilung des Vereinsvermögens nicht vor Ablauf 6monatlicher Frist von der zweiten Bekanntmachung an erfolge.

Sollten die Mitglieder des Directoriums eine dieser ad a und b erwähnten Verpflichtungen verletzen, so ist jeder von ihnen außer der allgemeinen Haftung noch mit einer Geldstrafe von 200 Thlrn. zu belegen.

Die abzulegende Schlußrechnung wird von einer deshalb zu veranstaltenden Generalversammlung geprüft, und es erfolgt nach Anerkennung ihrer Richtigkeit die Liberirung des Directoriums und der sonst Betheiligten.

Geschäftsordnung für die Verwaltung des Credit-Vereins.

§. 1. Der Vorstand hält jeden Monat regelmäßig eine Sitzung, um die Personal-Creditlisten durchzugehen und die sonstigen, ihm durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte zu erledigen.

§. 2. In der vom Kassirer zu führenden Personal-Creditliste und in der Controleliste des Directors werden die Einträge und beziehentlich Abänderungen der einzelnen Creditsummen in Gemäßheit der hierüber in der Vorstandssitzung gefaßten Beschlüsse in Gegenwart der versammelten Vorstandsmitglieder sofort vom Kassirer und beziehentlich vom Director eigenhändig in den dazu angelegten Colonnen notirt. Eine dritte zur Controle dienende Liste wird von einem durch den Vorstand gewählten Ausschußmitgliede geführt.

Digitized by Google

§. 3. Zu den Sitzungen des Vorstandes hat der Director die sämmtlichen Mitglieder desselben einzuladen. Verfassungsmäßige Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von wenigstens 7 Mitgliedern gefaßt werden. Die über die Vorstandssitzungen vom Schriftführer aufzunehmenden Protocolle hat der Director zu contrasigniren.

§. 4. Alle eingehenden Darlehnsgesuche sind vom Directorium mit möglichster Discretion zu behandeln, und insbesondere ist in den Fällen, wo die Befragung und Genehmigung einzelner Ausschußmitglieder vorschriftsmäßig stattzufinden hat, diese Befragung so einzurichten, daß in Fällen, wo dies ausführbar, z. B. bei angebotenen Pfändern, der Name des Darlehnsuchenden nicht genannt wird.

§. 5. Ausleihungen, die den für das einzelne Mitglied festgestellten Personalcredit nicht übersteigen, sind nur der Beurtheilung des Directors unterworfen (§. 26 Nr. 2 der Statuten).

§. 6. Gesuche um Darlehne, die den Personalcredit übersteigen, seien sie nun mit Anerbietung von Bürgen oder Pfändern begleitet oder nicht, desgleichen Darlehnsgesuche von solchen Mitgliedern, für die aus zufälligen Gründen der Personalcredit noch nicht festgestellt ist, bedürfen der Genehmigung des Directors, Kassirers und wenigstens zweier für solche Fälle im Voraus gewählter Ausschußmitglieder. Zu solchem Endzweck wählt der Vorstand für jedes laufende Geschäftsjahr aus seiner Mitte zwei Mitglieder und gleichzeitig noch ein drittes Mitglied, welches, dafern eines der beiden ersteren Ausschußmitglieder einmal abgehalten sein sollte, als Stellvertreter desselben fungiren kann.

§. 7. Dem Vorsteher ist in Fällen, die ihm wegen ihrer Wichtigkeit hierzu geeignet scheinen, das Recht vorbehalten, auch noch ein oder das andere Ausschußmitglied zur Berathung über die Genehmigung der §. 6 erwähnten Darlehnsgesuche zuzuziehen.

§. 8. Die Zustimmung der §. 6 erwähnten 2 Ausschußmitglieder wird in den daselbst näher bezeichneten Fällen von ihnen auf der schriftlichen Zahlungsanweisung des Directors an den Kassirer zugleich mit beurkundet. Die Genehmigung des Kassirers, wo sie erforderlich ist, wird nicht besonders beurkundet, sondern daraus gefolgert, daß der Kassirer die Zahlung ausführt. Ueberhaupt wird in allen Fällen, wo der Kassirer die Zahlung ausführt, dies so ausgelegt, daß derselbe das betreffende Darlehnsgeschäft für unbedenklich erachtet.

§. 9. Prolongationen von Vorschüssen werden, was die Bedingungen ihrer Genehmigung betrifft, ganz so wie neue Darlehne behandelt.

§. 10. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Prüfungsdeputation von wenigstens 2 Mitgliedern, welche die vom Kassirer abgelegte Jahresrechnung nebst Vermögensnachweis zu prüfen und zu justificiren haben. Zu die-

Digitized by Google

ſer Deputation kann, nach Ermeſſen des Vorſtandes, auch ein demſelben nicht angehöriges Mitglied des Creditvereins zugezogen werden.

§. 11. Es iſt in das Ermeſſen des Vorſtandes geſtellt, wegen Aufbewahrung der bei dem Verein deponirten Pfänder und Werthpapiere und wegen Verwendung der vom Directorium geſtellten Kautionen die der Sachlage entſprechenden Maaßregeln zu beſchließen.

§. 12. Der Vorſtand kann ein oder zwei ſeiner Mitglieder zu ſpecieller Controle der von den Mitgliedern des Creditvereins zur Vereinskaſſe gegebenen Einlagen (§. 28 Nr. 2) und der eingezahlten Stammantheile (§. 27) beauftragen.

§. 13. Beim Schluß des Rechnungsjahres ſind die Quittungsbücher der Mitglieder behufs der Prüfung des Hauptrechnungswerkes und zur Gutſchreibung von Zinſen und Dividende an das Directorium abzugeben.

§. 14. Die vom Kaſſirer zu führende Rolle der Vereinsmitglieder (§. 20 Nr. 4 der Statuten) iſt ſo einzurichten, daß daraus Perſon und Stand der einzelnen Mitglieder und außerdem die Zeit des Eintritts und des Ausſcheidens derſelben erſehen werden kann. Die Namen der beim Directorium angemeldeten neuen Mitglieder ſind vom Vorſtand in der nächſten Sitzung behufs des Aufnahmebeſchluſſes (§. 6 der Statuten) mitzutheilen, und die geſchehene Aufnahme, ſo wie das etwaige Ausſcheiden einzelner Mitglieder iſt jedesmal im Protocoll zu bemerken. Auf Grund dieſes Protocolls erfolgen die erforderlichen Einträge in die Mitgliederrolle und ſind vom Director zu contraſigniren. Die Rolle iſt mit einem Faden zu durchziehen und am Anfang und Ende mit dem Vereinsſiegel zu beſiegeln. — Jedes neue Mitglied (§. 12 Nr. 4 der Statuten) hat das Statut zu unterzeichnen, und es ſind dieſe Unterſchriften noch beſonders durch den Kaſſirer zu verwahren.

Digitized by Google

III.

Schuldschein eines Vorschußempfängers mit Bürgschaftsclausel.

a) auf den Verein selbst ausgestellt.

Ich Endesunterschriebener bekenne hierdurch, daß mir der hiesige Vorschußverein, die Herren und Genossen, durch den Kassirer Herrn auf mein Ansuchen ein Darlehn von

Thaler Sgr. Pf.

aus der gemeinschaftlichen Kasse am heutigen Tage baar vorgeschossen hat, welches ich an den genannten Verein binnen

(oder in Terminen)

zurückzuzahlen verspreche.

Zugleich verpflichte ich mich Thlr. Sgr. Pf. für den empfangenen Vorschuß auf obige Frist, als Zins und Provision, nach den beim Verein, dem ich selbst als Mitglied angehöre, geltenden Bestimmungen (bei Vorauszahlung: sofort; bei Nachzahlung: zugleich mit dem Kapital) abzuführen und unterwerfe mich, für den Fall der Säumigkeit in Rückgewähr des Kapitals einer Conventionalstrafe von: Procent auf das Jahr, anstatt der Verzugszinsen.

N. . . . . , den 18

Bürgschaftsclausel.

Ich Endesunterschriebener verbürge mich hierdurch für die obige Darlehnsschuld des an den Vorschußverein zu , die Herren und Genossen, im Betrage von Thlr. Sgr. Pf. und verpflichte mich, im Falle der Schuldner nicht zahlt, den Gläubiger wegen der ganzen Forderung an Kapital und Zinsen, einschließlich der bedungenen Conventionalstrafe sowie der durch die Einklagung und Einziehung entstehenden Kosten, aus meinen eigenen Mitteln zu befriedigen.

N. . . . . , den 18

Digitized by Google

b) **auf den Namen eines der Vereinsbeamten.**

Ich Endesunterschriebener bekenne hierdurch, daß mir der Kassirer (Director) des hiesigen Vorschußvereins, Herr Kaufmann P . . auf mein Ansuchen ein Darlehn von

Thlr. Sgr. Pf.

am heutigen Tage baar vorgeschossen hat, welches ich demselben oder dessen Rechtsnachfolger binnen (oder in Terminen) zurückzuzahlen verspreche.

Zugleich verpflichte ich mich, Thlr. Sgr. Pf. für das empfangene Darlehn auf obige Frist, als Zins und Provision (bei Vorauszahlung: sofort; bei Nachzahlung: zugleich mit dem Kapital) an den Gläubiger abzuführen und unterwerfe mich, für den Fall der Säumigkeit in Rückgewähr des Kapitals einer Conventionalstrafe von Procent jährlich für die Dauer des Verzugs, anstatt der Verzugszinsen.

N. . . . . , den 18

Bürgschaftsclausel.

Ich Endesunterschriebener verbürge mich hierdurch für die obige Darlehnsschuld des an den Kassirer des Vorschußvereins zu , Herrn Kaufmann P . . . . . , im Betrage von Thlr. Sgr. Pf. und verpflichte mich, im Falle der Schuldner nicht zahlt, den Gläubiger wegen der ganzen Forderung an Zins, Provision und Conventionalstrafe, sowie wegen der für Einklagung und Einziehung entstehenden Kosten, aus meinen Mitteln zu befriedigen.

N. . . . . , den 18

Digitized by Google

IV.

Protocoll über eine Ausschußsitzung beim Delitzscher Verein.

Delitzsch, den 8. April 1858.

In der heutigen Ausschußsitzung des Vorschußvereins wurden:

I. folgende Vorschüsse bewilligt:

25 Thlr. dem Fleischer N. . auf Gesuch von heute unter Bürgschaft von X. . auf 3 Monat;

ꝛc. ꝛc.

II. folgende Vorschüsse mit Bewilligung der Bürgen prolongirt:

35 Thlr. Schuld des MM. . Nr. $^{17}/_{58}$ der Vorschußliste auf 3 Monat;

ꝛc. ꝛc.

75 Thlr. Restschuld des XX. . von ursprünglich 100 Thlr. Nr. $^{21}/_{58}$ der Vorschußliste auf 6 Wochen;

ꝛc. ꝛc.

III. Sind im Laufe der Woche folgende vom Verein aufgenommene Darlehne nebst Zinsenrückständen an die Gläubiger abgezahlt:

100 Thlr. an Herrn N. N.,
50 = an Herrn X. X.

Da bei der bevorstehenden Leipziger Ostermesse eine Verstärkung des Betriebsfonds nöthig ist, wird dem Vorsitzenden und Kassirer der Auftrag ertheilt:

bis auf Höhe von 1500 Thlr. neue Darlehne aufzunehmen und darüber in den nächsten Sitzungen Anzeige zu machen.

IV. Der monatliche Kassenabschluß pro März, sowie die Geschäftsübersicht und der Vermögensnachweis für das 1. Quartal des laufenden Jahres, welchen die Kassenbeamten eingereicht hatten, wurden durchgegangen und dagegen Nichts zu erinnern gefunden. Demnächst erfolgte die Festsetzung der im Monat März aufgelaufenen Verzugszinsen nach Maßgabe des vom Kassirer eingereichten Verzeichnisses, und wurde die Berichtigung der Summen gleich auf

Digitized by Google

dasselbe vermerkt. Auf die gleichfalls eingereichte Restantenliste aber wurde beschlossen:

a) gegen folgende schon einmal erinnerte säumige Vorschußempfänger:

den N. N.,
den X. X.,

die gerichtliche Klage sofort einzureichen;

b) die folgenden in Rückzahlung der Vorschüsse erst neuerlich Säumigen, als:

den N. N.
den X. X.

schriftlich bei Vermeidung der Klagenstellung zu erinnern, mit Frist von 8 Tagen.

V. Wurde mit den besonders dazu eingeladenen Bürgen des verklagten N. N., gegen welchen die Execution fruchtlos vollstreckt worden, folgendes Abkommen getroffen.

Die Schuld des N. N. berechnet sich auf:

50	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	Kapitalschuld,
—	=	5	=	—	=	Stempel zum Schuldschein,
3	=	7	=	—	=	Gerichtskosten für Einklagung der Schuld,
1	=	6	=	3	=	Executionskosten,
1	=	3	=	4	=	Zinsen zu 5 pCt. von obigem Kapital von der Verfallzeit bis zum heutigen Tage
55	Thlr.	21	Sgr.	7	Pf.	Summa.
						Hiervon ab das Guthaben des NN. in der Vereinskasse mit
3	=	8	=	6	=	bleibt zu decken:
52	Thlr.	13	Sgr.	4	Pf.	

Diesen Rest übernehmen die beiden Bürgen, Herr X. und Herr A., ein jeder zur Hälfte mit

26 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.

Herr X. zahlt diese Summe sofort baar an den Kassirer aus. Herr A. zahlt dagegen nur 6 Sgr. 8 Pf. baar ein, und stellt über den Rest von 26 Thlr. einen Schuldschein unter 5 pCt. und vierteljähriger Kündigung aus, in welchen Herr X. als Bürge zutritt. Der Kassirer wird daher angewiesen, die ganze Schuld des N. N. an Kapital, Zinsen und Kosten als bezahlt in Einnahme, dagegen die als Selbstschuld von Herrn A. übernommenen 26 Thlr. als gegebenen Vorschuß, sowie das verrechnete Guthaben des N. N. in Ausgabe zu stellen.

VI. Aufgenommen wurden auf vorgängige Meldung folgende neue Mitglieder:

Digitized by Google

1. der Schneidermeister N. N.
2. der Klempnermeister X. X.

2c. 2c.

VII. Soll auf den 20. April d. J., Abends 7½ Uhr, im Lokale die gewöhnliche Generalversammlung stattfinden, wozu folgende

Tagesordnung

aufgestellt wird:

1) Verlängerung der Prolongationsfrist von 2 auf 3 Monat;
2) Reduction der von den Bürgen, welche die Schuld eines Vorschußempfängers decken, zu zahlenden Zinsen auf 5 Procent auf das Jahr.
3) Beschwerde des N. N. über ein verweigertes Vorschußgesuch.
4) Erhöhung des Betriebsfonds des Vereins durch aufzunehmende Anlehen bis auf 20,000 Thlr. im Ganzen mit wachsendem Bedürfniß.

Weiter war Nichts zu verhandeln.

(Unterschriften der anwesenden Ausschußmitglieder).

Digitized by Google

V.

Solidarische Schuldverschreibung über ein vom Verein aufgenommenes Darlehn.

a) ausgestellt und vollzogen von sämmtlichen Mitgliedern.

Wir unterzeichneten Mitglieder des Vorschußvereins zu X. bekennen hiermit, daß Herr N . . . auf unser Ansuchen uns unterm heutigen Tage, der N. N. zu X. ein Darlehn von Thlr. Sgr. Pf. im preußischen Courant gegeben und unserer Anweisung gemäß zu unserer Vereinskasse baar eingezahlt hat. Indem wir über den richtigen Empfang der genannten Summe quittiren, verpflichten wir uns, dieselbe mit Procent alljährlich von ab zu verzinsen und nach jähriger Kündigung in der empfangenen Münzsorte zurückzuzahlen. Wir haften für dieses Darlehn Alle für Einen und Einer für Alle, so daß der Darlehnsgeber berechtigt sein soll, uns sowohl gemeinschaftlich, als auch jeden Einzelnen von uns auf Rückzahlung des ganzen Kapitals nebst sämmtlichen Zinsrückständen zu belangen.

X. . . . . , den

Die Mitglieder des Vorschußvereins.

Digitized by Google

b) **vom Vorstande in Vollmacht des Vereins.**

Der unterzeichnete Vorstand des hiesigen Vorschußvereins bekennt hierdurch, daß der Herr X . . . dem genannten Verein ein Darlehn von

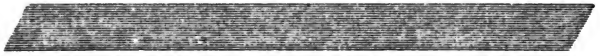

heute vorgeschossen hat. Indem er über den baaren und richtigen Empfang dieses Kapitals Quittung leistet, verpflichtet er sich zugleich im Namen und in Vollmacht der sämmtlichen Vereinsmitglieder, dasselbe mit vom Hundert alljährlich zu verzinsen und nach Kündigung zurückzuzahlen, dergestalt, daß der Herr Darleiher berechtigt sein soll, sich wegen Kapitals und Zinsen sowohl an alle Vereins-Mitglieder zusammen, wie an jeden Einzelnen für das Ganze zu halten.

N. . . . . , den

Der Vorstand des Vorschußvereins.

Digitized by Google

VI.

Abrechnungsbuch

über

Spar-Einlagen

beim

Vorschuß-Verein

zu

für

Digitized by Google

Der

hat an die Kasse des hiesigen Vorschuß-Vereins die in diesem ihm auszuhändigenden Abrechnungsbuche vom Vereinskassirer vermerkten Summen an den beigesetzten Tagen eingelegt, deren Betrag ihm der Verein ganz oder theilweise, nebst Zinsen zu vier vom Hundert alljährlich, jederzeit auf Verlangen, jedoch unter den hier beigedruckten Bedingungen, denen sich der Einleger in allen Stücken unterwirft, zurückzuzahlen verspricht.

Delitzsch, den

Der Vorstand des Vorschuß-Vereins.

Bedingungen

über Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der freiwilligen Einlagen beim Vorschuß-Verein zu Delitzsch,

worüber gegenwärtiges Buch lautet.

1) Es werden jederzeit Einlagen in Beträgen unter 50 Thaler an die Kasse des hiesigen Vorschuß-Vereins durch dessen Kassirer angenommen und dem Einleger zu vier vom Hundert alljährlich, jedoch nur nach vollen Thalern, verzinst.

2) Jeder Einleger erhält ein mit dem Vereinsstempel versehenes Abrechnungsbuch, wie gegenwärtiges, in welchem die obenstehende generelle Rückzahlungsverpflichtung des Vereins von dem Vorsitzenden, Kassirer und Controleur eigenhändig unterzeichnet sein muß.

3) Jede Einlage und jede Rückzahlung muß, wenn sie gegen oder für den Verein geltend gemacht werden soll, in diesem Abrechnungsbuche vom Kassirer, unter Beifügung seiner Namensunterschrift und des Datums,

Digitized by Google

eingetragen werden, weshalb daſſelbe dabei jedenfalls vorzuzeigen und bei völliger Rückzahlung an den Kaſſirer auszuhändigen iſt. Außerdem aber werden ſämmtliche Einlagen aller Einleger ohne Unterſchied, ſowie ſämmtliche Rückzahlungen an dieſelben in einem generellen Kaſſenbuche nach der Zeitfolge ſogleich, wenn ſie geſchehen, vom Kaſſirer vermerkt, wobei der Einleger und reſp. der Empfänger ſeinen Namen eigenhändig beizuſetzen hat, und ein derartiges Empfangsbekenntniß als Quittung gegen ſich gelten laſſen muß.

4) Das gegenwärtige Abrechnungsbuch verliert ſeine Beweiskraft gegen den Verein, wenn darin Etwas radirt, ausgeſtrichen, ausgeriſſen, hinzugefügt oder ſonſt verändert iſt, auch fällt jede Einrede des Einlegers gegen das darin Eingetragene nach Empfangnahme des Buches fort, vielmehr muß derſelbe, wenn er ein Bedenken hat, die Annahme des Buches verweigern und dies dem Vorſitzenden unverzüglich anzeigen.

5) Der Verein zahlt die gemachten Einlagen durch ſeinen Kaſſirer nur unter Vorzeigung dieſes Abrechnungsbuches an den, auf deſſen Namen das Buch lautet, zurück, ohne jedoch einen bei der Legitimationsprüfung des Vorzeigers vorgefallenen Irrthum zu vertreten. Ein jeder Einleger hat daher einen etwaigen Verluſt des Buches dem Kaſſirer ohne Verzug anzuzeigen, damit dieſer Zahlung und Buch, bei etwaiger Vorzeigung des letzteren durch einen Dritten, anzuhalten im Stande iſt, oder das geſetzliche Amortiſationsverfahren ſtattfinden kann. Hat der Kaſſirer irrthümlich vor der Anzeige über den Verluſt des Buches an deſſen Vorzeiger gezahlt, ſo muß der Einleger ſich dies gefallen laſſen.

6) Die Zinſen werden, wenn ſämmtliche Einlagen, worüber ein Buch lautet, zurückgenommen werden, mit dem Kapitale zugleich, ſonſt aber erſt nach Ablauf jeden Kalenderjahres während des zunächſt folgenden Monats Januar gegen Vorzeigung des Buches berichtigt und darin abgeſchrieben. Hebt ſie der Einleger während des bezeichneten Monats nicht ab, ſo werden ſie ſeinen Einlagen ferner zugeſchrieben und mit denſelben verzinſt.

7) Die Einlagen können ganz oder theilweiſe vom Einleger aus der Vereinskaſſe zurückgefordert werden, wozu bei Beträgen bis zu 5 Thalern eine 3tägige, bei Beträgen bis zu 20 Thalern eine 14tägige, bei Beträgen bis zu 50 Thalern eine 4wöchentliche, bei höheren Beträgen eine 3monatliche Kündigungsfriſt erforderlich iſt.

Der Verein dagegen muß ſeinerſeits immer 14 Tage voraus kündigen, wenn er an die Einleger zurückzahlen will.

Digitized by Google

Datum.	Journal No.	Einlagen und Zinsen-Gutschrift.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Unterschrift des Kassirers.

Digitized by Google

Datum.	Journal No.	Rückzahlungen.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Unterschrift des Kassirers.

Digitized by Google

VII.

Anleitung zur einfachen Buchführung für die Vorschuß- und Creditvereine nebst dazu gehörigen Formularen.

Ueberall da, wo es sich um einen Vermögenshaushalt handelt, ist eine systematisch geordnete Buchführung Erforderniß. Bei den auf dem Princip der Selbsthilfe errichteten Vorschuß- und Creditvereinen finden wir die Grundbedingungen eines solchen Vermögenshaushaltes: eigenes Vermögen, Forderungen, Schulden und Gewinn oder Verlust. Die Vereine müssen sich deshalb auch einer solchen systematischen Buchführung bedienen; dies ist doppelt geboten durch die Solidarhaft der Vereinsmitglieder für die Vereinsschulden. Die sogenannte doppelte (kaufmännische) Buchführungs-Methode erfüllt unter allen anderen Methoden ihre Aufgabe am meisten. Es würde daher ihre Anwendung das geeignetste Mittel sein, welches den Vorschuß- und Creditvereinen für einen geordneten Vermögenshaushalt empfohlen werden könnte. Allein dem stellt sich bei der größeren Anzahl der mittleren und kleineren Vereine so Manches entgegen. Zunächst der Umstand, daß hier die Kassengeschäfte, soll die Besoldung der damit Beauftragten den Geschäfts-Ertrag nicht zu sehr schmälern, nur als Nebenbeschäftigung von Gewerbetreibenden und sonstigen Geschäftsmännern verwaltet werden. Dann, daß deren größte Mehrzahl mit jener Buchführungsmethode, welche Fachkenntniß und gereifte Geschäftserfahrung fordert, nicht vertraut ist. Endlich, daß diese Methode für die Zwecke vieler Vereine viel zu complicirt und zu zeitraubend und ein desfallsiger Mehraufwand nicht gerechtfertigt ist. Diesen Verhältnissen hat der Herausgeber in seinem Werkchen: „Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken" bei Besprechung des „Kassenwesens und der Buchführung" Rechnung getragen, indem er dort die doppelte Buchhaltung nur denjenigen Vereinen empfiehlt, deren Verkehr in das Bankmäßige hinübergeht und nach 100,000 von Thalern zählt, (bei denen diese Methode auch zum größeren Theile eingeführt worden ist), daß er dagegen für den Anfang und die kleineren Vereine die in Delitzsch eingeführte Kassenordnung und Buchführung als vollkommen genügend bezeichnet — woran er auch jetzt noch fest hält.

Digitized by Google

Der außerordentlichen Steigerung des Geschäftsverkehrs bei vielen Vereinen genügt aber auch diese letztere Buchführungsmethode nicht mehr. Man will, ohne gerade die doppelte Buchführung selbst einzuführen, doch deren Vortheile genießen. Daher der vom letzten Vereinstage dem Central-Büreau und dem engeren Ausschusse der deutschen Genossenschaften gewordene Auftrag:

„eine Anleitung zur Anpassung der doppelten Buchhaltung auf die kleineren Vereine zu entwerfen und im Vereinsblatte zu veröffentlichen."

In Folge der diesfalls zwischen dem Central-Büreau und dem engeren Ausschusse stattgehabten Berathungen hat das erstere, unter Benutzung der von dem letzteren gelieferten Vorlagen und Gutachten, eine „Anleitung zur einfachen Buchführung für die Vorschuß- und Creditvereine" entwerfen lassen, welche, soweit der Raum dieses Blattes reicht, im Auszuge hier veröffentlicht wird. Die „Anleitung" selbst soll demnächst, durch Beispiele erläutert, in einer Broschüre herausgegeben werden, worüber seiner Zeit hier Mittheilung gemacht werden wird.

Die Vortheile der doppelten Buchführung finden wir am meisten in der Buchführungsmethode wieder, welche sich unter dem Namen der „**einfachen Buchhaltung**" eingebürgert hat. Sie sucht ihre Aufgabe dadurch zu erfüllen, daß sie den einzelnen Vermögens- und Wirthschaftszweigen besondere Conto's zuweist, die in denselben eintretenden Veränderungen einmal chronologisch und dann systematisch (contoweise) verzeichnet, auf Grund beider Verzeichnungen sich a) gegenseitig controllirt und b) die Abschlüsse, Vermögens-, Gewinn- oder Verlustberechnungen aufstellt. Diese Methode auf die Buchführung der Vorschuß- und Creditvereine anzuwenden, soll die Aufgabe dieser kurzen Anleitung sein, welche da, wo es nöthig erschien, durch Formulare erläutert wird.

Sehen wir uns den Vermögenshaushalt der Vereine an, so finden wir bei jedem:

a) **Vereinsvermögen** (Reservefond, Stammantheile, Guthaben, Actien);
b) **Forderungen** (gegebene Vorschüsse, Darlehne u. s. w.);
c) **Schulden** (aufgenommene Darlehne, Spar-Einlagen, baar eingezahlte Kautionen ꝛc.);
d) **Geschäftskosten** (Einnahmen für Sparbücher u. s. w., Ausgaben an Tantièmen, Gehalten, Druckkosten u. s. w.) und
e) **Gewinn oder Verlust**, welcher sich aus der Gegenstellung der Einnahmen (Zinsen u. s. w.) aus den Wirthschaftszweigen ad b. und d. und der Ausgaben (Zinsen u. s. w.) aus den Wirthschaftszweigen ad c. und d. berechnet und welcher dem eigenen Vermögen ad a. zu- oder abgeschrieben wird.

Diese Eintheilung halten wir für unsere Methode fest und weisen jedem Geschäftszweig ein besonderes Conto zu. Die weitere gebotene chronologische

Digitized by Google

und systematische Verzeichnung der Veränderungen in den einzelnen Zweigen suchen wir zu erreichen durch Führung:

a) **eines Kassen-Journals** (Kassabuch) und

b) **eines Hauptbuchs** (Gegenbuch, Hauptcontobuch, Manual).

Die gegenseitige Controle finden wir dadurch, daß wir auch in ersterem Buche die einzelnen Wirthschaftszweige getrennt (contoweise) verzeichnen.

Indem wir zunächst Erläuterungen über den Gebrauch, die innere Einrichtung und die wechselseitigen Beziehungen des Kassen- und Hauptbuches geben, glauben wir noch vorausschicken zu müssen, daß wir in beiden Büchern von den Buchaufschriften der kameralistischen oder Staatsrechnungs-Methode Gebrauch gemacht haben, und zwar um deswillen, weil diese durch ihre Deutlichkeit im Ausdrucke dem Laien mehr verständlich sind, als die im kaufmännischen Rechnungswesen gebräuchlichen Ausdrücke: Debet und Credit, oder Soll und Haben.

I. Das Kassenjournal:

— Formular 1 und 2 —

(auch Kassabuch) hat den Zweck, die in dem Vermögen des Vereins eintretenden Veränderungen (Einnahmen oder Ausgaben) der Zeitfolge nach hintereinander (chronologisch) nachzuweisen. Es bildet damit gewissermaßen ein Tagebuch. Seiner Natur nach trennen wir es in 2 Abtheilungen: **Einnahme** (Formular 1) und **Ausgabe** (Formular 2). Man kann diese entweder auf 2 Seiten gegenüberstellen, oder auch beide getrennt hintereinander heften. Das erstere ist bei der Ausdehnung der Formulare weniger zu empfehlen, weil dann das Format des Buches ein zu großes, nicht sehr handliches wird.

Das Kassen-Journal ist für jedes Jahr neu anzulegen. In dasselbe übernehmen wir zunächst den baaren Bestand des Vorjahres. Dann tragen wir jede einzelne Einnahme und Ausgabe sofort darin ein und geben ihr eine laufende No. Aus dem Kassen-Journale übernehmen wir die betreffenden Beträge in das Hauptbuch und bezeichnen selbige dort durch eben diese Nummer. Umgekehrt aber führen wir in Colonne 5 des Kassen-Journals die Seite des Hauptbuchs an, wo der Betrag gebucht worden ist. Diese Uebertragung geschieht am besten täglich, mindestens wöchentlich.

Die Colonnen 2, 3, 4 und 6 der beigeschlossenen Formulare bedürfen als selbstverständlich keiner Erläuterung. Die Colonnen 1, 5 und 7 bis 12 haben den Zweck, die Eintragungen im Hauptbuche dergestalt zu controliren, daß alle wirklich effectuirten Einnahmen und Ausgaben zwischen beiden Büchern übereinstimmen müssen.

Colonne 13 „Insgemein" ist für durchlaufende Posten (z. B. Incasso's für andere Vereine ꝛc.) und für die Einzeichnung des aus dem letzten Rechnungs-Abschlusse verbliebenen Baarbestandes bestimmt.

Digitized by Google

Die Summe der Einnahme und Ausgabe (Col. 6) des Kassen-Journals von einander abgezogen, ergiebt das jedesmalige Soll für den baaren Kassenbestand.

Zweckmäßig erscheint es, damit das Kassen-Journal nicht eine zu große Anzahl einzelner Posten erhalte, bei den Vereinen, welche laufende Beiträge von den Mitgliedern einziehen, über solche Beiträge ein besonderes Hilfs-Journal nach dem Formular 3 anzulegen, in welchem die erfolgte Zahlung verzeichnet wird, dessen Einnahmen man aber nur monatlich, vierteljährlich oder jährlich in das Kassen-Journal zum Gesammtbetrage übernimmt. Ein Duplicat des Hilfs-Journals ist dem Vereinsboten da, wo ein solcher die Einziehung der Beiträge zu besorgen hat, zu übergeben.

II. Das Hauptbuch

(Gegenbuch, Hauptcontobuch, Manual) hat die systematische Eintragung zu übernehmen. Wir zerfällen dasselbe deshalb je nach den einzelnen Wirthschaftszweigen in die oben bezeichneten Contos.

Bei geringem Verkehr vereinigt man alle der letztern in einem Bande, den man mit der Seitenzahl versieht, bei bedeutenderem Verkehr kann man auch jedem Conto einen besonderen Band zuweisen, den man dann mit einem Buchstaben bezeichnet, zugleich aber auch wieder paginirt. Sämmtliche einzelne Bände bilden aber immer wieder das Hauptbuch.

Die innere Einrichtung der Contos ist zum Theil eine solche, daß in jedem derselben nicht allein das Debet, Credit und Saldo des betreffenden Wirthschaftszweiges (Soll, Ist, Rest, oder Ausgabe, Rückzahlung, Bestand der Forderung, oder Einnahme, Rückzahlung, Bestand) gegenübergestellt, sondern auch das Debet, Credit und Saldo der aus demselben entspringenden Einnahmen oder Ausgaben (Zinsen, Dividende u. s. w.) ersichtlich ist. Die Eintragung der **Ist**-Einnahmen und Ausgaben erfolgt in der oben angeführten Weise aus dem Kassen-Journale. Die Vortragung des **Solls** (z. B. an Zinsen, Dividende u. s. w.) muß dann geschehen, wenn der betreffende Wirthschaftszweig dazu Veranlassung giebt.

A. Conto über das Vereinsvermögen.

Dasselbe (auch kurz Vermögens-Conto) müssen wir in 2 Abtheilungen zerfällen, in das

„Conto für den Reservefond" und das

„Conto über das Guthaben, die Stammantheile, Aktien ꝛc. der Mitglieder," indem beide verschiedenen Charakter haben, denn während der Reservefond der Gesammtheit der Mitglieder gehört, partizipirt an dem Guthaben jedes einzelne Mitglied, je nachdem es zu demselben beigetragen hat. Diese Verschiedenheit fordert auch eine verschiedene formelle Behandlung.

Digitized by Google

1) Das Conto des Reservefond

— Formular 4 —

zerlegen wir in Einnahme und Ausgabe. Zur Einnahme gehören: die Eintrittsgelder, die hier und da zu demselben zu zahlenden Halbjahr- oder Jahresbeiträge, Beiträge der Ehrenmitglieder, der Antheil an der Dividende, Ueberträge aus den Vorjahren u. s. w. Zur Ausgabe: Verluste an uneinziehbaren Forderungen u. s. w.

Die Eintragung wird je nach der Kategorie der Einnahmen oder Ausgaben in besondere Titel geordnet.

Das Conto wird jedes Jahr neu übertragen. Will man das Reservefond-Conto nicht zu weit ausdehnen, so führt man über die demselben zufließenden Einnahmen eine besondere Einnahmeliste, aus der dann die betreffenden Beträge am Jahresschlusse in Summa dem bezeichneten Conto zugewiesen werden.

Eine Nebenabtheilung des Reservefond-Contos bildet die Verzeichnung des Werthes der Vereinsutensilien, das **Utensilienconto**, dem wir die gleiche Einrichtung des ersteren geben. In Einnahme stellen wir den Utensilienwerth, in Ausgabe die jährlichen Abschreibungen von demselben.

2) Das Conto über das Guthaben

— Formular 5 —

kann auf eine Reihe von Jahren benutzt werden. Wir überweisen innerhalb desselben jedem einzelnen Mitgliede ein besonderes Conto, welches vielleicht den Raum einer halben Seite einnimmt.

Zur Einnahme werden überwiesen alle Einzahlungen und gutgeschriebene Dividenden, zur Ausgabe alle Abhebungen; die Colonne Bestand hat jederzeit nachzuweisen, welche Forderung das Mitglied hat; sie wird also gebildet entweder aus der Summe der Einnahmen überhaupt oder aus dem Reste, der nach Abzug weiterer Rückzahlungen verbleibt.

Für diejenigen Guthaben, deren Dividende oder Zinsen **baar** ausgezahlt werden, haben wir eine Colonne über die Ausgabe solcher Beträge beigefügt. Dem Conto kann eine alphabetische Liste beigegeben werden.

Um das Hauptbuch nicht zu einem zu großen Umfange anschwellen zu lassen, kann man auch das oben beschriebene Conto nur als ein Beibuch benutzen und bildet für das gesammte Guthaben aller Mitglieder ein einziges Conto im Hauptbuche, dem man die gesammten Einnahmen zur Last und die gesammten Ausgaben zu gute schreibt.

B. Das Conto der Forderungen

— Formular 6 —

läßt in formeller Beziehung eine gleichmäßige Behandlung zu, wünschenswerth würde es aber sein, die Forderungen selbst je nach ihrer Natur in Unter-

Digitized by Google

abtheilungen zu scheiden (z. B. Darlehne gegen Bürgschaft, Darlehne gegen Pfandstellung, Darlehne gegen Hypotheken, Forderungen an Prozeßkosten und Stempel-Verlägen u. s. w.).

Das Conto ist am Besten jährlich zu erneuern. Die Eintragungen erfolgen mit entsprechenden Zwischenräumen (z. B. für Prolongationen, Bemerkungen) unmittelbar hinter einander.

C. Das Conto der Schulden

erfordert sowohl nach der Natur der verschiedenen Schulden, als auch in formeller Hinsicht eine getrennte Behandlung der einzelnen Kategorien. Wir müssen unterscheiden:

1) Ein Conto der aufgenommenen Darlehne

— Formular 7 —

auf welches solche Schulden übertragen werden, die wir unter zu vereinbarenden Bedingungen je nach Bedürfniß aufnehmen. Die Eintragung der Gläubiger kann in entsprechenden Zwischenräumen oder auch contoweise hintereinander erfolgen. Die Erneuerung des Contos geschieht am besten jährlich.

2) Ein Conto der Spareinlagen.

— Formular 8. —

Hier geben wir jedem Einleger sein Conto unter fortlaufender No., welche dem darüber auszustellenden Spar- oder Einlagebuche zugleich vorgeschrieben wird. Der Raum eines solchen Contos ist nach Bedürfniß und dem Geschäftsverkehr des Einlegers zu bemessen.

Bei einigermaaßen starkem Verkehr muß es für den Buchführer wünschenswerth sein, den Bestand des Contos im Augenblicke ersehen zu können, deshalb die Colonne 7 „Bestand", welcher in derselben Weise sich berechnet, wie dies bei Anwendung des Formulars 5 gezeigt worden ist.

Von gleichem Vortheil muß es sein, die für Spar-Einlagen zu gewährenden Zinsen schon im Laufe des Rechnungsjahres berechnen zu können. Wir überweisen deshalb diesem Conto zugleich die Zinsenberechnung durch Einschaltung der Colonnen 4, 6 und 8. Deren Anwendung besteht in dem einfachen Satze, daß wir für jede Einlage die Zinsen bis zum Jahresschlusse (ohne Rücksicht auf die Rückzahlungen) in Ansatz bringen und daß wir ebenso die für jede Rückzahlung der Kasse zu Gute gehenden Zinsen wieder bis zum Jahresschlusse ansetzen. Die Differenz zwischen den zu gewährenden und den abgehenden Zinsen giebt die jederzeitige Zinsenforderung des Einlegers.

Das Conto kann für eine lange Reihe von Jahren dienen; ein alphabetisches Verzeichniß der Einleger kann bei starkem Verkehr beigegeben werden.

3) Ein Conto über baar eingezahlte Kautionen.

Dasselbe kann ganz nach Formular 7 angelegt werden.

Digitized by Google

D. Das Conto über Geschäftskosten

zerfällen wir in Einnahme und Ausgabe, innerhalb welcher die einzelnen Branchen zur bessern Uebersicht wieder titelweise geordnet werden. Das Formular 4 läßt sich für dasselbe in Anwendung bringen. Als Einnahmen sind zu bezeichnen: a) Erlös für Sparbücher, b) Erlös für Statuten u. s. w.; als Ausgabeposten: a) Gehalte und Tantièmen, b) Druckkosten, c) Portos, d) Reisekosten u. s. w.

E. Das Conto über Gewinn und Verlust

zerlegen wir in 2 Abtheilungen: Einkünfte und Aufwand in Form des Formulars 4. Die Eintragungen erfolgen beim Rechnungs-Abschusse.

Wie jeder geordnete Wirthschafts-Haushalt, so haben auch die Vorschußvereine die Pflicht, mindestens jährlich eine Berechnung (Bilanz) des Vermögens und des Gewinns oder Verlusts aufzustellen. Beide bilden die Schlußarbeiten eines jeden Rechnungsjahres. Beide (Vermögens- und Gewinnberechnung) basiren auf dem Abschlusse der einzelnen Contos, der ihnen deshalb vorangehen muß.

Es würde den uns in diesem Blatte zugemessenen Raum weit überschreiten, wenn wir uns auf Einzelnheiten, wie diese Berechnungen am besten vorzunehmen seien, einlassen wollten; wir müssen uns deshalb auf die allgemeinen theoretischen Grundsätze beschränken, welche beiden zu Grunde zu legen sind.

Das Vermögen berechnet sich aus der Gegenüberstellung der Forderungen (Activa) und der Schulden (Passiva). Zu den Activis gehören bei den Vorschußvereinen:

a) der am Rechnungsschlusse vorhandene baare Kassenbestand;
b) die außenstehenden Forderungen an: Darlehnen, rückständigen Zinsen für dieselben, verlegten Prozeß- ꝛc. Kosten u. s. w.;
c) Guthaben bei Banquiers;
d) der Werth des Inventars.

Zu den Passivis gehören:

a) die aufgenommenen Darlehne, Spar-Einlagen, Kautionen ꝛc.;
b) das Guthaben der Mitglieder;
c) der Reservefond;
d) mehr erhobene, in das nächste Rechnungsjahr gehörende Zinsen;
e) sonstige Schulden, an unerhobenen Tantièmen, Dividenden, Zinsen u. s. w.

Diese Vermögens-Berechnung (Bilanz) nimmt die letzte Seite des Hauptbuchs ein.

Digitized by Google

Zur Gewinn- und Verlust-Berechnung sind bei den Vorschußvereinen zu ziehen:

A. als Einkünfte:

a) die Einnahmen an Zinsen aus dem Forderungs-Conto,
b) die Einkünfte aus dem Geschäftskosten-Conto;

B. als Aufwand:

a) die Ausgaben an Zinsen aus dem Schulden-Conto,
b) der Aufwand aus dem Geschäftskosten-Conto und
c) die Verluste an inexegiblen Forderungen.

Die Differenz zwischen A. und B. ergiebt das Gewinn- oder Verlust-Resultat, welches je nach den Statuten oder den Beschlüssen der General-Versammlungen dem Conto des Mitglieder-Guthabens und dem Reserve-Conto zu- oder abgeschrieben wird.

Als Hilfsmittel bei der Buchführung der Vorschußvereine sind noch zu bezeichnen:

a) ein fortlaufendes Mitglieder-Verzeichniß mit zwei Colonnen, wo bei dem Namen des Mitgliedes in der erstern die No. und der Betrag der empfangenen Darlehne, und in der zweiten Colonne die No. und der Betrag der geleisteten Bürgschaften angegeben wird;
b) ein Verfallbuch, in welchem man jedem Monat oder auch jedem Tage einen besondern Raum zuweist, in dem man die No. (auch den Betrag) der an denselben fällig werdenden Schulden und Forderungen einträgt. Bei geringem Verkehr genügt für diesen Zweck ein gewöhnlicher Comtoirkalender mit etwa 2 Zoll breiten Zwischenräumen bei jedem Monate; und
c) ein Verzeichniß über die deponirten Pfänder, mit Colonnen für den Werth, den Eingang und Ausgang.

Soll die Buchführung der Vorschußvereine die nöthige Garantie und Sicherheit bieten, dann erscheint neben dem eigentlichen **Kassirer** noch ein zweiter Aufsichtsbeamter, ein **Controleur**, nothwendig.

Die einfachste Controle zwischen beiden Beamten würde die sein, daß ersterer die Führung des Kassen-Journals und den baaren Geldverkehr besorgte, letzterer dagegen die Führung des Hauptbuchs übernähme. Dies ist jedoch nur da möglich, wo beide Beamte in einem Lokale gleichzeitig neben einander die Geschäfte besorgen. Andernfalls muß dem Kassirer auch die Führung des Hauptbuchs, dessen er fortwährend zur Berechnung der Zinsen u. s. w. bedarf, übertragen werden, während der Controleur von letzterem ein Duplicat führt, in welches er die Eintragungen mindestens wöchentlich übernimmt. Die doppelte Führung des Kassen-Journals erscheint dagegen nicht als nothwendig.

Digitized by Google

Kassen-

Formular 1. Ein-

1. Laufende No.	2. Tag der Einzahlung. 1861.	3. Des Einzahlers Name und Wohnort.	4. Gegenstand der Einnahme.	5. Seite des Hauptbuchs.	6. Betrag der Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2. Jan.	Uebertrag des Bestandes aus dem Jahre	1860	—	1100	—	—
2.	= =	Tischlermeister Neumann hier	Eintrittsgeld	3	—	15	—
3.	= =	Schneidermeister Schmidt hier	Spar-Einlage	100	20	—	—
4.	3. =	Gutsbesitzer Schneider in Werben	Einzahlung	23	5	—	—
5.	= =	Töpfermeister Hofmann hier	Darlehns-Rückzahlung ꝛc.	120	30	20	—
6.	4. =	Altner und Genossen	Monatsbeiträge pr. Januar	—	20	3	—
7.	5. =	Fuhrmann Wagner hier	für das Sparbuch No. 116	130	—	1	—

u. s. w.

Formular 2. Aus-

1. Laufende No.	2. Tag der Ausgabe. 1861.	3. Des Empfängers Name und Wohnort.	4. Gegenstand der Ausgabe.	5. Seite des Hauptbuchs.	6. Betrag der Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2. Jan.	Vorschußverein zu Burgstedt	Darlehns-Rückzahlung	28	2003	—	—
2.	= =	Klempnermeister Müller hier	Darlehn	101	100	—	—
3.	= =	Buchdrucker Schulze hier	für Insertionen	123	2	5	—
4.	5. =	Schmiedemeister Niemann hier	Guthaben-Rückzahlung	17	25	—	—
5.	7. =	Vorschußverein zu Neuberg	Abführung der einkassirten	—	30	—	—

u. s. w.

Digitized by Google

Journal.

nahme.

Die vereinnahmten Beträge werden nachgewiesen im:																					14.
Conto A.						Conto B.						Conto C.			Conto D.			Insgemein.			
7. Reservefond.			8. Guthaben.			9. Rückzahlungen auf Forderungen.			10. Zinsen für dieselben			11. Aufgenommene Darlehne ꝛc.			12. Geschäftskosten.			13. Durchlaufende Posten ꝛc.			Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1100	—	—	
—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	laut Hilfs-Journal.
—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	

u. s. w.

gabe.

Die verausgabten Beträge werden nachgewiesen im:																					14.
Conta A.						Conto B.						Conto C.			Conto D.			Insgemein.			
7. Reservefond.			8. Rückzahlungen auf Guthaben.			9. Gewährte Vorschüsse. ꝛc.			10. Rückzahlungen auf Schulden.			11. Zinsen für dieselben.			12. Geschäftskosten.			13. Durchlaufende Posten ꝛc.			Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	
—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	

u. s. w.

Digitized by Google

Formular 3. **Hilfs-Journal über**

Laufende No.	Namen der Mitglieder.	Beiträge zum Reservefond. Thlr.	Sgr.	Pf.	Beiträge zum. Januar. Thlr.	Sgr.	Pf.	Februar. Thlr.	Sgr.	Pf.	März. Thlr.	Sgr.	Pf.	April. Thlr.	Sgr.	Pf.	Mai. Thlr.	Sgr.	Pf.	Juni Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Anton, Schneidermeister	—	5	—	—	2	6	—	—	—	—	5	—	—	2	6	—	2	6	—	—	—
		—	5	—																		
2.	Bennemann, Töpfer	—	10	—	—	—	—	—	5	—	u. s. w.											
3.	Cramer, Tischler	—	—	—	—	2	6	u. s. w.														

Formular 4. **Conto des Reserve-Fond.**

Einnahme.	No. des Kassen-Journals.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
A. Bestands-Uebertrag aus dem Jahre 1860	—	300	—	—	
B. Eintrittsgelder:					
Schneidermeister Achilles hier u. s. w.	29.	—	15	—	
C. Mitglieder-Beiträge, laut Hilfs-Journal	—	25	—	—	u. s. w.

Ausgabe.	No. des Kassen-Journals.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
Uneinziehbare Forderung an den Schmiedemeister Wilhelm hier . . . . u. s. w.	—	5	—	—	

Mitglieder-Beiträge.

Guthaben: Juli. Thlr.	Sgr.	Pf.	August. Thlr.	Sgr.	Pf.	Septbr. Thlr.	Sgr.	Pf.	October. Thlr.	Sgr.	Pf.	Novbr. Thlr.	Sgr.	Pf.	Decbr. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am Jahresschlusse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	5	—	—	2	6	—	2	6							

u. s. w.

Formular 5. **Conto des Guthabens.**

Details.	Datum.	No. des Kassen-Journals.	Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bestand. Thlr.	Sgr.	Pf.	An Zinsen (Dividende) sind baar gezahlt: für's Jahr	laut Kassen-Journal.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
No. 1. Anton Allner hier																	
	1861.																
Einzahlung	5. Febr.	39	5	—	—	—	—	—	5	—	—						
Monatsbeiträge pro 1861	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—						
Dividende pro 1861	—	—	—	15	—	—	—	—	6	15	—						
	1862.																
Einzahlung u. s. w.	3. Jan.	17	10	—	—	—	—	—	16	15	—						
No. 2. August Bergmann hier u. s. w.																	

Digitized by Google

Formular 6. **Conto der**

Laufende No.	Gezahlte Darlehne. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag der Zahlung.	No. des Kassen-Journals.	Details.
1.	100	—	—	1861. 2. Jan.	17.	a. Darlehne gegen Bürgschaft: Schmiedemeister Lindner hier, unter Bürgschaft des Fleischers Naumann, auf 4 Monate, in 4 Terminen à 25 Thlr. rückzahlbar. 50 Thlr sind prolongirt bis 2. Juli 1861. u. s. w. b. Darlehne gegen Pfand: u. s. w.

Formular 7. **Conto der**

Laufende No.	Empfangene Darlehne. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag der Einnahme.	No. des Kassen-Journals.	Details.
1.	300	—	—	1861. 1. April	217.	Gutsbesitzer Heinze zu Naundorf gegen ¼-jährige Kündigung u. s. w.

Digitized by Google

Forderungen.

Auf die Darlehne ist zurückgezahlt			Tag der Rückzahlung	No. des Kassen-Journals.	Es bleibt Forderung am Jahresschlusse			An Zinsen.									Bemerkungen.
								sollen gezahlt werden			sind gezahlt			sind Rest am Jahresschlusse			
											No. des Kassen-Journals.	Betrag.					
Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
			1861.														
25	—	—	2. Febr.	86.	—	—	—	5	—	—	86.	5	—	—	—	—	—
25	—	—	2. März.	121.				2	15	—		—	—	—	2	15	—
50	—	—	2. Juli	165.													

Schulden.

Auf die Darlehne ist zurückgezahlt.			Tag der Rückzahlung.	No. des Kassen-Journals.	Es bleibt Schuld am Jahresschlusse			Zinsen												Bemerkungen.
								sollen gezahlt werden:									sind gezahlt			bleiben am Jahresschlusse zu zahlen
								nach Procenten	für			auf die Zeit		Betrag.			No. des Kassen-Journals.	Betrag.		
												vom	bis							
Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
			1861.																					
250	—	—	1. Oct.	315.	250	—	—	4	500	—	—	1. April	30. Sept.	10	—	—	315.	10	—	—	—	—	—	
									250	—	—	1. Oct.	31. Dec.	2	15	—		—	—	—	2	15	—	

u. s. w.

Digitized by Google

Formular 8.

Conto der Spar-Einlagen.

Details.	Datum.	No. des Kassen-Journals.	Einnahme.						Ausgabe.						Mithin.						Bemerkungen.
			Einlagen und gutgeschriebene Zinsen.			Zinsen dafür bis zum Jahresschlusse.			Rückzahlungen.			Dafür bis zum Jahresschluß abzuschreibende Zinsen.			Bestand.			Zinsen-Forderung und Zahlung.			
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
No. 1. Friedr. Meyer hier	1861.																				
Einlage	3. Jan.	7.	12	—	—	—	11	6	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	11	6	
dto.	15. Jan.	116.	18	—	—	—	17	3	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	28	9	
Rückzahlung	15. Juni	8.	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	2	4	25	—	—	—	26	5	
Uebertrag de 1861			25	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	25	—	
Zinsengutschrift de 1861			—	26	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	26	5	—	25	—	

u. f. w.

VIII.

Kassenordnungen:

a) des Vorschußvereins zu Delitzsch.

Der Kassirer und Controleur des hiesigen Vorschußvereins haben das Kassenwesen desselben nach den hier folgenden Vorschriften zu führen:

A. Der Kassirer hat:

1) Alle zur Vereinskasse eingehenden Gelder anzunehmen, aufzubewahren, darüber zu quittiren, und davon, nach schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden, die vorkommenden Ausgaben zu bestreiten und die Belege zu sammeln;
2) die gegen die Vereinsschuldner nöthigen Klagen anzufertigen und Processe zu führen, Beides unter Aufsicht und nach den Anweisungen des Vorsitzenden;
3) sämmtliche Einnahmen und Ausgaben in einem Kassen-Journal, genau nach der Zeitfolge, und nach den Hauptrubriken geschieden, einzutragen;
4) ein Contobuch (Conto der Schulden), mit Credit und Debet, über die vom Verein aufgenommenen Darlehne und angenommenen Spareinlagen, dafür zu gewährenden Zinsen, und darauf geleisteten Zahlungen zu halten, darin auch für den Reservefond und das Gesammtguthaben besondere Folien anzulegen und fortzuführen, sowie
5) noch ein besonderes Hilfsbuch über die Annahme von Spareinlagen und Rückzahlungen darauf, in welchem die Sparer jede Einlage und Abhebung mit ihrer Namensunterschrift zeichnen;
6) eine Liste (Conto der Forderungen) mit fortlaufenden Nummern über die aus der Vereinskasse ausgegebenen Vorschüsse und davon zu entrichtenden Zinsen und Provisionen, sowie die darauf geleisteten Rückzahlungen in jedem Jahre neu anzulegen und die Reste der Vorjahre dahin zu übertragen, sowie die Prolongationen nebst den dafür zu berechnenden, nicht minder die Verzugszinsen darin zu vermerken;

Digitized by Google

7) eine fernere Liſte (Hilfs-Journal) über die laufenden Monatsbeiträge der Mitglieder mit den erforderlichen Monatscolonnen auf jedes Jahr anzulegen, wovon der Kaſſenbote ein Duplicat zur Einkaſſirung erhält;
8) in einem beſonderen Conto dem Guthaben der einzelnen Mitglieder in der Vereinskaſſe die eingeſteuerten Monatsbeiträge und Dividende jedoch nur am Jahresſchluſſe gutzuſchreiben, und etwaige Abhebungen dabei zu vermerken, dies Alles auch in das jedem Mitgliede gehörige Statutenbuch überzutragen, welches zu dieſem Behufe mit einem beſonderen Formulare verſehen und am Jahresſchluſſe einzufordern iſt;
9) ein Verzeichniß der von den Vereinsſchuldnern deponirten Pfänder mit einer Colonne zur Auswerfung des Werths, ſowie eines dergleichen über die ausgelegten Gerichtskoſten und verwendeten Stempel, und
10) einen Fälligkeitskalender zu halten, worin bei den betreffenden Tagen die Zahlungstermine ſowohl aller vom Verein gegebenen Vorſchüſſe, discontirten Wechſel ꝛc., wie auch der vom Verein von ſeinen Gläubigern aufgenommenen gekündigten Anlehen, Spareinlagen eingetragen werden;
11) allwöchentlich eine Zuſammenſtellung der eingegangenen Vorſchußgeſuche und ſonſt zu machenden Zahlungen einerſeits, und des Kaſſenbeſtandes ſowie der zunächſt zu erwartenden Eingänge von Geldern andrerſeits; ferner allmonatlich einen Abſchluß des Kaſſen-Journals nebſt Reſtantenliſte und allvierteljährlich eine Ueberſicht des Geſchäftsverkehrs und Vermögensſtandes, dem Ausſchuſſe einzureichen; endlich am Schluſſe des Jahres vollſtändig über das ganze Kaſſengeſchäft Rechnung zu legen;
12) dem Controleur ſowie dem Vorſtande und Ausſchuſſe jederzeit ſämmtliche Kaſſenbücher und Liſten, die als Eigenthum des Vereins gelten, ſowie die Baarbeſtände der Kaſſe vorzuzeigen und ſelbſt, auf Verlangen des Vorſtandes, auszuhändigen, indem ihm gegen eine ſolche Maßregel nur die Berufung an eine Generalverſammlung frei ſteht.

B. Der Controleur hat:

1) Die Kaſſen- und Buchführung des Kaſſirers genau zu überwachen, Irrthümer demſelben zur Abſtellung anzuzeigen und jedes vorkommende Bedenken ungeſäumt zur Kenntniß des Vorſtandes zu bringen;
2) das Duplicat des Kaſſen-Journals (No. 3 A.) und des Fälligkeitskalenders (No. 10 A.) getreu zu führen und die Uebertragung aus dem Original des Kaſſirers alltäglich vorzunehmen;

Digitized by Google

3) die sämmtlichen Schuldscheine der Vorschußempfänger aufzubewahren, und darauf die von den letztern auf Kapital und Zinsen geleisteten Zahlungen, unter Vergleichung mit der Vorschußliste (No. 6 A.) zu vermerken;

4) bei den Wochen-, Monats- und Quartalabschlüssen, so wie der jährlichen Hauptrechnung des Kassirers mitzuwirken, dieselben genau mit den Büchern und Belegen zu vergleichen und zum Zeichen seines Beitritts mit zu vollziehen.

Uebrigens sind beide Kassenbeamte verpflichtet, sich zu den Büchern und Listen der vom Ausschusse entworfenen Formulare zu bedienen, welche durch einen vom Vorsitzenden eigenhändig zu zeichnenden Vermerk versehen werden, um jede Verwechselung zu verhüten.

Angenommen Delitzsch, den 25. Januar 1855.

Gelesen und genehmigt

Eichel, Kassirer. Schulze, Vorsitzender.

Gelesen und genehmigt

Pilhock, Controleur.

Digitized by Google

b) des Vorschußvereins zu Rostock.

Die Kassenbeamten des Vereins, der Kassirer und Controleur haben das Kassenwesen desselben nach den hier folgenden Vorschriften zu führen.

A. Der Kassirer hat:

1) alle zur Vereinskasse eingehenden Gelder anzunehmen, aufzubewahren, neben dem Controleur darüber zu quittiren, und davon nach schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden und eines Beisitzers die Ausgaben zu bestreiten und die Belege zu sammeln.
2) Derselbe hat nachstehende Bücher zu führen:
   a) ein Kassabuch, in welches sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Zeitfolge nach, und nach den Hauptrubriken geschieden, einzutragen sind;
   b) ein Journal, in welches Einnahme und Ausgabe monatlich aus dem Kassabuch übertragen wird;
   c) ein Hauptbuch mit den nöthigen Contis, in welches die Eintragungen aus dem Journal gleichfalls monatlich zu geschehen haben;
   d) eine Liste über die laufenden Monatsbeiträge der Mitglieder mit den erforderlichen Monatscolonnen;
   e) ein Guthaben-Hauptbuch mit jährlicher Eintragung der Monatsbeiträge und Dividenden auf die einzelnen Contis, und
   f) ein Vorschuß- und Pfandbuch.
3) Der Kassirer hat ferner:
   a) die wöchentlich vom Controleur dem Ausschusse vorzulegende Geschäftsübersicht zum Zeichen ihrer Richtigkeit mitzuunterschreiben;
   b) allmonatlich einen Abschluß des Kassabuches;
   c) allvierteljährlich eine Uebersicht des Geschäftsverkehrs und Vermögensstandes dem Ausschusse einzureichen; und
   d) alljährlich über das ganze Kassengeschäft Rechnung abzulegen.
4) Endlich liegt ihm noch ob:
   a) die an die Restanten, sei es der Monatsbeiträge, Eintrittsgelder, oder der verfallenen Wechsel, zu erlassenen Mahnungen durch den Boten, resp. den Notar zu beschaffen, und hinsichtlich der

Digitized by Google

Monatsbeiträge dem Ausschusse vierteljährlich die Restantenliste vorzulegen;

b) die Ausfertigung und Nummerirung der Schuldverschreibungen und Spareinlagen- und Guthabenbücher; in letzteren auch die Quittirung über die Zahlung des Eintrittsgeldes; und endlich

c) die Sorge für die Vollziehung des Statuts von Seiten der neu aufgenommenen Mitglieder.

B. Der Controleur hat:

1) folgende Bücher zu führen:

a) ein Duplicat des Kassabuches,

b) ein Darlehn-Hauptbuch,

c) ein Spareinlagen-Hauptbuch,

d) ein Engagementsbuch, als Nachweis über das jeweilige Engagement der Wechselverpflichteten;

e) ein chronologisches Verzeichniß der Mitglieder mit Angabe des Tages des Ein- und Austrittes, sowie des Grundes des Austrittes, und

f) einen Geschäftskalender, in welchem die Verfalltage der Wechsel zu notiren sind.

2) Derselbe hat ferner:

a) über alle zur Vereinskasse eingehenden Gelder neben dem Kassirer zu quittiren;

b) unter Gegenzeichnung des Kassirers in das jedem Mitgliede gehörige Guthaben-Buch die monatlichen Beiträge zu vermerken, sowie am Jahresschlusse die Summe der eingesteuerten Monatsbeiträge und die Dividende einzutragen, auch etwaige Abhebungen zu notiren, zu welchem Zwecke das Buch am Jahresschlusse einzufordern ist;

c) in die Spareinlagen-Bücher, gleichfalls unter Gegenzeichnung des Kassirers, die betreffenden Eintragungen zu beschaffen.

3) Er hat endlich:

a) die sämmtlichen Wechsel der Vorschußempfänger aufzubewahren, und überhaupt die Registratur der Geschäftspapiere in Ordnung zu halten;

b) dem Kassirer wöchentlich einen Auszug aus dem Verfallkalender zu übergeben;

c) wöchentlich dem Ausschusse einen Nachweis des vorhandenen disponiblen Fond zu liefern, mit Angabe des Ab- und Zuganges der Kassa an jedem Geschäftstage, nach dem eingeführten For-

Digitized by Google

mulare, in welchem auch die rückſtändigen und fälligwerdenden Wechſel zu notiren ſind, und hat der Kaſſirer dieſen Nachweis zum Zeichen der Richtigkeit mitzuunterſchreiben;

d) gleichfalls wöchentlich zu jeder Ausſchußſitzung eine Sicherheitsberechnung über die im Laufe der Woche bewilligten Vorſchüſſe und Prolongationen vorzulegen, und

e) bei dem Monats- und Quartalabſchlüſſen, ſo wie bei der jährlichen Hauptrechnung, des Kaſſirers mitzuwirken, dieſelben mit den Büchern und Belegen zu vergleichen und zum Zeichen ſeines Beitritts gleichfalls zu unterſchreiben.

C. Der Kaſſirer und Controleur,

welche während der vom Ausſchuſſe beſtimmten Geſchäftsſtunden zur Beſorgung der laufenden Geſchäfte im Geſchäftslokale anweſend ſein müſſen, haben die inſtructionsmäßige Bewilligung der Vorſchußgeſuche, ſowie die Beſorgung der eigentlichen Vorſchußgeſchäfte — beſtehend in der Anfertigung der Antragbögen, Wechſel, Kaſſen- und Pfandſcheine ꝛc. — ſowie die ſonſt etwa vorkommenden Arbeiten gemeinſchaftlich zu beſchaffen;

haben ſich auch in der getreuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegenſeitig zu controliren und zu dem Zwecke ſich gegenſeitig die Bücher und Papiere zur Dispoſition zu ſtellen, ſich auf Irrthümer und Pflichtverſäumniſſe aufmerkſam zu machen, und ſolche erforderlichen Falls ungeſäumt zur Kenntniß des Vorſitzenden zu bringen.

Die Kaſſenbeamten haben ihre Bücher und Liſten ſtets à jour zu halten — entſchuldbare Hinderniſſe ausgenommen; — ſich einer Reviſion derſelben, der Regiſtratur und Kaſſe Seitens des Ausſchuſſes zu jeder Zeit zu unterwerfen, und auf Verlangen die Bücher und Papiere, welche als Eigenthum des Vereins gelten, ſowie die Baarbeſtände der Kaſſe dem Ausſchuſſe auszuhändigen, wogegen ihnen nur die Berufung an die Generalverſammlung frei ſteht.

Der Ausſchuß hat endlich das Recht, Aenderungen und Zuſätze dieſer Kaſſenordnung jederzeit vorzunehmen.

Roſtock, den 16. April 1862.

Der Ausſchuß.

Digitized by Google

Anlage zur Kassenordnung des Vorschußvereins zu Rostock.

Kassen-Umsätze des Vorschußvereins pro 23. April bis 28. April 1862.	Zugang. Stck.	Thlr.	ß.	Abgang. Stck.	Thlr.	ß.	Bestand am 28. April 1862. Montag Abend. Stck.	Thlr.	ß.
1. an Monatsbeiträgen:									
Bestand am 21. April ...									
„ „ Mittwoch									
„ „ Donnerstag ..									
„ „ Sonnabend ..									
„ „ Montag.....									
Summa									
2. an Spar-Einlagen:									
Bestand am 21. April ...									
„ „ Mittwoch ...									
„ „ Donnerstag...									
„ „ Sonnabend ..									
„ „ Montag									
Summa									
3. an Darlehngeldern:									
Bestand am 21. April									
„ „ Mittwoch									
„ „ Donnerstag...									
„ „ Sonnabend...									
„ „ Montag.....									
Summa									
	weggegeben. Stck.	Thlr.	ß.	Summa zurückgezahlt. Stck.	Thlr.	ß.			
4. an Vorschüssen:									
Bestand am 21. April									
„ „ Mittwoch									
„ „ Donnerstag...									
„ „ Sonnabend...									
„ „ Montag.....									
Summa									
						ab Summa			
mithin sind heute disponibel und bei der Bank und werden außerdem in der folgenden Woche zur Rückzahlung fällig:									

am

Rostock, den 18

Cassier. Controleur.

Digitized by Google

IX.

Kautionsschein eines Kassenbeamten.

Ich Endesunterschriebener bestelle hierdurch, in meiner Eigenschaft als Kassirer (Controleur, Kassenbote) des hiesigen Vorschußvereins, mit der mir zustehenden Kapitalsforderung von Thalern an die Kasse des genannten Vereins, aus der Schuldverschreibung vom wegen richtiger und pflichtgetreuer Verwaltung des mir übertragenen Amts, nach dem darüber unterm abgeschlossenen Vertrage, dem Vereine

Kaution mit der Folge:

daß sich derselbe wegen aller und jeder Rechnungs- und Kassendefecte, sowie sonstiger ihm durch mein Verschulden erwachsener Schäden vorzugsweise an die bezeichnete mir zustehende Schuldforderung zu halten befugt sein soll.

Ich übergebe zu diesem Behufe die obengenannte mir über die Forderung ertheilte Schuldverschreibung zu Händen des Vorstandes als ein Pfand, und gestehe dem Vereine das Recht zu, für den Fall einer mir zur Last fallenden Vertretung sich daraus durch Abrechnung bezahlt zu machen.

Delitzsch, den

Acceptirt im Namen des Vereins

Unterschrift des Kautionsbestellers.

Vorsitzender.

Digitized by Google

X.

Vertrag des Vorschußvereins zu Delitzsch mit seinem Kassirer und Controleur.

Zwischen dem hiesigen Vorschußverein, vertreten durch den unterzeichneten Vorsitzenden einerseits, und den mitunterzeichneten Kassirer und Controleur des Vereins andrerseits ist, nach ertheilter Genehmigung der Generalversammlung, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1. Der Schlossermeister Herr Eichel, als Kassirer, und der Erpedient Herr Pilhock, als Controleur, übernehmen die ihnen nach dem Vereinsstatut und der Kassenordnung obliegenden Arbeiten und Verbindlichkeiten für das Jahr — und verpflichten sich, denselben bei Verwaltung der Kassenangelegenheiten des Vereins pünktlich nachzukommen.

§. 2. Außerdem verpflichten sich dieselben, behufs der Einkassirung der Monatsbeiträge und Vorschußreste der Mitglieder, sowie der sonstigen Gänge und Bestellungen in den Vereinsangelegenheiten, einen besondern, zuverlässigen Boten anzunehmen und zu besolden, und dessen etwaige Unterschlagungen gegen die Vereinskasse zu vertreten.

§. 3. Zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten, ihrer eignen und der Besoldung des Vorsitzenden und Boten erhalten die genannten beiden Kassenbeamten für die Dauer ihrer Function alljährlich ein Viertel der einkommenden Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger. Hiervon haben sie zunächst den zwölften Theil dem Vorsitzenden als Honorar zu überlassen, sodann davon die nöthigen Rechnungs- und Kassenbücher, Listen und Geschäftsformulare anzuschaffen, die Stempel für die Schuldscheine des Vereins und die Porti's für Correspondenz und Geldsendungen, sowie sonstige Geschäftsspesen zu bestreiten, und den alsdann noch verbleibenden Rest für ihre Mühwaltung nach eignem Ermessen unter sich zu theilen.

§. 4. Insofern die Schuldscheine der Vorschußempfänger auf den Namen des Kassirers gestellt sind, verpflichtet sich derselbe für den Fall seines Abgangs aus dieser Function, für sich und seine Erben:

die durch solche Vorschüsse entstandenen Forderungen, wie dieselben aus den Büchern des Vereins nachgewiesen werden, sowie die darüber sprechenden Schuldscheine, an den Verein, oder Jeden, den der Vereinsausschuß dazu bestimmt, jederzeit abzutreten, auch sich jeder Verfügung darüber zum Schaden des Vereins zu enthalten.

Delitzsch, den 18

(Unterschriften.)

Digitized by Google

XI.

Formular zu einer Klage gegen säumige Vorschuß-empfänger nach Preußischem Recht.

Der Verklagte ist Mitglied des hier bestehenden Vorschußvereins.

Beweis:

Das von ihm vollzogene Statut, welches im Termine vorgelegt werden soll, und welches er anerkennen oder eidlich diffitiren muß.

Derselbe erhielt von mir als Kassirer des Vereins am ein Darlehn von Thlr. Sgr. Pf. mit der Bedingung, dasselbe binnen 3 Monaten zurückzuzahlen, bis dahin aber (inf. die betreffende Stelle aus dem Schuldschein).

Beweis:

Der beiliegende vom Verklagten vollzogene Schuldschein, welchen er anerkennen oder eidlich diffitiren muß.

Da derselbe, mehrfacher Erinnerungen ungeachtet, Zahlung nicht geleistet hat, so trage ich im Auftrage des Vorschußvereins unter Bezugnahme auf die im Statut enthaltene Vollmacht sowie unter Ueberreichung einer extractweisen Abschrift des Protokolls vom über meine Wahl als Kassirer des Vereins auf die Zeit vom bis ergebenst dahin an:

den Verklagten zu verurtheilen, an mich, als Kassirer des Vereins, die Summe von Thlr. Sgr. Pf. nebst 10 Procent Verzugszinsen und Conventionalstrafe alljährlich vom als dem Tage der Fälligkeit des Darlehns ab, zu zahlen, demselben auch die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

N. . . . . , den

X. . . . .

XII.

Erklärung des Verfassers über Leitung des Central-Correspondenz-Büreaus (Anwaltschaft) der deutschen Genossenschaften.

Von den deutschen Gewerbsgenossenschaften, welche sich seit den letzten zehn Jahren nach den von mir vertretenen Grundsätzen gebildet haben, sind mehre zusammengetreten, um eine Einigung, besonders unter den Vorschuß- und Credit-Vereinen und den Rohstoff-Associationen zu Stande zu bringen, welche bezweckt, mir durch ein gemeinschaftlich auszusetzendes Gehalt es zu ermöglichen, meine Thätigkeit ausschließlich der Förderung der Genossenschaftssache zu widmen, und die mehrfachen Anerbietungen und Aussichten, welche mir neuerlich auf eine lohnende Stellung anderweit eröffnet sind, auszuschlagen. Es ist an mir, mich über dieses Vorhaben zu erklären.

Bei dem Umfange, den die Genossenschaftsbewegung bei uns erreicht hat, und der sich mit jedem Jahre erweitert, sehe ich mich schon jetzt außer Stande, den von allen Seiten an mich gestellten Anforderungen um Rath und Auskunft zu genügen, will ich nicht meine ganze Arbeitszeit opfern. Kommt es nun gar noch darauf an, die Bewegung weiter fortzuführen, das bisher Geleistete weiter auszubilden, so wird es unerläßlich, daß Jemand seine ganze Zeit und Kraft dieser wichtigen Angelegenheit widme. Was mich anlangt, so müßte ich namentlich allen juristischen Arbeiten entsagen, auf welche ich meiner Subsistenz halber großentheils angewiesen bin, weshalb es mir ohne eine mindestens theilweise Remuneration allerdings nicht möglich sein würde, mich der Aufgabe in ihrem ganzen Umfange zu unterziehen. Bei Regelung der mir zugedachten, ganz außergewöhnlichen Stellung dürften daher etwa folgende Hauptgesichtspunkte ins Auge zu fassen sein:

1) Vor Allem muß dieselbe eine durchaus *würdige* sein, da ich bei meiner Wirksamkeit des moralischen Einflusses, eines auf freies Vertrauen gegründeten Ansehens nicht entbehren kann. Die Hebung der Erwerbszustände der am meisten betheiligten Klassen greift überall in das sittliche und intellectuelle Gebiet zurück, und die hier anklingenden Saiten können von mir nur dann mit Erfolg angeschlagen werden, wenn ich selbst unantastbar in

Digitized by Google

dieſer Beziehung daſtehe. Dazu gehört namentlich die vollſte Selbſtſtändigkeit meinerſeits, ſowohl in Beziehung auf das, was man mir bietet, als auf das, was man von mir verlangt. Das ganze Verhältniß muß daher rein geſchäftlich auf der allein geſunden Grundlage von Leiſtung und Gegenleiſtung begründet werden, indem nur ſo jeder Theil dadurch, daß er ſich ſelbſt, wie dem Andern vollkommen gerecht wird, ſein Selbſtgefühl, ſeine innere Freiheit und Charakterwürde wahrt. Aber wie ich jede Remuneration, die ich nicht durch meine Arbeiten verdiene, ablehnen müßte, ſo würde ich es auch in Beziehung auf alle und jede Anmuthungen, in der mir zugedachten Stellung irgend Etwas gegen meine Ueberzeugung zu thun und zu vertreten. Niemals werde ich mich zum bloßen Lohndiener von Anſichten und Beſtrebungen hergeben, die etwa unter den Mitgliedern der Genoſſenſchaften ſich geltend machen könnten, im Fall ich von deren Verderblichkeit und Verkehrtheit überzeugt wäre. Das, was ich den Genoſſenſchaften biete, iſt der redliche Wille, ihren und ihrer Mitglieder wahren Intereſſen mit meiner beſten Kraft — und das heißt bei mir eben nach meiner beſten Ueberzeugung — zu dienen. Meine Grundſätze in dieſer Hinſicht ſind bekannt, von unſern Vereinen bereits erprobt und bewährt gefunden, und auf dieſem von uns betretenen Wege, welchem Wiſſenſchaft und Praxis zur Seite ſtehen, weiter vorzuſchreiten, das bereits Erreichte zu feſtigen und fortzubilden und für manches ſich hervordrängende weitere Bedürfniß die weiteren genoſſenſchaftlichen Formen zu finden, das iſt es, wozu ich mich allein verpflichten kann und will.

2) Um das erforderliche Honorar in einer auch die unvermögenden Mitglieder der Aſſociationen nicht beläſtigenden Weiſe aufzubringen, und den letzteren ſelbſt kein irgend nennenswerthes Opfer zuzumuthen, iſt der allein mögliche Weg bei Aufnahme des gegenwärtigen Projects ſchon eingeſchlagen. Nur diejenigen bereits in Thätigkeit begriffenen Vereine, welche außer den ihren Hauptzweck bildenden geſchäftlichen Vortheilen für ihre Mitglieder, noch einen Reingewinn in baarem Gelde in einem beſtimmten Rechnungsjahre zurücklegen, ſollen einen geringen Procentſatz von dieſem Gewinne zu dem Gehalte beiſteuern, ſo daß ſie, wenn einmal bei weniger günſtigen Geſchäften ein ſolcher Reingewinn in einem Jahre nicht erzielt wird, von jedem Beitrage befreit bleiben. Nun beſtehen gegenwärtig in Deutſchland etwa 140—150 Vorſchuß- oder Creditvereine und 50—60 Rohſtoff-Aſſociationen in einzelnen Handwerken (z. B. der Schuhmacher, Tiſchler, Schneider ꝛc.), welche faſt durchgängig ſehr gute Geſchäfte machen, und man wird nicht fehlgreifen, wenn man den Reingewinn eines Vorſchußvereins etwa auf 200 Thlr., den einer Rohſtoff-Aſſociation etwa auf 100 Thlr. im jährlichen Durchſchnitt annimmt. Gelänge es, ungefähr 50 Vorſchußvereine und 10 Rohſtoff-Aſſociationen mit einer Verwilligung von etwa 2 Procent ihres jährlichen Reingewinns zunächſt zuſammenzubringen — und dieſe Annahme iſt ſchon eine ſehr günſtige — ſo würde dies einen Jahresgehalt von 200—300 Thlrn. für

Digitized by Google

den Anfang ergeben, der hoffentlich im Laufe der Zeit durch den Zutritt neuentstehender Genossenschaften sich steigern würde. Daß überhaupt Mehr zu erlangen sein wird, glaube ich auf keinen Fall, besonders würde ein höherer Procentsatz die bei dieser Rechnung angenommene Betheiligung unter den Genossenschaften höchst wahrscheinlich noch vermindern, weshalb davon abzurathen ist. Im Gegentheil ist noch eine andere Sicherungsmaaßregel in Bezug auf die größern und ältern Vereine nothwendig, will man diese nicht zurückschrecken, indem man ihnen zu viel, den kleinern und neuern zu wenig zumuthet. Es ist dies die Feststellung eines Minimum und Maximum der Beiträge, welches man der Summe nach etwa auf mindestens 2 bis höchstens 12 Thaler für das Jahr normiren könnte, so daß kein Verein darunter oder darüber hinaus beizutragen hätte, möge sein Reingewinn so groß oder so klein sein, als er wolle. Wenn man so die großen Vereine, welche sich bereits zu bedeutendem Verkehre aufgeschwungen haben, gegen ein zu hohes Maaß von Beisteuern sichert, scheint die Heranziehung der kleinern erst entstehenden Vereine mit jenem Normalsatze, auch wenn ihr Gewinn noch unter 100 Thlr. beträgt, doch nur billig, weil sie gerade im Anfange Rath und Förderung am allermeisten in Anspruch nehmen.

3) Gegen Gewährung einer solchen theilweisen Remuneration würde man von mir zu erwarten haben, daß ich keine Anstellung im öffentlichen Dienste oder in einem Privatunternehmen annehmen würde, welche mich hinderte, der bezeichneten Aufgabe so viel von meiner Zeit und Kraft zu widmen, als mir die Sorge um die eigene Subsistenz dazu übrig läßt — ein Maaß, welches natürlich durch die Höhe der zu gewährenden Remuneration einigermaßen bedingt wird.

Die Hauptgegenstände, auf welche ich sodann meine Thätigkeit zu richten haben möchte, würden etwa in Folgendem bestehen:

a) Vertretung und weitere Ausbildung des Genossenschaftswesens im Allgemeinen, in der Presse, auf den volkswirthschaftlichen Congressen und sonst im öffentlichen Leben, besonders Wahrnehmung der Interessen unserer Vereine in Bezug auf die Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten;

b) Förderung mit Rath und That, sowohl bei Gründung neuer Genossenschaften, als auch bei Erhaltung und Weiterführung bereits bestehender, insbesondere durch Auskunftsertheilung und Belehrung auf ergehende Anfragen;

c) Vermittelung gegenseitiger Beziehungen zwischen einzelnen Genossenschaften, zum Behufe des Austausches der gemachten Erfahrungen und gewonnenen Resultate, und Anknüpfung von Geschäftsverbindungen untereinander, sowie von Veranstaltungen zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen mit vereinten Kräften und Mitteln.

Hält man die vorstehenden Gesichtspunkte fest, so wird jeder unserer

Digitized by Google

Vereine danach leicht zu ermeſſen vermögen, inwieweit ihm und der gemeinen Sache mit dem, was man von mir billiger Weiſe erwarten darf, gedient, und was man andrerſeits daran zu ſetzen bereit iſt, um ſich meine ausſchließliche Thätigkeit für die Zukunft zu ſichern. Was mich ſelbſt anlangt, ſo wird ſo viel wohl auch dem Befangenſten einleuchten, daß ich bei Annahme der fraglichen Stellung die Rückſicht auf mein perſönliches Intereſſe gänzlich bei Seite ſetzen muß. Nicht nur, daß das Verhältniß, von welchem jedem Theile, der Natur der Sache nach, der beliebige Rücktritt jederzeit freiſteht, ein höchſt unſicheres iſt, erreicht mein Honorar im günſtigſten Falle nicht den dritten oder vierten Theil deſſen, was jeder Rechtsanwalt in Preußen in einer gewöhnlichen Mittelſtadt bei ſehr mäßiger Praxis einnimmt. Dennoch bin ich entſchloſſen, auf die Sache einzugehen, und thue es gern. Ich bin von der Wichtigkeit der Aſſociationen für den deutſchen Handwerker- und Arbeiterſtand auf das Innigſte überzeugt, ich ſehe ſo reichliche Früchte bereits aus den mühſam gepflegten Saaten erwachſen, daß ſchon die Rückſicht auf das, was Jeder dem Gemeinwohl ſchuldet, mich beſtimmen muß, der Aufgabe, ſoviel an mir iſt, auch in Zukunft meine Thätigkeit zu widmen. Dazu kommt, daß wohl Jedem ein ſolcher frei erwählter, der Befähigung und dem ganzen Streben eines Menſchen gemäßer Beruf, wie ich ihn in der Anregung und Förderung der deutſchen Genoſſenſchaftsbewegung gefunden habe, theuer wird, und er ſich nur ſchwer davon trennt. Ich bin dadurch in ſo viele Verbindungen mit tüchtigen Männern getreten, die mit mir Hand in Hand auf dieſem Felde arbeiten, und vor Allem — ich habe die wackern Leute, um deren Intereſſen es ſich handelt, im langen perſönlichen Verkehre lieb gewonnen, bin vielen ſchönen Zügen bei ihnen begegnet, einem ſo regen Treiben, ſich zu bilden, ſich durch eigene Kraft emporzuheben, daß ich zu dem gebotenen Wirkungskreiſe auch ſchon deshalb mich mit dem Zuge herrlicher Neigung hingezogen fühle.

Weiter erblicke ich aber noch in dem gegenwärtigen erſten Verſuche dieſer Art in Deutſchland, wenn er gelingt, einen Vorgang von hoher Bedeutſamkeit für das öffentliche Leben. Haben es unſere Handwerker und Arbeiter in den Genoſſenſchaften erſt dahin gebracht, einen Anwalt, einen Vertreter ihrer Intereſſen aufzuſtellen und zu beſolden, ſo wird dies auf ihre ſociale Stellung, ihr Verhältniß zu den übrigen Geſellſchaftsklaſſen günſtig zurückwirken. Die Probe von der Macht, zu welcher ſie ſich im Verkehre durch eigene Kraft, durch ihren Zuſammenſchluß emporgeſchwungen haben, vermöge deren ihnen Intelligenz und Kapital ſo gut wie den höhern Geſellſchaftsſchichten dienſtbar ſind, kann auf die Erweckung ihres Selbſtgefühls, als der erſten Bedingung ſittlicher Tüchtigkeit und wirthſchaftlichen Gedeihens, nicht ohne Einfluß bleiben. Und das von ihnen gegebene Beiſpiel mag ſich das ganze deutſche Volk zur Lehre nehmen. Nirgends verlangt man von Männern, die ſich dem gemeinen Wohle widmen, ſo viel, und leiſtet ihnen dafür ſo wenig,

Digitized by Google

wie bei uns. Daß zu jeder Art von Wirken zunächst eine materielle Existenz gehört, das scheint ihnen gegenüber Niemand zu bedenken. Sind sie nicht zufällig einmal mit äußern Glücksgütern ausgestattet, so tritt in den meisten Fällen zu der Anfeindung und Verfolgung, die ihnen ihr Streben ohnehin einbringt, Mangel und Entbehrung als sichere Zugabe. Ehe wir es daher in Deutschland nicht dahin gebracht haben, daß das Volk solchen Vorkämpfern für humanen, socialen und politischen Fortschritt, insoweit es den Bestrebungen derselben seine Anerkennung zollt, eine unabhängige, wenn auch noch so bescheidene Existenz gewährt, so werden wir gegen andere Völker — z. B. die Engländer — in Entwickelung unserer öffentlichen Zustände stets im Nachtheil stehen, weil sich oft die besten Kräfte entweder jenen schwierigen, die höchste Hingebung fordernden Aufgaben alsdann ganz entziehen, oder sich ihnen, im sorgenvollen Kampfe um des Lebens Nothdurft, nur mit halber Seele widmen können. In diesem Sinne hat das jetzige Project unserer Associationen eine wahrhaft nationale Bedeutung, eine Tragweite, welche weit über die Personalfrage hinausreicht. Nicht sowohl mir, dem gegenüber für die noch in Aussicht stehenden Jahre seiner Wirksamkeit sich die Ausführung bestenfalls wohl kaum über die Grenzen eines Versuchs erheben dürfte, sondern denen nach uns, dem folgenden Geschlechte, wird das gegebene Beispiel vielleicht einmal zu Statten kommen, und es mag leicht geschehen, daß alsdann, solchem Vorgange gemäß, ganz andere Männer, durch die reell bethätigten Sympathien des Volks über das niedere Bedürfniß erhoben, zu Ehren und Frommen des Vaterlandes mit ihrer vollen Kraft den edelsten Aufgaben und Bestrebungen zugeführt und erhalten werden.

Und deshalb darf und will ich die Associationen bei ihrem Vorhaben nicht hemmen, sondern mich ihnen darbieten. Es ist eben nicht mehr als ein Versuch, über dessen große Schwierigkeiten sich die Männer, die ihn angeregt haben, doch ja nicht täuschen mögen. Indessen, schon daß man ihn wagt, gilt als ehrenvolles Zeugniß von dem Geiste, der in vielen Leitern und Mitgliedern unserer Genossenschaften lebt. Und ich bin ja im Stande, den Verlauf der Sache ruhig mit anzusehen, indem weder meine materielle Existenz, noch meine öffentliche Wirksamkeit an das Gelingen des Planes geknüpft sind. Wie ungewiß auch der Ausfall sein mag, Eins bleibt ja doch über jeden Wandel sicher und fest: daß ich selbst, auch wenn der Plan scheitert, soweit mich die nothwendige Fürsorge um das eigene Bedürfniß nicht abzieht, meine Thätigkeit der Sache in unveränderter Gesinnung erhalten werde. Was dieselben daher auch thun und beschließen, ich bleibe doch der Ihre.

Delitzsch, im Januar 1860.

Schulze-Delitzsch.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite	2	Zeile	15	von unten lies: minder — statt: geringer.
„	60	„	10	von unten lies: dem IV. Kapitel — statt: dem III. Kapitel.
„	62	„	10	von unten lies: ihren Antheilen — statt: ihnen die Antheile.
„	160	„	14	von unten lies: eingesendet — statt: abgesendet.
„	168	„	2 u. 3	von unten lies: Vereinsfirma — statt: Vereinsfirmen.
„	185	„	10	von unten lies: jederzeit — statt: jederseits.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

ilfe herr...

prän. . . .	ister Sachtler.
0% . . .	ster Straßer.
prän. . . .	
. . . .	l.
prän. . . .	acher, Hendler, Schneider, Lichtenberg u. And.
?	
. . . .	
% prän. . .	Leopold Pohle.
. . . .	ied. Kölzsch u. Brose.
. . . .	ng, Nicolai, Giesemann u. And.
. . . .	
% prän. . .	mann.
0% . . .	itzer u. Kaufmann C. E. Meiser.
. . . .	feld, Pätzold, Hentschel, Heinrich, Müller u. Beyer.
0% . . .	, Deike, Kneisel, Sträuber u. Müller.
4 1/3% . .	u. Hermann.
. . . .	eister Wendt u. Hr. Ingenieur Dullo.
prän. . . .	ann.
. . . .	Th. Heinrich.
% postn. . .	
. . . .	u. Pätzschke.
prän. . . .	Prowe.
prän. . . .	rs u. Hübner.
prän. . . .	öber, A. Donath u. Fr. Friesethau jun.
0% . . .	.
prän. . . .	ster Kohnert u. Kaufmann Püschel.
postnum. .	neuf u. C. Zufelde.
. . . .	scher.
. . . .	nidt jun.
. . . .	er Stadt.
. . . .	rein.
. . . .	
?	ich, Rödel u. And.
9% prän. .	Hoffmann u. And.
10% . .	izze.
10 5/12% .	
. . . .	ocollist C. Strutz.
. . . .	Erlenmeyer.
% . . .	Schenck u. Regierungsaccessist D'Avis.
. . . .	rein.
. . . .	n, Lüders u. And.
% . . .	rein.
. . . .	1

Digitized by Google

Digitized by Google

In gleichem Verlage erschien:

Associationsbuch

für

deutsche Handwerker und Arbeiter.

Von

H. Schulze-Delitzsch.

15 Bogen. gr. 8. broch. Preis 1 Thlr.

Der Zweck dieser Schrift ist, zum praktischen Angriff der Sache der Associationen anzuregen und das für die erste Organisation Dienliche beizubringen. Außer den Statuten der Associationen sind daher auch mancherlei Formulare für das Geschäftswesen beigefügt, die sich als brauchbar bewährt haben und deshalb auch den meisten genossenschaftlichen Schöpfungen zu Grunde gelegt sind.

Bücher der Natur.

Band 1—7. broch. à 12 Ngr.

Erster Band:

Grundzüge der Chemie. Von Dr. H. Hirzel.

Zweiter Band:

Die Familie als Schule der Natur. Von Berthold Sigismund. Mit 47 Holzschnitten.

Digitized by Google

Dritter Band:

Das Salz im Haushalte der Natur und des Menschen. Von Dr. Ludewig Meyn. Mit 19 Holzschnitten.

Vierter Band:

Die Natur des Hochgebirges mit besonderer Rücksicht auf die Gletscher. Von A. Dräger. Mit 4 lith. Ansichten in Tondruck und 5 Holzschnitten.

Fünfter Band:

Die deutschen Giftpflanzen. Von Dr. phil. Ludwig Heros. Mit 36 Holzschnitten.

Sechster Band:

Das Wasser und seine Quellen. Von Dr. Heinrich Birnbaum. Mit 7 Holzschnitten.

Siebenter Band:

Die Nahrungsmittel und die Ernährung. Von Dr. G. W. Scharlau. Mit 4 Holzschnitten.

Supplement-Band

zu allen Ausgaben

von

Bock's Buche vom gesunden und kranken Menschen.

In 3 Lieferungen à $7^1/_2$ Sgr.

Da eine große Anzahl von Aufsätzen in der Gartenlaube aus Bock's Feder in's **„Buch vom gesunden und kranken Menschen"** entweder gar nicht, oder nur in kurzem Auszuge aufgenommen sind, dieselben aber theils das Verständniß der Einrichtung unseres Körpers, sowie der Krankheiten und der verschiedenen Heilarten erleichtern, theils wegen ihres Raisonnements ein allgemeines Interesse haben, so sind diese Gartenlauben-Aufsätze, die seit dem Jahre 1853 bis jetzt erschienen, in einem Supplementbande, vom Verfasser nach ihrem Inhalte geordnet und zum Theil erweitert, herausgegeben worden. Bei der Beliebtheit, welcher sich das Bock'sche Buch beim Publikum zu erfreuen hat, dürften auch diese Supplemente nicht ungünstig aufgenommen werden.

Der Inhalt des Supplementbandes ist folgender:

I. Todtes, Lebendes und Verständiges auf der Erde.

Unorganisches und organisches Reich; — Organismen mit Nervensystem und Gehirn; — Seele und Geist; — Schlaf und Traum; — materielle Grundlagen des menschlichen Lebens und Verstandes.

II. Die Naturheilkraft und Diätetik.

Warum Krankheiten ohne und trotz Arzneien und Heilkünstler heilen. — Beispiele: Blutungen und Entzündungen ꝛc. — Allgemeine diätetische Regeln. — Diätetische Recepte: gegen Heiserkeit, Husten, Magen- und Unterleibsbeschwerden ꝛc.

III. Heilende und schützende Hausmittel gegen Krankheiten.

Frischer ausgelassener Rindstalg; — heißer Wassertrank; — äußere hohe Wärme; — Unterziehjäckchen, wollene Strümpfe und Bauchbinde.

IV. Aus den Sprechstunden eines Arztes.

Der Wahnschwindsüchtige; — der Hypochonder; — die bleichen Leidensgefährtinnen (eine Bleichsüchtige und eine Magenkranke); — die getäuschte Enthaarte; — der Pseudohämorrhoidarius; — der homöopathische Reconvalescent.

V. Aerztliche Strafpredigten.

1) Gegen die Unwissenheit in gesundheitlicher Beziehung. — 2) Post hoc, ergo propter hoc. — 3) Gegen das Nicht-Untersuchteinwollen. — 4) Gegen das Nichtsthun und für das Rechtethun bei Krankheiten. — 5) Gegen Frauen und Mütter: beim Husten der Kinder; in der Schwangerschaft; bei der Wahl von Kinderwärterinnen; gegen das Austragen kleiner Kinder; gegen die Furcht vor dem gefährlichen Zahnen. — 6) Gegen Testamentscheu und Todesbestimmung. — 7) Gegen das kalte Wasser als Stärkungsmittel und über diese Mittel. — 8) Gegen Arnicaschwindel und Anacahuitesucht. — 9) Gegen die meisten Badekuren. — 10) Gegen das Verhalten der Laien gegen den Arzt. — 11) Gegen Findel-Häuser.

VI. Charlatanerien und Heilkünsteleien.

Geheimmittel; — populär-medicinische Bücher; — heilkünstelnde Laien; — der Curirschlendrian; — Heilkünstler; — Geschichte der Heilkünstelei.

Digitized by Google

135,000 Auflage. **Billigstes illustrirtes Familienblatt!** 135,000 Auflage.

Die

Gartenlaube.

Wöchentlich 2 Bogen mit vielen prachtvollen Illustrationen.

Preis in Wochennummern oder Monatsheften 15 Sgr. pr. Quartal.

Wenn die Aufgabe einer Zeitschrift und besonders eines Familienblattes darin besteht, dem Volke und in diesem vorzugsweise der Familie eine gesunde, kräftige und **wohlschmeckende** geistige Speise in der ansprechendsten Form zu bieten, so muß die Redaction der **Gartenlaube** wohl vollständiger als je diese Aufgabe gelöst haben; denn davon giebt die jetzt 135,000 starke Auflage ein glänzendes Zeugniß.

Die Kritik hat unser Blatt ohne Ausnahme als eins der bestredigirten, belehrendsten und im Verhältniß zu der wahrhaft **pracht- und geschmackvollen** Ausstattung auch als das **billigste** anerkannt. Sie hat damit unser Streben gutgeheißen, dem Volke in gediegener Weise und eleganter Form Unterhaltung und Belehrung zugleich zu bieten, es einzuführen in die Werkstätten menschlichen Wissens und in die ewigen Wahrheiten der Natur, es zu unterhalten mit den Erlebnissen und Abenteuern kühner Reisenden und Jäger, zu belehren über den künstlichen Bau des Menschen und seiner Organe, und so überall hinzuführen an der Hand eines kundigen Begleiters, wo es Schönes, Gutes und Neues findet. **Aber sie hat auch zugleich anerkannt, daß unser Blatt einzig dasteht in der Vertretung echt deutschen Wesens und daß von allen illustrirten Wochenschriften die Gartenlaube diejenige ist, die mit stets wachem Patriotismus die Ehre und den Ruhm unsers schönen Vaterlandes am kräftigsten und glücklichsten zu wahren wisse.**

Gute **Novellen** und **Erzählungen** (keine Uebersetzungen) von anerkannten **deutschen Autoren** wie **Berth. Auerbach, Moritz Hartmann, E. Willkomm, A. v. Sternberg, Edm. Hoefer, Levin Schücking, Temme, Otto Ruppius, Hr. Schmid** ꝛc.; — Schilderungen aus dem Volksleben, der Sittengeschichte und der Länder- und Völkerkunde; — belehrende Erläuterungen zu den Begebenheiten und Persönlichkeiten des Tages, vertreten durch stehende Mitarbeiter in London, Paris, New-York, Cincinnati, Berlin, Zürich und Bukarest; — populär-naturwissenschaftliche Mittheilungen von **A. Brehm, Roßmäßler, Berthold Sigismund, Carl Vogt** und Anderen; — Beiträge zur Kenntniß des menschlichen Körpers und einer vernünftigen Gesundheitslehre, über Nahrungsmittel, Gesundheitsregeln ꝛc. von Dr. **C. Bock**, Prof. der Anatomie; — Mittheilungen über industrielle Etablissements; — physikalische, chemische und national-ökonomische Belehrungen; — Jagd- und Reisestizzen von **Fr. Gerstäcker, Guido Hammer** ꝛc.; — Berliner Skizzen von **E. Kossak**; — Pariser Bilder von **Sigm. Kolisch**; — Biographien mit vortrefflichen Portraits; — Zeit- und Culturbilder von Graf **Baudissin, Johannes Scherr, Ludw. Storch** ꝛc.; — Originalmittheilungen aus Amerika; — Notizen aus dem Bereiche der Erfindungen, Literatur, Kunst ꝛc. ꝛc. — Alles dies bietet die Gartenlaube!

Außerdem sind Veranstaltungen getroffen, daß die wichtigsten Gegenstände und Persönlichkeiten der

Tagesereignisse

durch authentische Abbildungen und Originalberichte unsern Lesern vorgeführt werden. Deutsches Streben und deutscher Patriotismus werden durch künstlerisch ausgeführte Illustrationen, welche von kernigen, freisinnigen Darstellungen begleitet sind, würdig vertreten.

Ernst Keil in Leipzig.

5419 C

Digitized by Google

Vorschuß-

und

Creditvereine

als Volksbanken.

Praktische Anweisung

zu deren Gründung und Einrichtung

von

Schulze-Delitzsch.

Dritte völlig umgearbeitete Auflage.

Leipzig

Ernst Keil.

1862.

GROUP LIBRARY University of MICHIGAN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google